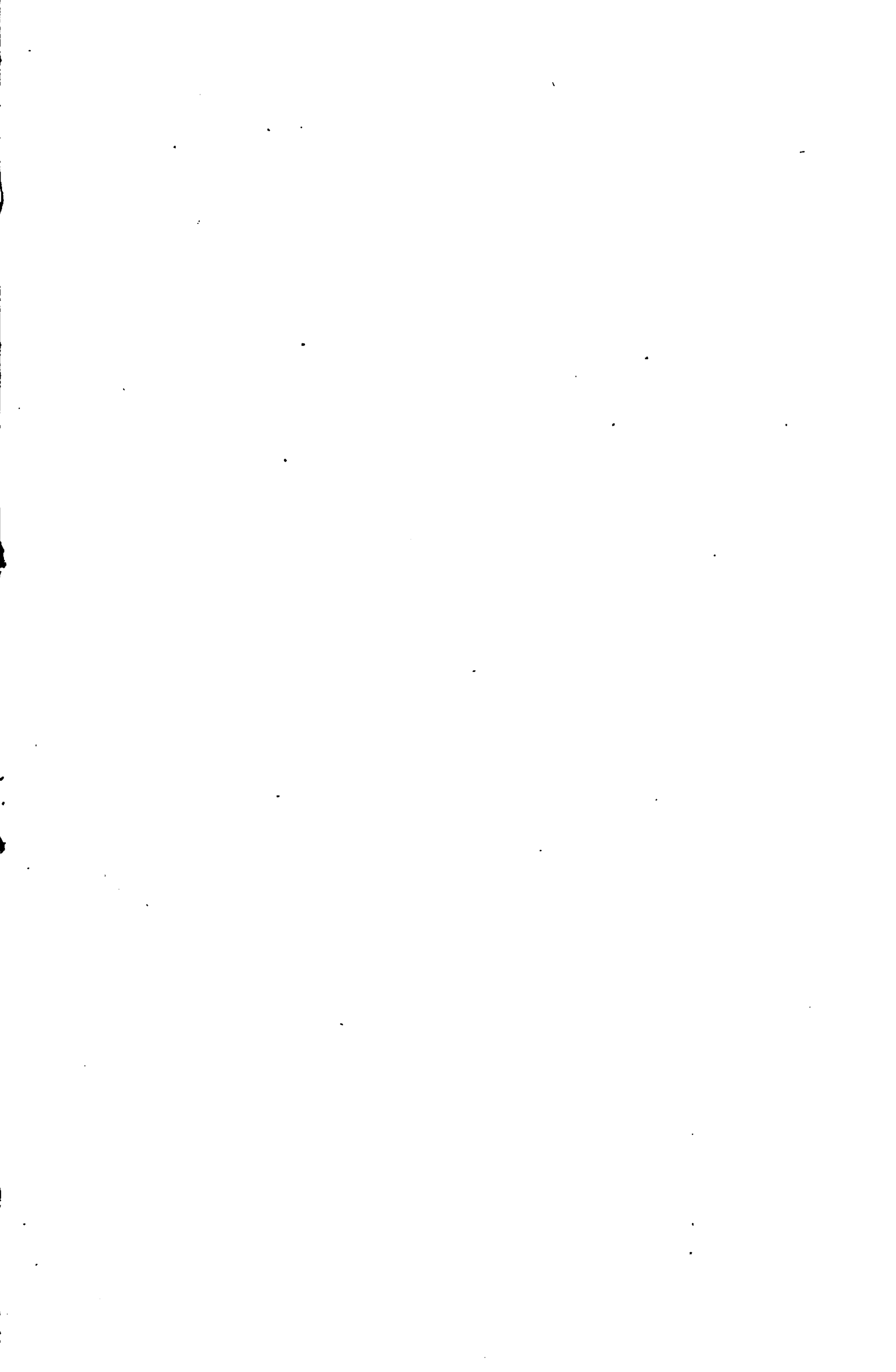
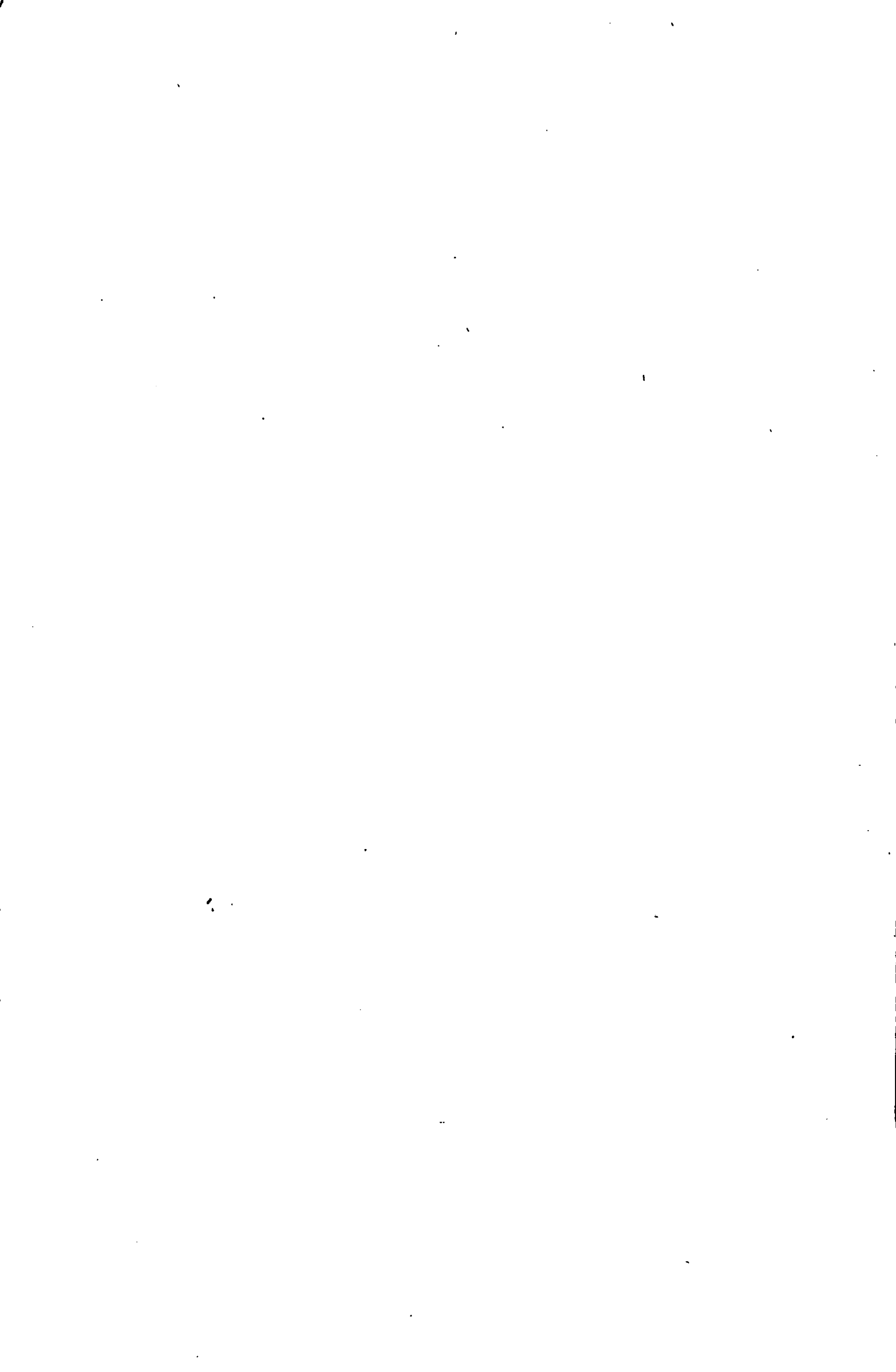





VE RI
TAS





Die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen und protestantischen Ortskirchengemeinden in Württemberg.

Von

Carl Stängel,

Regierungsrath.

Stuttgart.

Verlag von Wilhelm Nitzschke.

1863.

Vorwort.

Wem es gestattet ist, einen Einblick in die heutigen Gemeindeverhältnisse zu thun, der wird darüber nicht im Zweifel sein, daß die Regelung dieser Verhältnisse in Beziehung auf die Stellung der Gemeinde zur Kirche und auf die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der Gemeinden im Gegensatz zu den einzelnen Kirchenangehörigen zu den brennenden Fragen der Gegenwart gehört. Die Ortskirchengemeinde war bisher gewissermaßen eine unbekannte Größe. Erst jetzt, nachdem die Zehent- und Complexlasten aufgehoben sind, beziehungsweise aufgehoben werden, und nachdem in Folge dieser Ummandlung ohne gleichzeitige genügende Entschädigung eine bedeutende Last auf die örtliche Kirchengenossenschaft geworfen wird, tritt die Frage über die Besteurung derselben, die Frage von der Kirchensteuer, in den Vordergrund. Im engsten Zusammenhang damit steht die Organisation der genannten Genossenschaft als einer öffentlichen Korporation, die Beanspruchung der Verwaltung des Ortskirchenvermögens durch dieselbe, und die Bildung von Organen zu Besorgung ihrer vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Da die Ungerechtigkeit der bisherigen Besteurung für kirchliche In-

teressen einer Abhilfe dringend bedarf, die Praxis aber, verlassen in dieser Frage von der Doctrin und Gesetzgebung, sich vergebens nach bestimmten Anhaltspunkten umsieht, so herrscht zur Zeit eine ziemliche Verwirrung auf diesem Gebiet der öffentlichen Verwaltung. Meine Berufsgeschäfte haben mir Veranlassung gegeben, mich mit der vorliegenden Frage näher zu beschäftigen, und so ist mir das Bedürfniß klar geworden, wenigstens einmal die thatsächlichen Zustände darzustellen, wäre es auch nur, um den Bezirks- und Ortsbehörden in der Hauptsache ein anschauliches Bild von der Sachlage und von den zur Sprache kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu verschaffen.

Außerdem aber soll diese Arbeit dazu beitragen, die Staatsregierung von der Nothwendigkeit der Organisation der Kirchengemeinden zu überzeugen. Nicht als ob ich die Schwierigkeiten einer solchen Neugestaltung unterschätzte, glaube ich doch, daß dieselben wesentlich verringert werden, wenn man sich auf meinen Standpunkt stellt, von welchem aus ich jene Organisation lediglich in Beziehung auf die staatliche Stellung der Kirchengemeinden beantrage und solche von einer Reorganisation der Kirchenverfassungen durchaus trenne. Die Vertretung der Kirchengemeindegenossen in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten und die Umlage einer Kirchensteuer berühren die confessionelle Richtung der Kirchen nicht, vielmehr handelt es sich nach meiner Auffassung von der Lösung einer kirchenstaatsrechtlichen Frage, wozu die Staatsregierung nach vorgängigem Einvernehmen mit den Kirchen und unter Einhaltung der verfassungsmäßigen Normen Fug und Recht, aber auch die Verpflichtung hat. Dieses Einvernehmen mit den Kirchen ist deßhalb nothwendig, weil den Kirchengemeinden das Recht der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und die Handhabung der niederen Kirchendisciplin vindicirt werden soll, wo denn den Kirchen das Mitaufsichtsrecht über die derartig gestalteten Kirchengemeindegenossenschaften nicht abgesprochen werden kann. Sonst aber hat, wie bereits bemerkt, die vorliegende Organisationsfrage keinerlei kirchliche Bedeutung, wie denn eine Reorganisation der evangelischen Landeskirche nur von dieser selbst ausgehen

könnte, während in Absicht auf die katholische Kirche von einer solchen Reorganisation ohnedieß nicht die Rede sein kann. Faßt man die Ortskirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als staatliche — nur vermöge ihrer Zweckbestimmung der Kirche angehörige Rechtsgemeinschaften auf, so ist eine confessionelle Unterscheidung unter diesen Gemeinwesen nicht begründet und es kann die Regelung der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse derselben füglich in einem und demselben gesetzgeberischen Akte bewerkstelligt werden.

Der Grundgedanke dieser kleinen Schrift, die Verschiedenheit des bürgerlichen und des kirchlichen Elements innerhalb der Gemeinde hervorzuheben und die Sonderung dieser beiden Elemente als nothwendig darzustellen, stößt möglicherweise, zumal von protestantischer Seite, auf Widerspruch. Ich gebe zu, daß nach dem Geiste der evangelischen Kirchenverfassung die Trennung des Kirchlichen vom Politischen innerhalb des Gemeindelebens keineswegs geboten ist, daß vielmehr die Gemeinde mit dieser gemischten Unterlage gerade das Ferment des Protestantismus bildet; ich gebe ferner zu, daß, so lange die bürgerliche Gemeinde weder Dissidenten noch Ausmärker in sich schließt, keine absolute Nothwendigkeit vorliegt, dieser Gemeindegestaltung mit ihrer gedoppelten Natur entgegenzutreten. Dagegen bin ich entschieden der Ansicht, daß, nachdem — von dem seitherigen ausschließlichen religiösen Glauben der Gemeindegenossen abweichende Personen (welche ich schlechthin mit dem Wort „Dissidenten" bezeichne, mögen sie nun der einen oder der anderen kirchlichen Richtung zugethan sein), vielfach in den einzelnen Gemeinden Aufnahme gefunden haben und in die Reihe der bürgerlich gleichberechtigten Gemeindegenossen eingetreten sind, nachdem überhaupt der Württemb. Staat das starre Lutherthum der früheren Zeit mit einer liberalen Auffassung der kirchlichen Verhältnisse seiner Mitglieder vertauscht hat, nachdem ferner der dingliche Gemeindeverband auf bedeutende Besitzungen von — dem bürgerlichen Verbande des diese Besitzungen in sich schließenden Gemeindebezirks nicht persönlich angehörigen Rechtssubjekten ausgedehnt worden ist, jener Geist der protestantischen Kirchenverfassung, wie sich solcher insbesondere auch in Württemberg

geltend gemacht hat, für die Gemeindeverhältnisse der Jetztzeit nicht mehr paßt, daß derselbe vielmehr einer — der Weiterbildung des Gemeindelebens im Sinne der Förderung der wirthschaftlichen Wohlfahrt und der rechtlichen Gleichstellung der gesammten persönlichen und dinglichen Gemeindegenossen ohne Unterschied des religiösen Glaubens, sowie einer dem richtigen Besteurungsprincip entsprechenden Anschauung staatlicher Seits den Platz räumen muß.

Ulm im Mai 1863.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechte der Kirchengemeinden.

Dritter Abschnitt.

Die Lasten der Kirchengemeinden.

Vierter Abschnitt.

Die Organisation der Ortskirchengemeinden.

Fünfter Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

---

§. 1.

1) Das Verhältniß der beiden Kirchen zum Staat.

Der §. 72 der württemb. Verf.-Urkunde vom 25. Sept. 1819 bestimmt: Dem Könige gebührt das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen.[1] Dieses staatsgrundgesetzliche Princip war auch leitend für die Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche, wie solche in dem Gesetz vom 30. Januar 1862 enthalten ist. In Art. 1 dieses Gesetzes ist nämlich bestimmt, daß die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der Genehmigung des Staats unterliegen. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päbstlichen Bullen,

Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.[2]

Aus diesen positiven gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die katholische Kirche in Württemberg nicht als eine dem Staate ebenbürtige, von demselben unabhängige Macht aufgefaßt werden darf, daß sie vielmehr als eine im Staate eingeschlossene — der staatlichen Kontrole unterworfene Körperschaft erscheint, deren Rechtskreis gegenüber sonstigen öffentlichen Korporationen allerdings ungleich weiter gezogen ist, wie denn auch schon ihr Verhältniß zur allgemeinen katholischen Kirche, insbesondere zu deren sichtbarem Oberhaupte, dem Pabst, der Landeskirche eine ganz eigenthümliche Stellung im öffentlichen Rechtsleben anweist, deren souveräne Gewalt aber nur die inneren (ausschließlich geistlichen) Angelegenheiten der Kirche umschließt, während sie in ihrer äußeren Gestaltung keine — die staatliche Einwirkung ausschließende Selbstständigkeit besitzt.[3]

Was die evangelische Kirche betrifft, so kann bei dieser ohnedieß nicht von einer dem Staate gegenüber unabhängigen Stellung die Rede sein.

Soweit uns eine europäische Staatsgeschichte bekannt ist, finden wir, daß sich der Staat bald in höherem, bald in geringerem Grade um die Religion seiner Genossen bekümmert und daß dessen Regierungsweise je nach der Richtung der religiösen Ansichten der Zeit einen eigenthümlichen Charakter angenommen hat. Von wesentlichem Einfluß auf das staatliche Leben war insbesondere das Christenthum seit seiner Anerkennung im römischen Reich als Staatsreligion, wenn auch die politischen Stürme der folgenden Jahrhunderte die Entwicklung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hinderten, so daß es eigentlich erst der fränkischen Monarchie unter Pipin und seinen nächsten Nachfolgern vorbehalten war, jenes enge Band mit der Kirche zu knüpfen,[4] welches nach Auflösung jener Monarchie ins deutsche Reich hinübergetragen wurde, ohne

daß es durch die welthistorischen Kämpfe der deutschen Kaiser (der Salier und Hohenstaufen) mit der römischen Kurie merklich gelockert worden wäre. Die Idee dieser Kaiser, eine die geistliche und weltliche Macht in sich schließende Universalmonarchie gleich der des untergegangenen römischen Cäsarenthums zu gründen, scheiterte an der entschiedenen Gegenwirkung der nach langer Zeit der Demüthigung und Schmach zu immer größerer Macht gelangten päbstlichen Gewalt, welcher eine Persönlichkeit wie die Gregors VII. einen moralischen Einfluß auf die Menschheit verliehen hatte, wie ihn die kaiserliche Gewalt niemals erlangen konnte. Ja es darf wohl gesagt werden, daß neben der Lehensverfassung und dem im germanischen Volke wurzelnden Sinn für individuelle Freiheit die Beherrschung aller Lebensverhältnisse durch die Kirche das damalige Deutschland vor einer Autokratie rettete, die möglicherweise zu denselben Ausschreitungen ausgeartet wäre, unter deren Einfluß das weströmische Reich zusammengebrochen war. Dieselben Ursachen verhinderten freilich auf der anderen Seite die Entwicklung einer starken — das ganze deutsche Vaterland umfassenden Centralgewalt.

Die Kirche behielt fortwährend einen großen Einfluß auf die Weiterbildung der einzelnen Staaten,[5] was sich namentlich in den geistlichen Territorien bemerklich machte,[6] und diese Vereinigung von Staat und Kirche erhielt auf katholischer Seite einen neuen Impuls durch die Reformation, indem die Consolidirung ihrer beiderseitigen Interessen gegenüber der neuen — auch in die Politik tief eingreifenden Lehre ein Zusammenwirken als nothwendig erscheinen ließ, das bis in die neueste Zeit besteht und zum Theil in den Concordaten mit der römischen Kurie seinen das Staats- und Volksleben am innersten Nerv berührenden Ausdruck erhalten hat.

Nichtsdestoweniger wußte sich die römisch-katholische Kirche, mochte sich ihr Verhältniß zum einzelnen Staat äußerlich noch

so intim gestalten, ihren universellen und selbstständigen Charakter zu bewahren und die überlieferten Tendenzen des Primats mit einer staunenswürdigen Zähigkeit und Ausdauer zu verfolgen, obwohl sie seit jenem großartigen Kampfe im Mittelalter (dem Investiturstreit) nie mehr zu der früheren Weltherrschaft gelangte.

Die Verbindung des Staats mit der Kirche ist eine nothwendige Consequenz der beiderseitigen Verhältnisse, denn, mögen auch die Zwecke des das politisch-rechtliche Moment vertretenden Staats und der Kirche als Trägerin des religiös-kirchlichen Volksgeists noch so verschieden sein, die beiden Körper berühren sich doch in dem ihnen gemeinsamen Zweck der sittlichen Vollendung des menschlichen Geschlechts und in ihrer dahin zielenden äußeren Thätigkeit so manchfach, die die beiderseitigen Interessen fördernde Wechselwirkung ist eine so lebendige, daß von einer gegenseitigen Gleichgiltigkeit, geschweige denn von einem Ignoriren nicht die Rede sein kann, daß vielmehr für nothwendig erkannt wird, das gegenseitige Verhältniß in besonderen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, wie z. B. in der württemb. Verf.-Urkunde, zu normiren.

Räumt man ein, daß das Gedeihen der Kirche als der Form, in welcher die religiöse Idee des Volks in die Erscheinung tritt, im wohlverstandenen Interesse auch des modernen Staates liegt, insoferne ein Kulturvolk sich ohne eine religiöse und somit auch kirchliche Unterlage nicht wohl denken läßt, so wird man von selbst zu dem Postulat an den Staat gelangen, daß derselbe die Kirche in soweit zu fördern und zu unterstützen habe, als ihre Machtentfaltung und Zweckverfolgung dem staatlichen Leben nicht gefährlich wird, mit andern Worten: als kein Uebergriff derselben in das Rechtsgebiet des Staats, kein schädlicher Einfluß auf die sociale und volkswirthschaftliche Entwicklung der Staatsgesellschaft abzuwenden ist. Zutreffenden Falles ist es die ernste Aufgabe der Staatsgewalt, jeder derartigen

Einwirkung mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln zu begegnen, und es dürfen in einem solchen Falle insbesondere die Träger jener Gewalt vor dem Dilemma nicht zurückschrecken, in welches sie durch ihre persönliche kirchliche Richtung einerseits und durch ihre Verpflichtung gegenüber dem öffentlichen Dienste andererseits versetzt werden mögen.

So lange aber jene Voraussetzungen nicht zutreffen, ist die Kirche des staatlichen Schutzes vor allen anderen Genossenschaften würdig. Sage man nicht, die Kirche, soferne man sie nur frei schalten und walten lasse, bedürfe des unterstützenden Arms der weltlichen Gewalt nicht; — dieser Satz ist Angesichts der veränderten Geistesrichtung der Völker nicht mehr haltbar, wenn er sich auch zu einer Zeit aufstellen lassen mochte, wo noch die Machtfülle der römischen Hierarchie in unbestrittenem Vollgewicht auf die Gläubigen wirken konnte, wo ihr noch Exekutionsmittel so furchtbarer Art, wie Bann und Interdikt, zu Gebot standen.

Bedarf aber die katholische Kirche des staatlichen Schutzes, so ist dieß noch in höherem Grade bei der protestantischen Kirche der Fall, auch in Württemberg, denn es ist nahezu allseitig zugestanden, daß die evangelische Kirchengemeinschaft ohne die staatliche Stütze mit innerer Nothwendigkeit allmäliger Zerbröckelung anheimfallen würde.

Allein auch der Staat ist bei seinem Wirken auf die Beihilfe der Kirchen angewiesen, und so sollte man glauben, es müsse sich zwischen beiden ein freundliches, ein geschwisterliches Verhältniß wie zwischen Bruder und Schwester gestalten. Gleichwie jedoch zwischen Geschwister deßhalb, weil sie sich zu genau kennen, nicht selten eine unfreundliche Scheidewand tritt, so scheint auch zwischen Staat und Kirche kein so recht aufrichtiges Freundschaftsverhältniß aufkommen zu können, und zwar schon deßhalb nicht, weil der physisch stärkere Bruder die Parität nicht in unbeschränktem Maße anerkennen will und kann, da

es sich einmal mit der Staatsidee nicht verträgt, daß sich eine gleichberechtigte — geschweige denn eine überlegene Macht neben ihn stellt. Zu welchen Ergebnissen es führt, wenn die Kirche dem Staate präponderirt, oder wenn, was dasselbe ist, der Klerus das Regiment in weltlichen Dingen führt, zeigt in wahrhaft abschreckender Weise die Geschichte des Kirchenstaats bis in die neueste Zeit.

Muß somit der Staat stetsfort darauf bedacht sein, die Kirche inner der Grenzen ihres Gebiets zurückzuhalten und keinerlei Uebergriff in die staatliche Sphäre — auch nicht unter dem harmlosesten Titel zu gestatten, so ist es dagegen seine Aufgabe, ihr die möglichst freie Bewegung innerhalb jener Grenze zuzulassen, wie dieß schon die eigenthümliche Würde erheischt, welche der Kirche als der dem Zweck und der Bedeutung nach wichtigsten Körperschaft im Staat anklebt. In einem paritätischen Staate wie Württemberg, wo ihm drei anerkannte Kirchen gegenüber stehen, darf derselbe schon um der gleichen Behandlung willen und im Interesse der Erhaltung des Friedens unter diesen Kirchen von dem Princip der Suprematie in keiner Richtung abgehen, wobei jedoch dieses Princip nicht, wie es im vorigen Jahrhundert der dieser Zeit eigenthümlichen philosophischen Anschauung gemäß geschehen, dahin ausarten darf, daß der Staat die Kirchen als Polizeianstalt betrachtet und benützt.[7]

In Württemberg ist verfassungsmäßig[8] eine besondere — aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Behörde, der katholische Kirchenrath,[9] gebildet, welcher unter Unterordnung unter das Kultministerium die staatliche Aufsicht auf die katholische Kirche zu handhaben hat, und zwar unter Berücksichtigung der in jedem Rechtsstaat anerkannten, staatlich ungehinderten Bewegung der Kirche innerhalb des eigentlichen kirchlichen Gebiets. Es ist dieß eine Forderung, welche Seitens der katholischen Kirche rechtlich und geschichtlich vollständig

begründet ist,[10] während allerdings gegenüber der evangelischen Kirche in Württemberg ein wesentlich anderes Verhältniß besteht, wie sich dieß theils aus der Grundverschiedenheit der Verfassung dieser Kirche von der der katholischen Kirche, theils aus der geschichtlichen Entwicklung des Protestantismus in den einzelnen Landesterritorien von selbst ergibt.[11] Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß die evangelische Kirche vermöge ihrer Verfassung keine universelle, sondern nur eine territoriale ist, daß sie nicht wie die katholische Kirche unter einem — die Gesammtkirche ohne Rücksicht auf staatliche Grenzen in sich schließenden sichtbaren Oberhaupte steht, und daß sie ihre Kräftigung und Erhaltung im scharfen Gegensatz zu der katholischen Kirche, welche die Prärogative ihrer Gewalt weit unabhängiger von dem weltlichen Regiment zu erhalten wußte, vorzugsweise der landesherrlichen Macht zu verdanken hatte und noch zu verdanken hat, wie denn auch die bischöfliche Gewalt in den protestantischen Ländern, insbesondere auch in Württemberg, als sich von selbst verstehend auf den Landesherrn übergegangen ist,[12] ohne daß hierüber auch nur eine bestimmte Festsetzung zwischen den Vertretern der neuen Kirche und jenem stattgefunden hätte.[13]

Seit der Einführung der Reformation in Württemberg[14] handhaben die Regenten ohne eigentliche Repräsentation der Kirche[15] die Kirchengewalt[16] unter Vernehmung des Geheimenraths,[17] und verwalten das allgemeine Vermögen der evangelischen Landeskirche, bestehend aus den Besitzungen der in Folge der Reformation eingezogenen Klöster und Stifter und aus dem Pfründvermögen der einzelnen Pfarreien.[18] Die Organe, deren sich die Regenten hiebei bedient haben[19] und noch unter Vermittlung des Kultministeriums bedienen, nämlich das Consistorium,[20] die Synode[21] und die Dekane, sind niemals rein kirchliche Behörden gewesen, sondern tragen von jeher das Gepräge einer gleichzeitigen Staatsbehörde an sich.[22]

Auch die Pfarrer werden manchfach, wie übrigens auch ihre katholischen Amtsbrüder, zu weltlichen Geschäften verwendet,[23] hatten dagegen früher keinerlei Beruf zu Vertretung der Kirche gegenüber dem Staat.[24]

Dadurch, daß die einzelnen Landesherren, welche die Reformation in ihrem politischen Interesse zu Stärkung ihrer landesherrlichen Gewalt gegenüber der kaiserlichen Oberherrschaft förderten und nebenbei in den eingezogenen Kirchengütern neue Einnahmequellen zu Deckung ihres sich immer mehr steigernden Landes- und persönlichen Aufwands eröffneten (wobei nicht gesagt werden will, daß bei dem einen oder andern Fürsten nicht auch die religiöse Ueberzeugung und der damals im gesammten deutschen Volke rege gewordene Glaubenseifer mitgewirkt haben mögen), die Zügel der Kirchengewalt unter Zustimmung der Reformatoren und auf Grund des westphälischen Friedensschlusses (Art. V. §. 30) an sich faßten, wie dieß schon im Geiste der damaligen Zeit lag, wo der Landesherr noch in einem vorherrschend patriarchalischen Verhältnisse zu seinen Unterthanen stand;[25] dadurch war die evangelische Kirche von vorneherein gehindert, einen selbstständigen und gemeinsamen Weg einzuschlagen, welcher sie unabhängig von den einzelnen Territorien ihrem Ziele entgegengeführt hätte. War das staatliche Leben selbst trotz der ständischen Verfassung, wie solche im alten Herzogthum Württemberg bestand, noch kaum der Kindheit entwachsen, indem, wie kaum angedeutet worden, der Schwerpunkt der staatlichen Bedeutung in der Person des Landesfürsten lag, so mußte dieser unentwickelte Zustand nothwendigerweise auch der nicht aus dem Willen der Gemeinden hervorgegangenen, sondern von dem Landesherrn unter Mitwirkung seiner geistlichen und weltlichen Beamten ins Leben gerufenen Verfassung der Kirche, welche als ein neugeborenes schutzbedürftiges Wesen in den Kreis des Staatslebens trat, jene Signatur des Unselbstständigen, Unbestimmten und Verschwommenen

aufdrücken, welche sie bis zur Stunde als ein wenig erbauliches charakteristisches Merkmal an der Stirne trägt.

Ein weiteres Moment der Entwicklung des Protestantismus bildet die geschichtlich feststehende Thatsache, daß die demselben sich zugewendeten Fürsten die ihnen überwiesene Kirchengewalt zu Ausdehnung des absolut monarchischen Princips benützten, und wie im Staate so auch in der Kirche jede freie korporative und individuelle Regung niederzuhalten wußten, so daß man wohl sagen darf, daß der Protestantismus in damaliger Zeit nicht nur nicht zur Entwicklung der Volksfreiheit beitrug, daß er vielmehr unter Vermittlung geschmeidiger Theologen und Juristen als erfolgreiches Mittel zur Entfaltung der unumschränkten Fürstengewalt nach den engherzigen Begriffen jener Zeit diente.[26] Die Behörden aber, welche zu Ueberwachung der Kirche eingesetzt wurden, haben den Grund zu der immer mehr um sich greifenden bureaukratisch-absoluten Regierungsweise gelegt,[27] an welcher noch die Jetztzeit krankt. Das Kirchenregiment wurde in einer, jede freie Gewissensregung mit Strenge und unter Anwendung von theilweise moralisch zu verwerfenden Mitteln[28] niederhaltenden Weise ausgeübt, und es bedurfte langer Zeit, bis endlich die Ansicht bei den Machthabern durchzudringen begann, daß ein Staat auch mit verschiedenen religiösen Richtungen der Bürger existiren könne, und daß er die Gewissen seiner Angehörigen in religiösen Fragen schlechthin unbehelligt zu lassen und sich in solche Fragen überhaupt nicht zu mischen, daß er sich vielmehr darauf zu beschränken habe, die Kirchengesellschaften in ihrer äußeren — dem staatlichen Leben zugekehrten Gestaltung einestheils zu fördern, anderntheils zu beaufsichtigen.

Ueber die Verfassung der evangelischen Landeskirche, insbesondere also über die Rechte des Landesbischofs, der Oberkirchenbehörde und der Kirchengemeinden, und über die gegenseitigen Verhältnisse dieser Factoren der Kirche, sodann

Auch die Pfarrer werden manchfach, wie übrigens auch ihre katholischen Amtsbrüder, zu weltlichen Geschäften verwendet,[23] hatten dagegen früher keinerlei Beruf zu Vertretung der Kirche gegenüber dem Staat.[24]

Dadurch, daß die einzelnen Landesherren, welche die Reformation in ihrem politischen Interesse zu Stärkung ihrer landesherrlichen Gewalt gegenüber der kaiserlichen Oberherrschaft förderten und nebenbei in den eingezogenen Kirchengütern neue Einnahmequellen zu Deckung ihres sich immer mehr steigernden Landes- und persönlichen Aufwands eröffneten (wobei nicht gesagt werden will, daß bei dem einen oder andern Fürsten nicht auch die religiöse Ueberzeugung und der damals im gesammten deutschen Volke rege gewordene Glaubenseifer mitgewirkt haben mögen), die Zügel der Kirchengewalt unter Zustimmung der Reformatoren und auf Grund des westphälischen Friedensschlusses (Art. V. §. 30) an sich faßten, wie dieß schon im Geiste der damaligen Zeit lag, wo der Landesherr noch in einem vorherrschend patriarchalischen Verhältnisse zu seinen Unterthanen stand;[25] dadurch war die evangelische Kirche von vorneherein gehindert, einen selbstständigen und gemeinsamen Weg einzuschlagen, welcher sie unabhängig von den einzelnen Territorien ihrem Ziele entgegengeführt hätte. War das staatliche Leben selbst trotz der ständischen Verfassung, wie solche im alten Herzogthum Württemberg bestand, noch kaum der Kindheit entwachsen, indem, wie kaum angedeutet worden, der Schwerpunkt der staatlichen Bedeutung in der Person des Landesfürsten lag, so mußte dieser unentwickelte Zustand nothwendigerweise auch der nicht aus dem Willen der Gemeinden hervorgegangenen, sondern von dem Landesherrn unter Mitwirkung seiner geistlichen und weltlichen Beamten ins Leben gerufenen Verfassung der Kirche, welche als ein neugeborenes schutzbedürftiges Wesen in den Kreis des Staatslebens trat, jene Signatur des Unselbstständigen, Unbestimmten und Verschwommenen

aufdrücken, welche sie bis zur Stunde als ein wenig erbauliches charakteristisches Merkmal an der Stirne trägt.

Ein weiteres Moment der Entwicklung des Protestantismus bildet die geschichtlich feststehende Thatsache, daß die demselben sich zugewendeten Fürsten die ihnen überwiesene Kirchengewalt zu Ausdehnung des absolut monarchischen Princips benützten, und wie im Staate so auch in der Kirche jede freie korporative und individuelle Regung niederzuhalten wußten, so daß man wohl sagen darf, daß der Protestantismus in damaliger Zeit nicht nur nicht zur Entwicklung der Volksfreiheit beitrug, daß er vielmehr unter Vermittlung geschmeidiger Theologen und Juristen als erfolgreiches Mittel zur Entfaltung der unumschränkten Fürstengewalt nach den engherzigen Begriffen jener Zeit diente.[26] Die Behörden aber, welche zu Ueberwachung der Kirche eingesetzt wurden, haben den Grund zu der immer mehr um sich greifenden bureaukratisch-absoluten Regierungsweise gelegt,[27] an welcher noch die Jetztzeit krankt. Das Kirchenregiment wurde in einer, jede freie Gewissensregung mit Strenge und unter Anwendung von theilweise moralisch zu verwerfenden Mitteln[28] niederhaltenden Weise ausgeübt, und es bedurfte langer Zeit, bis endlich die Ansicht bei den Machthabern durchzudringen begann, daß ein Staat auch mit verschiedenen religiösen Richtungen der Bürger existiren könne, und daß er die Gewissen seiner Angehörigen in religiösen Fragen schlechthin unbehelligt zu lassen und sich in solche Fragen überhaupt nicht zu mischen, daß er sich vielmehr darauf zu beschränken habe, die Kirchengesellschaften in ihrer äußeren — dem staatlichen Leben zugekehrten Gestaltung einestheils zu fördern, anderntheils zu beaufsichtigen.

Ueber die Verfassung der evangelischen Landeskirche, insbesondere also über die Rechte des Landesbischofs, der Oberkirchenbehörde und der Kirchengemeinden, und über die gegenseitigen Verhältnisse dieser Factoren der Kirche, sodann

über die rechtliche Stellung der letzteren zum Staat, sehen wir uns vergebens nach einem Grundgesetze um,[29] das freilich nur von der Kirche, beziehungsweise ihren Vertretern und ihrem Oberhaupt, hätte gegeben werden können. Die §§. 71, 72, 75 und 76 der Verf.-Urkunde bilden die einzige Grundlage, welche jedoch einseitig vom Staate aufgestellt worden und überdieß mangelhaft genug ist.

Mit diesem Mangel einer festen Basis hängt es denn auch zusammen, daß die Bestrebungen nach einer unabhängigeren Stellung der evangelischen Kirche, wie solche in neuerer Zeit wieder lebhafter hervortreten,[30] unklar und auseinandergehend sind. Und da mit dieser Frage die dermalige Mittellosigkeit der Kirche und aus diesem Grunde die Rückgabe des im Jahr 1806 der Staatsfinanzverwaltung einverleibten altwürttembergischen Kirchenguts,[31] sowie des theilweise gleichfalls eingezogenen evangelischen Kirchenguts der neuen Lande[32] zusammenhängt, so ist damit die Lösung der Aufgabe sehr schwierig geworden. Gesetzt aber auch, das Kirchengut könne ohne besondere Hindernisse ausgeschieden werden und dasselbe werde wirklich nicht nur ausgeschieden, sondern auch an die Kirche ausgefolgt,[33] so würde sich ohne Zweifel herausstellen, daß dessen Erträgnisse weithin nicht ausreichten, um die immer mehr anwachsenden Anforderungen befriedigen zu können, wornach alsdann nur zwei Wege offen blieben, den Abmangel zu decken. Entweder nämlich müßte auch fernerhin die Beihilfe des Staats in Anspruch genommen werden, was eben auch wieder eine sichere Abhängigkeit der Kirche vom Staat zur Folge hätte, und das jetzige Verhältniß somit nur minder wesentlich umgestalten würde, zumal die Aufsicht des Staats über die Kirche auf den Grund der etwa eintretenden pekuniären Selbstständigkeit derselben in der Hauptsache nicht alterirt wird; oder die Kirche müßte zu einer Belastung der Ortskirchengemeinden schreiten, welche diesen um so schwerer fiele,

als sie bisher gar nicht oder doch nur in einem nicht fühlbaren Umfange zu den Kirchenkosten beigetragen haben. Daß sich überdieß aus diesem Verhältnisse für die Ortsgeistlichen häufig eine mißliche Situation, z. B. wenn es sich von einer Reparatur des Pfarrhauses oder von einer Besoldungsaufbesserung handelte, ergeben müßte, liegt auf flacher Hand. Nebenbei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß auf dem altwürttembergischen Kirchengut Schulden haften, welche bei der Inkorporirung auf die Staatskasse übernommen wurden, und daß dasselbe, wie dieß bei der Identificirung von Staat und Kirche nicht anders geschehen konnte, von jeher nicht als ein reines Kircheneigenthum aufgefaßt worden ist und herkömmlich zu den Staatslasten, namentlich zu Tilgung von Landesschulden, aber auch von Privatschulden der Herzoge und zu anderen — von der Bestimmung eines Kirchenguts weit abstehenden Zwecken,[34] einen keineswegs unerheblichen Beitrag leisten mußte, ein Umstand, welcher wohl bei der Bemessung der auszuscheidenden Summe nicht zum Vortheil der reklamirenden Kirche in die Wagschale fallen würde. Endlich kommt in Betracht, daß das Kirchengut wesentlich auch für Schul- und Armenzwecke bestimmt ist, wornach, wenn diese Zwecke auch fernerhin im seitherigen Maße vom Staat befriedigt werden sollen, was ohne Zweifel richtigen Grundsätzen entspricht, ein erklecklicher Abzug an dem auszuscheidenden Kirchenvermögen als völlig begründet erschiene.[35]

Mag dem aber sein wie ihm wolle und mag das Kirchengut ausgeschieden werden oder nicht, so erscheint die evangelische Kirche Württembergs seit der Reformationszeit dem Willen der Reformatoren gemäß, gegen dessen Durchführung während des 300jährigen Bestands der neuen Kirche Seitens der letzteren niemals ernstlicher Widerstand erhoben, oder auch nur Protest eingelegt worden zu sein scheint, faktisch in so enger Verbindung mit dem Staate, und sie ist sich der Nothwendigkeit dieser

Allianz oder vielmehr Abhängigkeit in allen ihren Gliedern so sehr bewußt, daß eine Sonderung der Kirche vom Staat mittelst unabhängiger Stellung der ersteren nicht wohl durchzuführen ist und schon die Festsetzung der Grenzlinie zwischen den beiden — bislang in einander verflochtenen Machtgebieten eine kaum zu lösende Aufgabe wäre. Schon der Umstand, daß der Landesherr bei Ausübung seiner bischöflichen Befugnisse das als reine Staatsbehörde aufzufassende Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, ja sogar theilweise das Ministerium des Innern als vermittelnde und je nach Umständen selbstständig entscheidende Behörde benützt, und daß das Consistorium neben seiner kirchlichen Mission oder vielmehr im engsten Zusammenhang mit dieser als Staatsbehörde thätig zu sein hat, deutet unzweideutig darauf hin, daß der Staat die Kirche mit zu festen Banden umschlungen hält, als daß sich eine Trennung beider Gewalten vorbehältlich des jedenfalls dem ersteren zustehenden Aufsichtsrechts nur so leichthin ausführen ließe, ohne daß man Gefahr liefe, das Gebäude der evangelischen Kirchenverfassung in seinem Grundgemäuer zu erschüttern. Diese staatliche Bevormundung wird auch im Volke um so weniger drückend empfunden, als es, soweit es überhaupt noch ein näheres Interesse an der Kirche nimmt, instinktmäßig herausfühlt, wie die staatliche Stütze den Zusammenhalt der evangelischen Landeskirche schlechthin bedingt, und als, was wenigstens den altwürttembergischen Theil des Landes betrifft, das jetzige Verhältniß nur eine Fortsetzung der seit der Einführung der neuen Lehre im Volke eingewohnten Ordnung ist. Nur die neuen Landestheile, insbesondere die evangelischen ehemaligen Reichsstädte, haben die mit der Souveränität verbunden gewesenen — aus dem Kirchenregiment fließenden Gerechtsame verloren, ein Verlust, welcher jedoch nicht mit einer veränderten Verfassung der Kirche, sondern mit der gewaltsamen Umänderung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Anfang dieses Jahrhunderts zusam-

menhängt, weswegen auch für die Betreffenden kein Anlaß vorliegt, die Kirchenverfassung anzuklagen, und wobei überdieß wohl die Frage aufgeworfen werden darf: ob die Magistrate der ehemaligen Reichsstädte, soweit sich Erstere überhaupt noch wenigstens analog vorhanden gedacht werden können, bei einer Unterordnung unter eine dem Staat gegenüber selbstständige Landeskirche einen erheblichen Gewinn zögen?

Das rechtliche Verhältniß der Kirche zum Staat wird je nach dem principiellen Standpunkte immer einer verschiedenen Beurtheilung anheimfallen, und die Grenzlinie der beiden Rechtssphären festzustellen, wird für die Praxis fortwährend eine um so schwierigere Aufgabe sein, als die Aussprüche der Doktrin oft diametral einander gegenüber stehen und als von Staatswegen Gesichtspunkte festzuhalten sind, welche sich der allseitigen freien Entwicklung der Kirchen entgegenstellen. So lange das Württembergische Land eine ausschließlich lutherische Bevölkerung in sich faßte, waren die Verhältnisse, wie sie sich einmal im Laufe der Jahrhunderte gestaltet hatten, einfach genug, da ja von einer selbstständigen Stellung der Kirche nicht die Rede war und sonach kein Conflikt zwischen letzterer und dem Staat entstehen konnte. Anders ist dies geworden, seitdem Landestheile mit katholischen Einwohnern dem Staate Württemberg einverleibt worden sind,[36] indem jetzt die unausgesetzt nach Unabhängigkeit ringende römischkatholische Kirche den Kampfplatz betrat, was dann alsbald Anlaß zu vielen und langwierigen Verhandluugen bis in die neueste Zeit gegeben hat.[37] Eine Forderung der katholischen Kirche ist insbesonder auch die Rückgabe des vom Staat eingezogenen (sekularisirten) Kirchenguts.[38]

Im Allgemeinen möge hier nur noch so viel bemerkt werden, daß, so lange der Staat Religiosität und Sittlichkeit seiner Angehörigen als unerläßliche Voraussetzungen seines gedeihlichen Bestandes erachtet, es auch die Aufgabe des Staates ist, die Kirche in Erfüllung ihrer Zwecke und im Gebrauch der ihr

gebotenen Mittel zu fördern und zu schützen, soweit die Anwendung der letzteren das Staatswohl nicht gefährdet und die Glaubenssätze der Kirche mit dem Staatszweck nicht in solchen grundsätzlichen Widerspruch gerathen, daß beide Genossenschaften ohne Nachtheil für den Staat nicht neben einander bestehen können. Entsteht ein solcher Konflikt, so wird es weder das jeweilige Kirchenoberhaupt, noch der jeweilige Regent, sondern allein der Einfluß der öffentlichen Meinung sein, welcher den Streit entweder zu Gunsten des Staats oder der Kirche entscheidet.

Bei der Stellung, welche die in Württemberg anerkannten christlichen Kirchen,[39] also die katholische und die (seit dem Jahr 1823 unirte) evangelische Landeskirche, einnehmen, ergibt es sich von selbst, daß der Staat diese Kirchen nicht als Privatgesellschaften auffassen darf,[40] sondern daß er dieselben mit allen Rechten einer öffentlichen Körperschaft ausstatten muß,[41] welchen Rechten dann freilich auch wieder die Verpflichtung der Kirchen entspricht, sich der besondern Aufsicht und Kontrole des Staats[42] zu unterwerfen. Indessen dürfen die Kirchen vermöge ihrer eigenthümlichen Stellung zum Staat immerhin als bevorzugte öffentliche Körperschaften betrachtet werden.

---

[1] Der zweite Absatz dieses Verfassungsparagraphen ist durch den letzten Absatz des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 (Regbl. S. 60) außer Wirkung gesetzt worden.

[2] Regbl. von 1862, S. 59. Vergl. auch die Verordn. vom 30. Janr. 1830 (Reyscher, Gesetze. X. 980) und die kgl. Verordn. vom 1. März 1853 (Regbl. S. 50).

[3] Nach Trennung der katholischen Kirche vom Staat, d. h. nach vollständiger Unabhängigkeit der ersteren, ergeht allerdings der Ruf einer Partei von extremer kirchlicher Richtung und findet seinen Wiederhall bei einer politischen Fraction, deren Ideal ein Staat mit schrankenloser Freiheit in kirchlichen Dingen ist, ein Zustand, wie er uns in den vereinigten Staaten von Nordamerika in so abschreckender

Weise entgegentritt, indem dort einestheils die Emancipation von aller kirchlichen Ordnung eine alle Schichten der Gesellschaft durchdringende — den Sittenzerfall mit sich führende Glaubenslosigkeit, anderntheils die Zerklüftung in Hunderte von sich gegenseitig befeindenden Sekten eine wahrhaft Ekel erregende Mosaik im kirchlichen Volksleben zu Tag gefördert hat. In der That wird sich der unbefangene Staatsmann nicht versucht fühlen, sich zu dem das innerste Wesen des Volkes erschütternden Experiment der gänzlichen Trennung der Kirche vom Staat hinreißen zu lassen, er wird vielmehr die seitherige Vereinigung mit gegenseitig möglichst freiem Gewähren im wohlverstandenen Interesse der Staatsgesellschaft gegen alle und jede Anfechtungen zu schützen wissen.

Was die Trennung der protestantischen Kirche vom Staat betrifft, so ist dieselbe schon im Hinblick auf deren Verfassung unthunlich, abgesehen davon, daß diese Kirche zu ihrem gedeihlichen Bestande der Assimilirung mit dem Staate nicht entbehren kann, während es in des letzteren Interesse liegt, die Kirche nicht in einzelne — jeden Zusammenhang verlierende Genossenschaften auseinanderfallen zu lassen.

[4] Wie sehr unter der Herrschaft der fränkischen Monarchie zur Zeit der Karolinger Staat und Kirche in Eins zusammenflossen, ergibt sich z. B. aus der den Bischöfen eingeräumten Befugniß zu Ausübung eines Theils der weltlichen Gewalt und daraus, daß die königlichen Sendboten (missi) beauftragt waren, auf den Zustand der Kirchen, Klöster und Hospize, auf die Amtsführung der geistlichen Richter ihr Augenmerk zu lenken. Der Pabst Zacharias ließ Pipin den Karolinger durch Bonifacius, den Apostel der Teutschen, im Jahr 752 zum König salben. Und Carl der Große wurde als römischer Kaiser von dem Oberhaupt der römischen und abendländischen Kirche anerkannt und gekrönt. „In ihm sollte alle weltliche Herrschermacht innerhalb der abendländischen Christenheit ihre Spitze und ihre Berechtigung finden, wie in dem Pabst alle geistliche Gewalt der Bischöfe. Für die auf dem Felsen Petri erbaute römische Kirche aber, über welche die Welt keine Macht hat, sollte der Kaiser der höchste Beschützer und Vertheidiger des Glaubens sein.“ Hegel Geschichte der italienischen Städteverfassung I. 208 und 219. II. 23. Dieses Erbe traten die späteren Kaiser des heiligen römischen Reichs deutscher Nation an, woraus sich die christliche Richtung der staatlichen Entwicklung des deutschen Reichs in seinem Ganzen wie in den einzelnen Territorien von selbst ergab.

[5] So bedrohte z. B. die weltliche Regierung noch zu der der Carolina nächst vorangehenden Zeit die Häresie mit den härtesten Strafen, selbst mit Todesstrafe. Diese Thatsache allein drückt schon den streng kirchlichen Charakter des damaligen Staates in der unzweideutigsten Weise aus. Und noch im 16. Jahrhundet wurde die Excommunikation als Zwangsmittel zu Vollziehung der Urtheile des Reichskammergerichts

benützt. So hatte ferner die kirchliche Excommunikation die Achterklärung Seitens des Staats zur Folge, womit für den Geächteten eine infamia magna und die Lösung der Bande des Gehorsams und der Treue verknüpft war. Weiske Rechtslexikon IV. 596, 597. Diese Frage von der Entbindung des Gehorsams wurde namentlich in den Fällen praktisch, wo die Kaiser von dem päbstlichen Bannstrahl betroffen wurden. Die Geschichte lehrt jedoch, daß die Wirkungen der Exkommunikation nicht immer und überall eingetreten sind, und daß Fürsten und sogar Bischöfe und Aebte den excommunicirten Kaisern treulich zur Seite blieben.

[6] Weniger in weltlichen deutschen Territorien. So waren z. B. die Grafen von Württemberg der Ausdehnung der geistlichen Macht nicht sehr günstig, wie sie sich denn auch gegen dieselbe nie zu freigebig erwiesen. Ihre schirmvogteilichen Rechte (jura advocatiae, defensionis ecclesiae), die sie über reichsfreie Stifter und Klöster und über alle einzelnen Kirchen ihres landesherrlichen Gebiets ausübten, bahnten ihnen neben dem Patronatrecht über viele Ortskirchen den Weg, um einer zu großen Ausdehnung der geistlichen Gewalt innerhalb ihres Territoriums entgegentreten zu können. Wächter Württ. Priv. Recht I. 1. S. 58 u. 59. Eisenlohr Einleitung in die protest. Kirchengesetze S. 25. (Reyscher Gesetze IX.) Im Umfange vom damaligen Württemberg war auch das ordentliche Besetzungsrecht der geistlichen Stellen bereits vor der Reformation beinahe ganz dem Bischof genommen und, wo nicht in Folge von Inkorporationen Klöster, Stifter, Spitäler 2c. dieses Besetzungsrecht ausübten, geschah dieß von den Herren von Württemberg oder ihren Lehnsleuten. Die päbstlichen Provisionen wurden von den Grafen von Württemberg zurückgewiesen, wie denn Graf Eberhard d. Aeltere, dem Pabste Sixtus erklärte: „er wolle keinem Curialen rathen, sich vor ihm blicken zu lassen; seine Vorfahren hätten sich ihre Patronatrechte mit ihrem Blute erworben; seine Unterthanen müßten ihn für einen Bastard ansehen, wenn er solche Eingriffe ungestraft hingehen ließe." Später im Jahr 1520 versprachen die k. Statthalter, bei Kaiserlicher Majestät gute Förderung zu thun, daß der Einbruch der „Cortisanen" im Land so viel möglich verhütet werde. A. a. O. S. 22. Nichtsdestoweniger durchdrang der Geist der Kirche auch die kleineren landesherrlichen Regierungen, denn der Geist der Kirche war der damalige Zeitgeist.

[7] Bluntschli deutsches Staatswörterbuch V. 568.

[8] Verf. Urk. §. 79.

[9] Im Jahr 1816 wurde der frühere „katholische geistliche Rath" in den katholischen Kirchenrath umgewandelt. Minist. Erl. v. 10. Okt. 1816. (Reyscher Gesetzs. X. 492.)

[10] Diesem Postulat der katholischen Kirche ist durch den §. 78. der Verf.-Urk. Rechnung getragen.

[11] Die lutherischen Fürsten legten sich das Recht der Beschützung und Handhabung der reinen Lehre als ein ihnen von Gott übertragenes Amt in der Vorrede zum Concordienbuch ausdrücklich bei und es gab protestantische Theologen, nach welchen in dem Landesherrn die evangelische Kirche den Stellvertreter Christi zu verehren hätte.

[12] Aus der den Landesherrn von den Reformatoren und protestantischen Kirchenrechtslehrern überwiesenen obersten Kirchengewalt entwickelte sich das Consistorialsystem, mittelst dessen der landesherrliche Bischof seine kirchlichen Regierungsrechte durch eine halb staatliche halb kirchliche Behörde ausübte, woneben die Rechte der Presbyterien nicht bestehen konnten. Vergl. Walter Kirchenrecht 7. Aufl. S. 64, 65, 69, 71, 319. Das Collegialsystem, wonach die Kirche neben dem Staat als gleichberechtigt erscheint und der Regent in seiner Eigenschaft als oberstes Kirchenhaupt unmittelbar mit den verfassungsmäßig bestellten Kirchenbehörden verkehrt und durch diese ohne Dazwischentreten von Staatsbehörden das Kirchenregiment handhaben läßt, welches System zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von gewisser Seite her (Kanzler Pfaff in Tübingen, 1720) einzuführen gesucht wurde, konnte in Württemberg sich keinen Boden verschaffen, indem sich einer reinen Collegialität des Staats und der Kirche und der Regierung der letzteren durch rein geistliche Behörden von vornen herein der die kirchliche Bewegung mißtrauisch überwachende bureaukratische Geist der damaligen Regierungskreise entgegenstellte. Von der Durchführung des Collegialsystems kann aber auch in jetziger Zeit im Hinblick auf den von dem modernen Staat gegenüber der Kirche eingenommenen Standpunkt, abgesehen von den besondern — die Abhängigkeit vom Staat zur Nothwendigkeit machenden Verhältnissen der evangelischen Landeskirche, nicht die Rede sein, obgleich nicht zu verkennen ist, daß die gleichzeitig die evangelische Kirchengewalt handhabende Staatsgewalt durch diesen Dualismus in ein eigenthümliches Verhältniß zu der — obwohl vom Staate ungleich mehr emancipirten katholischen Landeskirche tritt.

[13] Herzog Christoph erklärt, daß er „aus Gottes Gnad zum Regiment seines Fürstenthums und Gemeinde berufen und verordnet“ sei. (Reyscher Gesetze VIII. 114.) Das jus reformandi begriff nicht blos das jus circa sacra, sondern auch das jus in sacra in sich. Zwar mischten sich auch die Stände von Zeit zu Zeit in die Verwaltung der Kirche, namentlich bezüglich der Administration des Kirchenguts, welche zu verschiedenen Desiderien Veranlassung gab, und bei der Verschmelzung der staatlichen und kirchlichen Elemente im früheren Herzogthum hatten die Stände hiezu ohne Zweifel eine gewisse Berech-

tigung (vergl. Wächter Württ. Priv.-Recht I. 1, 170), wie sie denn auch noch im Jahr 1815 das Kirchengut für ein von der Landschaft unzertrennliches Corpus erklärten. Reyscher Gesetze III. Einleitung S. 91, vergl. auch unten not. 15. Im Ganzen erscheint jedoch die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen wenig beschränkt, wenn sie auch die öffentliche Stimme nicht ganz unbeachtet lassen durfte. Vergl. Eisenlohr Einleitung S. 56 und folgende. Auch die Prälaten erschienen bei den Landtagen nicht als Vertreter der kirchlichen Interessen, sondern als Vertreter ihrer grundherrlichen Rechte und ihre Hintersaßen, und als Vorsteher der klösterlichen Institute, deren Rechte sie zu wahren hatten.

Herzog Karl Alexander nennt sich bei verschiedenen Gelegenheiten „oberster Bischof," obgleich er selbst katholisch war. Mit diesem Anspruch auf die bischöfliche Gewalt gingen alle Rechte, welche mit derselben vor der Reformation verbunden waren, auch die im engsten Sinn kirchlichen, auf die Fürsten als Landesherren über, „obgleich einestheils der Mangel der potestas ordinis, welche den landesherrlichen Bischöfen abging, anderntheils die Selbstständigkeit der evangelischen Kirchengenossen bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten der Bildung eines solchen landesherrlichen Episcopats widerstritten." A. a. O. S. 137.

Die neuesten landesbischöflichen Kundgebungen sind die k. Verordnungen über die Einführung der Pfarrgemeinderäthe und der Diözesansynoden. (Vergl. unten §. 4. not. 4 und 5.) Diese Verordnungen wurden nach vorgängiger Vernehmung des Geheimenraths auf den Antrag der Landessynode vom König ohne spezielle Hinweisung auf seine Episcopalgewalt erlassen und vom Kultminister gegengezeichnet. Mit dieser im Herkommen begründeten und der Kirchenverfassung, soweit überhaupt eine solche besteht, entsprechenden Ausübung der genannten Gewalt Seitens der Württemb. Regenten scheint auf den ersten Blick die Bestimmung des §. 75 der Verf.-Urk., wonach das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche durch das Consistorium und die Synode verwaltet werden solle, im Widerspruch zu stehen. Letzterer wird aber durch den nachfolgenden §. 76 beseitigt, wo ausdrücklich von dem Episcopalrechte des Königs die Rede ist. Man muß hienach annehmen, daß dieses Recht ungeschmälert fortbesteht und daß das Consistorium und die Synode nur als berathende und vollziehende Behörden dem Landesbischof zur Seite stehen, in der Art, daß derselbe nicht unmittelbar, sondern unter Vermittlung des Kultministers mit jenen Behörden verkehrt, was allerdings dem Kirchenregiment die staatliche Signatur aufdrückt.

[14] Durch den Landtagsabschied v. J. 1565 wurde die Erhaltung der protestantischen Lehre in Württemberg compaktirtes Landesgrund-

gesetz. Reyscher Gesetze II. 124. Wächter Württ. Priv.=Recht I. 1. 169.

[15] A. a. O. S. 389. Seit der Aufhebung der alten ständischen Verfassung, welche den Ständen auch in kirchlichen Dingen eine gewisse Vertretung anwies, ist jede Repräsentation der evang. Kirche sowohl gegenüber der Staatsgewalt als gegenüber dem gleichzeitig als Landesbischof thätigen Landesherrn weggefallen. A. a. O. 2. 832.

[16] Sogar zur Zeit, als das Herzogthum Württemberg unter österreichischer Herrschaft stand, erging eine landesherrliche Anordnung zu Förderung des Kirchenbesuchs. Ordnung v. 27. März 1531. (Reyscher Gesetze XII. 73, 74.) Auch unter den Herzogen Ulrich, Christoph und Johann Friedrich wurden die Unterthanen unter Bedrohung mit Geld= und Gefängnißstrafe zum Kirchenbesuch angehalten. Vergl. IV. Landesordnung v. 1. Juni 1536, 1. Kastenordnung v. 1536, V. Landesordnung v. 2. Januar 1552, IV. Kastenordnung v. J. 1615. VII. (neueste) Landesordnung v. 1621 Tit. I. u. CXXI. (A. a. O. S. 85, 129, 196, 649, 728, 873). Wie sehr die religiöse Anschauung überhaupt die damaligen Regierungsverfügungen durchdrang, ersieht man z. B. aus der kaum allegirten Landesordnung von 1621, Tit. CXXXIII. Punkt 1 und 2 (a. a. O. S. 878), aus dem Ausschreiben des Herzogs Ludwig Friedrich, Administrators, v. 11. Juli 1629 und aus dem Gen.=Rescr. v. 13. Januar 1739 (a. a. O. S. 1005 und XIV. 220.) Den herzogl. Beamten war der Kirchenbesuch zur besonderen Pflicht gemacht. IX. Canzleiordnung v. 1. Sept. 1660 (a. a. O. XIII. 372) Vergl. auch Gen.=Rescr. v. 13. Januar 1739 (a. a. O. XIV. 222.)

[17] Verf.=Urk. §. 59 Punkt 4 vergl. mit dem V. Edikt v. 18. Nov. 1817 §. 9 1 d. (Reyscher Gesetze III. 473.) Durch Rescr. v. 27. März 1734 überließ der katholische Herzog Karl Alexander die Besorgung der Kirchenangelegenheiten dem Geheimenrath, an welchen die Landesbehörden in solchen Angelegenheiten alleinig angewiesen sein sollten. (A. a. O. II. 469.) Vergl. auch den Erbvergleich v. J. 1770 (a. a. O. S. 569), wobei sich übrigens der Herzog Karl Eugen die Besetzung der geistlichen Stellen vorbehielt. Nachdem der Geheimerath unter der Regierung König Friedrichs aufgehoben worden war, ist derselbe nach dem Regierungsantritt König Wilhelms (am 8. Nov. 1816) ins Leben zurückgerufen und ist ihm hiebei auch wieder die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten (natürlich unbeschadet der dem Landesherrn zustehenden Episcopalgewalt) übertragen worden. (A. a. O. III. 52 und 118.)

[18] Der Gesammtwerth des altwürtt. Kirchenguts wurde im Jahre 1800 auf 33 Millionen und das jährliche Nettoeinkommen auf 1,525,000 fl. angeschlagen. Die Besitzungen waren eingetheilt in 23 Klosterober= ämter und wurden von 94 Klosterpflegern, 46 geistlichen Verwaltern,

im Ganzen von 1090 höheren und niederen Dienern verwaltet. Mohl Württ. Staatsrecht 2. Aufl. II. 474, not. 1. Die das evangel. Kirchengut bildenden Objekte waren früher sammt und sonders Eigenthum der katholischen Kirche, zur Zeit aber, welche für das künftige Eigenthumsrecht entschied, nämlich im sogenannten Normaljahr 1624, in Händen der Protestanten, welchen dieses Recht dann auch nach den Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses für die Zukunft verblieb. Walter Kirchenrecht S. 88, 90.

[19] Die Verwaltung des Kirchenguts stand ursprünglich unter den weltlichen Mitgliedern des in der Visit.-Ordnung v. J. 1553 bestellten Visitat.-Collegiums, welche zugleich die Aufsicht über die geistlichen Besoldungen, das geistliche und Kirchenbauwesen ohne Zuziehung der Theologen im Namen des Herzogs führten, ein Geschäft, das schon unter Herzog Christoph den weltlichen Räthen des Kirchenraths übertragen wurde. Eisenlohr Einleitung S. 74, 77, vergleiche auch die nächstfolgende Note.

[20] Bei dem Consistorium sind die dem Landesherrn zukommenden Rechte der Staats- und der Kirchengewalt nicht getrennt. Herzog Christoph verordnete einen Kirchenrath bei seiner Canzlei, mitunter auch Consistorium genannt, bestehend aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. (Reyscher Gesetze VIII. 272.) Im Jahr 1698 sonderte sich dieses Collegium in den Kirchenrath und das Consistorium. Ersterer, eine reine Finanzbehörde, hatte die Verwaltung des Kirchenguts und die Vertheidigung der Rechte desselben zu seiner Aufgabe, während das Consistorium die Aufsicht über die Lehre, Gottesdienst, höhere und niedere Schulen zu führen und die Disciplinargewalt gegenüber den Geistlichen auszuüben hatte. Die beiden Collegien, Kirchenrath und Consistorium, waren dem Geheimenrath untergeordnet, indem es früher bekanntlich keine Ministerien im heutigen Sinn gab.

[21] Früher wurde der Zusammentritt der Generalsynode mit dem Consistorium Convent genannt, welcher jährlich abgehalten wurde. In diesen Conventen darf man jedoch keineswegs eine Vertretung der Kirche gegenüber dem Staat vermuthen. Die Synodalrecesse sollten für die weltlichen Beamten eben so verbindlich sein, als die vom Geheimenrath ausgehenden. Eisenlohr Einleitung S. 79 und 144. Wächter Württ. Priv.-Recht I. 1. 389, not. 8. Die Synode ist nichts anderes, als ein für die Ausübung der kirchlichen Aufsicht verstärktes Consistorium, wie denn auch letzteres in der Zeit, während welcher die Synode nicht versammelt ist, den Wirkungskreis derselben vertritt und deren Akten ungetrennt unter die seinigen aufnimmt. Die Synodalrecesse müssen dem Ministerium zur Genehmigung unterbreitet werden. Minister.-Erl. v. 30. April 1832. (Reyscher Gesetze IX. 885.) Vergl. oben not. 13.

[22] Vergl. Eisenlohr Einleitung S. 78.

[23] So z. B. die Führung der öffentlichen Kirchenbücher, Familien- und Todtenregister. Die Fortführung geschieht unentgeltlich; die Anlegung aber auf Kosten der örtlichen Stiftungspflegen. Gen.-Rescr. v. 15. Nov. 1807, Consistor.-Erl. v. 8. Januar 1808, Minist.-Verf. v. 22. Nov. 1810. (Reyscher Gesetze IX. 108, 127, 202.) Eisenlohr in seiner Einleitung in die evang. Kirchengesetze sagt S. 84 im Rückblick auf die frühere Stellung der Geistlichen: „der Geistliche erschien nur zu leicht nicht mehr als Diener der Kirche, und insbesondere seiner kirchlichen Gemeinde, sondern als ein landesherrlicher Beamter, nur dazu bestimmt, im Interesse des Staats kirchliche Vorträge zu halten und die landesherrlichen Verordnungen zu exequiren." Ueber die Verpflichtung der evang. Geistlichen zu unentgeltlicher Fertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern zum amtlichen Gebrauch vergl. Consistor.-Erl. v. 31. Dezember. 1830. (Reyscher Gesetze XV. 2, S. 858 not.) Bemerkenswerth ist auch, daß die katholischen Geistlichen seiner Zeit angewiesen worden sind, durch Privatbelehrungen, Kanzelvorträge und Ermahnungen im Beichtstuhl ihre Parochianen von der Wohlthat der Kuhpockenimpfung zu überzeugen. Bischöfl. Constanz. Circul. v. 5. Okt. 1804, Dekr. des kath. geistl. Raths v. 22. Sept. 1814. (A. a. O. X. 465 und 614 not.) Im Uebrigen liegen die staatlichen Verpflichtungen der evangelischen Ortsgeistlichen auch den katholischen ob.

[24] In einem Consistor.-Erlaß v. 12. Febr. 1830 (Reyscher Gesetze IX. 833) werden die Geistlichen (Dekane und Pfarrer) vor einer Collectiveingabe um Ausscheidung des Kirchenguts unter dem Bemerken verwarnt, daß die untergeordneten Kirchendiener keineswegs zu Vertretung der Kirche gegenüber von den Staats- und höheren Kirchenbehörden, sondern einzig und allein zu Besorgung der von der Kirchengewalt ausgehenden Anordnungen berufen seien. Diese Verfügung bezeichnet so recht die damalige Anschauung und zeigt, wie man sich in den maßgebenden Regionen von dem Standpunkte, wie solcher noch dem die Diözesanvereine betreffenden Synod.-Rescr. v. 13. Mai 1819 H. (a. a. O. S. 463) zu Grunde liegt, entfernt hatte und wie wenig man damals geneigt war, auf die Durchführung des Presbyterialsystems einzugehen. Seitdem haben sich die Ansichten wesentlich geändert, vergl. unten §. 4. not. 4 und 5.

[25] Ein treues Bild der damaligen — wirklich naiven Bevormundung des Unterthanen Seitens des patriarchalischen Polizeiregiments führen uns unter Anderem die verschiedenen Kleiderordnungen vor Augen, auf welche die religiöskirchliche Anschauung der Zeit nicht ohne Einfluß war. Diese Kleider- und sonstigen Polizeiordnungen als Reaktion gegen die Kleiderpracht und Ueppigkeit troß der „geldklemmen Zeiten," wie sich das Gen.-Rescr. v. 13. Januar 1739 (Reyscher

Gesetze XIV. 230) ausdrückt, häufen sich in der dem dreißigjährigen Krieg unmittelbar folgenden Zeit und liefern einen sprechenden Beitrag zur Kulturgeschichte jener Periode. So heißt es in der dritten Polizei-Ordn. v. 8. Okt. 1660 (a. a. O. XIII. 431) nach vorgängiger Verwarnung der Unterthanen vor den ausländischen Trachten und Ermahnung, sich mit der „alten und Erbaren teutschen Tracht" zu begnügen: „Insonderheit aber der Gerichts- und Rathsverwandten Weiber, wie auch daß andere Burgerliche Weibervolk, die hiebevor im Gebrauch gewesen, dermahlen fast gar in Abgang gerathene Kutten oder Kirchenschauber, in Besuchung der Predigten, und Anhörung Göttlichen Worts, auch Begleitung der KindsTäuffinen, und bey Empfahung deß heiligen hochwürdigen Abendmals, fürterhin widerumb anlegen und tragen sollen." Ferner: „dieweilen wir auch mit ungnädigstem Mißfallen vernommen, daß unter dem WeiberVolk, nicht nur in hiesig Unserer ResidentzStadt Stuttgarten, sondern auch auff dem Land' das Haarlöcktragen ziemlich gemein, und also zwischen Adelichen- und theils andern Weibspersonen, fast kein Unterschied mehr gehalten werden wolle: So befehlen Wir hiemit auch diserwegen weiter gnädigst, daß solch Haarlöcktragen, ausser dem freyen Reichsadel, gänzlich, und ohne Ansehung der Personen, füranß aller Orthen abgestellet, und nirgends mehr gedulbet werden solle." Die der Kleiderordnung widerstreitenden Kleidungsstücke wurden confiscirt und verkauft, wo dann der geheime Anbringer, dessen sich damals die Regierung ungescheut und ferne von der Befürchtung, damit die Ehrenhaftigkeit und Treue des Volkes zu untergraben, bediente, den vierten Theil erhielt, während das Uebrige der herzoglichen Kasse zufiel. Vergl. auch V. Polizei-Ordn. v. 6. Dezember 1712. (A. a. O. S. 921.)

Als Curiosa mögen hier noch folgende Notizen angefügt werden, welche ein eigenthümliches Streiflicht auf die fiscalisch-polizeiliche Richtung der damaligen Gesetze und auf die gesellschaftliche Stellung der verschiedenen Stände werfen. In der kaum erwähnten Polizei-Ordn. v. 1712 ist vorgeschrieben: „So solle auch, so oft einer, der nicht von Adel ist, allhier [in Stuttgart] des Nachts (dann des Tags solches absoluté verbotten seyn solle,) im Schlitten fahren will, vor jeden Schlitten bezahlen 30 Kreuzer Dispensationstax." (A. a. O. S. 925.) In dem Gen.-Rescr. v. 26. Aug. 1719 (a. a. O. S. 1119, not. 1163) ist angeordnet, daß den nicht zum Forstfach gehörigen Beamten und Skribenten, welche grüne Kleider und Hirschfänger tragen, die grüne Kleidung sogleich ausgezogen und der Hirschfänger abgenommen werden soll. Und die Vorschrift des Gen.-Rescr. v. 3. Sept. 1746 (a. a. O. XIV. 303) besagt, daß den Civilisten, welche mit militärischen Uniformsborten betreten werden, der Hut mit Gewalt vom Kopf genommen werden solle.

[26] Diese Nichtachtung individueller Rechte, diese Ueberhebung der Regierung sogar über die Gemüther der Staatsangehörigen und über deren religiöse Ueberzeugung findet so recht ihren Ausdruck in dem drastischen staatsrechtlichen Grundsatz der damaligen Zeit: cujus est regio, illius est religio. Wahrlich, wenn man eine solche Mißachtung der Menschenrechte Seitens der herrschenden Gewalt ins Auge faßt, dürfen wir uns getrösten, in einer Zeit zu leben, wo die Gewissensfreiheit als ein unbestreitbares Recht des Individuums allseitig anerkannt ist und wo, wenn gleichwohl ein Angriff auf dieses Recht vorkommt, ein Schrei der Entrüstung durch die ganze civilisirte Welt geht.

[27] Die Vielschreiberei, welche immer auch ein Zeichen überflüssiger Vielregiererei ist, gedieh von jeher vorzugsweise auf Württemb. Boden und hatte sich schon zur Zeit Herzog Christophs so eingebürgert, daß sich dieser Fürst über das viele Personal z. B. bei der Hofkanzlei beklagte, zu dessen Besoldung 50,000 fl. kaum hinreichten, „während bei anderen Fürsten auch Kanzleien und Geschäft, die mehr Land und Leut haben, aber bei weitem nit so vil Schreiberwerks seye." (Reyscher Gesetze XV. 2, Einleitung S. 17 not. 43.)

[28] Hieher gehört die Aufstellung einer geheimen Polizei, nämlich geheimer Censoren, deren sich die Kirchenkonvente zu Ermittelung der namentlich an Sonn- und Feiertagen vorkommenden Excesse und derjenigen, welche während des Gottesdienstes arbeiteten u. s. w., bedienten. Gen.-Rescr. v. 12. Febr. 1639 u. v. 13. Januar 1739 (a. a. O. XIII. 4 und XIV. 229). Wächter Württemb. Priv.-Recht I. 1, 391. Nebenbei scheute man sich nicht, ins innerste Heiligthum der Familie einzugreifen.

[29] Wenn man nicht die von Herzog Christoph kraft landesherrlicher Gewalt erlassene große Kirchenordnung v. J. 1559 als ein solches Grundgesetz ansehen will, welches jedoch eine bestimmte Normirung des angeführten Verhältnisses nicht enthält. Und welchen Werth hat überhaupt eine Kirchenverfassung, welche einseitig vom Landesfürsten ohne Zustimmung der berechtigten Vertreter der Kirche aufgestellt worden ist?

[30] Auf dem Landtag von 1861 ist die Bitte einer Versammlung evangelischer Geistlichen um Regelung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der evangel. Landeskirche von der Kammer der Abgeordneten der Staasregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden.

[31] In dem bezüglichen Manifest des Königs Friedrich v. 2. Jan. 1806 gab derselbe die feierliche Versicherung, daß alle auf dem geistlichen Gut haftenden Schulden und Obliegenheiten, wie bisher, auf das Genaueste und Pünktlichste von ihm und seinen Nachfolgern befriedigt werden sollen. (Reyscher Gesetze III. 244.)

[32] Das Kirchengut der neuen Lande, welches in Folge des Reichsdeputat.-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 von der Krone Württemberg eingezogen wurde, sollte nach einer Instruktion v. 19. Febr. 1803 in Betracht, daß die Verwendung des Ueberschusses von den Stiftungseinkünften besonders zum Behuf staatspolizeilicher Anordnungen geschehen sollte, je nach seinen einzelnen Fonds genau bestimmt, geordnet und möglichst restringirt werden. Unter diesen Beschränkungen blieb den neuwürttemb. Landestheilen eine Anzahl einzelner — übrigens unter sich in keinem Zusammenhang stehender Kirchengüter, welche stiftungsgemäß für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt sind. Ueber die Herausgabe der zu Anfang dieses Jahrhunderts secularisirten (katholischen und evangelischen) Kirchengüter bestimmt die Verf.-Urk. nichts, wie denn auch sämmtliche diese Güter bis zur Stunde dem Staatskammergut einverleibt sind. Ebenso haben bis heute die Verhandlungen nicht stattgefunden, auf welche die Entscheidung der Frage wegen der Theilnahme der protestantischen Kirche Neuwürttembergs an dem Kirchengut des alten Landes ausgesetzt worden ist. Eisenlohr Einleitung S. 217. Vergl. Beil. III. §. 9 zu dem Verf.-Entw. v. 3. März 1817, (Reyscher Gesetze III. 425), Verf.-Urk. §. 77 und Mohl Württ. Staatsrecht II. 478, not. 16. Keine der angeführten Bestimmungen ist bis jetzt zum Vollzug gekommen.

[33] Der neueste (?) Antrag auf Ausscheidung des Kirchenguts wurde von einem Abgeordneten auf dem Landtage v. J. 1833 dahin gestellt, daß in Unterhandlung mit einer Kirchenrepräsentation die jetzigen Bedürfnisse der Kirche ex aequo et bono ausgemittelt, die allgemeinen Bedürfnisse der ganzen Kirche von den Bedürfnissen einer jeden einzelnen Kirchengemeinde gesondert und für die letzteren jede Pfarrei als besonderes Beneficium mit örtlicher Verwaltung dotirt werden möchte. Eisenlohr Einleitung S. 216 not. 1090.

[34] So wurde z. B. der gemeine Kirchenkasten (das Kirchengut) von Herzog Eberhard Ludwig zu theilweiser Deckung der Apanagen der herzogl. Prinzen herbeigezogen, und nach dem Erbvergleich von 1770 mußte das geistliche Gut einen Beitrag zur Hof- und Kirchenmusik geben; ebenso unter Herzog Karl Eugen zu den Kosten der Hofmusik und des Schauspiels. (Reyscher Gesetze I. Einleitung S. 199, 204, 416, II. 567.) Die Bestimmungen des Erbvergleichs II. Klaß §. 22 und 23 (a. a. O. II. 577) standen eben nur auf dem Papier.

[35] Vergl. Beil. III. zum Verf.-Entw. v. 3. März 1817 §. 4. (Reyscher Gesetze III. 424.)

[36] Württemberg erhielt katholische Landestheile durch den Separat-Vertrag mit Frankreich v. 27. März 1802, durch den Reichsdeput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, den Preßburger Frieden v. 26. Dezember

1805, die rheinische Bundesakte v. 12. Juli 1806 und den Wiener Frieden v. 14. Okt. 1809. In früherer Zeit stand die katholische Kirche in keinem Verhältniß irgend einer Art zum Württemb. Staat. Mohl Württ. Staatsrecht II. 478. Bei Erwerbung der neuen Lande blieb die katholische Kirche in ihren kirchlichen Verhältnissen im Wesentlichen unverändert. Die verschiedenen Theile der neuwürttemb. kath. Kirche standen unter fünf auswärtigen Ordinariaten, denen von Würzburg, Worms, Speyer, Augsburg und Constanz. Das Kirchengut und die Stiftungen (nicht zu verwechseln mit den secularisirten Kirchengütern) wurden unter die Oberaufsicht der weltlichen Behörden gestellt und die Ueberschüsse sollten vorzüglich zum Behufe staatspolizeilicher Anordnungen verwendet werden. Wächter Württ. Priv.-Recht I. 1, 689.

[37] Ueber die Geschichte dieser Unterhandlungen vergl. Lang Einleitung in die kathol. Kirchengesetze. (Reyscher Gesetze X.) Die fraglichen Verhandlungen haben ihren vorläufigen Abschluß durch das Gesetz vom 30. Januar 1862 erhalten.

[38] Die Bestimmungen §§. 15 bis 17 der Beil. III. zum Verf.-Entw. v. 3. März 1817 kamen inzwischen sowenig als die des §. 82 der Verf.-Urk. zum Vollzug. Uebrigens gründet sich die Secularisation der kathol. Kirchengüter (Stifter und Klöster) auf den §. 35. des Reichsdeputat.-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803.

[39] Vergl. Religionsedikt v. 15. Okt. 1806, (Reyscher Gesetze IX. 69) und Verf.-Urk. §. 70.

[40] Wenn Eisenlohr in seiner Einleitung S. 179, not. 902 unter Hinweisung auf die §§. 71 und 77 der Verf.-Urk. bemerkt: „es dürfte nach diesen Bestimmungen die evangelische Kirche die Stellung einer im Staate befindlichen Privatkorporation einnehmen;“ so kann dieser Folgerung, so weit sie sich auf die cit. Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes stützen will, eine Berechtigung nicht zuerkannt werden. Indem der §. 71 den Kirchen autonome Rechte in Beziehung auf die Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten zuspricht, behandelt der Staat die Kirchen nur gerade so wie jede andere öffentliche Korporation, welche ohne eine gewisse Autonomie gar nicht gedacht werden kann. So hat die bürgerliche Gemeinde z. B. auch einen bestimmten Kreis autonomer Befugnisse, ohne daß der Staat das Recht hätte, in diesen Kreis ohne dringende Noth einzubringen. Wie aber gegenüber einer Privatkorporation von einer „verfassungsmäßigen Autonomie“ die Rede sein, wie überhaupt einer solchen Korporation die Autonomie, die sich bei derselben von selbst versteht, durch eine Verfassungsbestimmung erst zugesichert werden sollte, ist schwer zu begreifen. Gerade, weil die Kirchen als öffentliche Körperschaften aufgefaßt werden, mußte ihnen der Staat autonome Rechte verleihen oder vielmehr belassen, die sonst an

[32] Das Kirchengut der neuen Lande, welches in Folge des Reichsdeputat.-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 von der Krone Württemberg eingezogen wurde, sollte nach einer Instruktion v. 19. Febr. 1803 in Betracht, daß die Verwendung des Ueberschusses von den Stiftungseinkünften besonders zum Behuf staatspolizeilicher Anordnungen geschehen sollte, je nach seinen einzelnen Fonds genau bestimmt, geordnet und möglichst restringirt werden. Unter diesen Beschränkungen blieb den neuwürttemb. Landestheilen eine Anzahl einzelner — übrigens unter sich in keinem Zusammenhang stehender Kirchengüter, welche stiftungsgemäß für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt sind. Ueber die Herausgabe der zu Anfang dieses Jahrhunderts secularisirten (katholischen und evangelischen) Kirchengüter bestimmt die Verf.-Urk. nichts, wie denn auch sämmtliche diese Güter bis zur Stunde dem Staatskammergut einverleibt sind. Ebenso haben bis heute die Verhandlungen nicht stattgefunden, auf welche die Entscheidung der Frage wegen der Theilnahme der protestantischen Kirche Neuwürttembergs an dem Kirchengut des alten Landes ausgesetzt worden ist. Eisenlohr Einleitung S. 217. Vergl. Beil. III. §. 9 zu dem Verf.-Entw. v. 3. März 1817, (Reyscher Gesetze III. 425), Verf.-Urk. §. 77 und Mohl Württ. Staatsrecht II. 478, not. 16. Keine der angeführten Bestimmungen ist bis jetzt zum Vollzug gekommen.

[33] Der neueste (?) Antrag auf Ausscheidung des Kirchenguts wurde von einem Abgeordneten auf dem Landtage v. J. 1833 dahin gestellt, daß in Unterhandlung mit einer Kirchenrepräsentation die jetzigen Bedürfnisse der Kirche ex aequo et bono ausgemittelt, die allgemeinen Bedürfnisse der ganzen Kirche von den Bedürfnissen einer jeden einzelnen Kirchengemeinde gesondert und für die letzteren jede Pfarrei als besonderes Beneficium mit örtlicher Verwaltung dotirt werden möchte. Eisenlohr Einleitung S. 216 not. 1090.

[34] So wurde z. B. der gemeine Kirchenkasten (das Kirchengut) von Herzog Eberhard Ludwig zu theilweiser Deckung der Apanagen der herzogl. Prinzen herbeigezogen, und nach dem Erbvergleich von 1770 mußte das geistliche Gut einen Beitrag zur Hof- und Kirchenmusik geben; ebenso unter Herzog Karl Eugen zu den Kosten der Hofmusik und des Schauspiels. (Reyscher Gesetze I. Einleitung S. 199, 204, 416, II. 567.) Die Bestimmungen des Erbvergleichs II. Klaß §. 22 und 23 (a. a. O. II. 577) standen eben nur auf dem Papier.

[35] Vergl. Beil. III. zum Verf.-Entw. v. 3. März 1817 §. 4. (Reyscher Gesetze III. 424.)

[36] Württemberg erhielt katholische Landestheile durch den Separat-Vertrag mit Frankreich v. 27. März 1802, durch den Reichsdeput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, den Preßburger Frieden v. 26. Dezember

1805, die rheinische Bundesakte v. 12. Juli 1806 und den Wiener Frieden v. 14. Okt. 1809. In früherer Zeit stand die katholische Kirche in keinem Verhältniß irgend einer Art zum Württemb. Staat. Mohl Württ. Staatsrecht II. 478. Bei Erwerbung der neuen Lande blieb die katholische Kirche in ihren kirchlichen Verhältnissen im Wesentlichen unverändert. Die verschiedenen Theile der neuwürttemb. kath. Kirche standen unter fünf auswärtigen Ordinariaten, denen von Würzburg, Worms, Speyer, Augsburg und Constanz. Das Kirchengut und die Stiftungen (nicht zu verwechseln mit den secularisirten Kirchengütern) wurden unter die Oberaufsicht der weltlichen Behörden gestellt und die Ueberschüsse sollten vorzüglich zum Behufe staatspolizeilicher Anordnungen verwendet werden. Wächter Württ. Priv.-Recht I. 1, 689.

[37] Ueber die Geschichte dieser Unterhandlungen vergl. Lang Einleitung in die kathol. Kirchengesetze. (Reyscher Gesetze X.) Die fraglichen Verhandlungen haben ihren vorläufigen Abschluß durch das Gesetz vom 30. Januar 1862 erhalten.

[38] Die Bestimmungen §§. 15 bis 17 der Beil. III. zum Verf.-Entw. v. 3. März 1817 kamen inzwischen sowenig als die des §. 82 der Verf.-Urk. zum Vollzug. Uebrigens gründet sich die Secularisation der kathol. Kirchengüter (Stifter und Klöster) auf den §. 35. des Reichsdeputat.-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803.

[39] Vergl. Religionsedikt v. 15. Okt. 1806, (Reyscher Gesetze IX. 69) und Verf.-Urk. §. 70.

[40] Wenn Eisenlohr in seiner Einleitung S. 179, not. 902 unter Hinweisung auf die §§. 71 und 77 der Verf.-Urk. bemerkt: „es dürfte nach diesen Bestimmungen die evangelische Kirche die Stellung einer im Staate befindlichen Privatkorporation einnehmen;“ so kann dieser Folgerung, so weit sie sich auf die cit. Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes stützen will, eine Berechtigung nicht zuerkannt werden. Indem der §. 71 den Kirchen autonome Rechte in Beziehung auf die Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten zuspricht, behandelt der Staat die Kirchen nur gerade so wie jede andere öffentliche Korporation, welche ohne eine gewisse Autonomie gar nicht gedacht werden kann. So hat die bürgerliche Gemeinde z. B. auch einen bestimmten Kreis autonomer Befugnisse, ohne daß der Staat das Recht hätte, in diesen Kreis ohne dringende Noth einzudringen. Wie aber gegenüber einer Privatkorporation von einer „verfassungsmäßigen Autonomie“ die Rede sein, wie überhaupt einer solchen Korporation die Autonomie, die sich bei derselben von selbst versteht, durch eine Verfassungsbestimmung erst zugesichert werden sollte, ist schwer zu begreifen. Gerade, weil die Kirchen als öffentliche Körperschaften aufgefaßt werden, mußte ihnen der Staat autonome Rechte verleihen oder vielmehr belassen, die sonst an

ihn, den Staat, zurückgefallen wären, während er solche Rechte gegenüber einer Privatkorporation niemals in Anspruch nehmen kann, wenn er sich nicht dem Vorwurf der ungerechtfertigten Einmischung in die Privatrechtssphäre der Unterthanen aussetzen will. Anbelangend sodann den §. 77, welcher von der Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung des evangel. Kirchenguts handelt, so spricht dieser §. einmal nicht von der Zurückgabe des Vermögens an die Kirche, sondern von der Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung desselben, letztere natürlich wie früher unter specieller Aufsicht des Staats, wenn auch vielleicht nicht wieder ausschließlich eine Staatsbehörde die Administration zu führen haben sollte. Würde nun die Kirche als eine Privatkorporation aufzufassen sein, so ließe sich eine solche staatliche Einmischung überall nicht begründen. Wollte man aber auch sogar von der Ausfolge des ehemaligen Kirchenguts an die Kirche ausgehen, so würde ein solcher Akt in keiner Weise für die rechtliche Natur einer Privatkorporation sprechen, denn bekanntlich besitzen die öffentlichen Korporationen so gut ein Vermögen wie Privatkorporationen.

In der That läßt schon das ganze Wesen und die Verfassung der Kirchen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß dieselben den öffentlichen Korporationen beizuzählen sind, woferne man die Kirche nicht als ein eigenthümlich für sich bestehendes in keine Kategorie einzureihendes Rechtssubjekt betrachten will. Auch die getrennt von der unirten evangelischen Kirche bestehenden reformirten Kirchengenossenschaften sind hieher zu zählen.

[41] Vergl. Mayer Verwaltungsrecht S. 25, Bluntschli deutsches Staatswörterbuch V. 571.

[42] So beschränkt z. B. der Staat auch jetzt noch die Kirche insoferne, als Gutserwerbungen derselben dem Verbot des Gütererwerbs zur todten Hand unterliegen und daher nur mit Dispensation der Kreisregierung zulässig sind. Dieser Bestimmung liegt lediglich eine volkswirthschaftliche Rücksicht zu Grunde, da die frühere Veranlassung der seit dem 13. Jahrhundert bestehenden dießfälligen Beschränkung, nämlich die Verhütung der Ausbreitung der mit den kirchlichen Instituten verbundenen Immunität weggefallen ist. Vergl. Weiske Rechtslexikon VI. 123. Von dem erwähnten Verbot sind jedoch die Gutserwerbungen mittelst des Verpfründungsvertrags, welcher bei Hospitälern vorkommt, und der Selbstankauf der Unterpfänder im Falle des Art. 25 des Gesetzes v. 13. November 1855 ausgenommen. Minist.-Verf. v. 28. Juni 1859 (Regbl. S. 114).

2) Die Ortskirchengemeinde.

§. 2.

a) Begriff der Kirchengemeinde.

Je nach der Verfassung der Kirche und je nachdem sich das Verhältniß derselben zum Staat gestaltet hat, wird auch das Wesen der Ortskirchengemeinde ein verschiedenes sein. Man kann dieselbe füglich als die Grundlage der Landeskirche in ihrer genossenschaftlichen Bedeutung auffassen in ähnlicher Weise, wie die bürgerliche Gemeinde als Substrat des Staats bezeichnet wird, obwohl diese Auffassung sich mit dem Wesen der katholischen Kirche nicht recht vertragen will, insofern das Fundament dieser Kirche nicht unten, sondern in der obersten Spitze liegt, wie denn überhaupt im Katholicismus eine korporative Bedeutung der Glaubensgenossen innerhalb der Gemeinde so wenig, als innerhalb eines gewissen Landes irgend eine Begründung findet.[1]

Die Macht der Verhältnisse, oder, wenn man so will, die Natur der Sache ist mächtiger als alle Theorie und Gesetzgebung, und so sehen wir, mögen nun auch Staat und Kirche in ihren Spitzen noch so weit aus einander klaffen, unten eine thatsächliche Vereinigung beider, indem sich die Bedeutung der Kirche und des Staats im einzelnen Menschen, in der einzelnen Familie identificirt. Staat und Kirche könnten daher innerhalb der Ortsgemeinde füglich zusammenfließen, wenn es sich von einer und derselben Kirche, von ein und denselben Contributionspflichtigen handelte. Sobald aber Angehörige verschiedener Confessionen sich der bürgerlichen Gemeinde einreihen, ist es nothwendig, eine Unterscheidungsmarke zwischen der letzteren und der Kirchengemeinde aufzustellen, wodurch sich das Auseinandergehen von Staat und Kirche innerhalb der Gemeinde manifestirt. Auch ist diese Sonderung der beiden Elemente innerhalb

der Gemeinde selbst da, wo keine Confessionsverschiedenheit stattfindet, alsdann geboten, wenn die Bezirke und die Angehörigen der beiden Genossenschaften nicht ein und dieselben sind; denn mit dieser Verschiedenheit ergibt sich für den Einzelnen je ein abgesondertes Interesse in bürgerlich- und in kirchlich-öconomischer Richtung. In dieser öconomischen Seite der Frage liegt der Schwerpunkt der Bedeutung der Ortskirchengemeinde katholischer Confession, während sich in den evangelischen Kirchengemeinden nebenbei die Gliederung der Landeskirche ausprägt.

Die Landeskirchen, soferne überhaupt in der katholischen Kirche von einer Landeskirche die Rede sein kann, zerfallen in Dekanate[2] und Parochieen, wozu nach der evangelischen Kirchenverfassung noch die Distrikte der Generalsuperintendenten kommen. Der Parochie assimilirt sich die Pfarrgemeinde. Unter einer Pfarr- oder Kirchengemeinde, Kirchspielsgenossenschaft, oder wie man die Vereinigung nennen will, versteht man die innerhalb eines bestimmten Bezirks sich aufhaltende Gesellschaft von Glaubensgenossen zum Zweck der mit vereinigten Mitteln ermöglichten Gottesverehrung in einem oder mehreren Kirchengebäuden.[3] Der Verband ist mit dem bürgerlichen Gemeindeverband rechtlich nicht identisch,[4] er ist ein persönlicher, insoferne er alle innerhalb des Pfarrbezirks sich aufhaltenden gleichglaubigen Individuen ohne Rücksicht auf ihre bürgerliche Angehörigkeit und ihren Grund- oder sonstigen steuerbaren Besitz in sich begreift, während der bürgerliche oder politische Gemeindeverband (die alte Markgenossenschaft) zugleich ein dinglicher ist, indem er sich auch auf die innerhalb der Gemeindemarkung befindlichen Sachen, auf den Grund und Boden erstreckt, und indem die aus diesem Gemeindeverband fließenden Gerechtsame zum größeren Theil von der bürgerlichen Angehörigkeit des Einzelnen abhängen. Die Kirchengemeinde

umfaßt denjenigen Bezirk, dessen Einwohner desselben Glaubens einer gewissen Kirche eingepfarrt, d. h. dem bei derselben angestellten Geistlichen (parochus) als Pfarrkinder zugetheilt sind.[5] Aus der so gestalteten Kirchengenossenschaft ergibt sich für die Theilnehmer die rechtliche Verpflichtung, den erforderlichen Kirchenaufwand mit vereinigten Kräften zu bestreiten, während das Vorhandensein eines Kirchenstiftungsvermögens oder eines Kirchengemeindevermögens kein Requisit der Existenz einer Kirchengemeinde bildet, woferne es sich nicht von der Neubildung einer solchen handelt.

Wenn ein und derselbe Geistliche zwei Parochieen vorsteht, so begründet dieß für sich noch keine Gemeinschaftlichkeit zwischen den letzteren.[6] Noch häufiger ist es, daß mehrere politisch getrennte Gemeinden oder Gemeindeparcellen einen Kirchenverband bilden. Das Wort Filial drückt mehr die Zugehörigkeit zu einer unirten Pfarrei, als zu einer Kirchengemeinde aus.[7] Besitzt der Filialort eine eigene Kirche, in welcher regelmäßig Gottesdienst gehalten wird, und ein eigenes Kirchenvermögen, so bildet ein derartiges Pfarrfilial eine für sich bestehende Kirchengenossenschaft[8] und eine Gemeinsamkeit mit der Gemeinde, in welcher die Hauptkirche der Pfarrei steht, also mit dem Pfarrsitz, tritt nur in dem Falle ein, wenn die Parochianen der beiden Orte das gleiche Recht haben, die Kirche des einen oder des anderen Orts zu besuchen, oder wenn der Gottesdienst abwechslungsweise bald in der Mutter- bald in der Filialkirche gehalten wird. In größeren Orten kommt es vor, daß die glaubensgleiche Bevölkerung mehrere Parochieen oder Pfarrbezirke umschließt, was jedoch eine Sonderung in entsprechende Kirchengemeindedistrikte nicht schlechthin nothwendig macht, da ja die verschiedenen Pfarrkirchen der gesammten Einwohnerschaft derselben Confession zum Gebrauche dienen. Doch mag in solchen Orten das Herkommen auch eine Vertheilung in abgetrennte

Kirchengemeindegenossenschaften begründen. In Gemeinden, wo Katholiken und Protestanten zusammenwohnen, also in sogen. paritätischen Orten, erstreckt sich selbstverständlich die katholische Kirchengemeinde nur auf die katholischen, die evangelische nur auf die evangelischen Einwohner.[9] Die neukirchlichen Dissidenten gehören weder zu der einen noch zu der anderen dieser Gemeinden, ohne jedoch für sich selbstständige Gemeinden zu bilden; sie erscheinen als Privatkirchengesellschaften, als welche sie die Rechte einer öffentlichen Korporation nicht genießen.[10]

Der Fall, daß beide Confessionstheile eine gemeinschaftliche (Simultan-) Kirche benützen,[11] ist selten, während der Begräbnißplatz in paritätischen Orten häufig gemeinschaftlich ist. In Garnisonsorten bilden die Militärangehörigen abgeschlossene Kirchengemeinden.[12]

Zu den Parochianen im rechtlichen Sinn sind nur die innerhalb der Parochie selbstständig wohnenden Personen ein und derselben Kirchengemeinschaft zu zählen.[13]

Mit den Kirchengemeinden dürfen die in der katholischen Kirche vorkommenden Bruderschaften (Sodalitäten) nicht verwechselt werden, da diese lediglich auf Freiwilligkeit beruhende Privatgesellschaften mit bestimmten, auf die Mitglieder der Gesellschaft begrenzten Zwecken ohne Rücksicht auf das öffentliche Bedürfniß sind. Solche Verbindungen dürfen nur mit Genehmigung des Bischofs ins Leben treten[14] und ihr Vermögen unterliegt nur dann der Staatsaufsicht, wenn dasselbe mit einem ordentlichen Stiftungsfond vereinigt worden ist, oder wenn dasselbe gleichzeitig zu öffentlichen kirchlichen Zwecken dient, indem es alsdann den Charakter eines öffentlichen Stiftungsvermögens annimmt, ohne daß übrigens dieser Charakter auf die Bruderschaftsverbindung selbst überginge.

[1] Weiske Staatslexikon IV. 79.

[2] Die in Folge der großen Kirchenordnung aufgestellten Specialsuperintendenten (unsere jetzigen evangelischen Dekane) hatten im Allgemeinen für die Erhaltung der Ordnung, Befriedigung der Ansprüche der Geistlichen in Besoldungs- und Bauangelegenheiten zu sorgen und bei allen Bitten und Berichten zwischen Geistlichen und Kirchengemeinden einerseits und dem Kirchenrath, beziehungsweise dem Consistorium andererseits das Mittelglied zu bilden. Eisenlohr Einleitung S. 75.

[3] Die Kirchengemeinde kommt nur alsdann mit der Schule und der Armenfürsorge in Berührung, wenn das Ortskirchenvermögen gleichzeitig die genannten Zwecke verfolgt und wenn die Verwaltungsbefugniß über dieses Vermögen den Vertretern der Kirchengemeinde eingeräumt wird. In diesem Fall hat dieselbe jedoch ihre Thätigkeit auf die Erhaltung des für Schul- und Armenzwecke gestifteten Vermögens und auf die richtige Verwendung der betreffenden Revenuen zu beschränken, wogegen die eigentliche Schul- und Armenpflege der Schul- und der bürgerlichen Gemeinde anheimfällt. Die Nothwendigkeit der Auseinanderhaltung der verschiedenen Wirkungskreise erhellt schon daraus, daß die die Kirchen-, die Schul- und die bürgerliche Gemeinde umfassenden Distrikte in gewissen Theilen des Landes häufig nicht übereinstimmen.

[4] Vergl. Herrmann in der Zeitschrift für deutsches Recht von Beseler ꝛc. XVIII. 66.

[5] Ausnahmsweise kann auch ein Theil der demselben Glauben zugewandten Ortsangehörigen einer anderen als der Ortspfarrei zugetheilt sein, ein Verhältniß, welches in der gemischten territorialen Angehörigkeit einzelner Orte seinen Grund hat. Vergl. kirchenräthl. Erlaß vom $\frac{\text{23. Mai 1820}}{\text{21. März 1821}}$ (Reyscher Gesetze X. 670).

[6] Vergl. Gaupp evang. Kirchenrecht I. 134.

[7] Vergl. a. a. O. S. 136.

[8] Walter Kirchenrecht S. 519, 520.

[9] Ueber das Verhältniß der der Ortskirche nicht angehörigen Genossen einer der drei Confessionen vergl. die. k. Verordn. v. 12. Sept. 1818, Punkt I. u. III. (Reyscher Gesetze IX. 432).

[10] Während die Abzweigung der evangelischen Kirche in Kornthal eine bevorzugte Stellung — sogar in rein bürgerlicher Beziehung einnimmt (Fundat. Urk. vom 22. Aug. 1819 [Mohl Württ. Staatsrecht II. 511]), ist den katholischen Dissidenten, den sogen. Deutschkatholiken, welche sich übrigens in Württemberg zum weitaus größeren Theil aus den Reihen der evangelischen Confessionsgenossen rekrutiren, nicht gestattet, sich das Prädikat „Gemeinde" beizulegen, womit sie denn auch von den Gerechtsamen einer öffentlichen Körperschaft ausgeschlossen sind.

So wenig der Gemeinde Kornthal eine dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz widerstreitende privilegirte Stellung im Staate gebührt, so wenig wird es sich vom staatlichen Standpunkte aus rechtfertigen lassen, daß der Staat Anstand nimmt, den örtlichen Dissidentengesellschaften die rechtliche Natur einer öffentlichen Körperschaft gleich jeder anderen Ortskirchengemeinde zuzuerkennen. Nachdem der Staat nun einmal die bürgerliche Rechtsfähigkeit nicht mehr von einem bestimmten Glaubensbekenntniß abhängig macht, fällt von seinem Gesichtspunkte aus die seitherige Distinktion zwischen einer anerkannten und nicht anerkannten Kirche weg, unbeschadet der besonderen gegenseitigen Rechtsverhältnisse, in welchen der Staat zu der evangelischen und katholischen Landeskirche steht. Es wird sich sonach nur darum fragen können, ob die einzelne Dissidentengesellschaft die Bedingungen der selbstständigen Existenz einer Kirchengemeinschaft erfüllt? Weist eine solche Gesellschaft nach, daß sie im Stande ist, die Kirchenkosten im vollen Umfange aus eigenen Mitteln, beziehungsweise aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, und daß ihre Glaubenssätze der Staatsgesellschaft nicht nachtheilig sind, so sollte man glauben, eine derartige Genossenschaft habe das gleiche Recht wie jede andere Ortskirchengemeinde in Anspruch zu nehmen, da ja die Zwecke, welche beide verfolgen, vom politischen Standpunkte aus dieselben sind und der einzige Unterschied nur darin besteht, daß die Dissidentengemeinden nicht Theile einer verfassungsmäßig anerkannten Kirche sind. Dieser Umstand kann aber für die Staatsregierung, wie gesagt, jetzt nicht mehr wohl maßgebend sein, nachdem der zweite Absatz des §. 27 der Verf.-Urkunde durch das Gesetz vom 31. Dezbr. 1861 (Regbl. von 1862, S. 3) beseitigt und damit auch die Bestimmung des §. 70 eine Modifikation erlitten hat, obgleich dieß in dem gedachten Gesetz nicht ausdrücklich betont ist. Hienach könnte es fast den Anschein gewinnen, als ob noch ein Nachklang aus der altwürttembergischen Zeit des schroffen Abschlusses gegen jeden Andersglaubenden herübertöne. Von einem berechtigten Schutze der katholischen oder evangelischen Kirche kann es sich doch gewiß nicht handeln, denn in diesem Falle müßte Seitens des Staats dem Bestehen der Dissidentengesellschaften ein absolutes Verbot entgegengesetzt werden. Hat der Staat zu einer derartigen radikalen Maßregel keinen Anlaß, so liegt die Vermuthung nahe, daß die gleichwohl stattfindende Begrenzung der Rechte der Dissidentengesellschaften gegenüber von anderen Kirchengemeinden nicht so fast auf einem Akt der Staatsgewalt beruhe, daß vielmehr der Grund jener Rechtsvorenthaltung in der Einwirkung der Kirchengewalt zu suchen sei. Da die katholische Kirchengewalt nicht durch staatliche Vermittlung exercirt wird, so könnte es sich nur von einem Einschreiten des evangelischen Kirchenregiments handeln, welchem jedoch die Berechtigung völlig abgesprochen werden muß, gegen eine von dem evangelischen Dogma abweichende und von der evangeli-

schen Landeskirche abgetrennte Religionsgesellschaft in irgend einer Weise verfügend aufzutreten. Uebrigens kann sich die württemb. Regierung bezüglich der Behandlung der Dissidenten allerdings auf das in dem Nachbarlande Bayern dießfalls geltende Recht berufen. Brendel Kirchenrecht S. 296.

Daß auf eine Sonderkirche, wie die der katholischen Dissidenten, die dem Staat gebührende Aufsicht wie gegenüber den Hauptkirchen anzuwenden ist, kann selbstverständlich, mag nun die Kirche ausdrücklich anerkannt oder nur geduldet sein, keinem begründeten Zweifel unterliegen. Dagegen kann eine solche Kirche auch den Schutz des Staates schon nach allgemeinem Rechtsgrundsatze in Anspruch nehmen.

[11] Dieß ist z. B. in der ehemaligen Reichsstadt Biberach der Fall, wo ein Theil der Bürgerschaft die neue Lehre annahm, während der andere Theil bei dem alten Glauben beharrte. Es war hier auf den Grund des westphälischen Friedens der Stand des Normaljahrs 1624 maßgebend, da sich auch der Magistrat (die Regierung) in die beiden Confessionen theilte. Hiebei tritt noch der ungewöhnliche Fall in dieser Stadt ein, daß sogar die Kirchenpflege ein den beiden Confessionen gemeinschaftlicher Vermögenskörper ist. Daß gleichwohl zwei je nach dem Glauben getrennte Kirchengemeinden bestehen, ist an sich klar, da in der Gemeinschaftlichkeit oder Nichtgemeinschaftlichkeit des Kirchenvermögens das wirkliche Unterscheidungszeichen zwischen den Kirchengemeinden nicht zu Tage tritt.

Das Eigenthum einer neuen Simultankirche bleibt demjenigen Confessionstheil, welcher im Besitz der vorherigen Kirche gewesen ist, und er darf den andern Confessionstheil nicht von der Mitbenützung der neuen Kirche ausschließen, wenn er gegen die Benützung der vorherigen Kirche nichts eingewendet hat. Das Hauptbauwesen hat der Heilige des Eigenthümers in soweit, als seine übrigen fundationsmäßigen Leistungen es zulassen, zu bestreiten. Zuschüsse und Frohnleistung der Parochianen sind gemeinschaftlich. Solche Baueinrichtungen, welche nur Einem Religionstheil zum Gebrauche dienen, fallen diesem ausschließlich zu, und die Kosten sind aus dessen Stiftungen oder durch Umlage auf die Mitglieder dieses Confessionstheils aufzubringen. Gaupp Kirchenrecht II. 2. S. 328.

Uebrigens kann ein beiden Theilen gemeinschaftliches Vermögen mit deren Zustimmung und mit Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden abgetheilt werden. Brendel Kirchenrecht S. 475.

[12] Vergl. k. Rescr. vom 16. April 1806, Verordn. vom 24. Febr. 1811 und Erlaß vom 15. Juli 1818 (Reyscher Gesetze X. 359 not. und 616).

[13] Hienach sind Dienstboten, Gewerbegehülfen u. s. w., welche nur vorübergehend und nicht auf eigene Rechnung lebend sich in einem Orte aufhalten, nicht zu den Parochianen im engern Sinn des Worts zu zählen und deßhalb auch nicht kirchensteuerpflichtig. Ebensowenig die Militärpersonen, welche einer Militärkirchengemeinde angehören. Warum aber „Bedienstete vom Civilstand," also Civilbeamte, nicht in die Kategorie der Parochianen in jenem engern Sinn gehören sollen, wie dieß der Erlaß des kath. geistl. Raths vom 29. Juli 1815 (a. a. O. S. 478) besagt, ist nicht einzusehen, denn die gemeindebürgerliche Angehörigkeit ist ja kein Erforderniß der Eigenschaft eines Parochianen. Dagegen wird allerdings die Staatsangehörigkeit ein solches Erforderniß sein, da die Kirchengemeinden Theile der Landeskirchen bilden, Ausländer aber, wenn sie auch ihren selbstständigen Wohnsitz im Inlande haben, doch nicht Angehörige jener Kirchen sind. Wittwen von Parochianen, welche auf eigene Rechnung leben, setzen ohne Zweifel den Status ihres gestorbenen Mannes fort.

[14] Walter Kirchenrecht S. 652.

b) Das Verhältniß der Ortskirchengemeinden zur Kirche.

§. 3.

aa) Nach katholischem Kirchenrecht.

Nach der Verfassung und dem Geist der katholischen Kirche beruht alle Gewalt in kirchlichen Dingen auf dem mit dem Lehramt bekleideten Theil der Gläubigen, auf dem Klerus, in welchem auch die Kirche allein repräsentirt ist und welcher die ausschließliche Autorität in kirchlichen Fragen bildet.[1] Nur der einzelne Glaubensgenosse tritt durch Vermittlung der geistlichen Hierarchie in ein rechtliches Verhältniß zur Kirche, wogegen diese eine Gemeinschaft von Glaubensgenossen zu Ausübung gewisser Gerechtsame gegenüber der Kirchengewalt nicht kennt.[2] Nach katholischem Kirchenrecht gibt es keine örtlichen Kirchengenossenschaften mit korporativen Rechten und eigenen kirchenrechtlichen Institutionen, wenn auch häufig das Wort „Kirchengemeinde" zu Bezeichnung der Gesammtheit der Parochianen eines Orts gebraucht wird.[3]

Seitdem es eine christliche Kirche gibt, gibt es auch einzelne

Kirchengemeinden mit einem Geistlichen an der Spitze. Nachdem jedoch der Klerus die gesammte Kirchengewalt an sich gezogen hatte, traten die Einzelgemeinden in ihrer früheren korporativen Bedeutung immer mehr in den Hintergrund und verschwanden am Ende ganz aus der hierarchischen Ordnung, weßhalb denn auch die Kirchengeschichte über ihre spätere Entwicklung bis zum jetzigen Stand schweigt und schweigen muß, weil in Wahrheit eine solche Entwicklung nicht stattgefunden hat.

---

[1] Vergl. Walter Kirchenrecht S. 31. Weiske Rechtslexikon VI. 10. Die kirchliche Gewalt des Klerus findet, abgesehen von der Staatsaufsicht, nur bezüglich der Besetzung der geistlichen Stellen durch die bestehenden Patronatsrechte eine Beschränkung. Vergl. Gesetz vom 30. Janr. 1862, Art. 2 bis 4 (Regbl. S. 60).

[2] In den ersten Jahrhunderten des Christenthums hatten die Gemeinden eine selbstständige Stellung in der Kirche, und erst durch die allmälige Weiterführung der Episkopalgewalt verloren sie nach und nach jene Stellung. In früherer Zeit hatten namentlich die Gemeinden in Verbindung mit dem Klerus das Recht, die Bischöfe zu wählen, welches Recht sich in der Stadt Rom bezüglich der Pabstwahl am längsten erhielt. So wurde noch der Pabst Leo III., welcher Carl dem Großen in Rom die Kaiserkrone aufs Haupt setzte, im Jahr 752 von Geistlichkeit, Adel und Volk gewählt. Hegel Geschichte der italien. Städteverf. I. 189 bis 191. Weiske Rechtslexikon VI. 80.

[3] In der Verordn. vom 30. Jänr. 1830, §. 2 (Reyscher Gesetze X. 980) und in dem Gesetz vom 30. Janr. 1862 ist der Kirchengemeinden nur nebenbei gedacht. Gleichwohl kann ihnen auch in ihrer dermaligen beschränkten Rechtssphäre eine kirchliche Bedeutung schon um deßwillen nicht ganz abgesprochen werden, weil sie in letzter Linie verpflichtet sind, den örtlichen Kirchenaufwand zu bestreiten, und weil, wenn diese Intervention entweder geflissentlich oder wegen Unvermöglichkeit unterbleibt, der Bestand der Ortskirche in Frage gestellt ist. Sodann erhalten die Kirchengemeinden eine kirchliche Bedeutung in dem Augenblick, in welchem ihnen das Recht der Verwaltung des Ortskirchenvermögens zugestanden wird. Letzteres Recht beansprucht allerdings die Kirche, nämlich der Klerus, von dem kirchenrechtlichen Grundsatze ausgehend, daß das Lokalkirchengut einen Theil des allgemeinen Kirchenguts bilde; der Anspruch der Kirche wird jedoch vom modernen Staat, dessen Willensäußerung von den Principien der absoluten Staatsgewalt und von einer entschiedenen Hinneigung zur Verwirklichung demokrati-

[13] Hienach sind Dienstboten, Gewerbegehülfen u. s. w., welche nur vorübergehend und nicht auf eigene Rechnung lebend sich in einem Orte aufhalten, nicht zu den Parochianen im engern Sinn des Worts zu zählen und deßhalb auch nicht kirchensteuerpflichtig. Ebensowenig die Militärpersonen, welche einer Militärkirchengemeinde angehören. Warum aber „Bedienstete vom Civilstand," also Civilbeamte, nicht in die Kategorie der Parochianen in jenem engern Sinn gehören sollen, wie dieß der Erlaß des kath. geistl. Raths vom 29. Juli 1815 (a. a. O. S. 478) besagt, ist nicht einzusehen, denn die gemeindebürgerliche Angehörigkeit ist ja kein Erforderniß der Eigenschaft eines Parochianen. Dagegen wird allerdings die Staatsangehörigkeit ein solches Erforderniß sein, da die Kirchengemeinden Theile der Landeskirchen bilden, Ausländer aber, wenn sie auch ihren selbstständigen Wohnsitz im Inlande haben, doch nicht Angehörige jener Kirchen sind. Wittwen von Parochianen, welche auf eigene Rechnung leben, setzen ohne Zweifel den Status ihres gestorbenen Mannes fort.

[14] Walter Kirchenrecht S. 652.

b) Das Verhältniß der Ortskirchengemeinden zur Kirche.

§. 3.

aa) Nach katholischem Kirchenrecht.

Nach der Verfassung und dem Geist der katholischen Kirche beruht alle Gewalt in kirchlichen Dingen auf dem mit dem Lehramt bekleideten Theil der Gläubigen, auf dem Klerus, in welchem auch die Kirche allein repräsentirt ist und welcher die ausschließliche Autorität in kirchlichen Fragen bildet.[1] Nur der einzelne Glaubensgenosse tritt durch Vermittlung der geistlichen Hierarchie in ein rechtliches Verhältniß zur Kirche, wogegen diese eine Gemeinschaft von Glaubensgenossen zu Ausübung gewisser Gerechtsame gegenüber der Kirchengewalt nicht kennt.[2] Nach katholischem Kirchenrecht gibt es keine örtlichen Kirchengenossenschaften mit korporativen Rechten und eigenen kirchenrechtlichen Institutionen, wenn auch häufig das Wort „Kirchengemeinde" zu Bezeichnung der Gesammtheit der Parochianen eines Orts [illegible]t wird.[3]

Seitdem es eine christliche Kirche gi[illegible] auch einzeln

Kirchengemeinden mit einem Geistlichen an der Spitze. Nachdem jedoch der Klerus die gesammte Kirchengewalt an sich gezogen hatte, traten die Einzelgemeinden in ihrer früheren korporativen Bedeutung immer mehr in den Hintergrund und verschwanden am Ende ganz aus der hierarchischen Ordnung, weßhalb denn auch die Kirchengeschichte über ihre spätere Entwicklung bis zum jetzigen Stand schweigt und schweigen muß, weil in Wahrheit eine solche Entwicklung nicht stattgefunden hat.

---

[1] Vergl. Walter Kirchenrecht S. 31. Weiske Rechtslexikon VI. 10. Die kirchliche Gewalt des Klerus findet, abgesehen von der Staatsaufsicht, nur bezüglich der Besetzung der geistlichen Stellen durch die bestehenden Patronatsrechte eine Beschränkung. Vergl. Gesetz vom 30. Janr. 1862, Art. 2 bis 4 (Regbl. S. 60).

[2] In den ersten Jahrhunderten des Christenthums hatten die Gemeinden eine selbstständige Stellung in der Kirche, und erst durch die allmälige Weiterführung der Episkopalgewalt verloren sie nach und nach jene Stellung. In früherer Zeit hatten namentlich die Gemeinden in Verbindung mit dem Klerus das Recht, die Bischöfe zu wählen, welches Recht sich in der Stadt Rom bezüglich der Pabstwahl am längsten erhielt. So wurde noch der Pabst Leo III., welcher Carl dem [illegible] in Rom die Kaiserkrone aufs Haupt setzte, im Jahr 752 von Geistlichkeit, Adel und Volk gewählt. Hegel Geschichte der italien. Städteverf. I. 189 bis 191. Weiske Rechtslexikon VI. 80.

[3] In der Verordn. vom 30. Jänr. 1830, §. 2 [illegible] setze X. 980) und in dem Gesetz vom 30. Janr. 1862 [illegible] gemeinden nur nebenbei gedacht. Gleichwohl kann ihnen [illegible] dermaligen beschränkten Rechtssphäre eine kirchliche Bedeutung [illegible] deßwillen nicht ganz abgesprochen werden, weil sie [illegible] pflichtet sind, den örtlichen Kirchenaufwand zu bestreiten [illegible] diese Intervention entweder geflissentlich oder [illegible] unterbleibt, der Bestand der Ortskirche in Frage [illegible] erhalten die Kirchengemeinden eine kirchliche [illegible] blick, in welchem ihnen das Recht der [illegible] mögens zugestanden wird. Letzteres [illegible] Kirche, nämlich der Klerus, von dem [illegible] gehend, daß das [illegible] chengut einen Theil des [illegible] guts bilde; [illegible] der Kirche wird jedoch [illegible] n den Principien der [illegible] Hinneigung zur [illegible]

[13] Hienach sind Dienstboten, Gewerbegehülfen u. s. w., welche nur vorübergehend und nicht auf eigene Rechnung lebend sich in einem Orte aufhalten, nicht zu den Parochianen im engern Sinn des Worts zu zählen und deßhalb auch nicht kirchensteuerpflichtig. Ebensowenig die Militärpersonen, welche einer Militärkirchengemeinde angehören. Warum aber „Bedienstete vom Civilstand," also Civilbeamte, nicht in die Kategorie der Parochianen in jenem engern Sinn gehören sollen, wie dieß der Erlaß des kath. geistl. Raths vom 29. Juli 1815 (a. a. O. S. 478) besagt, ist nicht einzusehen, denn die gemeindebürgerliche Angehörigkeit ist ja kein Erforderniß der Eigenschaft eines Parochianen. Dagegen wird allerdings die Staatsangehörigkeit ein solches Erforderniß sein, da die Kirchengemeinden Theile der Landeskirchen bilden, Ausländer aber, wenn sie auch ihren selbstständigen Wohnsitz im Inlande haben, doch nicht Angehörige jener Kirchen sind. Wittwen von Parochianen, welche auf eigene Rechnung leben, setzen ohne Zweifel den Status ihres gestorbenen Mannes fort.

[14] Walter Kirchenrecht S. 652.

b) Das Verhältniß der Ortskirchengemeinden zur Kirche.

§. 3.

aa) Nach katholischem Kirchenrecht.

Nach der Verfassung und dem Geist der katholischen Kirche beruht alle Gewalt in kirchlichen Dingen auf dem mit dem Lehramt bekleideten Theil der Gläubigen, auf dem Klerus, in welchem auch die Kirche allein repräsentirt ist und welcher die ausschließliche Autorität in kirchlichen Fragen bildet.[1] Nur der einzelne Glaubensgenosse tritt durch Vermittlung der geistlichen Hierarchie in ein rechtliches Verhältniß zur Kirche, wogegen diese eine Gemeinschaft von Glaubensgenossen zu Ausübung gewisser Gerechtsame gegenüber der Kirchengewalt nicht kennt.[2] Nach katholischem Kirchenrecht gibt es keine örtlichen Kirchengenossenschaften mit korporativen Rechten und eigenen kirchenrechtlichen Institutionen, wenn auch häufig das Wort „Kirchengemeinde" zu Bezeichnung der Gesammtheit der Parochianen eines Orts gebraucht wird.[3]

Seitdem es eine christliche Kirche gibt, gibt es auch einzelne

Kirchengemeinden mit einem Geistlichen an der Spitze. Nachdem jedoch der Klerus die gesammte Kirchengewalt an sich gezogen hatte, traten die Einzelgemeinden in ihrer früheren korporativen Bedeutung immer mehr in den Hintergrund und verschwanden am Ende ganz aus der hierarchischen Ordnung, weßhalb denn auch die Kirchengeschichte über ihre spätere Entwicklung bis zum jetzigen Stand schweigt und schweigen muß, weil in Wahrheit eine solche Entwicklung nicht stattgefunden hat.

---

[1] Vergl. Walter Kirchenrecht S. 31. Weiske Rechtslexikon VI. 10. Die kirchliche Gewalt des Klerus findet, abgesehen von der Staatsaufsicht, nur bezüglich der Besetzung der geistlichen Stellen durch die bestehenden Patronatsrechte eine Beschränkung. Vergl. Gesetz vom 30. Janr. 1862, Art. 2 bis 4 (Regbl. S. 60).

[2] In den ersten Jahrhunderten des Christenthums hatten die Gemeinden eine selbstständige Stellung in der Kirche, und erst durch die allmälige Weiterführung der Episkopalgewalt verloren sie nach und nach jene Stellung. In früherer Zeit hatten namentlich die Gemeinden in Verbindung mit dem Klerus das Recht, die Bischöfe zu wählen, welches Recht sich in der Stadt Rom bezüglich der Pabstwahl am längsten erhielt. So wurde noch der Pabst Leo III., welcher Carl dem Großen in Rom die Kaiserkrone aufs Haupt setzte, im Jahr 752 von Geistlichkeit, Adel und Volk gewählt. Hegel Geschichte der italien. Städteverf. I. 189 bis 191. Weiske Rechtslexikon VI. 80.

[3] In der Verordn. vom 30. Jänr. 1830, §. 2 (Reyscher Gesetze X. 980) und in dem Gesetz vom 30. Janr. 1862 ist der Kirchengemeinden nur nebenbei gedacht. Gleichwohl kann ihnen auch in ihrer dermaligen beschränkten Rechtssphäre eine kirchliche Bedeutung schon um deßwillen nicht ganz abgesprochen werden, weil sie in letzter Linie verpflichtet sind, den örtlichen Kirchenaufwand zu bestreiten, und weil, wenn diese Intervention entweder geflissentlich oder wegen Unvermöglichkeit unterbleibt, der Bestand der Ortskirche in Frage gestellt ist. Sodann erhalten die Kirchengemeinden eine kirchliche Bedeutung in dem Augenblick, in welchem ihnen das Recht der Verwaltung des Ortskirchenvermögens zugestanden wird. Letzteres Recht beansprucht allerdings die Kirche, nämlich der Klerus, von dem kirchenrechtlichen Grundsatze ausgehend, daß das Lokalkirchengut einen Theil des allgemeinen Kirchenguts bilde; der Anspruch der Kirche wird jedoch vom modernen Staat, dessen Willensäußerung von den Principien der absoluten Staatsgewalt und von einer entschiedenen Hinneigung zur Verwirklichung demokrati-

[13] Hienach sind Dienstboten, Gewerbegehülfen u. s. w., welche nur vorübergehend und nicht auf eigene Rechnung lebend sich in einem Orte aufhalten, nicht zu den Parochianen im engern Sinn des Worts zu zählen und deßhalb auch nicht kirchensteuerpflichtig. Ebensowenig die Militärpersonen, welche einer Militärkirchengemeinde angehören. Warum aber „Bedienstete vom Civilstand," also Civilbeamte, nicht in die Kategorie der Parochianen in jenem engern Sinn gehören sollen, wie dieß der Erlaß des kath. geistl. Raths vom 29. Juli 1815 (a. a. O. S. 478) besagt, ist nicht einzusehen, denn die gemeindebürgerliche Angehörigkeit ist ja kein Erforderniß der Eigenschaft eines Parochianen. Dagegen wird allerdings die Staatsangehörigkeit ein solches Erforderniß sein, da die Kirchengemeinden Theile der Landeskirchen bilden, Ausländer aber, wenn sie auch ihren selbstständigen Wohnsitz im Inlande haben, doch nicht Angehörige jener Kirchen sind. Wittwen von Parochianen, welche auf eigene Rechnung leben, setzen ohne Zweifel den Status ihres gestorbenen Mannes fort.

[14] Walter Kirchenrecht S. 652.

b) Das Verhältniß der Ortskirchengemeinden zur Kirche.

§. 3.

aa) Nach katholischem Kirchenrecht.

Nach der Verfassung und dem Geist der katholischen Kirche beruht alle Gewalt in kirchlichen Dingen auf dem mit dem Lehramt bekleideten Theil der Gläubigen, auf dem Klerus, in welchem auch die Kirche allein repräsentirt ist und welcher die ausschließliche Autorität in kirchlichen Fragen bildet.[1] Nur der einzelne Glaubensgenosse tritt durch Vermittlung der geistlichen Hierarchie in ein rechtliches Verhältniß zur Kirche, wogegen diese eine Gemeinschaft von Glaubensgenossen zu Ausübung gewisser Gerechtsame gegenüber der Kirchengewalt nicht kennt.[2] Nach katholischem Kirchenrecht gibt es keine örtlichen Kirchengenossenschaften mit korporativen Rechten und eigenen kirchenrechtlichen Institutionen, wenn auch häufig das Wort „Kirchengemeinde" zu Bezeichnung der Gesammtheit der Parochianen eines Orts gebraucht wird.[3]

Seitdem es eine christliche Kirche gibt, gibt es auch einzelne

Kirchengemeinden mit einem Geistlichen an der Spitze. Nachdem jedoch der Klerus die gesammte Kirchengewalt an sich gezogen hatte, traten die Einzelgemeinden in ihrer früheren korporativen Bedeutung immer mehr in den Hintergrund und verschwanden am Ende ganz aus der hierarchischen Ordnung, weßhalb denn auch die Kirchengeschichte über ihre spätere Entwicklung bis zum jetzigen Stand schweigt und schweigen muß, weil in Wahrheit eine solche Entwicklung nicht stattgefunden hat.

---

[1] Vergl. Walter Kirchenrecht S. 31. Weiske Rechtslexikon VI. 10. Die kirchliche Gewalt des Klerus findet, abgesehen von der Staatsaufsicht, nur bezüglich der Besetzung der geistlichen Stellen durch die bestehenden Patronatsrechte eine Beschränkung. Vergl. Gesetz vom 30. Janr. 1862, Art. 2 bis 4 (Regbl. S. 60).

[2] In den ersten Jahrhunderten des Christenthums hatten die Gemeinden eine selbstständige Stellung in der Kirche, und erst durch die allmälige Weiterführung der Episkopalgewalt verloren sie nach und nach jene Stellung. In früherer Zeit hatten namentlich die Gemeinden in Verbindung mit dem Klerus das Recht, die Bischöfe zu wählen, welches Recht sich in der Stadt Rom bezüglich der Pabstwahl am längsten erhielt. So wurde noch der Pabst Leo III., welcher Carl dem Großen in Rom die Kaiserkrone aufs Haupt setzte, im Jahr 752 von Geistlichkeit, Adel und Volk gewählt. Hegel Geschichte der italien. Städteverf. I. 189 bis 191. Weiske Rechtslexikon VI. 80.

[3] In der Verordn. vom 30. Jänr. 1830, §. 2 (Reyscher Gesetze X. 980) und in dem Gesetz vom 30. Janr. 1862 ist der Kirchengemeinden nur nebenbei gedacht. Gleichwohl kann ihnen auch in ihrer dermaligen beschränkten Rechtssphäre eine kirchliche Bedeutung schon um deßwillen nicht ganz abgesprochen werden, weil sie in letzter Linie verpflichtet sind, den örtlichen Kirchenaufwand zu bestreiten, und weil, wenn diese Intervention entweder geflissentlich oder wegen Unvermöglichkeit unterbleibt, der Bestand der Ortskirche in Frage gestellt ist. Sodann erhalten die Kirchengemeinden eine kirchliche Bedeutung in dem Augenblick, in welchem ihnen das Recht der Verwaltung des Ortskirchenvermögens zugestanden wird. Letzteres Recht beansprucht allerdings die Kirche, nämlich der Klerus, von dem kirchenrechtlichen Grundsatze ausgehend, daß das Lokalkirchengut einen Theil des allgemeinen Kirchenguts bilde; der Anspruch der Kirche wird jedoch vom modernen Staat, dessen Willensäußerung von den Principien der absoluten Staatsgewalt und von einer entschiedenen Hinneigung zur Verwirklichung demokrati-

[13] Hienach sind Dienstboten, Gewerbegehülfen u. s. w., welche nur vorübergehend und nicht auf eigene Rechnung lebend sich in einem Orte aufhalten, nicht zu den Parochianen im engern Sinn des Worts zu zählen und deßhalb auch nicht kirchensteuerpflichtig. Ebensowenig die Militärpersonen, welche einer Militärkirchengemeinde angehören. Warum aber „Bedienstete vom Civilstand," also Civilbeamte, nicht in die Kategorie der Parochianen in jenem engern Sinn gehören sollen, wie dieß der Erlaß des kath. geistl. Raths vom 29. Juli 1815 (a. a. O. S. 478) besagt, ist nicht einzusehen, denn die gemeindebürgerliche Angehörigkeit ist ja kein Erforderniß der Eigenschaft eines Parochianen. Dagegen wird allerdings die Staatsangehörigkeit ein solches Erforderniß sein, da die Kirchengemeinden Theile der Landeskirchen bilden, Ausländer aber, wenn sie auch ihren selbstständigen Wohnsitz im Inlande haben, doch nicht Angehörige jener Kirchen sind. Wittwen von Parochianen, welche auf eigene Rechnung leben, setzen ohne Zweifel den Status ihres gestorbenen Mannes fort.

[14] Walter Kirchenrecht S. 652.

b) Das Verhältniß der Ortskirchengemeinden zur Kirche.

§. 3.

aa) Nach katholischem Kirchenrecht.

Nach der Verfassung und dem Geist der katholischen Kirche beruht alle Gewalt in kirchlichen Dingen auf dem mit dem Lehramt bekleideten Theil der Gläubigen, auf dem Klerus, in welchem auch die Kirche allein repräsentirt ist und welcher die ausschließliche Autorität in kirchlichen Fragen bildet.[1] Nur der einzelne Glaubensgenosse tritt durch Vermittlung der geistlichen Hierarchie in ein rechtliches Verhältniß zur Kirche, wogegen diese eine Gemeinschaft von Glaubensgenossen zu Ausübung gewisser Gerechtsame gegenüber der Kirchengewalt nicht kennt.[2] Nach katholischem Kirchenrecht gibt es keine örtlichen Kirchengenossenschaften mit korporativen Rechten und eigenen kirchenrechtlichen Institutionen, wenn auch häufig das Wort „Kirchengemeinde" zu Bezeichnung der Gesammtheit der Parochianen eines Orts gebraucht wird.[3]

Seitdem es eine christliche Kirche gibt, gibt es auch einzelne

Kirchengemeinden mit einem Geistlichen an der Spitze. Nachdem jedoch der Klerus die gesammte Kirchengewalt an sich gezogen hatte, traten die Einzelgemeinden in ihrer früheren korporativen Bedeutung immer mehr in den Hintergrund und verschwanden am Ende ganz aus der hierarchischen Ordnung, weßhalb denn auch die Kirchengeschichte über ihre spätere Entwicklung bis zum jetzigen Stand schweigt und schweigen muß, weil in Wahrheit eine solche Entwicklung nicht stattgefunden hat.

---

[1] Vergl. Walter Kirchenrecht S. 31. Weiske Rechtslexikon VI. 10. Die kirchliche Gewalt des Klerus findet, abgesehen von der Staatsaufsicht, nur bezüglich der Besetzung der geistlichen Stellen durch die bestehenden Patronatsrechte eine Beschränkung. Vergl. Gesetz vom 30. Janr. 1862, Art. 2 bis 4 (Regbl. S. 60).

[2] In den ersten Jahrhunderten des Christenthums hatten die Gemeinden eine selbstständige Stellung in der Kirche, und erst durch die allmälige Weiterführung der Episkopalgewalt verloren sie nach und nach jene Stellung. In früherer Zeit hatten namentlich die Gemeinden in Verbindung mit dem Klerus das Recht, die Bischöfe zu wählen, welches Recht sich in der Stadt Rom bezüglich der Pabstwahl am längsten erhielt. So wurde noch der Pabst Leo III., welcher Carl dem Großen in Rom die Kaiserkrone aufs Haupt setzte, im Jahr 752 von Geistlichkeit, Adel und Volk gewählt. Hegel Geschichte der italien. Städteverf. I. 189 bis 191. Weiske Rechtslexikon VI. 80.

[3] In der Verordn. vom 30. Jänr. 1830, §. 2 (Reyscher Gesetze X. 980) und in dem Gesetz vom 30. Janr. 1862 ist der Kirchengemeinden nur nebenbei gedacht. Gleichwohl kann ihnen auch in ihrer dermaligen beschränkten Rechtssphäre eine kirchliche Bedeutung schon um deßwillen nicht ganz abgesprochen werden, weil sie in letzter Linie verpflichtet sind, den örtlichen Kirchenaufwand zu bestreiten, und weil, wenn diese Intervention entweder geflissentlich oder wegen Unvermöglichkeit unterbleibt, der Bestand der Ortskirche in Frage gestellt ist. Sodann erhalten die Kirchengemeinden eine kirchliche Bedeutung in dem Augenblick, in welchem ihnen das Recht der Verwaltung des Ortskirchenvermögens zugestanden wird. Letzteres Recht beansprucht allerdings die Kirche, nämlich der Klerus, von dem kirchenrechtlichen Grundsatze ausgehend, daß das Lokalkirchengut einen Theil des allgemeinen Kirchenguts bilde; der Anspruch der Kirche wird jedoch vom modernen Staat, dessen Willensäußerung von den Principien der absoluten Staatsgewalt und von einer entschiedenen Hinneigung zur Verwirklichung demokrati-

der Gemeinde selbst da, wo keine Confessionsverschiedenheit stattfindet, alsdann geboten, wenn die Bezirke und die Angehörigen der beiden Genossenschaften nicht ein und dieselben sind; denn mit dieser Verschiedenheit ergibt sich für den Einzelnen je ein abgesondertes Interesse in bürgerlich- und in kirchlich-öconomischer Richtung. In dieser öconomischen Seite der Frage liegt der Schwerpunkt der Bedeutung der Ortskirchengemeinde katholischer Confession, während sich in den evangelischen Kirchengemeinden nebenbei die Gliederung der Landeskirche ausprägt.

Die Landeskirchen, soferne überhaupt in der katholischen Kirche von einer Landeskirche die Rede sein kann, zerfallen in Dekanate [2] und Parochieen, wozu nach der evangelischen Kirchenverfassung noch die Distrikte der Generalsuperintendenten kommen. Der Parochie assimilirt sich die Pfarrgemeinde. Unter einer Pfarr- oder Kirchengemeinde, Kirchspielsgenossenschaft, oder wie man die Vereinigung nennen will, versteht man die innerhalb eines bestimmten Bezirks sich aufhaltende Gesellschaft von Glaubensgenossen zum Zweck der mit vereinigten Mitteln ermöglichten Gottesverehrung in einem oder mehreren Kirchengebäuden. [3] Der Verband ist mit dem bürgerlichen Gemeindeverband rechtlich nicht identisch, [4] er ist ein persönlicher, insoferne er alle innerhalb des Pfarrbezirks sich aufhaltenden gleichglaubigen Individuen ohne Rücksicht auf ihre bürgerliche Angehörigkeit und ihren Grund- oder sonstigen steuerbaren Besitz in sich begreift, während der bürgerliche oder politische Gemeindeverband (die alte Markgenossenschaft) zugleich ein dinglicher ist, indem er sich auch auf die innerhalb der Gemeindemarkung befindlichen Sachen, auf den Grund und Boden erstreckt, und indem die aus diesem Gemeindeverband fließenden Gerechtsame zum größeren Theil von der bürgerlichen Angehörigkeit des Einzelnen abhängen. Die Kirchengemeinde

umfaßt denjenigen Bezirk, dessen Einwohner desselben Glaubens einer gewissen Kirche eingepfarrt, d. h. dem bei derselben angestellten Geistlichen (parochus) als Pfarrkinder zugetheilt sind.[5] Aus der so gestalteten Kirchengenossenschaft ergibt sich für die Theilnehmer die rechtliche Verpflichtung, den erforderlichen Kirchenaufwand mit vereinigten Kräften zu bestreiten, während das Vorhandensein eines Kirchenstiftungsvermögens oder eines Kirchengemeindevermögens kein Requisit der Existenz einer Kirchengemeinde bildet, woferne es sich nicht von der Neubildung einer solchen handelt.

Wenn ein und derselbe Geistliche zwei Parochieen vorsteht, so begründet dieß für sich noch keine Gemeinschaftlichkeit zwischen den letzteren.[6] Noch häufiger ist es, daß mehrere politisch getrennte Gemeinden oder Gemeindeparcellen einen Kirchenverband bilden. Das Wort Filial drückt mehr die Zugehörigkeit zu einer unirten Pfarrei, als zu einer Kirchengemeinde aus.[7] Besitzt der Filialort eine eigene Kirche, in welcher regelmäßig Gottesdienst gehalten wird, und ein eigenes Kirchenvermögen, so bildet ein derartiges Pfarrfilial eine für sich bestehende Kirchengenossenschaft[8] und eine Gemeinsamkeit mit der Gemeinde, in welcher die Hauptkirche der Pfarrei steht, also mit dem Pfarrsitz, tritt nur in dem Falle ein, wenn die Parochianen der beiden Orte das gleiche Recht haben, die Kirche des einen oder des anderen Orts zu besuchen, oder wenn der Gottesdienst abwechslungsweise bald in der Mutter- bald in der Filialkirche gehalten wird. In größeren Orten kommt es vor, daß die glaubensgleiche Bevölkerung mehrere Parochieen oder Pfarrbezirke umschließt, was jedoch eine Sonderung in entsprechende Kirchengemeindedistrikte nicht schlechthin nothwendig macht, da ja die verschiedenen Pfarrkirchen der gesammten Einwohnerschaft derselben Confession zum Gebrauche dienen. Doch mag in solchen Orten das Herkommen auch eine Vertheilung in abgetrennte

Kirchengemeindegenossenschaften begründen. In Gemeinden, wo Katholiken und Protestanten zusammenwohnen, also in sogen. paritätischen Orten, erstreckt sich selbstverständlich die katholische Kirchengemeinde nur auf die katholischen, die evangelische nur auf die evangelischen Einwohner.[9] Die neukirchlichen Dissidenten gehören weder zu der einen noch zu der anderen dieser Gemeinden, ohne jedoch für sich selbstständige Gemeinden zu bilden; sie erscheinen als Privatkirchengesellschaften, als welche sie die Rechte einer öffentlichen Korporation nicht genießen.[10]

Der Fall, daß beide Confessionstheile eine gemeinschaftliche (Simultan-) Kirche benützen,[11] ist selten, während der Begräbnißplatz in paritätischen Orten häufig gemeinschaftlich ist. In Garnisonsorten bilden die Militärangehörigen abgeschlossene Kirchengemeinden.[12]

Zu den Parochianen im rechtlichen Sinn sind nur die innerhalb der Parochie selbstständig wohnenden Personen ein und derselben Kirchengemeinschaft zu zählen.[13]

Mit den Kirchengemeinden dürfen die in der katholischen Kirche vorkommenden Bruderschaften (Sodalitäten) nicht verwechselt werden, da diese lediglich auf Freiwilligkeit beruhende Privatgesellschaften mit bestimmten, auf die Mitglieder der Gesellschaft begrenzten Zwecken ohne Rücksicht auf das öffentliche Bedürfniß sind. Solche Verbindungen dürfen nur mit Genehmigung des Bischofs ins Leben treten[14] und ihr Vermögen unterliegt nur dann der Staatsaufsicht, wenn dasselbe mit einem ordentlichen Stiftungsfond vereinigt worden ist, oder wenn dasselbe gleichzeitig zu öffentlichen kirchlichen Zwecken dient, indem es alsdann den Charakter eines öffentlichen Stiftungsvermögens annimmt, ohne daß übrigens dieser Charakter auf die Bruderschaftsverbindung selbst überginge.

---

[1] Weiske Staatslexikon IV. 79.

[2] Die in Folge der großen Kirchenordnung aufgestellten Specialsuperintendenten (unsere jetzigen evangelischen Dekane) hatten im Allgemeinen für die Erhaltung der Ordnung, Befriedigung der Ansprüche der Geistlichen in Besoldungs- und Bauangelegenheiten zu sorgen und bei allen Bitten und Berichten zwischen Geistlichen und Kirchengemeinden einerseits und dem Kirchenrath, beziehungsweise dem Consistorium andererseits das Mittelglied zu bilden. Eisenlohr Einleitung S. 75.

[3] Die Kirchengemeinde kommt nur alsdann mit der Schule und der Armenfürsorge in Berührung, wenn das Ortskirchenvermögen gleichzeitig die genannten Zwecke verfolgt und wenn die Verwaltungsbefugniß über dieses Vermögen den Vertretern der Kirchengemeinde eingeräumt wird. In diesem Fall hat dieselbe jedoch ihre Thätigkeit auf die Erhaltung des für Schul- und Armenzwecke gestifteten Vermögens und auf die richtige Verwendung der betreffenden Revenuen zu beschränken, wogegen die eigentliche Schul- und Armenpflege der Schul- und der bürgerlichen Gemeinde anheimfällt. Die Nothwendigkeit der Auseinanderhaltung der verschiedenen Wirkungskreise erhellt schon daraus, daß die die Kirchen-, die Schul- und die bürgerliche Gemeinde umfassenden Distrikte in gewissen Theilen des Landes häufig nicht übereinstimmen.

[4] Vergl. Herrmann in der Zeitschrift für deutsches Recht von Beseler rc. XVIII. 66.

[5] Ausnahmsweise kann auch ein Theil der demselben Glauben zugewandten Ortsangehörigen einer anderen als der Ortspfarrei zugetheilt sein, ein Verhältniß, welches in der gemischten territorialen Angehörigkeit einzelner Orte seinen Grund hat. Vergl. kirchenräthl. Erlaß vom $\frac{\text{23. Mai 1820}}{\text{21. März 1821}}$ (Reyscher Gesetze X. 670).

[6] Vergl. Gaupp evang. Kirchenrecht I. 134.

[7] Vergl. a. a. O. S. 136.

[8] Walter Kirchenrecht S. 519, 520.

[9] Ueber das Verhältniß der der Ortskirche nicht angehörigen Genossen einer der drei Confessionen vergl. die. k. Verordn. v. 12. Sept. 1818, Punkt I. u. III. (Reyscher Gesetze IX. 432).

[10] Während die Abzweigung der evangelischen Kirche in Kornthal eine bevorzugte Stellung — sogar in rein bürgerlicher Beziehung einnimmt (Fundat. Urk. vom 22. Aug. 1819 [Mohl Württ. Staatsrecht II. 511]), ist den katholischen Dissidenten, den sogen. Deutschkatholiken, welche sich übrigens in Württemberg zum weitaus größeren Theil aus den Reihen der evangelischen Confessionsgenossen rekrutiren, nicht gestattet, sich das Prädikat „Gemeinde“ beizulegen, womit sie denn auch von den Gerechtsamen einer öffentlichen Körperschaft ausgeschlossen sind.

So wenig der Gemeinde Kornthal eine dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz widerstreitende privilegirte Stellung im Staate gebührt, so wenig wird es sich vom staatlichen Standpunkte aus rechtfertigen lassen, daß der Staat Anstand nimmt, den örtlichen Dissidentengesellschaften die rechtliche Natur einer öffentlichen Körperschaft gleich jeder anderen Ortskirchengemeinde zuzuerkennen. Nachdem der Staat nun einmal die bürgerliche Rechtsfähigkeit nicht mehr von einem bestimmten Glaubensbekenntniß abhängig macht, fällt von seinem Gesichtspunkte aus die seitherige Distinktion zwischen einer anerkannten und nicht anerkannten Kirche weg, unbeschadet der besonderen gegenseitigen Rechtsverhältnisse, in welchen der Staat zu der evangelischen und katholischen Landeskirche steht. Es wird sich sonach nur darum fragen können, ob die einzelne Dissidentengesellschaft die Bedingungen der selbstständigen Existenz einer Kirchengemeinschaft erfüllt? Weist eine solche Gesellschaft nach, daß sie im Stande ist, die Kirchenkosten im vollen Umfange aus eigenen Mitteln, beziehungsweise aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, und daß ihre Glaubenssätze der Staatsgesellschaft nicht nachtheilig sind, so sollte man glauben, eine derartige Genossenschaft habe das gleiche Recht wie jede andere Ortskirchengemeinde in Anspruch zu nehmen, da ja die Zwecke, welche beide verfolgen, vom politischen Standpunkte aus dieselben sind und der einzige Unterschied nur darin besteht, daß die Dissidentengemeinden nicht Theile einer verfassungsmäßig anerkannten Kirche sind. Dieser Umstand kann aber für die Staatsregierung, wie gesagt, jetzt nicht mehr wohl maßgebend sein, nachdem der zweite Absatz des §. 27 der Verf.-Urkunde durch das Gesetz vom 31. Dezbr. 1861 (Regbl. von 1862, S. 3) beseitigt und damit auch die Bestimmung des §. 70 eine Modifikation erlitten hat, obgleich dieß in dem gedachten Gesetz nicht ausdrücklich betont ist. Hienach könnte es fast den Anschein gewinnen, als ob noch ein Nachklang aus der altwürttembergischen Zeit des schroffen Abschlusses gegen jeden Andersglaubenden herübertöne. Von einem berechtigten Schutze der katholischen oder evangelischen Kirche kann es sich doch gewiß nicht handeln, denn in diesem Falle müßte Seitens des Staats dem Bestehen der Dissidentengesellschaften ein absolutes Verbot entgegengesetzt werden. Hat der Staat zu einer derartigen radikalen Maßregel keinen Anlaß, so liegt die Vermuthung nahe, daß die gleichwohl stattfindende Begrenzung der Rechte der Dissidentengesellschaften gegenüber von anderen Kirchengemeinden nicht so fast auf einem Akt der Staatsgewalt beruhe, daß vielmehr der Grund jener Rechtsvorenthaltung in der Einwirkung der Kirchengewalt zu suchen sei. Da die katholische Kirchengewalt nicht durch staatliche Vermittlung exercirt wird, so könnte es sich nur von einem Einschreiten des evangelischen Kirchenregiments handeln, welchem jedoch die Berechtigung völlig abgesprochen werden muß, gegen eine von dem evangelischen Dogma abweichende und von der evangeli-

schen Landeskirche abgetrennte Religionsgesellschaft in irgend einer Weise verfügend aufzutreten. Uebrigens kann sich die württemb. Regierung bezüglich der Behandlung der Dissidenten allerdings auf das in dem Nachbarlande Bayern dießfalls geltende Recht berufen. Brendel Kirchenrecht S. 296.

Daß auf eine Sonderkirche, wie die der katholischen Dissidenten, die dem Staat gebührende Aufsicht wie gegenüber den Hauptkirchen anzuwenden ist, kann selbstverständlich, mag nun die Kirche ausdrücklich anerkannt oder nur geduldet sein, keinem begründeten Zweifel unterliegen. Dagegen kann eine solche Kirche auch den Schutz des Staates schon nach allgemeinem Rechtsgrundsatze in Anspruch nehmen.

[11] Dieß ist z. B. in der ehemaligen Reichsstadt Biberach der Fall, wo ein Theil der Bürgerschaft die neue Lehre annahm, während der andere Theil bei dem alten Glauben beharrte. Es war hier auf den Grund des westphälischen Friedens der Stand des Normaljahrs 1624 maßgebend, da sich auch der Magistrat (die Regierung) in die beiden Confessionen theilte. Hiebei tritt noch der ungewöhnliche Fall in dieser Stadt ein, daß sogar die Kirchenpflege ein den beiden Confessionen gemeinschaftlicher Vermögenskörper ist. Daß gleichwohl zwei je nach dem Glauben getrennte Kirchengemeinden bestehen, ist an sich klar, da in der Gemeinschaftlichkeit oder Nichtgemeinschaftlichkeit des Kirchenvermögens das wirkliche Unterscheidungszeichen zwischen den Kirchengemeinden nicht zu Tage tritt.

Das Eigenthum einer neuen Simultankirche bleibt demjenigen Confessionstheil, welcher im Besitz der vorherigen Kirche gewesen ist, und er darf den andern Confessionstheil nicht von der Mitbenützung der neuen Kirche ausschließen, wenn er gegen die Benützung der vorherigen Kirche nichts eingewendet hat. Das Hauptbauwesen hat der Heilige des Eigenthümers in soweit, als seine übrigen fundationsmäßigen Leistungen es zulassen, zu bestreiten. Zuschüsse und Frohnleistung der Parochianen sind gemeinschaftlich. Solche Baueinrichtungen, welche nur Einem Religionstheil zum Gebrauche dienen, fallen diesem ausschließlich zu, und die Kosten sind aus dessen Stiftungen oder durch Umlage auf die Mitglieder dieses Confessionstheils aufzubringen. Gaupp Kirchenrecht II. 2. S. 328.

Uebrigens kann ein beiden Theilen gemeinschaftliches Vermögen mit deren Zustimmung und mit Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden abgetheilt werden. Brendel Kirchenrecht S. 475.

[12] Vergl. k. Rescr. vom 16. April 1806, Verordn. vom 24. Febr. 1811 und Erlaß vom 15. Juli 1818 (Reyscher Gesetze X. 359 not. und 616).

[13] Hienach sind Dienstboten, Gewerbegehülfen u. s. w., welche nur vorübergehend und nicht auf eigene Rechnung lebend sich in einem Orte aufhalten, nicht zu den Parochianen im engern Sinn des Worts zu zählen und deßhalb auch nicht kirchensteuerpflichtig. Ebensowenig die Militärpersonen, welche einer Militärkirchengemeinde angehören. Warum aber „Bedienstete vom Civilstand," also Civilbeamte, nicht in die Kategorie der Parochianen in jenem engern Sinn gehören sollen, wie dieß der Erlaß des kath. geistl. Raths vom 29. Juli 1815 (a. a. O. S. 478) besagt, ist nicht einzusehen, denn die gemeindebürgerliche Angehörigkeit ist ja kein Erforderniß der Eigenschaft eines Parochianen. Dagegen wird allerdings die Staatsangehörigkeit ein solches Erforderniß sein, da die Kirchengemeinden Theile der Landeskirchen bilden, Ausländer aber, wenn sie auch ihren selbstständigen Wohnsitz im Inlande haben, doch nicht Angehörige jener Kirchen sind. Wittwen von Parochianen, welche auf eigene Rechnung leben, setzen ohne Zweifel den Status ihres gestorbenen Mannes fort.

[14] Walter Kirchenrecht S. 652.

b) Das Verhältniß der Ortskirchengemeinden zur Kirche.

§. 3.

aa) Nach katholischem Kirchenrecht.

Nach der Verfassung und dem Geist der katholischen Kirche beruht alle Gewalt in kirchlichen Dingen auf dem mit dem Lehramt bekleideten Theil der Gläubigen, auf dem Klerus, in welchem auch die Kirche allein repräsentirt ist und welcher die ausschließliche Autorität in kirchlichen Fragen bildet.[1] Nur der einzelne Glaubensgenosse tritt durch Vermittlung der geistlichen Hierarchie in ein rechtliches Verhältniß zur Kirche, wogegen diese eine Gemeinschaft von Glaubensgenossen zu Ausübung gewisser Gerechtsame gegenüber der Kirchengewalt nicht kennt.[2] Nach katholischem Kirchenrecht gibt es keine örtlichen Kirchengenossenschaften mit korporativen Rechten und eigenen kirchenrechtlichen Institutionen, wenn auch häufig das Wort „Kirchengemeinde" zu Bezeichnung der Gesammtheit der Parochianen eines Orts gebraucht wird.[3]

Seitdem es eine christliche Kirche gibt, gibt es auch einzelne

Kirchengemeinden mit einem Geistlichen an der Spitze. Nachdem jedoch der Klerus die gesammte Kirchengewalt an sich gezogen hatte, traten die Einzelgemeinden in ihrer früheren korporativen Bedeutung immer mehr in den Hintergrund und verschwanden am Ende ganz aus der hierarchischen Ordnung, weßhalb denn auch die Kirchengeschichte über ihre spätere Entwicklung bis zum jetzigen Stand schweigt und schweigen muß, weil in Wahrheit eine solche Entwicklung nicht stattgefunden hat.

---

[1] Vergl. Walter Kirchenrecht S. 31. Weiske Rechtslexikon VI. 10. Die kirchliche Gewalt des Klerus findet, abgesehen von der Staatsaufsicht, nur bezüglich der Besetzung der geistlichen Stellen durch die bestehenden Patronatsrechte eine Beschränkung. Vergl. Gesetz vom 30. Janr. 1862, Art. 2 bis 4 (Regbl. S. 60).

[2] In den ersten Jahrhunderten des Christenthums hatten die Gemeinden eine selbstständige Stellung in der Kirche, und erst durch die allmälige Weiterführung der Episkopalgewalt verloren sie nach und nach jene Stellung. In früherer Zeit hatten namentlich die Gemeinden in Verbindung mit dem Klerus das Recht, die Bischöfe zu wählen, welches Recht sich in der Stadt Rom bezüglich der Pabstwahl am längsten erhielt. So wurde noch der Pabst Leo III., welcher Carl dem Großen in Rom die Kaiserkrone aufs Haupt setzte, im Jahr 752 von Geistlichkeit, Adel und Volk gewählt. Hegel Geschichte der italien. Städteverf. I. 189 bis 191. Weiske Rechtslexikon VI. 80.

[3] In der Verordn. vom 30. Jänr. 1830, §. 2 (Reyscher Gesetze X. 980) und in dem Gesetz vom 30. Janr. 1862 ist der Kirchengemeinden nur nebenbei gedacht. Gleichwohl kann ihnen auch in ihrer dermaligen beschränkten Rechtssphäre eine kirchliche Bedeutung schon um deßwillen nicht ganz abgesprochen werden, weil sie in letzter Linie verpflichtet sind, den örtlichen Kirchenaufwand zu bestreiten, und weil, wenn diese Intervention entweder geflissentlich oder wegen Unvermöglichkeit unterbleibt, der Bestand der Ortskirche in Frage gestellt ist. Sodann erhalten die Kirchengemeinden eine kirchliche Bedeutung in dem Augenblick, in welchem ihnen das Recht der Verwaltung des Ortskirchenvermögens zugestanden wird. Letzteres Recht beansprucht allerdings die Kirche, nämlich der Klerus, von dem kirchenrechtlichen Grundsatze ausgehend, daß das Lokalkirchengut einen Theil des allgemeinen Kirchenguts bilde; der Anspruch der Kirche wird jedoch vom modernen Staat, dessen Willensäußerung von den Principien der absoluten Staatsgewalt und von einer entschiedenen Hinneigung zur Verwirklichung demokrati-

scher Ideen bestimmt wird, nicht anerkannt. So ist auch in Württemberg das Verwaltungsrecht bezüglich des Ortskirchenvermögens nicht dem Klerus, sondern den Gemeinden, übrigens mit Vermeidung des gänzlichen Ausschlusses der unteren Vertreter der Kirche, zugesprochen, wobei freilich unter gänzlicher Mißachtung des richtigen Gesichtspunktes die bürgerliche mit der kirchlichen Gemeinde verwechselt wurde, ein Verfahren, welches den seitherigen Mangel aller Organisation der letztgedachten Genossenschaft verschuldet. Man vergl. das dritte Capitel des Verwaltungs-Edikts.

§. 4.

bb) Nach evangelischem Kirchenrecht.

Die Verfassung der evangelischen Kirche weicht auch bezüglich der örtlichen Kirchengemeinde wesentlich von dem katholischen Kirchenrecht ab.[1] Eingedenk der Thatsache, daß zur Zeit der Einführung und Verbreitung des Christenthums während der ersten Jahrhunderte die neue Kirche sich aus der Gemeinde heraus weiter entwickelte und daß nicht die geistlichen Vorsteher, sondern die in der Gemeinde versammelten Anhänger des neuen Glaubens das eigentliche Fundament der Kirche bildeten, kehrten die Reformatoren zu jenem ursprünglichen Principe zurück und basirten die Verfassung der reformirten Kirche auf die Genossenschaft der Gläubigen innerhalb der Landeskirche und in der Unterordnung innerhalb der Ortsgemeinde, welcher ein Antheil am Kirchenregiment, an der Gesetzgebung, nämlich, wo nicht an der Feststellung der Dogmen, so doch an der Regelung der Liturgie,[2] sowie an der Besetzung der Pfarrstellen[3] gebühren sollte. Als freilich die landesherrliche Gewalt bald immer weitere Dimensionen annahm und jede korporative Selbstständigkeit, wie sich solche im Mittelalter in den Municipalverfassungen und nebenbei in jeder Gliederung der Stände so reichhaltig entfaltet hatte, der Ausbreitung der absoluten — durch die bestehende ständische Vertretung wenig beschränkten Fürstengewalt Platz machen mußte, wobei die protestantische Kirche in den Consistorien bei dem Geiste, der die

Grundanschauung der geistlichen und weltlichen Beamten bestimmte, keine kräftige Vertheidigung finden konnte, war von der Ausübung von Rechten Seitens der Gemeinden nur noch in der Richtung die Rede, daß ihnen oder vielmehr den mit den Kirchengemeinden identificirten bürgerlichen Gemeinden eine im Verhältniß zur Beamtenherrschaft schwache Theilnahme an der Verwaltung des örtlichen Kirchenguts und eine unter strenger Kontrole der weltlichen und geistlichen Obrigkeit auszuübende Kirchendisciplin in den sogen. Kirchenkonventen belassen blieb. Diese Kirchen- und Sittenzuchtgerichte erhielten ihr Gepräge vom Geiste ihrer Zeit, und das weltliche Regiment gebrauchte dieselben vielfältig zu seinen polizeilichen Zwecken.

Unter diesen Umständen konnte auch innerhalb der evangelischen Kirche von einer organischen Entwicklung der Ortskirchengemeinden nicht die Rede sein, und erst der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, diese Genossenschaften aus dem Schutte der Vergangenheit wieder ans Licht zu ziehen und ihnen gegenüber der Kirche bestimmte Rechte einzuräumen,[4] sowie ihren Vertretern den Eintritt in die bisher verschlossenen Diözesansynoden zu eröffnen.[5] Die gesetzgebende Gewalt steht jedoch ausschließlich dem Landesbischof unter Beiziehung des Consistoriums und der Generalsynode durch Vermittlung des Kultministers und unter Vernehmung des Geheimenraths zu.

Die Frage: ob die evangelische Landeskirche und die einzelnen Gemeinden durch Neukonstituirung der Kirchenverfassung im demokratischen Styl in der Richtung eine erhebliche Förderung erhielten, daß der kirchliche Sinn im Volke neu belebt und zu entsprechender Kundgebung angeregt würde, oder ob nicht die aus einer Neugestaltung entspringenden Mißstände die beabsichtigten Vortheile überwögen? — Diese Frage zu erörtern, liegt außerhalb des dieser Schrift gesteckten Ziels.

Uebrigens steht der Satz im evangelischen Kirchenrechte fest, daß die Ortskirchengemeinden in ihrer körper-

schaftlichen Bedeutung die Grundlage der Landeskirche und selbstständige Glieder in der die Kirche umschließenden Kette bilden.

---

[1] Weiske Rechtslexikon IV. 79, 96, VI. 133. In den preußischen Rheinlanden und in Westphalen besteht nach der Kirchenordnung v. 5. März 1835 folgende — der dort geltenden Presbyterialverfassung angepaßte Einrichtung. Das Ortspresbyterium hat die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. Zum Presbyterium gehören Kirchenmeister, welchen die Führung der Rechnung, die Beaufsichtigung der Gebäude ꝛc. obliegt. Zu jeder Gemeinde, die über 200 Seelen zählt, gehört eine größere Repräsentation, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die Veränderungen in der Substanz des Grundeigenthums, Erwerbung und Veräußerung desselben berathet und beschließt, Belohnungen für Kirchenbeamte bestimmt, bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden directen Staats- und Communalabgaben bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt. Die nächste Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden führt die Kreissynode und hierauf folgt erst die Inspektion der Staatsbehörden. A. a. O. S. 134.

[2] Für jede neue Agende ist die Zustimmung der Kirche nothwendig. Verweigern aber des Consenses der Kirche ungeachtet einzelne Gemeinden die Annahme der Agende, so ist jeder Zwang unzulässig, es kann vielmehr nur Belehrung in christlicher Liebe angewendet werden, wie denn, abgesehen von den in der Schrift selbst geordneten Handlungen, die evangel. Kirche nicht in der Einheit der Formen ihr Wesen zu suchen hat. Weiske Rechtslexikon IV. 875.

[3] Schon vor der Reformation hatten die Herren v. Württemberg viele Patronatrechte und Kirchensätze erworben, vermöge welcher sie die geistlichen Stellen besetzten. Vergl. oben §. 1, not. 6. Nach der Verfassung der lutherischen Kirche sollte das eigentliche Vokationsrecht der Kirche, d. h. den einzelnen Gemeinden zustehen, (Reyscher Gesetze VIII. 228) und nach der großen Kirchenordnung v. 1559 soll „keiner Kirchen wider ihren Willen ohne sonderliche und bewegliche Ursach ein Kirchendiener aufgedrungen werden. So soll, zuvor ein Geistlicher zu einer Kirche geordnet würde, er in des Superintendenten Beisein etliche offentliche Predigten thun. Sodann er der Superattendent vermerkt, daß die Kirche desselbigen Orts vor dem vorgestellten Kirchendiener keinen Ab-

scheu trägt, soll solches an die Kirchenräthe schriftlich berichtet werden, daß also die Kirche ihre Vokation ordentlich haben und behalten möge."

„Wo die Commun, als Pfarrkinder, einen redlicher und ehrhafter Ursachen halb recusiren würde, so soll derselben keiner wider ihren Willen aufgebunden werden. Es wäre dann, daß die Recusation liederlich und ohne ehrhafte Ursachen sondern aus Unverstand oder eigenwillig fürgenommen würde — so sollen die Verordneten nicht gleich einen zum Ministerio tauglichen und approbirten Diener zu Verschonung des Ministeriums in Contempt fallen und kommen lassen, sondern die Gemeinde ihres Miß- und Unverstandes halber besser berichten."

Trotz dieses nur negativen Rechts der Gemeinde bei der Wahl eines Geistlichen blieben jedoch die Kirchendiener durchaus von der landesherrlichen Gewalt abhängig. Eisenlohr Einleitung S. 83 und Reyscher Gesetze VIII. 228 u. 231. Noch im vorigen Jahrhundert bestand das Recht der Gemeinden, Kirchendiener, „die ihnen nicht annähmlich wären," zurückzuweisen. Sie waren ausdrücklich als Gemeindediener und geistliche Communvorsteher anerkannt. Eisenlohr Einleitung S. 147 und Reyscher Gesetze IX. 412, not. 454. Durch das herzogl. Dekret v. 31. Jan. 1724 wird die Besetzung der geistlichen Stellen dem Consistorium übertragen, ohne daß von einer Mitwirkung der Gemeinden die Rede wäre. (A. a. O. VIII. 573.) Vergl. auch unten §. 8, not. 1.

Nicht zu verwechseln mit diesem Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei Besetzung der geistlichen Stellen ist das den Magistraten einzelner Städte und Flecken vermöge Patronatsrecht zugestandene Nominationsrecht. Vergl. Gen.-Rescr. v. 17. Mai 1727 (a. a. O. S. 579), Verordn. v. 11/15. Okt. 1811, (a. a. O. IX. 267), k. Resolution v. 27. März 1821 (a. a. O. not. 290), Specialerlaß des Minist. des Kirchen- und Schulwesens v. 17. Febr. 1825 (a. a. O. S. 667). Jetzt üben nur noch zwei evangel. Gemeinden dieses Nominationsrecht aus. S. unten §. 8, not. 3.

[4] Die landesbischöfl. Verordn. v. 25. Jan. 1851 (Regbl. S. 5) führt eine Verwaltungsbehörde für die evangel. Kirchengemeinde, den Pfarrgemeinderath (Presbyterium), ins Leben ein, um „dem in der evangel. Landkirche hervorgetretenen Bedürfnisse der Aufstellung besonderer Organe für die Leitung des kirchlichen Gemeindelebens einstweilen in soweit, als der dermalige Stand der Staatsgesetzgebung es gestattet, Genüge zu leisten, und damit zugleich eine Grundlage für weitere Verbesserungen in der Verfassung dieser Kirche herzustellen." Der Pfarrgemeinderath hat die kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrgemeinde unter der Aufsicht der Dekanate und der Oberkirchenbehörde zu besorgen, insbesondere: 1) Pflege christlichen Lebens, evangelische Sorge für Zucht und Ehrbarkeit, und der damit verbundene Einfluß auf Kindererziehung,

Schule und ledige Jugend; 2) Wahrnehmung der kirchlichen Ordnung überhaupt, namentlich der Gottesdienstordnung und Sonntagsfeier; 3) christliche Armen- und Krankenpflege; 4) Ueberwachung der niedern Kirchendiener und gutächtliche Aeußerung über die Bestellung derselben da, wo diese nach der Verordn. v. 29. Septbr. 1836 dem Stiftungsrathe zukommt; Vertretung der Pfarrgemeinde und ihrer Insassen, insbesondere auch bei Besetzung der geistlichen Aemter. Die den Pfarrgemeinderath unter dem Vorsitz des Ortsgeistlichen bildenden Aeltesten werden von den selbstständigen Mitgliedern der Kirchengemeinde, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, je auf 6 Jahre gewählt. Die passive Wahlberechtigung hängt von dem Alter von mindestens 40 Jahren und davon ab, daß die betreffenden Männer ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gnadenmittel bethätigen. Vor der Wiederbesetzung eines geistlichen Amts in der Pfarrgemeinde muß jedesmal der Kirchengemeinderath über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandensein besonderer — bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen und diese Aeußerung der Oberkirchenbehörde vorgelegt werden. Hierin liegt nun der jetzige Einfluß der Kirchengemeinde auf die Besetzung der geistlichen Aemter. Von der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden ist der Pfarrgemeinderath ausgeschlossen und er kann sonach in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht als Vertreter der Kirchengemeinde aufgefaßt werden, wie ihm denn auch kein weltliches Zwangs- und Strafrecht zukommt. Man sieht, daß mit dieser Verordnung dem Bedürfnisse einer selbstständigen Stellung der Kirchengemeinde mit eigener Repräsentation nur zum Theil abgeholfen ist, wie dieß ja auch im obenangeführten Eingang derselben ausdrücklich eingeräumt wird.

[5] Die landesbischöfl. Verordn. v. 18. Nov. 1854 (Regbl. S. 111) in Betreff der Einführung von Diözesansynoden in der evang. Landeskirche hat zum Zweck, die Wirksamkeit der kirchlichen Gemeindevertretung (des Pfarrgemeinderaths not. 4) durch eine geordnete Verbindung unter den einzelnen Pfarrgemeinderäthen einer Diözese zu befördern und zu befestigen, und den Dekanen in der kirchlichen Bezirksleitung eine wünschenswerthe Unterstützung durch ein aus jenen hervorgehendes Organ zu verschaffen. Jede Pfarrgemeinde wählt für die Theilnahme an der Synode je auf 3 Jahre einen Abgeordneten. Ihr Wirkungskreis ist nahezu derselbe, wie der der Pfarrgemeinderäthe, nur mit Ausdehnung auf den Dekanatsbezirk. Die Aufsicht über die Diözesansynoden und deren Ausschüsse wird von der Oberkirchenbehörde unter Mitwirkung der Generalsuperintendenten geführt. Den weltlichen Abgeordneten gebührt zwar eine Reise- und Zehrungsvergütung, nicht aber ein Taggeld, da letzteres mit dem Charakter der Mitgliedschaft der Synode als eines Ehrenamts nicht vereinbar wäre. Erlaß des Minist.

d. Innern v. 20. Aug. 1861. Diese Vergütung muß aus örtlichen Mitteln gereicht werden, worunter wohl nur die Stiftungspflege gemeint sein kann, da die Diözesansynode eine kirchliche — die bürgerliche Gemeinde überall nicht berührende Institution ist.

Die Frage wegen Zuweisung der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die kirchlichen Armenstiftungen in dem Bezirk an die Diözesansynode bleibt auf künftige Abänderung der gesetzlichen Normen über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftungen ausgesetzt. Sollte es sich davon handeln, die Verwaltung und die damit verknüpfte nächste Aufsichtsführung an die Diözesansynode zu überweisen, so ließe sich eine solche organische Bestimmung in keiner Weise rechtfertigen, da jene Rechte offenbar allein der Ortskirchengemeinde und ihren Vertretern zustehen kann. Es wäre gerade, wie wenn man das politische Ortsvermögen der Amtskorporation in Verwaltung geben wollte, womit alle communale Selbstständigkeit über Bord geworfen würde. Jene Stelle der k. Verordn. wird daher so aufzufassen sein, daß die seither dem gemeinsch. Oberamt zustehende Stiftungsaufsicht an die Diözesansynode überzugehen habe. Hiegegen ließe sich principiell nur das erinnern, daß der Staatsbehörde das ihr über das Kirchen- und Stiftungsvermögen zukommende Mitaufsichtsrecht in vollem Maße gewahrt bleiben müßte.

c) Das Verhältniß der örtlichen Kirchengemeinden zum Staat.

§. 5.

aa) Der katholischen Kirchengemeinden.

Während, wie schon bemerkt wurde, von dem Bestande einer Kirchengemeinde im rechtlichen Sinne des Worts innerhalb der katholischen Kirche nicht gesprochen werden kann, erkennt der württembergische Staat die gedachte Genossenschaft wenigstens faktisch an und muß dieß vermöge seiner Schutzpflicht und seines Aufsichtsrechts gegenüber der katholischen Kirche thun. Die Anerkennung der katholischen Kirchengenossen innerhalb der Parochie als einer selbstständigen öffentlichen Körperschaft ist nämlich schon deßhalb nothwendig, weil gewisse kirchliche Zwecke nur unter der Voraussetzung der rechtlichen Existenz einer solchen Körperschaft erfüllt werden können, und weil diese

Zwecke nun eben einmal erfüllt werden müssen, soll nicht im öffentlichen Gottesdienst ein Stillstand eintreten. Ohne die staatliche Anerkennung der Kirchengemeinde als solcher ließe sich eine zwangsweise Besteurung der Parochianen für kirchliche Zwecke nicht denken, es müßte vielmehr die Erhaltung des öffentlichen Instituts der Kirche der freiwilligen Herbeilassung der Genossen anheimgestellt werden, was da und dort zu eigenthümlichen Consequenzen führen müßte.[1]

Der Staat hat — wenigstens so lange er sich in den Bahnen eines „christlichen Staates" bewegt[2] — ein wesentliches Interesse an der Erhaltung wie der Landes- so auch der Ortskirche, nämlich an dem Fortgang der regelmäßigen öffentlichen Gottesverehrung, woraus sich für ihn von selbst die Aufgabe ergibt, darüber zu wachen, daß die einzelne Kirchengemeinde ihren dießfälligen Verpflichtungen nachkommt, daß dieselbe in ihrem äußeren Bestande erhalten bleibt. Der Staat kann, wenn er hiebei zum Ziele gelangen will, die Kirchengemeinde so wenig als die Landeskirche als eine Privatgesellschaft auffassen, er muß vielmehr auch der Ortskirche die Attribute einer öffentlichen Körperschaft beilegen[3] und thut dieß auch in Württemberg, freilich bis jetzt nur in der Praxis, während eine gesetzliche Normirung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirchengemeinde noch mangelt.

Das vorerst von der Praxis festgehaltene kirchenstaatsrechtliche Verhältniß wird dadurch nicht alterirt oder auch nur geschwächt, daß die Kirche von ihrem Standpunkte aus solche Gemeinden nicht anerkennt. Letztere erhalten damit nur einen vorherrschend staatlichen Charakter und erscheinen als Gesellschaften, um den aus ihrem gemeinsamen kirchlichen Verhältniß entspringenden Aufwand zu bestreiten, um ihre gemeinschaftlichen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit solche mit der Kirche zusammenhängen, zu besorgen. In diesem staatlichen

Sinne nimmt auch die Kirche keinen Anstand, die rechtliche Existenz der Kirchengemeinden stillschweigend anzuerkennen, und sie hat um so mehr Anlaß, dieß zu thun, als ihre materiellen Interessen ohne jene Existenz wesentlich gefährdet wären.

Eine Folge dieser staatlichen Bedeutung der katholischen Kirchengemeinde ist die, daß die Aufsicht über sie, welche dem Staate wie gegenüber jeder anderen öffentlichen Körperschaft, gegenüber der Kirchengemeinde aber schon als Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechts über die Kirche überhaupt zukommen muß,[4] lediglich der Staatsbehörde ohne Zuziehung der Oberkirchenbehörde anheimfällt.[5] Doch besteht von dieser von der Praxis angenommenen Regel in so ferne eine Abweichung, als der Staat den bürgerlichen Gemeinden positive Rechte in Beziehung auf die Vermögensverwaltung der Ortsstiftungen[6] und auf die niedere Kirchendisciplin[7] im Widerspruch mit den kirchenrechtlichen Grundsätzen zugestanden hat, bezüglich welcher Thätigkeit sich auch die Kirche dadurch betheiligt, daß der Ortsgeistliche an der Spitze der betreffenden Ortsbehörden steht und daß die Aufsichtsführung gemeinschaftlich von dem Oberamtmann und dem Dekan ausgeht. Daß der Staat jene Rechte statt der kirchlichen — der bürgerlichen Gemeinde zuerkannt hat, hängt mit der seitherigen principlosen Auffassung des Verhältnisses der erstgenannten Genossenschaft zusammen.

---

[1] Mayer Verw.-Recht S. 365. In einer bayrischen Minister.-Entscheidung vom Jahr 1853 ist gesagt: „denn es kann in einem geordneten Staate bei dem Interesse der Gesammtheit an dem Bestehen eines geregelten Cultus für jedes Glaubensbekenntniß nie der Privatwillkür einzelner Mitglieder anheimgegeben sein, den Zerfall der Religionsübungen herbeizuführen ꝛc." a. a. O. not. 1. Zwar kann die Kirche gegen die einzelnen Kirchengenossen, welche ihren Beitrag verweigern, mit den Mitteln der kirchlichen Disciplin vorgehen, allein es wäre dieß ein für die Kirche zum mindesten sehr problematisches Hilfsmittel und überdieß hat die Kirchengewalt gegenüber dem einzelnen

Angehörigen ihre bestimmten Grenzen, deren Ueberschreitung vom staatlichen Standpunkt aus nicht geduldet wird. Hienach liegt es im eigenen Interesse der katholischen Kirche, daß bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Mittel für den Bestand der Ortskirche der Staat nöthigenfalls zwangsweise einschreitet, was er aber nur in der Voraussetzung thun kann, daß die Kirchengemeinden den öffentlichen Körperschaften beizuzählen sind.

[2] Daß die Regierung des früheren Herzogthums Württemberg den Staat auf dieser Bahn zu erhalten suchte, freilich mit Beschränkung des Begriffs auf das Lutherthum, läßt sich aus einer Masse allgemeiner Verordnungen entnehmen. Im Detail artet dieses Streben zuweilen ins Kleinlichte aus. So waren z. B. von der Vorschrift, wornach alle Beamte, Magistrate und Lehrer die formula concordia unterschreiben mußten, selbst die „Musikanten bei der Hofmusik" nicht ausgeschlossen, wenigstens sollten dieselben „soviel möglich reiner Augsburg. Confession zugethan" sein. Wächter Württ. Priv.-Recht I. 1, 391. Von Einhaltung jener Vorschrift sind die O.Amtsaktuare erst im Jahr 1806 entbunden worden. Rescr. v. 29. Juli 1806. (Reyscher Gesetze XV. 1, 32.) Das Sperren der Thore während des Gottesdienstes dauerte in mehreren Städten bis zum Jahr 1811. Verf. v. 19. März 1811 (a. a. O. S. 476.) Die Zimmersprüche bei Aufrichtung eines neuen Gebäudes mußten immer vorher der pfarrlichen Censur unterbreitet werden. Erl. v. 28. April 1824 (a. a. O. XV. 2, 346.)

[3] Vergl. Mayer Verwalt.-Recht S. 268. Weiske Rechtslex. IV. 499.

[4] Lang Einleitung in die Kirchengesetze S. 75.

[5] Vergl. Mohl Württ. Staatsrecht II. 439. In einem Specialerlaß des Ministeriums des Innern vom 16. September 1862 wird unter Hinweisung auf die sich bei den Regiminalbehörden gebildete (übrigens nicht durchaus constante) Praxis, wornach die Angelegenheiten der Kirchengemeinden, namentlich Umlagen unter den Parochianen, als Gegenstände der regiminellen Aufsicht oder Cognition behandelt werden, gesagt: „unter den bestehenden Verhältnissen läßt sich gegen die gedachte Praxis der Regiminalbehörden mit Grund nichts erinnern, da die ökonomische Verwaltung der Kirchengemeinden im Hinblick auf die öffentlichen Interessen, von denen es sich hiebei handelt, nicht ohne Aufsicht gelassen werden kann, und da die Regiminalstellen die geeigneten Organe für die Aufsichtführung bilden, so lange nicht durch die Gesetzgebung besondere Organe für die Vermögensverwaltung der Kirchengenossenschaften und deren Beaufsichtigung constituirt sind." Boscher Zeitschrift für willkürl. Gerichtsbark. &c. 1863 S. 95. Eine Beaufsichtigung der Kirchengemeinden Seitens der Regiminalstellen läßt sich jedenfalls nur begründen, wenn diese Genossenschaften als öffentliche Körperschaften aufgefaßt werden, und es darf hienach eine stillschweigende Anerkennung

dieser rechtlichen Natur in der fraglichen Ministerialentscheidung gefunden werden, obwohl dieselbe an einer andern Stelle sagt, daß die Kirchengenossenschaften in vermögensrechtlicher Beziehung zur Zeit noch als **universitates inordinatae** anzusehen seien. Wenn sich übrigens in dem allegirten Minister.-Erlaß darauf berufen wird, daß nach der Praxis der Gerichtsbehörden mit Ausnahme der Fälle eines Widerstreits zwischen den Interessen der Kirchenfabrik und der Kirchengemeinde der Stiftungsrath als zur processualischen Vertretung der Kirchengenossenschaft berechtigt angesehen werde, so scheint diese Thatsache wenig genug zu beweisen, da die Rechtsverhältnisse der genannten Genossenschaften, welche der Hauptsache nach ein öffentlich rechtliches Institut sind, dem Civilrichter noch weniger klar vor Augen schweben als dem Verwaltungsbeamten, der vermöge der regiminellen Aufsichtsführung häufig Anlaß hat, mit den fraglichen Rechtsverhältnissen sich zu beschäftigen. Auch ist es Thatsache, daß in Administrativjustizprocessen der Stiftungsrath nicht als Vertreter der Kirchengemeinde zugelassen wird, ohne daß er speciell bevollmächtigt worden. So wenigstens nach der dem Verf. bekannten Praxis.

[6] Ortsstiftungen zu kirchlichen Privatzwecken, z. B. Jahrtagsstiftungen, mit welchen keine Armenstiftung verbunden ist, können auch von der Pfarrstelle unter Oberaufsicht der Kirchenbehörde verwaltet werden. Vergl. kirchenräthl. Erlaß v. 30 Juni 1828. (Reyscher Gesetze X. 938.) Sobald aber mit einer Stiftung ein öffentlicher kirchlicher Zweck erreicht werden soll, unterliegt dieselbe, wenn sie auch auf den Grund des ausdrücklichen Willens des Stifters von der Pfarrstelle administrirt wird, der ordentlichen Aufsicht durch das gem. O.Amt und die Kreisregierung. Doch hat man sich auch schon damit geholfen, daß das Stiftungskapital verhältnißmäßig getheilt und je nach der Zweckbestimmung von der Pfarrstelle und von der Stiftungs- oder Armenpflege in Verwaltung übernommen worden ist.

Uebrigens ist der Genuß der Lokalkirchengüter den katholischen Kirchengemeinden schon durch das Religionsedikt v. 15. Okt. 1806 zugesichert worden, welche Zusicherung in §. 70 der Verf.-Urk. ihre Erneuerung fand.

[7] Durch Dekr. der kurfürstl. Oberlandesregierung in Ellwangen v. 23. Febr. 1804 (Reyscher Gesetze X. 68—70) wurden die Kirchenkonvente in den katholischen Gemeinden eingeführt; eine festere Gestaltung erhielten dieselben aber erst durch die k. V.O. v. 15. Jan. 1817, welche den Geistlichen in dem Erlaß des bischöfl. Gen.-Vic. zu Ellwangen v. 9. April 1817 (a. a. O. S. 519) zur Nachachtung empfohlen wurde. Vergl. auch Gen.-Rescr. des Gen.-Vic. Rottenburg v. 9. März 1819 (a. a. O. S. 635). Gleichwohl finden die Kirchenkonvente auch noch in unsern Tagen bei manchen katholischen Ortsgeistlichen keinen rechten

Eingang, was zum Theil davon herrühren mag, daß das ganze Institut dem Princip der katholischen Kirche widerstreitet, wornach die Kirchendisciplin ausschließlich in die Hand des Klerus gelegt ist.

§. 6.

bb) Der evangelischen Kirchengemeinden.

Daß diese als Korporationen auch vom Staat wie von der Kirche anerkannt werden, ist im Hinblick auf die ihnen durch die Verfassung der evangelischen Kirche angewiesene Stellung erklärlich, mag nun auch der Kreis der der Gemeinde gegenüber der Kirche eingeräumten Rechte noch so enge gezogen sein. Auf die Entwicklung der staatlichen Stellung der evangelischen Kirchengemeinden übte einen wesentlichen Einfluß die im alten Herzogthum zur Herrschaft gelangte und auch jetzt noch nicht überwundene Gewohnheit, die Kirchengemeinde mit der bürgerlichen Gemeinde zu verschmelzen, was bei der geschichtlichen Weiterbildung des kirchlichen Gemeindeverhältnisses nicht wohl anders sein konnte. Bei der Abgeschlossenheit des alten Herzogthums gegen alle nicht zur lutherischen Kirche zählenden Personen [1] und bei der örtlichen Geschlossenheit der einzelnen Gemeinwesen fiel selbstverständlich die Inwohnerschaft einer bürgerlichen Gemeinde mit der Kirchspielsgenossenschaft vollständig zusammen, und so kam es, daß die Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen und die Besorgung ihrer wenigstens formell zusammenfallenden Angelegenheiten ein und denselben Personen, also dem Amtmann oder dem Schultheißen und den Rathsmitgliedern übertragen war, ohne daß man je Anlaß gehabt hätte, auf den principiellen Unterschied zwischen der Kirchen- und der politischen Gemeinde ein Gewicht zu legen. Höchstens hätte hiezu die Herbeiziehung der Ausmärker (Forensen) zu den die Kirchenlasten in sich schließenden Gemeindeumlagen führen können; allein der allgemeine Usus und die stillschweigende Reciprocität der Nachbargemeinden sanktionirten

jene rechtlich nicht haltbare Herbeiziehung, so daß sich im kleinen geschlossenen Kreis der Gemeinde der Zusammenfluß von Staat und Kirche wo möglich noch intensiver inkrustirte, als dieß im Großen in der gleichzeitig den Landesherrn und den Landesbischof repräsentirenden Person der Fall war.

Erst seit Anfang dieses Jahrhunderts tritt auch an die evangelischen Gemeinden das Bedürfniß heran, auf die Verschiedenheit der in denselben vereinigten Körperschaften einen bestimmten Nachdruck zu legen, denn in die vormals rein protestantischen Orte dringen immer mehr confessionell abweichende Insassen ein, so daß die seitherige Rechtsgewohnheit da, wo es sich von der Umlage von Kirchenkosten handelt, zu der schreiendsten Ungerechtigkeit führt. Diese Umlage findet nun freilich bis jetzt nur in wenigen evangelischen Gemeinden statt, da dieselben, wo ihr Ortskirchengut nicht ausreicht, einen Rückhalt am Staate als dem Inhaber des gemeinen Kirchenkastens haben, und daher ist es zu erklären, daß sich der Mißstand noch nicht so offen darlegte, wie in den katholischen Bezirken, wo die Gemeindedistrikte häufig aus verschiedenen Parzellen zusammengesetzt und von der bezüglich des politischen, kirchlichen und Schul-Verbands verschiedensten Zusammengehörigkeit durchkreuzt sind.

Aus den angeführten Verhältnissen läßt sich der Grund entnehmen, warum über die öffentlich rechtliche Stellung der evangelischen Kirchengemeinden, soweit es sich von der gemeinschaftlichen Besorgung ihrer vermögensrechtlichen Geschäfte, namentlich von der Umlage der Kirchengemeindekosten [2] handelt, ein gesetzliches Normativ bis jetzt zu vermissen ist. Die über die Verwaltung der Ortsstiftungen und über die kirchen- und sittenrichterliche Aufgabe der Gemeindeorgane bestehenden Gesetze beziehen sich auf die bürgerliche, nicht auf die kirchliche Gemeinde. Wo diese Gesetze keinen Anhaltspunkt geben, werden die evangelischen Kirchengemeinden, soweit die weltlichen

Behörden in Thätigkeit treten, nach der dem Verf. bekannten Praxis in ähnlicher Weise wie die katholischen Kirchengemeinden behandelt. Doch ruht die drohende Frage in manchem Bezirk mit überwiegend evangelischer Bevölkerung zur Zeit noch gänzlich.

---

[1] Vergl. die Erläuterung des Tübinger Vertrags Seitens Herzogs Friedrich I. v. 17. März 1607 (Reyscher Gesetze II. 283). Nichtevangelische wurden nicht ins Bürgerrecht aufgenommen, Gen.=Rescr. v. 10. Janr. 1650 (a. a. O. XIII. 74), und die Bürgeraufnahme mußte dem Pfarrer zu etwaigen Einwendungen insinuirt werden. Gen.=Rescr. v. 13. Janr. 1739 (a. a. O. XIV. 228). Die württemb. Regierung begnügte sich jedoch nicht mit dem hermetischen Verschluß des Landes gegen nicht lutherische Glaubensgenossen, sondern suchte, da jene Abschließung in den an katholische Bevölkerungen angrenzenden Orten doch nicht radikal durchgeführt werden konnte, sogar Proselyten zu machen. So schreibt die IX. Canzlei=Ordn. v. 1. Septbr. 1660 vor, daß die in den Grenzorten befindlichen Unterthanen, welche der katholischen Religion zugethan, zum „alleinseeligmachenden apostolischen Glaubensbekenntniß" geleitet werden sollen (a. a. O. XIII. 418). Nicht einmal katholische Dienstboten wollten geduldet werden. Gen.=Rescr. v. 4. Juni 1727 und 13. Janr. 1739 (a. a. O. XIV. 8 und 228).

Der einseitige confessionelle Standpunkt der damaligen Landesregierung spiegelt sich auch in der Verfolgung der Juden ab. Wenn auch das Gen.=Rescr. v. 20. Febr. 1740 (a. a. O. S. 241), welches die Juden aus dem Lande verweist, nicht strenge zum Vollzug gekommen sein mag, indem sich jedenfalls seit den Zeiten der Grävenitz unter Eberhard Ludwig und des Juden Süß unter Karl Alexander Juden in Stuttgart und Ludwigsburg finden (Wächter Württ. Priv.=Recht I. 1, 396, 397), so ging doch die im Lichte unserer Zeit unfaßbare Abhängigkeit der Juden so weit, daß z. B. die Beschneidung eines Judenkindes ohne vorgängige Erlaubniß mit der bei dem damaligen Geldwerth sehr hohen Strafe von 10 Reichsthalern bedroht war. Rescr. v. 18. Dezbr. 1749, (Reyscher Gesetze XIV. 338.)

Evangelische Einwohner, welche zur katholischen Kirche übertraten, mußten das Land verlassen und keinen Zweifel konnte es in jenen Zeiten (noch bis Ende des 18. Jahrhunderts) haben, daß die Eltern ihr Kind, wenn es katholisch wurde, enterben konnten. Doch wurde, namentlich um die neugegründete Stadt Ludwigsburg emporzubringen, allmälig gestattet, daß auswärtige Katholikinen sich in Württemberg verheiratheten, und einzelnen Katholiken erlaubt, sich im Lande niederzulassen. Jedoch war kein öffentlicher, sondern nur der Privatgottesdienst des katholischen Herzogs gestattet. Bei gemischten Ehen mußten jedenfalls die Kinder

in der evangelischen Religion erzogen werden, und traten sie später zur katholischen über, so wurden sie des Landes verwiesen. Nur evangelische Geistliche durften Taufen und Trauungen im Lande vornehmen und nur sie einen zum Tode verurtheilten Katholiken besuchen und zur Richtstätte begleiten. Besser behandelt wurden die Reformirten und die am Ende des 17. Jahrhunderts in das Land aufgenommenen Waldenser Kolonien. Dagegen verfuhr man gegen die sogenannten Separatisten nicht immer mit derselben Milde. Wächter Württ. Priv.-Recht I. 1, 392, 393. Mohl Württ. Staatsrecht II. 488, not. 1. Bezüglich der Intoleranz gegenüber den Katholiken vergl. auch das Testament des Herzogs Eberhard Ludwig v. J. 1732 Punkt 9 (Reyscher Gesetze II. 446), die Versicherung der Landes- und Kirchenverfassung, welche der katholische Herzog Karl Alexander im Jahr 1733 ausstellte (a. a. O. S. 465 u. folg.), und den Erbvergleich v. 1770 (a. a. O. S. 566).

Man würde übrigens sehr irren, wollte man diesen finsteren Geist als eine Eigenthümlichkeit des lutherischen Herzogthums Württemberg annehmen; derselbe herrschte zur damaligen Zeit aller Orten und in den katholischen Staaten wurden die Protestanten um nichts milder behandelt.

[2] Wer, falls die Kirchenkosten durch Umlage auf die Kirchengemeinde aufzubringen sind, die Befugniß haben solle, die Umlage zu beschließen und auszuführen, darüber fehlt eine positive Bestimmung, insbesondere enthält das Verwaltungsedikt hierüber nicht einmal eine annähernde Vorschrift. Denn der §. 130 weist dem Stiftungsrath nur das Recht zu, in Erwägung zu nehmen, „ob und wer etwa nach Gesetz oder Herkommen in Anspruch genommen, oder ob und wie etwa sonst das Deficit gedeckt werden dürfte.“ Aus dieser Bestimmung kann nicht weiter gefolgert werden, als daß der Stiftungsrath, falls die Kirchengemeinde in Anspruch zu nehmen ist, sich an diese, beziehungsweise ihre Vertreter zu wenden und letzteren die weitere Einleitung zu überlassen hat. Weiter zu gehen ist der Stiftungsrath nicht ermächtigt, da er nur zur Erhaltung des örtlichen Stiftungsvermögens, nicht aber zur Besorgung der Angelegenheiten der Kirchengemeinde berufen ist und da ihm das Recht nicht zusteht, die Mitglieder dieser Gemeinde mit einer Steuer zu belasten.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechte der Kirchengemeinden.

---

1) Gegenüber der Kirche.

§. 7.

a) Der katholischen Kirchengemeinden.

Die katholische Kirchengemeinde, welche als solche von der Kirche nicht anerkannt ist, hat gegenüber derselben keinerlei Rechte und somit auch keinerlei Vertretung. Namentlich haben ihre Abgeordneten keinen Zutritt zu den Diözesan- und Provinzialsynoden. Nur bei der Einsetzung eines neuernannten Ortsgeistlichen in sein Amt [1] und bei der Pfarrvisitation ist den Kirchengemeinden eine gewisse Mitwirkung eingeräumt. Im Uebrigen haben sie, welche ja im kirchenrechtlichen Sinn gar nicht als Korporation aufgefaßt werden, als solche keine kirchlichen Befugnisse, namentlich nicht in Beziehung auf die Besetzung der Beneficien. [2] Das Recht, zu verlangen, daß der Geistliche seinen Obliegenheiten nachkommt, insbesondere den regelmäßigen Gottesdienst besorgt, ist kein Recht der Kirchengenossenschaft als Gemeinde, sondern jenes Recht kommt jedem einzelnen Parochianen zu, woraus jedoch nur die Befugniß einer etwaigen Collectivbeschwerde bei den Kirchenobern entspringt, deren correctiver Gewalt die Kirchengenossenschaft in keiner Weise vorgreifen darf. [3]

Nach württemb. Recht sind übrigens der Gemeinde gewisse Rechte eingeräumt, welche die Kirche für sich in Anspruch nimmt, nämlich in Beziehung auf die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und auf die Handhabung der Kirchen- und Sittenzucht. Indem das württemb. Staatsrecht in diesen beiden

Beziehungen den Gemeinden Befugnisse im Widerspruch mit dem gemeinen Kirchenrecht[4] zugestanden hat, ist der Gesetzgeber in so ferne nicht systematisch verfahren, als die Organe, welche jene Befugnisse auszuüben haben, keineswegs als Vertreter der Kirchengemeinde erscheinen, da dieselben nicht aus der Wahl der Genossen der letzteren, sondern der bürgerlichen Gemeinde hervorgegangen sind, so daß in Beziehung auf die erwähnten Gerechtsame nicht die Kirchen-, sondern die bürgerlichen Gemeinden als die berechtigten Subjekte betrachtet werden müssen. An der Ausübung der fraglichen Rechte nimmt die Kirche (vergl. oben §. 5) in so ferne Theil, als die Geschäftsleitung im Stiftungsrath und Kirchenkonvent theilweise dem ersten Ortsgeistlichen anvertraut ist und, wo mehrere Geistliche angestellt sind, auch diese als Mitglieder des genannten Verwaltungskollegiums und seines Ausschusses in Wirksamkeit treten.[5]

---

[1] Jeder Pfarrer und Curat soll auf feierliche Weise der Gemeinde, deren Seelsorge ihm anvertraut wird, durch einen von dem bischöflichen Ordinariat besonder dazu bevollmächtigten Commissär vorgestellt und installirt werden. Die Installationsurkunde ist öffentlich in der Kirche vor versammelter Pfarrgemeinde zu verkündigen und von den gegenwärtigen Geistlichen und den ersten Vorgesetzten der Gemeinde zu unterzeichnen. Diese letzteren haben im Namen aller Pfarrgenossen ihrem neuen Seelsorger die ihm schuldige Ehrerbietung und Folgsamkeit durch Handschlag zu verheißen. Bischöfl. Constanz.-Verordn. v. 4. Juni 1810, Dekr. des kathol. geistl. Raths v. 14. Juli 1810, kirchenräthl. Erl. v. 14. Febr. 1828, Verordn. des bischöfl. Ordinariats v. 24. Dezbr. 1829. (Reyscher Gesetze X. 312, 923, 969.)

[2] Das Ernennungsrecht zu katholischen Kirchenstellen kommt in der Regel der Kirchengewalt, nämlich dem Bischofe zu, soweit es nicht auf dem Patronat beruht und hienach dem Landesherrn oder einem sonstigen Dritten zusteht. Uebrigens findet jene Bestimmung auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten keine Anwendung. Gesetz. v. 30. Jan. 1862, Art. 2 (Regbl. S. 60.) Die früher den Gemeinden und Stiftungen eingeräumt gewesenen Patronatrechte sind zur königl. Collatur gezogen worden. A. a. O., vergl. übrigens auch Minister.-Erl. v. 12. Okt. 1811, (Reyscher Gesetze X. 384).

[3] Uebrigens muß der katholischen Kirchengemeinde in ihrer staatlichen Bedeutung so gut wie jedem Dritten gegen einen etwaigen Mißbrauch der geistlichen Gewalt der Rekurs an die Landesbehörden (recursus ab abusu) zustehen (Verordn. v. 30. Jan. 1830, §. 36), woneben die letzteren von Amtswegen darüber zu wachen haben, daß jene Gemeinden von der Kirchengewalt nicht vernachtheiligt werden.

[4] Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts gebührt die gesammte kirchliche Verwaltung nur der ecclesia docens, dem Klerus. Weiske Rechtslexikon VI. 130.

[5] Verwalt.-Edikt §. 120 und 121.

§. 8.

b) Der evangelischen Kirchengemeinden.

Die im vorigen Paragraphen angeführten Rechte der Gemeinde sollten den evangelischen Kirchengemeinden um so mehr zustehen, als sie bei diesen als ein Ausfluß der Kirchenverfassung erscheinen, während gegenüber den katholischen Kirchengemeinden nur von einer staatlichen Ermächtigung im Gegensatz zur Kirchenverfassung die Rede sein kann. Ueben nun auch die evangelischen Gemeinden jene Rechte nahezu seit der Reformation aus, so trat doch auch in dieser Beziehung alsbald die Vermischung des kirchlichen mit dem bürgerlichen Element charakteristisch zu Tag; denn niemals sind die Rechte der Kirchengemeinde in irgend welcher Absonderung von den Rechten der bürgerlichen Gemeinde gehandhabt worden, wie denn auch von jeher nicht besonder von der Kirchengenossenschaft gewählte Vertreter für dieselben gehandelt haben, vielmehr die diese Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten jederzeit von der gewöhnlichen Gemeindebehörde besorgt wurden. Erst durch die der neuesten Zeit angehörigen Verordnungen über die Constituirung der Pfarrgemeinderäthe und über die Theilnahme der Laien an den Diözesansynoden ist den Kirchengemeinden eine Vertretung gegenüber der Kirche in rein kirchlichen Fragen eingeräumt worden (vergl. oben §. 4).

Nachdem in Altwürttemberg die Kirchengemeinde in der bürgerlichen Gemeinde vollständig aufgegangen war, ergab sich das Hinderniß einer selbstständigen organischen Entfaltung für die erstere von selbst. Dieß ist denn auch der Grund, warum in den geschlossenen — durchaus kleineren Gemeinden die Principlosigkeit der Gemeindeorganisation, welche auch die Verwaltung des Ortskirchenvermögens und die mit Strafbefugniß verbundene Ueberwachung der Kirchenzucht in den Kreis ihrer Bestimmungen zog, ohne gleichzeitig für eine selbstständige Vertretung der Kirchengemeinden zu sorgen, nicht so fühlbar hervortritt, wie in paritätischen Gemeinden oder in den zusammengesetzten Gemeinden der katholischen Landestheile.

Das den evangelischen Kirchengemeinden in früherer Zeit eingeräumt gewesene Recht der Betheiligung bei der Besetzung der Pfarrstellen, in so ferne der Kandidat durch Ablegung von Probepredigten der Zufriedenheit der Gemeinde sich zu versichern hatte, ist später von dem Landesherrn beseitigt worden, indem das Besetzungsrecht der geistlichen Aemter, abgesehen von dem Patronatrecht, als ein Ausfluß der Regierungsgewalt aufgefaßt wurde, ohne daß ein klarer Einblick in das bestehende Rechtsverhältniß darüber möglich ist, ob die Besetzung der Kirchenstellen der landesherrlichen oder der landesbischöflichen Machtvollkommenheit anheimfällt.[1] Im Grunde genommen sonderte sich die oberste Gewalt in diesen beiden Richtungen niemals; vielmehr gingen die landesbischöflichen Befugnisse in der landesherrlichen Gewaltübung vollständig auf, so daß der Rechtskreis der Kirche nicht selten von den Machtsprüchen des Landesfürsten durchbrochen und die episkopale Bedeutung desselben zu einer Fiction herabgedrückt wurde. Jetzt ist den Vertretern der Kirchengemeinde, dem Pfarrgemeinderath, wieder einige Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrstellen zugestanden.[2] Die von den Gemeinden und Stiftungen früher besessenen Patronatrechte sind an die Krone übergegangen.[3]

Bei Vornahme der Pfarrvisitationen hat der Dekan etwaige Wünsche und Beschwerden bezüglich der Amtsführung und des außeramtlichen Benehmens des Pfarrers und bezüglich der kirchlichen und sittlichen Verhältnisse der Gemeinde entgegenzunehmen,[4] wie denn überhaupt die Kirchengemeinde in ihrer korporativen Stellung durch Vermittlung ihres Organs in kirchlichen Dingen, des Pfarrgemeinderaths, jederzeit gegen ihren Ortsgeistlichen eine begründete Klage bei der Oberkirchenbehörde anbringen kann. Sollten Wünsche in kirchlichen Fragen nicht berücksichtigt oder kirchlichen Gebrechen innerhalb der Gemeinde nicht abgeholfen werden, so kann sich die Kirchengemeinde mit ihrem Anliegen an den König als Landesbischof wenden.

Sodann ist der Kirchengemeinde rücksichtlich der Art und Zeit der Abhaltung der Gottesdienste eine wenigstens negative Mitwirkung gestattet,[5] und bei der Investitur wurde von jeher der Geistliche durch den Specialsuperintendenten der Gemeinde vorgestellt. Dieß geschah auch, wenn ein Kirchendiener auf eine andere Pfarrei versetzt worden war.[6]

Auch bei den Dekanatsvisitationen können die weltlichen Vorsteher der Diözesanorte, wenn sie etwas Wichtiges vorzubringen wissen, den Visitator sprechen, und auch von diesem in besonderen Fällen durch Vermittlung des Oberamts einberufen werden.[7]

---

[1] Seit dem Organisatons-Manifest von 1806 (§. 60) geschieht mit Ausnahme der Privaten zustehenden Patronatrechte die Besetzung der Kirchenstellen durchgängig von dem König. Die Besetzung der Stadtpfarrstellen war ohnedieß ein altes Recht oder vielmehr eine alte Uebung der Herzoge. Vergl. VII. Kastenordn. v. 2. Juli 1606, (Reyscher Gesetze XII. 528, not. 442.) Die Verf.-Urk. spricht in §. 43 von der Ernennung der Staatsdiener, ohne daß sie eine besondere Bestimmung über die der Kirchendiener enthielte. Es ist immerhin zweifelhaft, ob die letzteren unter die Kategorie der Staatsdiener im Sinne des cit. §. gehören. Vergl. Mohl Württ. Staatsrecht II. 85.

Das den Kirchengemeinden eingeräumte Recht des Veto bei der

Besetzung der Pfarrstellen blieb bis zum Jahr 1810 (Reyscher Gesetze IX. 412, not. 455) in der den Ernennungsdekreten zu Grund gelegten Form anerkannt. Und als einzelne Gemeinden um Besetzung der erledigten Pfarrstellen unter Bezeichnung bestimmter Persönlichkeiten petitionirten, wurde im Gegensatz zu einem Minister.-Erl. v. 8. Okt. 1810, wornach die Gemeinden „die oberstherrliche Ernennung ihrer Seelsorger in Unterthänigkeit abwarten und nicht derselben vorgreifen sollen," durch Minister.-Erl. v. 4/17. Okt. 1817 (a. a. O.) ausgesprochen, daß solche Verwendungen, „so lange sie (die oft sehr erfreuliche Beweise des Interesses für Religion, Kirche und Schule sein können,) nicht in ein ungeziemendes Verlangen ausarten, nicht zu untersagen seien, da ein Verbot derselben rechtlich nicht begründet sein würde, so lange kein Recht einer höheren Gewalt verletzt, noch die Promotionsordnung gestört werde." Eisenlohr Einleitung S. 200. Vergl. auch oben §. 4. not. 3.

[2] Vergl. k. Verordn. v. 25. Jan. 1851, §. 32, (Regbl. S. 5) und Verordn. v. 18. Novbr. 1854, §. 10 Punkt 3, (Regbl. S. 111).

[3] Nur die beiden Gemeinden Rothenaker, O.-Amts Ehingen, und Kleingartach, O.-Amts Heilbronn, sind jetzt noch im Besitz des Nominationsrechts, das ihnen vermöge ihres Eigenthumsrechts an den Gütern, auf welche die Pfarrdotation fundirt ist, verblieb. Gaupp Kirchenrecht II. 1, 281.

[4] Schon Herzog Christoph nannte die Visitationen „sein rechtes Auge, durch das er in den innersten Zustand seines Volkes und seiner Beamten eindringe." Bei den vielfachen Kirchenvisitationen, angeordnet von dem mißtrauischen und vielregierenden Geist, der die damaligen Regierungsorgane leitete und sich nicht scheute, eine gegenseitige Controle und Denunciation der geistlichen und weltlichen Beamten in die Regierungsmaschine als wirksames Triebrad einzufügen (Gen.-Rescr. v. 4. Febr. 1664 bei Reyscher Gesetze XIII. 468), wurde die Stimme der Gemeinde, welche in der Person „etlicher gutherziger ehrliebender Männer" vernommen werden sollten, nicht unberücksichtigt gelassen. Diese von den Specialsuperintendenten zu besorgenden Visitationen hatten alle zwei Jahre stattzufinden und sollte der „Durchgang" mit den Mitgliedern des Gemeinderaths ein hauptsächliches Mittel sein, jene gegenseitige Controle herbeizuführen. Später ist nur noch von dem Zeugniß der Gemeindevorsteher über die Geistlichen die Rede. (Reyscher Gesetze VIII. 66, 248, 250, 263, 416, 729.) Vergl. auch Synod.-Erl. v. 4. April 1811, Minister.-Erl. v. 26/30. Okt. 1819, Consistor.-Erl. v. 28. Dezbr. 1819 und 29. März 1822 Beil. (a. a. O. IX. 222, 496, 500, 551.) Auch in Orten, wo nicht visitirt wurde, waren magistratische Zeugnisse über den Pfarrer von dem Dekan einzusenden. Consistor.-Erl. v. 20. Juni 1817, Synod.-Rescr. v. 6. Juni

1818 (a. a. O. S. 378, 420). Der Visitator hat in seinem Bericht die vom Gemeinderath und Bürgerausschuß oder etwa auch einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zur Sprache gebrachten Wünsche, Vorschläge und Beschwerden zu bemerken. Gen.-Synod.-Rescr. v. 14. Dezbr. 1829, Beil. Nr. 40 lit. b (a. a. O. S. 828). Man faßte also auch hier die Vertreter der bürgerlichen Gemeinde als die gleichzeitigen Repräsentanten der Kirchengenossenschaft auf.

[5] Gaupp Kirchenrecht I. 186, 188. Wünscht eine Pfarr- oder eine Filialgemeinde, daß der Pfarrer mehrere oder beschwerlichere Gottesdienste halte als herkömmlich und er bei seiner Anstellung verpflichtet worden ist, so hat sie mit ihm über die zu leistende Entschädigung übereinzukommen oder bei der nächsten Erledigung ihrer Pfarrstelle ihre Wünsche der Oberkirchenbehörde vorzutragen, welche darüber zu erkennen hat, ob die gewünschte Vermehrung der Pfarrgeschäfte in Hinsicht auf die Rechte anderer Parochianen und die Kräfte des Geistlichen zulässig und die dafür angebotene Belohnung zureichend sei. (A. a. O. S. 274.) Bezüglich der Abhaltung der Wochengottesdienste und der Vesperlektionen an Sonntagen sind die besondern Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden zu erforschen und zu berücksichtigen. Auch haben die Geistlichen über die Zeit der Gottesdienste immer mit dem Kirchenkonvent Rücksprache zu nehmen. Synod.-Rescr. v. 7. Dezbr. 1831 I. 2. lit. a und 4 lit. d^{cc}. (Reyscher Gesetze IX. 875.)

[6] Reyscher Gesetze VIII. S. 234 und 237, not. 89.

[7] Gaupp Kirchenrecht I. 182.

§. 9.

2) Gegenüber dem Staat.

Gegenüber dem Staat nehmen die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Korporationen in privatrechtlicher Beziehung die Stellung einer juristischen Persönlichkeit ein, vermöge welcher sie wie jede andere rechtsfähige Person Rechtsgeschäfte vornehmen können vorbehältlich etwaiger — durch das Gesetz noch zu bestimmender Cognition der Aufsichtsbehörde. Die den öffentlichen Korporationen im Privatrecht eingeräumten Rechtsvortheile sind auch für die Kirchengemeinden in Anspruch zu nehmen. [1]

In öffentlich (staats-) rechtlicher Beziehung haben dieselben

alle Rechte einer öffentlichen Korporation, womit denn freilich auch die Beschränkung durch specielle Staatsaufsicht correspondirt. Jene Rechte begreifen insbesondere die Vertretung durch eigens gewählte Organe und die autonome Besorgung ihrer genossenschaftlichen Angelegenheiten in sich, soweit das Gesetz eine Eingrenzung der Autonomie nicht für nothwendig erachtet. Eine specielle staatliche Beaufsichtigung der Kirchengemeinden erscheint schon um deßwillen erforderlich, weil die Besorgung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere die Umlage der Kirchenkosten, nicht sowohl dem kirchlichen als vielmehr dem bürgerlichen Rechts- und Verwaltungsgebiete angehört, so daß in solchen Angelegenheiten der Kirchengemeinden — wenigstens nach dem dermaligen Stand der Gesetzgebung — ausschließlich die Staatsbehörden cognosciren, woneben es an sich klar ist, daß Streitigkeiten zwischen den Kirchengemeinden und Dritten, namentlich Kirchengemeindeparcellen und einzelnen Parochianen, soweit solche Streitigkeiten nach Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu entscheiden sind, der Jurisdiction der Verwaltungsjustizbehörde anheimfallen. [2] Daß übrigens die evangelischen Kirchengemeinden auch in Beziehung auf ihre öconomischen Angelegenheiten der Oberkirchenbehörde vorbehältlich der staatlichen Aufsicht untergeordnet werden müßten, wofern die Entwicklung der protestantischen Kirche zu einer selbstständigeren Stellung derselben führen würde, steht außer Zweifel, und die seitherige ausschließliche Einwirkung der Staatsbehörden läßt sich eben auch wieder auf die Thatsache zurückführen, daß die kirchlichen Elemente sich durchweg dem weltlichen Regiment im Staate unterordnen mußten.

Die rechtliche Natur der Kirchengemeinden in Württemberg als öffentlicher Korporationen ist zwar bis jetzt nirgends positiv ausgesprochen, es ergibt sich dieselbe jedoch daraus, daß diese Genossenschaften mit ihren kirchlichen Zwecken auch bestimmte Staatszwecke mit demselben absoluten Zwang

gegen den einzelnen Genossen verfolgen, wie ein solcher gegen den Staats- und Gemeindebürger bezüglich seiner aus diesen Verbänden fließenden Verbindlichkeiten stattfindet. Die Erhaltung eines religiös-sittlichen Geistes in der Gemeinde, der ungestörte Fortgang der gottesdienstlichen Verrichtungen und die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens sind, wo es sich von einer vom Staate anerkannten Kirche handelt, so tief ins bürgerliche Leben eingreifende Bestrebungen, daß dem Staate nothwendigerweise an dem korporativen Bestand der Kirchengesellschaften liegen muß; jene Bestrebungen fördern so sehr das geistige und sittliche Wohl der Staatsgenossen, daß der Staat, dessen Aufgabe ist, jeden zu diesem Ziele hinführenden Weg möglichst zu ebnen und fahrbar zu erhalten, die von den Kirchengemeinden verfolgt werdenden Zwecke als seine eigenen erkennen muß. Die sich hieraus für den Staat ergebende Pflicht der Fürsorge erleichtert er sich wesentlich dadurch, daß er die Kirchengemeinden in die Reihe der öffentlichen Körperschaften stellt.

Gleichwohl ist die Stellung dieser Körperschaften in der Praxis noch eine sehr unsichere und schwankende, und es wäre daher sehr zu wünschen, daß diese Stellung durch einen ausdrücklichen Akt der Gesetzgebung befestigt würde. Dieß würde namentlich bezüglich der katholischen Kirchspielsgenossenschaften einem wirklichen Bedürfnisse abhelfen, da dieselben bis jetzt jedenfalls nur gegenüber dem Staat, nicht aber, soweit es sich nicht von ins Privat- oder Verwaltungsrecht einschlagenden Streitverhältnissen handelt,[3] gegenüber der Kirche die Rechte einer öffentlichen Korporation beanspruchen können, somit die mit der Verfassung einer solchen Körperschaft verbundenen Gerechtsame nur in ihrer staatlichen, nicht aber in ihrer kirchlichen Bedeutung auszuüben haben. In der That haben die katholischen Kirchengemeinden ein um so begründeteres Anrecht an die Einweisung in den Kreis solcher selbstständigen Gemeinwesen, als ihr recht-

licher Bestand von der Kirche, mit welcher sie doch im engsten Zusammenhang stehen, angezweifelt wird.

---

[1] Vergl. Reyscher Württ. Priv.-Recht III. 421 u. 422.

[2] Vergl. Minister.-Erl. v. 3. Febr. 1825 Punkt 1, (Reyscher Gesetze XV. 2, 397) und Württ. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung II. 1, 17.

[3] In einem Rechtsstreit, sei derselbe auf dem Civil- oder Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden, welchen die Kirchengemeinde gegen eine Pfarrstelle, oder umgekehrt, führt, erscheint die erstere unabhängig von ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung als öffentliche Körperschaft und bedarf zum Beginn eines Processes so wenig der Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, als der Stiftungsrath einer solchen zum Rechtsstreit einer Kirchenpflege benöthigt. Erlaß v. 24. Juli 1823, (I. Ergänz.-Band z. Regbl. S. 144). Die Sühneversuche in solchen Rechtsstreitigkeiten sind nach Analogie des Circul.-Erl. v. 22. Septbr. 1820 (a. a. O. S. 185) von den Oberämtern vorzunehmen. Ein Vergleich bedarf jedoch jederzeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, da ein solcher seinem Wesen nach immer das Aufgeben eines Rechtes Seitens der Kirchengemeinde involvirt. Ebenso ist diese Genehmigung dann erforderlich, wenn die Kirchengemeinde von vornherein auf einen Rechtsanspruch von nachhaltigem Werth, beziehungsweise auf dessen Verfolgung im Proceßweg, verzichtet; wenn von ihren Vertretern z. B. beschlossen wird, von Abfindungsansprüchen gegen die baupflichtig gewesene Pfarrstelle abzusehen. Denn, sobald ein — auch die spätere Generation berührendes Recht der Körperschaft aufgegeben werden will, liegt genügender Anlaß vor, das Cognitionsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde eintreten zu lassen.

§. 10.

3) In Beziehung auf die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.

Das örtliche Kirchenvermögen besteht in der Regel in demjenigen Theil der bei Errichtung der Ortskirche gestifteten Einkünfte, welche abzüglich der Ausstattung des Beneficiums für die bauliche Unterhaltung der Kirchengebäude, für die Sicherung des Kults, sodann für Armen- und Schulzwecke ausgeschieden worden sind, der Kirchenfabrik (bona fabricae), dem

gegen den einzelnen Genossen verfolgen, wie ein solcher gegen den Staats- und Gemeindebürger bezüglich seiner aus diesen Verbänden fließenden Verbindlichkeiten stattfindet. Die Erhaltung eines religiös-sittlichen Geistes in der Gemeinde, der ungestörte Fortgang der gottesdienstlichen Verrichtungen und die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens sind, wo es sich von einer vom Staate anerkannten Kirche handelt, so tief ins bürgerliche Leben eingreifende Bestrebungen, daß dem Staate nothwendigerweise an dem korporativen Bestand der Kirchengesellschaften liegen muß; jene Bestrebungen fördern so sehr das geistige und sittliche Wohl der Staatsgenossen, daß der Staat, dessen Aufgabe ist, jeden zu diesem Ziele hinführenden Weg möglichst zu ebnen und fahrbar zu erhalten, die von den Kirchengemeinden verfolgt werdenden Zwecke als seine eigenen erkennen muß. Die sich hieraus für den Staat ergebende Pflicht der Fürsorge erleichtert er sich wesentlich dadurch, daß er die Kirchengemeinden in die Reihe der öffentlichen Körperschaften stellt.

Gleichwohl ist die Stellung dieser Körperschaften in der Praxis noch eine sehr unsichere und schwankende, und es wäre daher sehr zu wünschen, daß diese Stellung durch einen ausdrücklichen Akt der Gesetzgebung befestigt würde. Dieß würde namentlich bezüglich der katholischen Kirchspielsgenossenschaften einem wirklichen Bedürfnisse abhelfen, da dieselben bis jetzt jedenfalls nur gegenüber dem Staat, nicht aber, soweit es sich nicht von ins Privat- oder Verwaltungsrecht einschlagenden Streitverhältnissen handelt,[3] gegenüber der Kirche die Rechte einer öffentlichen Korporation beanspruchen können, somit die mit der Verfassung einer solchen Körperschaft verbundenen Gerechtsame nur in ihrer staatlichen, nicht aber in ihrer kirchlichen Bedeutung auszuüben haben. In der That haben die katholischen Kirchengemeinden ein um so begründeteres Anrecht an die Einweisung in den Kreis solcher selbstständigen Gemeinwesen, als ihr recht-

licher Bestand von der Kirche, mit welcher sie doch im engsten Zusammenhang stehen, angezweifelt wird.

---

[1] Vergl. Reyscher Württ. Priv.-Recht III. 421 u. 422.

[2] Vergl. Minister.-Erl. v. 3. Febr. 1825 Punkt 1, (Reyscher Gesetze XV. 2, 397) und Württ. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung II. 1, 17.

[3] In einem Rechtsstreit, sei derselbe auf dem Civil- oder Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden, welchen die Kirchengemeinde gegen eine Pfarrstelle, oder umgekehrt, führt, erscheint die erstere unabhängig von ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung als öffentliche Körperschaft und bedarf zum Beginn eines Processes so wenig der Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, als der Stiftungsrath einer solchen zum Rechtsstreit einer Kirchenpflege benöthigt. Erlaß v. 24. Juli 1823, (I. Ergänz.-Band z. Regbl. S. 144). Die Sühneversuche in solchen Rechtsstreitigkeiten sind nach Analogie des Circul.-Erl. v. 22. Septbr. 1820 (a. a. O. S. 185) von den Oberämtern vorzunehmen. Ein Vergleich bedarf jedoch jederzeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, da ein solcher seinem Wesen nach immer das Aufgeben eines Rechtes Seitens der Kirchengemeinde involvirt. Ebenso ist diese Genehmigung dann erforderlich, wenn die Kirchengemeinde von vornherein auf einen Rechtsanspruch von nachhaltigem Werth, beziehungsweise auf dessen Verfolgung im Proceßweg, verzichtet; wenn von ihren Vertretern z. B. beschlossen wird, von Abfindungsansprüchen gegen die baupflichtig gewesene Pfarrstelle abzusehen. Denn, sobald ein — auch die spätere Generation berührendes Recht der Körperschaft aufgegeben werden will, liegt genügender Anlaß vor, das Cognitionsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde eintreten zu lassen.

§. 10.

3) In Beziehung auf die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.

Das örtliche Kirchenvermögen besteht in der Regel in demjenigen Theil der bei Errichtung der Ortskirche gestifteten Einkünfte, welche abzüglich der Ausstattung des Beneficiums für die bauliche Unterhaltung der Kirchengebäude, für die Sicherung des Kults, sodann für Armen- und Schulzwecke ausgeschieden worden sind, der Kirchenfabrik (bona fabricae), dem

Heiligen, woneben häufig besondere Armenpflegen bestehen.[1] Dieses ursprüngliche Kirchenvermögen verblieb, soweit es nicht im meist in geistlichen und auch weltlichen Besitz übergegangenen Zehentbezugsrecht bestand, der örtlichen Verwaltung,[2] und vermehrte sich im Laufe der Zeit[3] durch Stiftungen, namentlich zu Bestreitung der Kultkosten, zu Verschönerung der inneren Einrichtung der Kirche u. s. w., und bei den evangelischen Gemeinden durch Einziehung von Revenuen, welche wegen der rituellen Abänderungen in Folge der Reformation für andere Verwendung disponibel wurden.[4] Aber auch in denjenigen Fällen, wo das Lokalkirchengut mit dem Pfarreinkommen einem Kloster oder Stift inkorporirt[5] oder durch die Einwirkung der Patronatsverhältnisse verkümmert worden war,[6] hat sich später wieder allmälig ein — wenn auch nicht genügender Kirchenfond gebildet, so daß der Besitzer des inkorporirten Kirchenvermögens nur in soweit einzutreten hat, als die Erträgnisse jenes Fonds nicht ausreichen. Das Vermögen der katholischen Pfarrpfründe (des Beneficiums) gehört nicht zum Ortskirchenvermögen im heutigen Sinn und ist auch niemals von der Ortsbehörde, sondern immer nur von dem Pfründer oder von der Oberkirchenbehörde oder von dem Kloster, welchem die Pfarrei inkorporirt war, verwaltet worden. In solchen Klosterorten wurde der Gottesdienst entweder von einem Conventualen oder von einem exponirten Priester versehen. Mit dem säkularisirten Klostervermögen ist auch das Pfründ- und sonstige örtliche Kirchenvermögen in die Verwaltung der neuen weltlichen Besitzer übergegangen, weßhalb diese auch die auf den betreffenden Vermögenstheilen ruhenden Lasten, als da sind: die Besoldung des Ortsgeistlichen, die kirchliche Bau- und die Last der Tragung des Kultaufwands in der Ortskirche, auf sich zu nehmen haben. Solche Verpflichtungen haften jetzt sowohl auf der Staatsfinanzverwaltung als auf einzelnen Standesherrschaften. In den evangelischen Orten war die Pfarrdotation im gemeinen Kirchen-

kasten inbegriffen und ist mit der Einziehung dieses allgemeinen Kirchenguts an den Staat übergegangen. Nur in den neuen Landen, namentlich in den vormaligen Reichsstädten, ist diese Dotation meist mit dem Ortskirchenvermögen in Verbindung geblieben und ruht jetzt noch auf demselben. Doch kommt es auch in altwürttemb. Orten nicht selten vor, daß der Pfarrer einen Theil seiner Bezüge aus den örtlichen Kirchenpflegen (dem Heiligen, dem Armenkasten [7]) erhält.

Das **Ortskirchenvermögen** beruht, was im Zweifelsfall präsumirt werden muß, auf einer oder mehreren **Stiftungen**, bildet daher einen **selbstständigen Vermögenskörper**, an welchen die Kirchengemeinde kein Eigenthumsrecht zu beanspruchen hat. [8] Dasselbe besteht gewöhnlich in Grundeigenthum, Gefällen, welche jedoch in Folge der Ablösungsgesetze meist weggefallen sind, und in Geldkapitalien, und hat den Zweck, die Kirche und in der Regel auch das Pfarrhaus, sowie das Meßnerhaus und die Kirchhofmauer in baulichem Stande zu erhalten und den erforderlichen Kultaufwand aufzubringen. Wo besondere Stiftungen zu Schul- und Armenzwecken mit der Kirchenstiftung verbunden sind oder wo solche Verwendungen aus dem Kirchenfabrikvermögen herkömmlich stattfinden, hat dasselbe, welchem ohnedieß diese weiteren Zwecke im Hinblick auf die ursprüngliche Bestimmung nicht fremd sind, [9] indem in früherer Zeit die Kirche auch die Schule und die Armenfürsorge in den Kreis ihrer Pflicht gezogen hat, auch den Aufwand auf die beiden genannten Anstalten zu übernehmen, übrigens nur in soweit, als die bekannten besonderen Stiftungen dieß vorschreiben, im andern Fall nur nachdem der Bau- und Kultaufwand als gesichert erscheint und für die weiteren Zwecke noch disponible Mittel übrig bleiben, ohne daß man genöthigt wäre, das Stammvermögen der Stiftung anzugreifen. Bietet die laufende Verwaltung für die Schule und die Armenfürsorge die erforderlichen Mittel nicht dar, so hat die bürgerliche

Heiligen, woneben häufig besondere Armenpflegen bestehen.[1] Dieses ursprüngliche Kirchenvermögen verblieb, soweit es nicht im meist in geistlichen und auch weltlichen Besitz übergegangenen Zehentbezugsrecht bestand, der örtlichen Verwaltung,[2] und vermehrte sich im Laufe der Zeit[3] durch Stiftungen, namentlich zu Bestreitung der Kultkosten, zu Verschönerung der inneren Einrichtung der Kirche u. s. w., und bei den evangelischen Gemeinden durch Einziehung von Revenuen, welche wegen der rituellen Abänderungen in Folge der Reformation für andere Verwendung disponibel wurden.[4] Aber auch in denjenigen Fällen, wo das Lokalkirchengut mit dem Pfarreinkommen einem Kloster oder Stift inkorporirt[5] oder durch die Einwirkung der Patronatsverhältnisse verkümmert worden war,[6] hat sich später wieder allmälig ein — wenn auch nicht genügender Kirchenfond gebildet, so daß der Besitzer des inkorporirten Kirchenvermögens nur in soweit einzutreten hat, als die Erträgnisse jenes Fonds nicht ausreichen. Das Vermögen der katholischen Pfarrpfründe (des Beneficiums) gehört nicht zum Ortskirchenvermögen im heutigen Sinn und ist auch niemals von der Ortsbehörde, sondern immer nur von dem Pfründer oder von der Oberkirchenbehörde oder von dem Kloster, welchem die Pfarrei inkorporirt war, verwaltet worden. In solchen Klosterorten wurde der Gottesdienst entweder von einem Conventualen oder von einem exponirten Priester versehen. Mit dem säkularisirten Klostervermögen ist auch das Pfründ- und sonstige örtliche Kirchenvermögen in die Verwaltung der neuen weltlichen Besitzer übergegangen, weßhalb diese auch die auf den betreffenden Vermögenstheilen ruhenden Lasten, als da sind: die Besoldung des Ortsgeistlichen, die kirchliche Bau- und die Last der Tragung des Kultaufwands in der Ortskirche, auf sich zu nehmen haben. Solche Verpflichtungen haften jetzt sowohl auf der Staatsfinanzverwaltung als auf einzelnen Standesherrschaften. In den evangelischen Orten war die Pfarrdotation im gemeinen Kirchen-

kasten inbegriffen und ist mit der Einziehung dieses allgemeinen Kirchenguts an den Staat übergegangen. Nur in den neuen Landen, namentlich in den vormaligen Reichsstädten, ist diese Dotation meist mit dem Ortskirchenvermögen in Verbindung geblieben und ruht jetzt noch auf demselben. Doch kommt es auch in altwürttemb. Orten nicht selten vor, daß der Pfarrer einen Theil seiner Bezüge aus den örtlichen Kirchenpflegen (dem Heiligen, dem Armenkasten [7]) erhält.

Das Ortskirchenvermögen beruht, was im Zweifelsfall präsumirt werden muß, auf einer oder mehreren Stiftungen, bildet daher einen selbstständigen Vermögenskörper, an welchen die Kirchengemeinde kein Eigenthumsrecht zu beanspruchen hat. [8] Dasselbe besteht gewöhnlich in Grundeigenthum, Gefällen, welche jedoch in Folge der Ablösungsgesetze meist weggefallen sind, und in Geldkapitalien, und hat den Zweck, die Kirche und in der Regel auch das Pfarrhaus, sowie das Meßnerhaus und die Kirchhofmauer in baulichem Stande zu erhalten und den erforderlichen Kultaufwand aufzubringen. Wo besondere Stiftungen zu Schul- und Armenzwecken mit der Kirchenstiftung verbunden sind oder wo solche Verwendungen aus dem Kirchenfabrikvermögen herkömmlich stattfinden, hat dasselbe, welchem ohnedieß diese weiteren Zwecke im Hinblick auf die ursprüngliche Bestimmung nicht fremd sind, [9] indem in früherer Zeit die Kirche auch die Schule und die Armenfürsorge in den Kreis ihrer Pflicht gezogen hat, auch den Aufwand auf die beiden genannten Anstalten zu übernehmen, übrigens nur in soweit, als die bekannten besonderen Stiftungen dieß vorschreiben, im andern Fall nur nachdem der Bau- und Kultaufwand als gesichert erscheint und für die weiteren Zwecke noch disponible Mittel übrig bleiben, ohne daß man genöthigt wäre, das Stammvermögen der Stiftung anzugreifen. Bietet die laufende Verwaltung für die Schule und die Armenfürsorge die erforderlichen Mittel nicht dar, so hat die bürgerliche

Gemeinde zu interveniren, indem es überhaupt der Anschauung der neueren Zeit entspricht, die Sorge für die Schule und die Armen als eine staatspolizeiliche Aufgabe und in Unterordnung unter dieses Prinzip als eine gemeindepolizeiliche Obliegenheit aufzufassen,[10] weßhalb denn auch die für sich bestehenden Armenstiftungen, die Armenpflegen, Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser ꝛc., in der Jetztzeit als bürgerliche Institute betrachtet werden, an deren Wohlthaten, soferne nicht ausdrückliche Bestimmungen des oder der Stifter eine confessionelle Ausschließlichkeit der Anstalt festsetzen,[11] jeder Gemeindeangehörige ohne Unterschied der Confession Theil nehmen darf, wenn sonst die Erforderniſſe der Genußberechtigung zutreffen. Ausnahmsweise bestehen allerdings in den mediatisirten fürstlichen und in den den früheren reichsunmittelbaren Abteien unterworfen gewesenen Gebieten noch einzelne Hospitäler, welche auf besonderen — nicht an einen bestimmten Gemeindebezirk geknüpften Stiftungen beruhen, für welche der Stifter ein besonderes — die Ortsbehörde ausschließendes Verwaltungsorgan bestellt hat, und in welche nur die Genossen einer bestimmten — von dem Stifter bevorzugten Confession aufgenommen werden. Auch in Folge landespolizeilicher Anordnung sind in den genannten früheren Herrschaftsbezirken Armen- und Kranken-Anstalten ins Leben gerufen worden, welche übrigens nicht immer einen konfessionellen Charakter an sich tragen, sondern als rein polizeiliche Institute aufzufassen sind, deren Benützung denjenigen Gemeinden zusteht, welche Theil des früheren landesherrlichen Territoriums waren. Alle Stiftungsanstalten dieser Art berühren die Ortskirchengemeinde nicht.

Das örtliche Kirchenvermögen wurde in den katholischen Orten vor deren Uebergang an die württemb. Landeshoheit gewöhnlich von dem Geistlichen unter Aufsicht des Bischofs und unter Zuziehung eines als Pfleger tauglichen Mannes aus der Bürgerschaft verwaltet, und die einfachen Jahresrechnungen, zu

deren Führung, Stellung, Prüfung und Justification es jetzt eines weitläufigen Apparats bedarf, unterwarf der fürstliche Amtmann oder der Klosteroberamtmann einer summarischen Durchsicht, und auch diese unterblieb manches Jahr hindurch, da man solche Dinge in der „guten alten Zeit" nicht so genau nahm wie heutzutage. In den Reichsstädten stand die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter dem Magistrat oder einer ständigen Deputation desselben, während in den altwürttemb. — durchweg evangelischen Orten die Stiftungsadministration von dem Amtmann oder Schultheißen, in den Amtsstädten von dem Stabsamtmann oder Vogt (dem späteren Oberamtmann) und einigen Mitgliedern des Raths oder Gerichts unter Zuziehung des Ortsgeistlichen, in den Amtsstädten des Specialsuperintendenten, in die Hand genommen wurde.[12] Die Kasse führte ein besonderer Rechner, in den Städten Stiftungs- (Landschreiberei- und Kirchenkasten-) Verwalter, in den Landgemeinden Heiligen- und Armenkastenpfleger[13] genannt. Die Landschreiberei- und Kirchenkastenpfleger hatten vorzugsweise die Einkünfte des gemeinen Kirchenkastens zu administriren und die Ueberschüsse an die Hauptkasse in Stuttgart, welche unter der Aufsicht des Kirchenraths stand, abzuliefern. Aber auch die Ortsheiligen wurden Seitens der oberen Regierungsbehörden einer oft ins kleinlichste Detail gehenden Kontrole unterworfen.[14]

Die Organisationen, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts in Folge der umfassenden Veränderungen im Staatsgebiet und in der Staatsverfassung vor sich gingen, berührten wesentlich auch die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.[15] Dieselbe ging aus den Händen der Gemeinde in die von Staatsbehörden über,[16] bis die neuere Gesetzgebung[17] den Stiftungsrath neben dem Kirchenkonvent als ständigem Ausschuß und dem Bürgerausschuß als berathendem Organ als Verwaltungsbehörde des Ortskirchenvermögens bestellte und so die Gemeinde in ihre früheren Rechte, nur in viel freisinnigerem und umfänglicherem

Maß als ehedem, wiedereinsetzte. Diese Organisation hätte man dazu benützen sollen, die Verwaltungsrechte über das Lokalkirchengut derjenigen Genossenschaft, welche hierauf allein rechtlichen Anspruch zu machen hat, nämlich der Kirchengemeinde zuzuwenden. Uebrigens hat die Kirchengemeinde, welche als solche für die Zusammensetzung der Verwaltungsbehörde nicht in Thätigkeit tritt, sondern die von der bürgerlichen Gemeindegenossenschaft gewählten Vertreter auch als die ihrigen hinzunehmen genöthigt ist, ohne auch nur ein Einspracherecht gegen die Person der Gewählten ausüben zu dürfen, ihre Uebergehung bei der gedachten gesetzlichen Regelung um so schmerzloser empfunden und um so gleichgültiger aufgenommen, als in vielen Fällen die bürgerliche Gemeinde, deren gewählte Vertreter zugleich die Verwaltung des Ortskirchenvermögens übernahmen, mit der Kirchengemeinde rücksichtlich der hiezu gehörigen Personen zusammenfiel und als überhaupt das Interesse für eine korporative Verfassung und für das aus letzterer entspringende Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Kirchengenossenschaft noch gar nicht erwacht, oder — um der Wahrheit näher zu kommen — mit der Ausdehnung der landesherrlichen Prärogative längst wieder eingeschlummert war. In den katholischen Orten hatte sich ohnedieß niemals das Verlangen nach Autonomie jener Genossenschaft hervorgewagt.

Erst in neuerer Zeit wird es manchen Kirchengemeinden fühlbar, daß sie bezüglich der ihnen von Rechtswegen zustehenden Verwaltung des Ortskirchenvermögens, das offenbar mit Rücksicht auf die kirchliche, nicht auf die bürgerliche Gemeindeverfassung entstanden und erhalten worden ist, auf der bürgerlichen Gemeinde entnommene Organe angewiesen, daß die Verwaltungsbefugnisse Männern anvertraut sind, welche nicht von der Kirchen-, sondern von der bürgerlichen Gemeinde, somit in paritätischen Orten wenigstens theilweise von kirchlich dissentirenden Gemeindegenossen, jedenfalls aber allerwärts aus

Rücksichten gewählt wurden, die zunächst das Interesse der bürgerlichen Gemeinde bezwecken, so daß manches Mitglied des Gemeinderaths, das ipso jure Sitz und Stimme im Stiftungsrath hat, vermöge seiner ganzen Persönlichkeit oder seiner kirchlichen Richtung nichts weniger als zu Verwaltung des Ortskirchenvermögens berufen erscheint.

Je mehr in der Kirche das Streben nach Selbstständigkeit und möglichster Unabhängigkeit vom Staat rege wird, um so mehr macht sich auch im engeren Kreis der Gemeinde das Bedürfniß geltend, die principlose Vermischung der bürgerlichen und kirchlichen Vertretung der Gemeinde in ein und demselben öffentlichen Organe mit einer jede der beiden Genossenschaften für sich repräsentirenden Vorstandschaft zu vertauschen und die für die veränderten Gemeindeverhältnisse nicht mehr passende Verbrüderung der beiden häufig aus einander gehenden Elemente aufzulösen. Man pflegt hier die „Identität" der beiden Genossenschaften vorzuschützen und sucht unter diesem Titel die hergebrachte grundsätzlich unrichtige Vertretung der Kirchengemeinde, namentlich auch bezüglich der Verwaltung des Lokalkirchenguts, aufrecht zu erhalten. Allein abgesehen davon, daß der bürgerliche Gemeindeverband seiner ganzen Grundlage nach von dem Kirchenverband abweicht und daß mehrere bürgerliche Verbände oder Theile derselben in Einer Kirchengemeinde vereinigt sein können, zählt letztere manche Genossen, welche dem betreffenden bürgerlichen Verband gar nicht oder doch nur im weiteren Sinn vorübergehend angehören und in diesem Falle meist von dem Wahlrechte ausgeschlossen sind, während umgekehrt viele des letzteren Rechts theilhaftige Gemeindebürger nicht zugleich Mitglieder der Kirchengenossenschaft sein können, gleichwohl aber durch ihre Wahl auf die Zusammensetzung der Verwaltungsbehörde des lediglich die letztgenannte Genossenschaft berührenden Ortskirchenvermögens einwirken. Sollte sich aber

auch der Kirchenverband ganz auf denselben Personenkreis erstrecken, welchen der bürgerliche Gemeindeverband umschließt, so kann man gleichwohl (schon mit Rücksicht auf die wohl in keiner politischen Gemeinde fehlenden Ausmärker) nicht von einer Identität beider Verbände im strikten Sinn des Worts sprechen, weil, wie gesagt, das Substrat und der Zweck der beiden Vereine aus einander gehen und sich niemals in Eins zusammenfügen lassen, will man nicht anders die Kirche innerhalb der Gemeinde vollständig verweltlichen und lediglich als eine Anstalt der politischen Gemeinde ansehen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Kirchengemeinden unter der Herrschaft der dermaligen Gesetzgebung von dem ihnen folgerichtig zustehenden Rechte der Verwaltung ihres Lokalkirchenguts, somit von einem als Ausfluß des jeder öffentlichen Korporation eingeräumten Selbstverwaltungsrechts erscheinenden Rechte ausgeschlossen sind, wenn es auch, was angenommen werden darf, in der Absicht des Gesetzgebers lag, das genannte Vermögen in die Verwaltung der Kirchengemeinde zu überantworten. Der ganze Verstoß hat darin seinen Grund, daß die beiden specifisch verschiedenen Verbände principlos zusammengeworfen worden sind, ein Verfahren, für welches zwar das Streben nach Vereinfachung der Verwaltung angeführt werden mag, welches aber dem Rechtsleben der Kirchengemeinde tödtlich entgegentritt. Soll dieser der rechtlichen Regel widerstreitende Zustand sich nicht wie eine ewige Krankheit forterben, so ist auf dem Gesetzgebungsweg Fürsorge zu treffen, daß die einzelne Kirchengemeinde in die ihr gebührende Verwaltungsbefugniß eingesetzt wird. Hiebei versteht es sich von selbst, daß, wenn sich das Stiftungsvermögen nur auf eine Kirchengemeindeparcelle bezieht, die Gesammtkirchengemeinde keinerlei Anspruch an die Verwaltung eines solchen örtlich beschränkten Stiftungsvermögens zu machen hat. In einem solchen Falle kommt das Verwal-

tungsrecht der Parcellarkirchengemeinde, beziehungsweise den von derselben gewählten Vertretern zu.

Was die Staatsaufsicht anbelangt, so hat dieselbe ohne Zweifel auch alsdann einzutreten, wenn die Verwaltung des Ortskirchenvermögens den Vertretern der Kirchengemeinde überlassen wird, da der Staat das Recht und die Pflicht hat, öffentliche Körperschaften speciell zu beaufsichtigen, und da mit dem besonderen Schutze und der Unterstützung, welche der Staat den Kirchen und somit auch den Kirchengemeinden angedeihen zu lassen hat, jenes besondere Aufsichtsrecht kolludirt. Ueberdieß kommt noch die der Staatsgewalt obliegende Fürsorge für die Erhaltung der öffentlichen Stiftungen und für die richtige Verwendung der Stiftungserträgnisse, mit andern Worten für den genauen Vollzug des Stifterwillens in Betracht, woraus sich an und für sich eine staatliche Aufsichtsführung als nothwendig und unerläßlich darstellt. Eine einigermaßen reiche Stiftung verlockt gar zu leicht zu Gunsten und im Geiste der lebenden Generation zu Verschleuderungen oder zu Umgehung, beziehungsweise falscher Auslegung der Stiftungsbestimmungen, und schon diese Rücksichten haben die öffentlichen Stiftungen zu allen Zeiten unter den besonderen Schutz und unter die specielle Aufsicht des Staates gestellt, ohne daß es übrigens nothwendig wäre, die Kontrolemaßregeln der seitherigen Gesetzgebung und Uebung entsprechend bis ins unbedeutendste Detail hinab zu erstrecken.

Zu welchen Konsequenzen die zur Zeit bestehende gesetzliche Vorschrift führt, wornach das Kirchenpflegvermögen von dem Stiftungsrath desjenigen Orts, in welchem die Stiftung befindlich ist, verwaltet wird, erhellt aus folgendem Beispiel. Das Kirchenvermögen in A hängt mit der gesammten — aus den politisch nicht zusammengehörigen Parcellen A, B und C bestehenden Parochie zusammen, wird aber, da sich die Stiftung in A befindet, von dem aus den dortigen Gemeinderäthen

auch der Kirchenverband ganz auf denselben Personenkreis erstrecken, welchen der bürgerliche Gemeindeverband umschließt, so kann man gleichwohl (schon mit Rücksicht auf die wohl in keiner politischen Gemeinde fehlenden Ausmärker) nicht von einer Identität beider Verbände im strikten Sinn des Worts sprechen, weil, wie gesagt, das Substrat und der Zweck der beiden Vereine aus einander gehen und sich niemals in Eins zusammenfügen lassen, will man nicht anders die Kirche innerhalb der Gemeinde vollständig verweltlichen und lediglich als eine Anstalt der politischen Gemeinde ansehen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Kirchengemeinden unter der Herrschaft der dermaligen Gesetzgebung von dem ihnen folgerichtig zustehenden Rechte der Verwaltung ihres Lokalkirchenguts, somit von einem als Ausfluß des jeder öffentlichen Korporation eingeräumten Selbstverwaltungsrechts erscheinenden Rechte ausgeschlossen sind, wenn es auch, was angenommen werden darf, in der Absicht des Gesetzgebers lag, das genannte Vermögen in die Verwaltung der Kirchengemeinde zu überantworten. Der ganze Verstoß hat darin seinen Grund, daß die beiden specifisch verschiedenen Verbände principlos zusammengeworfen worden sind, ein Verfahren, für welches zwar das Streben nach Vereinfachung der Verwaltung angeführt werden mag, welches aber dem Rechtsleben der Kirchengemeinde tödtlich entgegentritt. Soll dieser der rechtlichen Regel widerstreitende Zustand sich nicht wie eine ewige Krankheit forterben, so ist auf dem Gesetzgebungsweg Fürsorge zu treffen, daß die einzelne Kirchengemeinde in die ihr gebührende Verwaltungsbefugniß eingesetzt wird. Hiebei versteht es sich von selbst, daß, wenn sich das Stiftungsvermögen nur auf eine Kirchengemeindeparcelle bezieht, die Gesammtkirchengemeinde keinerlei Anspruch an die Verwaltung eines solchen örtlich beschränkten Stiftungsvermögens zu machen hat. In einem solchen Falle kommt das Verwal-

tungsrecht der Parcellarkirchengemeinde, beziehungsweise den von derselben gewählten Vertretern zu.

Was die Staatsaufsicht anbelangt, so hat dieselbe ohne Zweifel auch alsdann einzutreten, wenn die Verwaltung des Ortskirchenvermögens den Vertretern der Kirchengemeinde überlassen wird, da der Staat das Recht und die Pflicht hat, öffentliche Körperschaften speciell zu beaufsichtigen, und da mit dem besonderen Schutze und der Unterstützung, welche der Staat den Kirchen und somit auch den Kirchengemeinden angedeihen zu lassen hat, jenes besondere Aufsichtsrecht kolludirt. Ueberdieß kommt noch die der Staatsgewalt obliegende Fürsorge für die Erhaltung der öffentlichen Stiftungen und für die richtige Verwendung der Stiftungserträgnisse, mit andern Worten für den genauen Vollzug des Stifterwillens in Betracht, woraus sich an und für sich eine staatliche Aufsichtsführung als nothwendig und unerläßlich darstellt. Eine einigermaßen reiche Stiftung verlockt gar zu leicht zu Gunsten und im Geiste der lebenden Generation zu Verschleuderungen oder zu Umgehung, beziehungsweise falscher Auslegung der Stiftungsbestimmungen, und schon diese Rücksichten haben die öffentlichen Stiftungen zu allen Zeiten unter den besonderen Schutz und unter die specielle Aufsicht des Staates gestellt, ohne daß es übrigens nothwendig wäre, die Kontrolemaßregeln der seitherigen Gesetzgebung und Uebung entsprechend bis ins unbedeutendste Detail hinab zu erstrecken.

Zu welchen Konsequenzen die zur Zeit bestehende gesetzliche Vorschrift führt, wornach das Kirchenpflegvermögen von dem Stiftungsrath desjenigen Orts, in welchem die Stiftung befindlich ist, verwaltet wird, erhellt aus folgendem Beispiel. Das Kirchenvermögen in A hängt mit der gesammten — aus den politisch nicht zusammengehörigen Parcellen A, B und C bestehenden Parochie zusammen, wird aber, da sich die Stiftung in A befindet, von dem aus den dortigen Gemeinderäthen

bestehenden Stiftungsrath daselbst verwaltet, während die Parcellen B und C keine Vertretung im Stiftungsrath haben, obgleich sie mehr Kirchengenossen in sich schließen als der Pfarrort A.[18] Kommt alsdann noch hinzu, daß nach vorgängiger Abfindung der Kirchenbaulast die Kirchenpflege A das Lastenabfindungskapital in sich aufnimmt,[19] so ergibt sich das Unrecht klar, welches darin liegt, daß den Parcellen B und C, welche, falls das gedachte Kapital nicht die erforderlichen Mittel bietet, in höherem Maße sogar als der Mutterort A subsidiär einzutreten haben, bei der Verwaltung jenes Kapitals keine Stimme eingeräumt ist, daß ihnen kraft Gesetzes nicht einmal das Recht zusteht, auch nur von der Rechnung Einsicht zu nehmen, wie denn auch deren Publication nur an die Ortsgenossen zu A geschieht.

Die seitherige unrichtige Behandlungsweise läßt sich nur damit erklären, daß man der Verfassung der Kirchengemeinden bislang eine viel zu geringe Bedeutung beigelegt, daß man dieselben vom gesetzgeberischen Standpunkte aus — so zu sagen — völlig ignorirt hat.

---

[1] Das eigentliche Fabrikvermögen umfaßt nur den Fond für die Unterhaltung der Kirchengebäude und für Deckung des Cultaufwands, während unter dem Heiligen, der Kirchenpflege, Stiftungspflege überhaupt das Ortskirchenvermögen einschließlich der mit letzterem gleichzeitig verwaltet werdenden sogenannten kirchlichen Armen- und Schulfonds verstanden wird.

[2] Auch in den Gemeinden der zu Anfang dieses Jahrhunderts secularisirten geistlichen Territorien wurde das Ortskirchenvermögen in der Regel unangetastet gelassen. Reichsdeput.-Hauptschluß v. 1803 §. 63 und 65 (Reyscher Gesetze III. 632). Doch ist es geschichtliche Thatsache, daß bei der Okkupation solcher Territorien mit den in den Stifts- und Klosterkirchen befindlichen — oft sehr werthvollen Cultgegenständen nicht immer glimpflich verfahren worden ist, daß vielmehr manche derartige Objekte für immer spurlos verschwunden sind. Diese Gewaltthaten leben in den betroffenen Orten jetzt noch im Munde des Volkes.

[3] Vergl. Weiske Rechtslexikon VI. 106, 107.

[4] Soweit der Heilige nicht mit dem Armenkasten zusammenfiel, erhielt allerdings der letztere die fraglichen Zuschüsse. Nach der ersten Kastenordnung v. 1536 floß nämlich in die gebildeten Armenkästen Alles, was bisher auf Messen, Vigilien, ewiges Licht, Wachs, Oel verwendet wurde, sodann der Erlös aus Meßgewändern und Ornaten, ferner die Ersparniß des Heiligen, der Fabrik und der Bruder- und Pflegschaften. Vergl. auch IV. Kastenordn. v. 2. Jan. 1615 (Reyscher Gesetze XII. 123, 645).

[5] Es kam auch vor, daß bei dem Kloster ein sämmtliche Klosterorte umfassender allgemeiner Heiligenfond verwaltet, und daß aus demselben der Aufwand auf die bauliche Unterhaltung der Kirchengebäude und auf Anschaffung der Cultbedürfnisse und Paramente in den einzelnen Ortskirchen bestritten wurde. Ein solcher Fond bestand z. B. bei dem Kloster Wiblingen. Als derselbe im Jahr 1815 aufgelöst wurde, erhielten die Kirchenpflegen der vormaligen Klosterorte so viel wie nichts und die späteren gegen die Staatsfinanzverwaltung als Rechtsnachfolgerin des secularisirten Klosters gerichteten Reclamationen blieben ohne Erfolg.

[6] Vergl. die Zusammenstellung des geschichtlichen Gangs der Lokalkirchengüter bei Eisenlohr Einleitung S. 23.

[7] Aus der Bezeichnung „Armenkasten“ darf man nicht auf eine ausschließliche Armenpflege schließen; vielmehr waren die Armenkästen in Altwürttemberg häufig zugleich die Heiligen oder Kirchenfabriken, aus welchen auch der Armenaufwand bestritten wurde. Neben den Armenkästen bestanden da und dort noch besondere Armen-, Almosen-, Hospitalpflegen. Vergl. Mayer Gemeindewirthschaft §. 290, not. 2.

[8] Schon die Entstehungsgeschichte der Ortskirchen weist unzweideutig auf die Natur des Ortskirchenvermögens als einer Stiftung hin, mag nun dieses Vermögen durch ausdrückliche Stiftung des Patronats- oder Grundherrn, oder durch freiwillige Beisteuern von irgend welcher Seite entstanden sein, denn die letzteren sind in der Regel eben auch nichts anderes als Stiftungen. Will daher die Kirchengemeinde das Eigenthumsrecht an dem Ortskirchenvermögen in Anspruch nehmen, so hat sie den Nachweis zu liefern, daß dieses Vermögen nach der Geschichte seiner Entstehung nicht in die Kategorie der Stiftungen gehört, da im Zweifelsfall die rechtliche Vermuthung für die Unterordnung unter diese Kategorie spricht. Anderer Ansicht ist Reyscher Württ. Priv.-Recht III. 467. Vergl. auch Walter Kirchenrecht S. 480. Mit dem Eigenthumsrecht darf das Verwaltungsrecht bezüglich des Ortskirchenvermögens nicht verwechselt werden. Auf letzteres Recht kann die Kirchengemeinde, ganz abgesehen von der Frage über das Eigen-

thumsrecht an dem Vermögen, einen begründeten Anspruch machen. Letzteres hat auch keine praktische Bedeutung, da ja jedenfalls die Erträgnisse des Vermögens stiftungsmäßig zum Nutzen der Kirchengemeinde zu verwenden sind.

[9] „Wo der (Armen-) Kasten nicht vermöglich, soll den Armen von dem Heiligen geholfen werden." Cynos. oec. eccles. cap. XXIV. (Reyscher Gesetze VIII. 453). Die Armenpflege lag früher ausschließlich in der Hand der Kirche.

[10] Die Armenpflege lag übrigens im Herzogthum Württemberg theilweise bereits auf der bürgerlichen Gemeinde, denn die Heiligen und Armenkästen hatten nicht ausschließlich die Armenfürsorge auf sich, vielmehr hatte die Gemeinde, namentlich durch Einsammeln bei der Einwohnerschaft, durch Opfer und sonstige freiwillige Beiträge der Einzelnen, zu den Armenkosten zu contribuiren. Verordn. v. 17. Febr. 1562 (Reyscher Gesetze XII. 322). Konnte eine Gemeinde wegen Mittellosigkeit ihren Armenaufwand nicht aufbringen, so trat auch Unterstützung Seitens anderer Gemeinden, sowie des gemeinen Kirchenkastens ein. Verf. v. 10. April und 21. Juni 1689, Gen.-Ausschr. v. 11. Juni 1690 (a. a. O. XIII. 670, 673).

[11] Vergl. Mayer Gemeindewirthschaft §. 289. Es ist dort bemerkt, daß auch ein bestimmtes Herkommen den Ausschluß Andersglaubender von den Wohlthaten einer Armen- und Schulstiftung begründen könne. Dieß ist doch wohl nur in dem Sinne zu nehmen, daß sich ein rechtsgiltiges Herkommen in der Art gebildet haben muß, daß, ungeachtet dissentirende Gemeindegenossen oder Einwohner seit längerer Zeit vorhanden sind und in einigen Fällen Anspruch an die Anstalt gemacht haben, gleichwohl ihre Theilnahme zurückgewiesen worden ist, und daß sich die Zurückgewiesenen im Bewußtsein ihrer Nichtberechtigung hiebei beruhigt haben. Auch eine unfürdenkliche Verjährung, nämlich die Thatsache, daß seit Menschengedenken z. B. in einem Spital nur Katholiken aufgenommen worden sind, beweist in einem Orte, der von jeher nur von Katholiken bewohnt wurde, an und für sich nicht für die confessionelle Beschränkung der Genußberechtigung.

[12] In den Städten wohnte der Rechnungsabhör der Stabsbeamte (Oberamtmann) und der Specialsuperintendent bei. (Reyscher Gesetze VIII. 454.) Nach dem Erbvergleich v. J. 1770 II. Claß, §. 25 (a. a. O. II. 578) soll Seitens des herzogl. Kirchenraths den Stabs- und andern Beamten nicht gestattet werden, die Aufsicht über die pia corpora „mit Vorbeigehung der geistlichen und anderen Vorstehern, wie dasselbe von Alters her jeden Orts Herkommens, allein an sich zu ziehen 2c." In welcher mangelhaften Weise übrigens die Aufsicht über das Ortskirchenvermögen theilweise geführt wurde, läßt sich aus dem Gen.-Rescr. v. 5. März 1744 entnehmen, wo Klage darüber geführt wird, daß man

die Stellung und Abhör der Rechnungen oft von vielen Jahren zusammenkommen lasse, so daß man „der Sache viel zu spät und alsdann erst auf den Grund sehen könne, wenn öfters die Rechner entweder gestorben oder verdorben gewesen ꝛc." (a. a. O. VI. 473). Wegen Beiziehung der Geistlichen zur Abhör der Stiftungspflegerechnungen vergl. auch Synod.=Recesse v. 23. Septbr. 1661 Punkt 9 und 12 (a. a. O. XIII. 439) und Comm.=Ordn. Cap. 14, Abschn. 3, §. 16, und zur Theilnahme an der Stiftungsverwaltung überhaupt, vergl. Gen.=Rescr. v. 13. Jan. 1739 (a. a. O. XIV. 224, 228). Der Inhalt dieses letzteren Rescripts läßt darauf schließen, daß zu damaliger Zeit die weltlichen und geistlichen Beamten nicht im besten Einvernehmen mit einander standen. Die bureaukratische Ausschreitung der wissenschaftlich gebildeten Beamten gegenüber der Kirche, genährt durch die religiöse Anschauung im Geiste des 18. Jahrhunderts, und gegen unten sich stützend auf zwar in ihrer Branche intelligente, aber anmaßende „Schreibereiverwandte", mußte nothwendigerweise mit dem der klösterlichen Erziehung in den Seminarien und im Tübinger Stift entsprossenen Standpunkte der Pastoren in Conflikt gerathen. Daß sodann die unzweckmäßige gegenseitige Controle der weltlichen und geistlichen Beamten unmöglich zu einem besseren — im allgemeinen Interesse wünschenswerthen Verständniß zwischen den unteren Organen der beiden Gewalten führen konnte, sondern nur gegenseitige Erbitterung hervorrufen mußte, ist an sich begreiflich. Manchen Oberamtmann mochte es auch geniren, daß im Gegensatz zu einer früheren Anordnung in dem Gen.=Rescr. v. 1. Febr. 1759 (a. a. O. S. 779) dem „Special" in Besorgung der gemeinschaftlichen Geschäfte der Vorrang und die Direction eingeräumt war. Gen.=Rescr. v. 27. Juni 1770 (a. a. O. S. 842).

[13] So z. B. die V. Canzlei=Ordn. v. 25. Mai 1597 (a. a. O. XII. 521). Die Heiligenpfleger wurden von dem Vogt nach vorgängiger Vernehmung des Ortsgeistlichen ernannt, Gen.=Rescr. v. 8. Dezbr. 1721 (a. a. O. VIII. 565) später vom Kirchenkonvent. Gen.=Rescr. v. 4. Juni 1727 (a. a. O. XIV. 5).

[14] Doch war der Kirchenbehörde das Recht, von dem Zustand des örtlichen Stiftungsvermögens sich zu unterrichten, gewahrt, indem der Synode mittelst der Kirchenvisitationsrelationen von dem Zustand der piorum corporum „umständt und hinlänglich Auskunft" zu geben war. Gen.=Rescr. v. 15. Nov. 1785 (a. a. O. S. 1039).

[15] Die Aufsicht auf die milden Stiftungen in den neuen Landen wurde den Ober= und Stabsbeamten in Verbindung mit den Magistraten übertragen, mit der Unterordnung unter das Landvogteiökonomiekollegium, welcher Behörde alle die Stiftungen irgend belastenden oder ein die Oekonomie berührendes Rechtsgeschäft betreffenden Beschlüsse vorgelegt werden mußten. Unter den Ober= und Stabsbeamten functionirten

besondere Rechnungsjustificatoren. Gen.-Rescr. v. 21. Febr. 1803 (a. a. O. S. 1220).

[16] Vergl. k. Verordn. v. 9. Juli 1811 (a. a. O. XV. 1, 520).

[17] Vergl. k. Verordn. v. 31. Dezbr. 1818 (a. a. O. S. 1109), Verwalt.-Edikt v. 1. März 1822, §. 120 und folgende.

[18] Es treten hier zuweilen ganz abnorme Verhältnisse zu Tag. So hatte z. B. eine katholische Parochie Oberschwabens ihre Kirche nicht innerhalb ihres Bezirks, sondern in einem gar nicht zum Kirchenverband jener Parochie gehörigen, vielmehr einer anderen Pfarrei affiliirten Orte. Später wurde jedoch der letztere Ort der Pfarrei, welcher die Kirche gehörte, einverleibt und der Pfarrsitz, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens gleichfalls in den Ort, wo die Kirche steht, verlegt. Nun bildet jetzt der Stiftungsrath dieses Orts die Verwaltungsbehörde für das Ortskirchenvermögen, während diejenigen Orte, welche den ursprünglichen Kirchensprengel gebildet und welche somit rechtlichen Anspruch an die Verwaltung des Lokalkirchenvermögens zu machen haben, von letzterer ausgeschlossen sind. In diesem concreten — das Mißliche der bestehenden Vorschrift klar kundgebenden Falle hat man sich damit geholfen, daß die Kreisregierung in Anwendung der Bestimmung §. 10 der k. Verordn. v. 11. März 1822 (Weisser Verwalt.-Edikt S. 226), nach vorgängiger Zustimmung des Stiftungsraths im Wege der Dispensation gestattete, das ordentliche Stiftungsrathskollegium durch Hinzuziehung von Delegirten der übrigen zur Kirchengemeinde, aber nicht auch zum politischen Verband des Pfarrorts gehörigen Orte zu verstärken.

[19] Die Entscheidung der Frage: ob das für die Pfarrhausbaulast zu entrichtende Abfindungskapital in die Verwaltung der Kirchenpfründe oder der Kirchenpflege, beziehungsweise Kirchengemeinde übernommen werden solle? schwebt immer noch zwischen den Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Inzwischen werden die fraglichen Kapitalien vom Intercalarfond administrirt, wo sie jedenfalls ebenso gut, wo nicht besser aufgehoben sind als bei einer Kirchenpflege oder gar bei einer eigenen Kasse der Kirchengemeinde. Diese Kasse müßte in dem Falle gebildet werden, wenn das Kapital in die Verwaltung der Kirchengemeinde überginge, nämlich in dem Fall, wenn die Kirchenpflege nicht principal baupflichtig ist, die principale Baupflicht vielmehr auf dem Abfindungspflichtigen ruhte und nunmehr nach dem Wegfall dieses Pflichtigen die Baulast, soweit das Abfindungskapital nicht zureicht, auf die Kirchengemeinde übergeht. Wollte man einwenden, daß auch in diesem Falle das Abfindungskapital ohne Anstand von der Kirchenpflege verwaltet werden könne, so ist auf das Mißliche aufmerksam zu machen, welches darin liegt, daß die Kirchenpflege unter einer nicht aus der Kirchengemeinde hervorgehenden Verwaltungsbehörde,

nämlich unter dem Stiftungsrath steht, ein Mißstand, welcher allerdings in dem Augenblicke wegfällt, wo die Kirchengemeinde in die Verwaltungsbefugnisse über das Ortskirchenvermögen eingesetzt wird.

Ist hienach zur Zeit gegen die Administration der gedachten Abfindungskapitalien durch die Intercalarfondsverwaltung an und für sich nichts zu erinnern, so erscheint es dagegen als eine begründete Forderung, daß einerseits die Kirchengemeinden jederzeit durch ihre Vertreter von den Rechnungen über jene Kapitalien Einsicht nehmen dürfen, um sich von der Art und Weise der Verwaltung Kenntniß zu verschaffen, und daß andererseits den Aufsichtsbehörden über die Kirchengemeinden, nämlich den Oberämtern und Kreisregierungen, die gleiche Berechtigung zuerkannt wird. Letztere ist in gleicher Weise für den Stiftungsrath in dem Falle zu vindiciren, wenn die Kirchenpflege principalbaupflichtig ist, die Kapitalverwaltung somit zunächst dieser Pflege zustehen würde.

Dritter Abschnitt.

Die Lasten der Kirchengemeinden.

---

§. 11.

1) Allgemeine Grundsätze.

Der der örtlichen Kirchengenossenschaft zu Grund liegende Zweck erfordert selbstverständlich auch die Beschaffung der Mittel zu Erreichung desselben. Die gemeinsame — einem würdigen Ritus entsprechende öffentliche Gottesverehrung setzt das Vorhandensein eines genügend geräumigen Kirchengebäudes mit der einem solchen Gebäude angemessenen inneren Ausstattung, die Anschaffung der für den Kultus erforderlichen Geräthschaften und Utensilien, kirchlichen Gewänder und Ornate und deren Unterhaltung, die Beschaffung einer Wohnung und eines hinreichenden Gehaltes für den Geistlichen und Meßner, die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, die Besoldung der niederen Kirchenofficianten u. s. w. voraus, woneben der Kirchen-

gemeinde häufig auch noch die Fürsorge für einen Begräbnißplatz obliegt. Alle diese Erfordernisse verursachen einen namhaften Aufwand, welcher in Ermanglung anderer Quellen, namentlich bei der Unzulänglichkeit des Ortskirchenvermögens, von der Kirchengemeinde aufgebracht werden muß, soferne sie sich anders als eine selbstständige Körperschaft, als eigene Parochie behaupten und nicht einer andern Gemeinde einverleibt werden will, in welchem Falle übrigens der fragliche Aufwand nur verhältnißmäßig vermindert, keineswegs aber ganz aufgehoben wird. Dieses Aufwands kann sich eine Kirchengenossenschaft auch dadurch nicht entschlagen, daß die Genossen sammt und sonders den Glauben wechseln, denn Einer Confession muß sich die Genossenschaft doch zuwenden, da eine religions- und kirchenlose Gemeinde im heutigen Staat ihren Platz noch nicht fände. Mag sie aber einem Glauben anhängen, welchem sie wolle, so ist mit der gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesverehrung unter allen Umständen ein gewisser Aufwand verknüpft.

Die Besoldung der Geistlichen berührt gewöhnlich nur dann die Kirchenpflege und in subsidium die Kirchengemeinde, wenn das örtliche Kirchengut, worauf die Dotation radicirt ist, in seiner ganzen Größe der Gemeinde verblieb, was z. B. in den ehemaligen Reichsstädten zutrifft. Aber auch bezüglich der Realisirung der übrigen Aufgaben der Kirchengemeinde ist die Inanspruchnahme der Steuerkraft der Parochianen mittelst Einzugs von Geldbeiträgen in früherer Zeit nur in seltenen Ausnahmefällen eingetreten, während jetzt durch den Wegfall des Zehentherrn, welcher bis zum Zeitpunkt der Zehentablösung das Mittelglied zwischen der Kirchenfabrik und den Kirchengemeindegenossen bildete,[1] manche katholische und in der Folge wohl auch manche evangelische Kirchengemeinde mit einer Last behaftet wird, von welcher sie früher keine Ahnung hatte, beziehungsweise bis zur

Stunde keine Ahnung hat. Gerade deßhalb tritt denn auch die Wichtigkeit der rechtlichen Bedeutung dieser Genossenschaften in den Vordergrund, gerade deßhalb ist es ein unabweisbares Bedürfniß, das dießfällige Rechtsverhältniß gesetzlich festzustellen, denn mit der analogen Anwendung der die Verfassung der bürgerlichen Gemeinde und die Verwaltung der Stiftungen betreffenden Bestimmungen [2] reicht man mit nichten aus.

Für Schul- und Armenzwecke hat die Kirchengemeinde nicht einzustehen. Reichen die mit der Kirchenpflege combinirten dießfälligen Stiftungen zu Deckung des Bedürfnisses nicht aus, so fällt die weitere Obsorge der bürgerlichen, beziehungsweise der Schulgemeinde anheim, welch' letztere übrigens nur als eine Abzweigung der ersteren Genossenschaft erscheint.

---

[1] Die Reihenfolge der Lastenpflichtigen, wie solche das Tridentinum (Sess. XXI. cap. 7 de reform.) aufführt, findet ihren Anhaltspunkt schon in den Kapitularien der fränkischen Könige. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 80.

[2] D. h. der in dem Verwalt.-Edikt, in der Gemeindeordnung v. 6. Juli 1849 (Regbl. S. 277) und in dem Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden v. 17. Septbr. 1853 (Regbl. S. 389) enthaltenen Bestimmungen.

2) Die einzelnen Lasten.

§. 12.

a) Die Kirchenbaulast.

Seitdem die Christen ihren Gottesdienst nicht mehr wie in den ersten Jahrhunderten, um sich der Verfolgung zu entziehen, an verborgenen Orten abhalten müssen, [1] bedienen sie sich eigener Gebäude, der Kirchen, deren verschiedenartiger Baustyl und deren Vertretung in einzelnen ausgezeichneten

Exemplaren auch in unserem Deutschland ein rühmliches Zeugniß für die Tüchtigkeit der christlichen Baukunst einerseits, andererseits für das kirchliche Interesse unserer Voreltern ablegt und uns das Bekenntniß ablockt, daß, wenn auch neuerdings der Sinn für einen würdigen Kirchenbau da und dort wieder erwacht ist, die Jetztzeit, indem sie ganz andere Ziele verfolgt, nicht als dazu angethan erscheint, kirchliche Baudenkmale ins Leben zu rufen, wie sie uns das Mittelalter mit seinem idealen Schwung überliefert hat.

Jede Pfarrgemeinde hat eine Kirche zu ihrem Gebrauch, wenn sie sich auch in einzelnen Fällen nicht im ungetheilten Besitze derselben befindet. Das Kirchengebäude, das keine andere Bestimmung hat als die, zur äußeren Gottesverehrung der Gläubigen[2] und zu Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Ceremonien und Gebräuche zu dienen,[3] ist ursprünglich gewöhnlich von dem Kirchenpatron hergestellt worden, mag dieser ein Kloster-, ein Stift-, ein Landesherr oder eine Privatperson aus dem Adels- oder Bürgerstand gewesen sein. Dem Bau der Kirche ging zur Seite die Stiftung eines angemessenen Unterhaltungskapitals für die Kirchengebäude und die Aussetzung eines auf die Benützung gewisser Grundstücke (Widdumgüter) und auf das Bezugsrecht von Gefällen und sonstige nutzbare Rechte radicirten Gehalts (beneficium, Pfründe) für den Pfarrer oder Kaplan. War die Pfarrei einem Kloster oder Stift inkorporirt, so wurde sie in der Regel von Conventualen versehen, der zur Pfarrdotation gehörige Zehenten und sonstige Bezugsrechte aber fielen dem Kloster &c. zu. Aber auch der Patron konnte sich wenigstens einen Theil des Zehenten vorbehalten oder konnte das Zehentrecht sonst in Laienhände übergehen, was schon unter der fränkischen Herrschaft häufig vorkam. Nun ist es eine uralte Bestimmung des Kirchenrechts, daß die Nutznießer des Kirchenvermögens, insbesondere die Zehentberechtigten für die bauliche

Unterhaltung der Kirchengebäude im Falle der Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik einzustehen haben. Auch die Geistlichen sollten, abgesehen vom Zehentbezug und von der auf letzterem ruhenden Baulast, aus ihrem sonstigen aus dem Kirchenvermögen (dem Pfründvermögen) fließenden Einkommen unbeschadet der congrua beitragen, eine Bestimmung, welche jedoch nach und nach außer Uebung kam.[4] Sodann sind etwelche Kirchen durch freiwillige Beiträge der Gemeindegenossen und sonstiger Kirchenfreunde und mittelst anderer frommer Stiftungen entstanden, ohne daß der Stifter auf die Patronatsrechte, insbesondere auf den Kirchensatz Anspruch gemacht hätte, was ohnedieß nur dann geschehen konnte, wenn, was im Begriffe des Kirchensatzes liegt, vom Patron eine die Pfarrdotation sicherstellende Grundlage geschaffen wurde.

Nach dem heutigen — in Württemberg geltenden Rechte liegt sowohl der Neubau, als die bauliche Unterhaltung und die Erweiterung des Kirchengebäudes der Kirchenfabrik, dem Heiligen, der Kirchenpflege, dem Armenkasten, oder welchen Namen der betreffende Vermögenskörper in den einzelnen Orten führen mag, in erster Linie ob.[5] Reichen aber die Mittel der principalbaupflichtigen Pflege, zu welchen Mitteln die Erträgnisse der für die Kirchenbaulast nicht verhafteten Schul- und Armenstiftungskapitalien nicht gezählt werden dürfen,[6] nicht zu, und dieß ist der Fall, wenn weder die laufende Verwaltung diese Mittel bietet, noch das Grundstocksvermögen in einem zureichenden Maße angegriffen werden kann, ohne den sonstigen stiftungsmäßigen Verwendungen Eintrag zu thun; so ist bisher, nämlich bis zum Jahr 1849, der Zehentherr in dem Falle eingetreten, wenn der Zehenten von dem Vermögen der Ortskirche herrührte, mit andern Worten, wenn das Zehentrecht mit dieser Kirche in geschichtlicher und rechtlicher Verbindung stand. Diese subsidiäre Verpflichtung des Zehentherrn hat aber in Folge der Zehentablösung aufgehört und wenn auch die Baulast, soweit

Exemplaren auch in unserem Deutschland ein rühmliches Zeugniß für die Tüchtigkeit der christlichen Baukunst einerseits, andererseits für das kirchliche Interesse unserer Voreltern ablegt und uns das Bekenntniß ablockt, daß, wenn auch neuerdings der Sinn für einen würdigen Kirchenbau da und dort wieder erwacht ist, die Jetztzeit, indem sie ganz andere Ziele verfolgt, nicht als dazu angethan erscheint, kirchliche Baudenkmale ins Leben zu rufen, wie sie uns das Mittelalter mit seinem idealen Schwung überliefert hat.

Jede Pfarrgemeinde hat eine Kirche zu ihrem Gebrauch, wenn sie sich auch in einzelnen Fällen nicht im ungetheilten Besitze derselben befindet. Das Kirchengebäude, das keine andere Bestimmung hat als die, zur äußeren Gottesverehrung der Gläubigen[2] und zu Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Ceremonien und Gebräuche zu dienen,[3] ist ursprünglich gewöhnlich von dem Kirchenpatron hergestellt worden, mag dieser ein Kloster-, ein Stift-, ein Landesherr oder eine Privatperson aus dem Adels- oder Bürgerstand gewesen sein. Dem Bau der Kirche ging zur Seite die Stiftung eines angemessenen Unterhaltungskapitals für die Kirchengebäude und die Aussetzung eines auf die Benützung gewisser Grundstücke (Widdumgüter) und auf das Bezugsrecht von Gefällen und sonstige nutzbare Rechte radicirten Gehalts (beneficium, Pfründe) für den Pfarrer oder Kaplan. War die Pfarrei einem Kloster oder Stift inkorporirt, so wurde sie in der Regel von Conventualen versehen, der zur Pfarrdotation gehörige Zehenten und sonstige Bezugsrechte aber fielen dem Kloster ꝛc. zu. Aber auch der Patron konnte sich wenigstens einen Theil des Zehenten vorbehalten oder konnte das Zehentrecht sonst in Laienhände übergehen, was schon unter der fränkischen Herrschaft häufig vorkam. Nun ist es eine uralte Bestimmung des Kirchenrechts, daß die Nutznießer des Kirchenvermögens, insbesondere die Zehentberechtigten für die bauliche

Unterhaltung der Kirchengebäude im Falle der Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik einzustehen haben. Auch die Geistlichen sollten, abgesehen vom Zehentbezug und von der auf letzterem ruhenden Baulast, aus ihrem sonstigen aus dem Kirchenvermögen (dem Pfründvermögen) fließenden Einkommen unbeschadet der congrua beitragen, eine Bestimmung, welche jedoch nach und nach außer Uebung kam.[4] Sodann sind etwelche Kirchen durch freiwillige Beiträge der Gemeindegenossen und sonstiger Kirchenfreunde und mittelst anderer frommer Stiftungen entstanden, ohne daß der Stifter auf die Patronatsrechte, insbesondere auf den Kirchensatz Anspruch gemacht hätte, was ohnedieß nur dann geschehen konnte, wenn, was im Begriffe des Kirchensatzes liegt, vom Patron eine die Pfarrdotation sicherstellende Grundlage geschaffen wurde.

Nach dem heutigen — in Württemberg geltenden Rechte liegt sowohl der Neubau, als die bauliche Unterhaltung und die Erweiterung des Kirchengebäudes der Kirchenfabrik, dem Heiligen, der Kirchenpflege, dem Armenkasten, oder welchen Namen der betreffende Vermögenskörper in den einzelnen Orten führen mag, in erster Linie ob.[5] Reichen aber die Mittel der principalbaupflichtigen Pflege, zu welchen Mitteln die Erträgnisse der für die Kirchenbaulast nicht verhafteten Schul- und Armenstiftungskapitalien nicht gezählt werden dürfen,[6] nicht zu, und dieß ist der Fall, wenn weder die laufende Verwaltung diese Mittel bietet, noch das Grundstocksvermögen in einem zureichenden Maße angegriffen werden kann, ohne den sonstigen stiftungsmäßigen Verwendungen Eintrag zu thun; so ist bisher, nämlich bis zum Jahr 1849, der Zehentherr in dem Falle eingetreten, wenn der Zehenten von dem Vermögen der Ortskirche herrührte, mit andern Worten, wenn das Zehentrecht mit dieser Kirche in geschichtlicher und rechtlicher Verbindung stand. Diese subsidiäre Verpflichtung des Zehentherrn hat aber in Folge der Zehentablösung aufgehört und wenn auch die Baulast, soweit

die Kirchenfabrik nicht eigene Baumittel hat, im sechszehnfachen Betrag des durch Schätzung erhobenen Jahresbedarfs abgefunden wird, so ist damit der principalbaupflichtigen Kirchenpflege kein genügendes Aequivalent für die frühere — soweit es das Bedürfniß erforderte — unbeschränkte Bauverpflichtung des Decimators gereicht worden, was sich schon, abgesehen von der Oberflächlichkeit und Unzuverlässigkeit solcher Schätzungen, daraus ergibt, daß das Abfindungskapital nur 64 Procent des ordentlichen Baukapitals repräsentirt, die übrigen 36 Procent somit anderwärts aufgebracht werden müssen. Dieser niedere Maßstab der Abfindungssumme hängt mit der im selben Verhältniß ungenügenden Ablösung der Zehentschuldigkeit zusammen, woraus sich für die Parochianen das Resultat ergibt, daß *sie, was sie bei der Zehentablösung gewinnen, bei der Lastenabfindung wieder verlieren.* Aus der unzureichenden Abfindung folgt von selbst, daß in Ermangelung eigener Baumittel der Kirchenpflege die Kosten eines vorkommenden Baufalls mit den Erträgnissen des Abfindungskapitals, beziehungsweise wenn es sich von einem Neubau oder einer bedeutenderen Reparation handelt, mit dem Kapital selbst weitaus nicht bestritten werden können, *wornach alsdann nichts übrig bleibt, als die Kirchengemeinde in Anspruch zu nehmen,*[7] während diese — wenigstens in den katholischen Orten — seither nur die hergebrachten Frohndienste zu leisten hatte. In diesem Ausfall des Zehentherrn oder vielmehr in der dem Bedarf nicht entsprechenden Berechnung des Abfindungskapitals liegt der Keim zu manchfacher und je nach Umständen schwerer Belastung der Kirchengemeinden, und so mag es wohl bälder oder später vorkommen, daß einzelne Parochianen die Zeit, wo noch der Zehente zu entrichten war, wo man aber im Uebrigen den Zehentherrn für das Weitere sorgen ließ, zurückwünschen. Diese Wirkung der Zehentablösung ist eine überraschend drückende gegenüber denjenigen Parochianen, welche

früher keine zehentbaren Grundstücke besessen haben und überhaupt nicht zur Klasse der Grundbesitzer gehören. Denn während die letzteren sich mit der Befreiung von einer landwirthschaftlich lästigen Abgabe trösten können, hat die Kategorie der übrigen Parochianen nichts gewonnen, sondern nur eine bisher unbekannte Bürde übernommen, eine Erscheinung, welche namentlich in den gewerbreichen Städten zu Tag tritt, deren Kirchenstiftungen bedeutende Zehenten zu beziehen hatten, und welche jetzt, nachdem der Zehenten abgelöst worden, statt früherer Ueberschüsse Deficits aufweisen, deren Deckung auf die Steuerpflichtigen fällt. Nichtsdestoweniger ist das jetzige Verhältniß gegenüber dem früheren Zustand als ein normaleres zu begrüßen, mag damit auch für den Einzelnen vorübergehend ein pekuniärer Verlust verbunden sein.

Ruht die Baulast, sei es primär oder secundär, nicht ausschließlich auf dem Zehentrecht, sondern auf einem zusammenhängenden Besitz von Grundeigenthum und sonstigen Rechten, so ist eine solche Complexlast bis jetzt allerdings gesetzlich nicht aufgehoben und der Lastenpflichtige hat daher die Kirchengebäude in der bisherigen Weise in baulichem Stande zu erhalten. Dieß ist namentlich auch dann der Fall, wenn das gesammte Ortskirchenvermögen einem Kloster oder Stift inkorporirt war und mit diesem an den Staat oder einen Standesherrn übergegangen ist.[8] Die Abfindung dieser Complexlasten steht in naher Aussicht und wird voraussichtlich im selben ungenügenden Maßstab wie bei der Zehentlast stattfinden.[9]

Die Baulast an der Kirche kann übrigens auch vermöge irgend eines sonstigen Privatrechtstitels, z. B. Vertrag oder Herkommen einem Dritten aufgebürdet sein, eine Voraussetzung, welche freilich in den seltensten Fällen zutreffen wird. Wo der Patron baupflichtig ist, was in der Regel nur dann der Fall ist, wenn er Einkünfte aus dem Kirchenvermögen bezieht,[10] wird er diese Last entweder als Zehentlast bereits abgefunden haben oder in

der Folge als Complexlast abfinden. Die Verbindlichkeit zu Beiträgen zum Kirchenbauaufwand auf den Grund des Patronatsverhältnisses allein tritt erst in letzter Linie ein, nämlich in dem Fall, wenn auch die Kirchengemeinde nicht im Stande ist, jenen Aufwand zu bestreiten.[11]

Im Uebrigen haben, falls die Kirchenfabrik unvermögend ist, das Abfindungskapital nicht zureicht und keine sonstigen Mittel auf den Grund einer bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit oder in Gestalt freiwilliger Beiträge vorhanden sind, die Kirchengemeinde, beziehungsweise die bei einer Simultankirche betheiligten Kirchengemeinden,[12] wie bereits erwähnt, nicht nur die Kosten der Unterhaltung der Kirche im Innern und Aeußern, sondern auch die des Neubaus und der nothwendigen Erweiterung auf sich zu nehmen.[13] Denn die Kirche muß nicht nur für den gewöhnlichen Kirchenbesuch den erforderlichen Raum bieten, sondern sie soll auch in würdigem Stande erhalten werden und den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.[14] Obliegenheit des Stiftungsraths, beziehungsweise des Kirchenkonvents, sowie der Vertreter der Kirchengemeinde ist es, dafür zu sorgen, daß die Kirche von Zeit zu Zeit technisch untersucht und daß einem etwaigen baulichen Mangel rechtzeitig abgeholfen wird, da mit einer solchen rechtzeitigen Reparation späteren Gebrechen, deren Beseitigung mit ungleich größerem Kostenaufwand verknüpft wäre, vorgebeugt werden kann.[15]

Auf Kapellen bezieht sich in der Regel die Baulast des Zehentherrn und Complexlastenpflichtigen nicht und ein solches Gebäude ist auch von der Kirchenpflege und in subsidium von der Kirchengemeinde nur dann im baulichen Stande zu erhalten, wenn diese Verbindlichkeit auf einem besonderen Rechtstitel beruht oder wenn in der Kapelle regelmäßiger öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, ohne daß der Geistliche für jede einzelne Dienstleistung besonder zu belohnen wäre. Trifft die letztere Voraussetzung zu und wird der Gottesdienst nicht regelmäßig

oder doch nur auf den Grund von Jahrtagsstiftungen oder auf den ausdrücklichen Wunsch einzelner Einwohner gehalten, so ist es freier Wille jedes einzelnen Kirchengenossen, ob und inwieweit er sich bei den Kosten einer solchen Privatkapelle betheiligen will.[16]

Bei Neubauten und durchgreifenden Restaurationen von Kirchen und Pfarrhäusern sind die Plane und Ueberschläge der Oberkirchenbehörde zur Cognition und Genehmigung vorzulegen.[17]

---

[1] Dieses nothgedrungene Zurückziehen der Christen der ersten Jahrhunderte von der Außenwelt, dieses Flüchten aus den hellen Strahlen der Sonne nach finsteren Katakomben und unheimlichen Grotten, die düstere Umgebung dieser Orte, vermehrt noch durch die an den Wänden und Decken angebrachten grellen Abbildungen peinvoller Märtyrerlegenden, diese Versammlungen im Dunkel der Nacht und unter dem Mantel des Geheimnisses — All' dieß hat offenbar, wie Gregorovius in einer Schrift über Unteritalien, wenn nicht mit denselben Worten so doch dem Sinne nach andeutet — dem Christenthum von Anfang an jene — durch seine ganze Geschichte wie ein blutigrother Faden ziehende ascetische, in Schmerz und Qual heimische Richtung gegeben, welche es bis auf den heutigen Tag da und dort in einzelnen Erscheinungen kennzeichnet, und welche mit der untergegangenen lebens- und lustvollen Götterwelt der alten Griechen so tief contrastirt.

[2] Die Gottesverehrung in der von der Kirche vorgeschriebenen Form ist von dem Ortsgeistlichen zu leiten. Niemand in der Pfarrgemeinde darf in der Kirche vor einer Versammlung seine willkürlichen religiösen Ansichten vortragen. Erlaß des Gen.-Vicar. v. 3. Dezbr. 1819. (Reyscher Gesetze X. 649.) Der Gebrauch der Kirchen zu politischen Demonstrationen, wie dieß in den Bewegungsjahren 1848 und 1849 hin und wieder geschah, läßt sich vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus nicht rechtfertigen und erscheint auch nach allgemeinen Rechtsbegriffen nur dann zuläßig, wenn die Vertreter der Eigenthümerin des Kirchengebäudes, nämlich der Kirchengemeinde, ihre freiwillige Einwilligung zu dem Gebrauche des Kirchenlokals geben.

[3] Das den Kirchen und Kapellen früher anklebende Asylrecht hat keine Geltung mehr. Gen.-Verordn. v. 20. Mai 1803 (Mohl Württ. Staatsrecht II. 447, not. 10).

[4] Vergl. Reyscher Württ. Privatrecht III. 472, Walter Kirchenrecht S. 521, Gaupp Kirchenrecht II. 2, 326, Weiske Rechtslexikon VI. 106 und unten §. 13, not. 5.

[5] Schon in dem Befehl Herzog Ulrichs v. 25. Mai 1550 wird unter der Bestimmung der Kirchen- und Armenkästen die Erhaltung der Kirchengebäude aufgeführt. (Reyscher Gesetze XII. 168.) Uebrigens durfte kein derartiger Bauaufwand ohne Vorwissen und Einwilligung des Herzogs auf den Heiligen übernommen werden. Gen.-Rescr. v. 24. Juli 1620 und 23. Jan. 1688 (a. a. O. S. 710 und XIII. 662).

[6] Vergl. Reyscher Württ. Priv.-Recht III. 475, not. 11.

[7] Anders wurde es wenigstens theilweise in Altwürttemberg gehalten, indem auch in dem Falle, wenn das mit dem Ortskirchenvermögen zusammenhängende Zehentrecht dem gemeinen Kirchenkasten einverleibt worden war, die subsidiäre Baulast an der Kirche für den Fall der Unvermöglichkeit des Heiligen der „Commun“ zugeschieden wurde, unter welch' letzterer Benennung ebenso gut die kirchliche wie die bürgerliche Gemeinde verstanden war. Das Gen.-Rescr. v. 23. Septbr. 1783 besagt, daß, wenn die pia corpora das onus fabricae haben, dieselben nicht ihr ganzes Vermögen, sondern nur so viel aufwenden sollen, daß die übrigen fundationsmäßigen Präſtationen darunter nicht nothleiden. Sollte die Deckung des Aufwands ohne Schmälerung der letzteren nicht möglich sein, so sollen nach der „Observanz im Lande,“ welche sich auch auf die Kastenordnung gründe, die „Communen“ ins Mittel treten. Dieser Anordnung liegt die Absicht zu Grunde, den gänzlichen Untergang der milden Stiftungen zu verhüten. (Reyscher Gesetze XIV. 958, not. 877.) Der Vermögensgrundstock der Kirchenfabrik darf Behufs der Bestreitung von Baukosten nur dann angegriffen werden, wenn er durch die Ueberschüsse in den nächsten 10 bis 12 Jahren voraussichtlich wieder ergänzt werden kann. Was nicht von den Stiftungen bestritten werden kann, soll an die Gemeinde unter Vorbehalt ihres Regresses an die Zehentherrn verwiesen werden. Specialresolution der Krondomänensection v. 8. Juni 1813 und 4. Jan. 1814, (a. a. O. XV. 1, 685 und daselbst not. 848). Scheurlen hält die Kirchengemeinde in letzter Linie für baupflichtig und beruft sich hiebei auf die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts. (Sarwey Monatsschrift V. 93.) Im Allgemeinen gelten für die Kirchenbaulast die Bestimmungen des Trienter Concils Sess. XXI. cap. 7 de reform.

[8] Die Baulast, welche ursprünglich auf inkorporirtem Kirchenvermögen ruhte, geht auf den Inkorporirenden nur in soweit über, als er erweißlichermaßen das Vermögen der betreffenden Kirche inkorporirt hat. Nur dieses inkorporirte oder von dem Landesherrn eingezogene Kirchenvermögen haftet für den Bauaufwand. Württ. Archiv für Recht

und Rechts-Verw. II. 52, 53. Weiske Rechtslexikon VI. 108, 109. Die dem Zehentherrn oder dem verpflichteten Complexbesitzer obliegende Kirchenbaulast erstreckt sich in der Regel nicht auf die innere Einrichtung der Kirche, wie Orgel, Kirchenstühle, Beichtstühle, Requisitenkästen, Weihkessel, auch nicht auf die Kirchenuhr und die Kirchenglocken nebst Glockenstuhl. Württ. Archiv a. a. O. S. 70—72. In Beziehung auf die genannten Objekte hat somit im Falle der Unvermögenheit der Kirchenfabrik die Kirchengemeinde unmittelbar einzutreten, es wäre denn, daß bezüglich der Baulast an der Kirchenuhr und den Glocken nebst Glockenstuhl die bürgerliche Gemeinde die Baupflicht übernehmen würde, welche Uebernahme sich jedoch keinen Falls auf weitere als die letztgenannten Objekte erstrecken darf. Vergl. unten §. 22.

Auf die Baulast an einer Filialkirche, d. h. einer solchen Kirche, welche in dem einer Parochie einverleibten Ort zu Abhaltung eines regelmäßigen pfarrlichen Gottesdienstes und zur Ausübung der pfarrlichen Seelsorge für die Filialisten bestimmt ist, erstreckt sich die Verpflichtung eines Dritten nur dann, wenn die Filialkirche mit eigenem Vermögen dotirt gewesen und dieses in die Hände jenes Dritten übergegangen und noch jetzt in dessen Besitz ist. Württ. Archiv a. a. O. S. 72 und 74.

[9] Die Berechtigung der Complexbesitzer, die auf ihrem Besitzthum ruhenden kirchlichen Lasten gleich den Zehentlasten gegenüber den Kirchengemeinden abzufinden, muß bezweifelt werden, denn gleichwie die Kirchengemeinde mit den seitherigen Zehent- und Gefällpflichtigen nicht identificirt werden darf, ebensowenig darf die Complexlast nach demselben Grundsatz wie die Zehent- und Gefälllast beurtheilt werden. Die Complexlast ist nicht allein auf Zehent- und Gefällbezüge, sondern hauptsächlich auf Grund und Boden (namentlich bedeutenden Waldungen) und Gebäulichkeiten radicirt. Während sich nun die Abfindung der reinen Zehent- oder Gefälllast im Hinblick auf die vorhergegangene oder gleichzeitig stattgefundene Ablösung der Zehent- und Gefällschuldigkeiten von selbst rechtfertigt, steht der Abfindung der Complexlast nur theilweise eine Erleichterung der Kirchengemeindegenossen gegenüber, in dem Falle nämlich, wenn dieselben zehent- und gefällpflichtig an den Complexbesitzer waren. Daraus folgt, daß diejenigen Kirchengemeinden, deren Genossen bisher nicht abgabepflichtig waren, nicht nur keinen — die Lastenabfindung ausgleichenden Vortheil erhalten, sondern daß sie gegen eine durchaus ungenügende Entschädigung in Folge dieser Abfindung künftig eine Last übernehmen, welche sie bisher niemals getragen haben und welche um so empfindlicher auf die Schultern der Parochianen fällt, je ungenügender die Abfindung gegenüber der seitherigen Baulast erscheint. Der Complexbesitzer dagegen verliert außer dem Zehent- und Gefällbezug, welcher übrigens abgelöst wird, nichts, sondern er behält

[4] Vergl. Reyscher Württ. Privatrecht III. 472, Walter Kirchenrecht S. 521, Gaupp Kirchenrecht II. 2, 326, Weiske Rechtslexikon VI. 106 und unten §. 13, not. 5.

[5] Schon in dem Befehl Herzog Ulrichs v. 25. Mai 1550 wird unter der Bestimmung der Kirchen- und Armenkästen die Erhaltung der Kirchengebäude aufgeführt. (Reyscher Gesetze XII. 168.) Uebrigens durfte kein derartiger Bauaufwand ohne Vorwissen und Einwilligung des Herzogs auf den Heiligen übernommen werden. Gen.-Rescr. v. 24. Juli 1620 und 23. Jan. 1688 (a. a. O. S. 710 und XIII. 662).

[6] Vergl. Reyscher Württ. Priv.-Recht III. 475, not. 11.

[7] Anders wurde es wenigstens theilweise in Altwürttemberg gehalten, indem auch in dem Falle, wenn das mit dem Ortskirchenvermögen zusammenhängende Zehentrecht dem gemeinen Kirchenkasten einverleibt worden war, die subsidiäre Baulast an der Kirche für den Fall der Unvermöglichkeit des Heiligen der „Commun" zugeschieden wurde, unter welch' letzterer Benennung ebenso gut die kirchliche wie die bürgerliche Gemeinde verstanden war. Das Gen.-Rescr. v. 23. Septbr. 1783 besagt, daß, wenn die pia corpora das onus fabricae haben, dieselben nicht ihr ganzes Vermögen, sondern nur so viel aufwenden sollen, daß die übrigen fundationsmäßigen Prästationen darunter nicht nothleiden. Sollte die Deckung des Aufwands ohne Schmälerung der letzteren nicht möglich sein, so sollen nach der „Observanz im Lande," welche sich auch auf die Kastenordnung gründe, die „Communen" ins Mittel treten. Dieser Anordnung liegt die Absicht zu Grunde, den gänzlichen Untergang der milden Stiftungen zu verhüten. (Reyscher Gesetze XIV. 958, not. 877.) Der Vermögensgrundstock der Kirchenfabrik darf Behufs der Bestreitung von Baukosten nur dann angegriffen werden, wenn er durch die Ueberschüsse in den nächsten 10 bis 12 Jahren voraussichtlich wieder ergänzt werden kann. Was nicht von den Stiftungen bestritten werden kann, soll an die Gemeinde unter Vorbehalt ihres Regresses an die Zehentherrn verwiesen werden. Specialresolution der Krondomänensection v. 8. Juni 1813 und 4. Jan. 1814, (a. a. O. XV. 1, 685 und daselbst not. 848). Scheurlen hält die Kirchengemeinde in letzter Linie für baupflichtig und beruft sich hiebei auf die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts. (Sarwey Monatsschrift V. 93.) Im Allgemeinen gelten für die Kirchenbaulast die Bestimmungen des Trienter Concils Sess. XXI. cap. 7 de reform.

[8] Die Baulast, welche ursprünglich auf inkorporirtem Kirchenvermögen ruhte, geht auf den Inkorporirenden nur in soweit über, als er erweißlichermaßen das Vermögen der betreffenden Kirche inkorporirt hat. Nur dieses inkorporirte oder von dem Landesherrn eingezogene Kirchenvermögen haftet für den Bauaufwand. Württ. Archiv für Recht

und Rechts-Verw. II. 52, 53. Weiske Rechtslexikon VI. 108, 109. Die dem Zehentherrn oder dem verpflichteten Complexbesitzer obliegende Kirchenbaulast erstreckt sich in der Regel nicht auf die innere Einrichtung der Kirche, wie Orgel, Kirchenstühle, Beichtstühle, Requisitenkästen, Weihkessel, auch nicht auf die Kirchenuhr und die Kirchenglocken nebst Glockenstuhl. Württ. Archiv a. a. O. S. 70—72. In Beziehung auf die genannten Objekte hat somit im Falle der Unvermögenheit der Kirchenfabrik die Kirchengemeinde unmittelbar einzutreten, es wäre denn, daß bezüglich der Baulast an der Kirchenuhr und den Glocken nebst Glockenstuhl die bürgerliche Gemeinde die Baupflicht übernehmen würde, welche Uebernahme sich jedoch keinen Falls auf weitere als die letztgenannten Objekte erstrecken darf. Vergl. unten §. 22.

Auf die Baulast an einer Filialkirche, d. h. einer solchen Kirche, welche in dem einer Parochie einverleibten Ort zu Abhaltung eines regelmäßigen pfarrlichen Gottesdienstes und zur Ausübung der pfarrlichen Seelsorge für die Filialisten bestimmt ist, erstreckt sich die Verpflichtung eines Dritten nur dann, wenn die Filialkirche mit eigenem Vermögen dotirt gewesen und dieses in die Hände jenes Dritten übergegangen und noch jetzt in dessen Besitz ist. Württ. Archiv a. a. O. S. 72 und 74.

[9] Die Berechtigung der Complexbesitzer, die auf ihrem Besitzthum ruhenden kirchlichen Lasten gleich den Zehentlasten gegenüber den Kirchengemeinden abzufinden, muß bezweifelt werden, denn gleichwie die Kirchengemeinde mit den seitherigen Zehent- und Gefällpflichtigen nicht identificirt werden darf, ebensowenig darf die Complexlast nach demselben Grundsatz wie die Zehent- und Gefälllast beurtheilt werden. Die Complexlast ist nicht allein auf Zehent- und Gefällbezüge, sondern hauptsächlich auf Grund und Boden (namentlich bedeutenden Waldungen) und Gebäulichkeiten radicirt. Während sich nun die Abfindung der reinen Zehent- oder Gefälllast im Hinblick auf die vorhergegangene oder gleichzeitig stattgefundene Ablösung der Zehent- und Gefällschuldigkeiten von selbst rechtfertigt, steht der Abfindung der Complexlast nur theilweise eine Erleichterung der Kirchengemeindegenossen gegenüber, in dem Falle nämlich, wenn dieselben zehent- und gefällpflichtig an den Complexbesitzer waren. Daraus folgt, daß diejenigen Kirchengemeinden, deren Genossen bisher nicht abgabepflichtig waren, nicht nur keinen — die Lastenabfindung ausgleichenden Vortheil erhalten, sondern daß sie gegen eine durchaus ungenügende Entschädigung in Folge dieser Abfindung künftig eine Last übernehmen, welche sie bisher niemals getragen haben und welche um so empfindlicher auf die Schultern der Parochianen fällt, je ungenügender die Abfindung gegenüber der seitherigen Baulast erscheint. Der Complexbesitzer dagegen verliert außer dem Zehent- und Gefällbezug, welcher übrigens abgelöst wird, nichts, sondern er behält

seinen Grund und Boden und seine Gebäulichkeiten, befreit von einer den Werth derselben bedeutend verringernden Last, und zwar befreit durch ein mit dem wahren Anschlag dieser Last in keinem Verhältniß stehendes Abfindungskapital. Um hienach von den Kirchengemeinden der bezeichneten Kategorie eine entschiedene Vernachtheiligung abzuhalten, müßte der Complexbesitzer die Baulast im 25fachen Betrag des Jahreswerths derselben abfinden. Freilich sind auch gegenüber der Abfindung einer reinen Zehentlast diejenigen Parochianen, welche keinen früher zehentbaren Grundbesitz haben, ungleich schwerer belastet, als ihre Genossen, welche ihren nunmehr zehentfreien Grundbesitz beibehalten haben.

[10] Nach Walter Kirchenrecht S. 521 ist der Patron baupflichtig, mag er Einkommen aus dem Kirchenvermögen beziehen oder nicht. Nach Württ. Recht ist jedoch der Patron, abgesehen von der auf dem Zehentrecht oder Gutscomplex ruhenden Baulast, der Regel nach nur in so ferne verpflichtet, für Erhaltung der Kirche zu sorgen, als, wenn er dieselbe wissentlich in Abgang kommen läßt, sein Verzicht auf das Patronat angenommen wird. Reyscher Württ. Priv.-Recht III. 473. Diese Verpflichtung dauert selbstverständlich auch dann fort, nachdem der Patron unter Beibehaltung des Patronatsrechts die ihm etwa als Zehentherr obgelegene Baulast abgefunden hat.

[11] Reyscher a. a. O. S. 475, not. 17.

[12] Weiske Rechtslexikon VI. 110.

[13] Nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht ist, wie Herrmann in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 47 ausführt, die Baupflichtigkeit der Gemeinde eine nicht blos subsidiäre, sondern principale, aus der Stellung der evangelischen Gemeinde abgeleitete und als solche anerkannte Rechtspflicht, wie denn auch diese Pflicht nicht als eine singuläre — bloß in Baufällen begründete, sondern vielmehr als ein Anwendungsfall der allgemeinen Rechtspflicht der Gemeinde erscheine, für den Bestand ihrer kirchlichen Einrichtungen, soweit dieser nicht durch eigene Fonds oder besondere Verpflichtungen Dritter gesichert ist, durch steuerliche Beiträge zu sorgen, sei es, daß die letzteren ständig, also auch ohne einen besonderen Bedürfnißfall geleistet, oder daß nur die durch ein concretes Bedürfniß erheischten Summen auf die Gemeinde umgelegt werden.

[14] Bei einem Neubau ist nicht nur für die gehörige Räumlichkeit der Kirche, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselbe akustisch, d. h. so gebaut wird, auch Kanzel und Altar so gestellt werden, daß die Worte des Geistlichen von allen Zuhörern in der ganzen Kirche deutlich vernommen werden können. Auch ist auf Einrichtung einer heizbaren Sakristei Bedacht zu nehmen und die Emporkirchen sollen auf feste starke Pfeiler oder hölzerne Pfosten mit steinernen Postamenten

gesetzt und jährlich von Sachverständigen visitirt werden, um der Gefahr des Einsturzes rechtzeitig vorzubeugen. Gaupp Kirchenrecht II. 2, 330.

Interimslokale während der Dauer des Kirchenbaus sind von der Kirchenpflege, beziehungsweise Kirchengemeinde auf ihre Kosten ohne Rückgriff auf den sonstigen Baupflichtigen anzuschaffen. Württ. Archiv für Recht 2c. II. 82.

[15] Vergl. Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenkonvente v. 29. Okt. 1824 (Regbl. S. 879) §. 12, Punkt 3, welche Vorschrift auf die katholischen Kirchenkonvente analoge Anwendung findet.

Die Oberfeuerschauer sind angewiesen, bei ihren periodischen Umgängen alle derartigen öffentlichen Gebäude (Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäuser), mag nun baupflichtig sein wer da wolle, hinsichtlich etwaiger baulicher Mängel einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und das Ergebniß anzuzeigen. Vergl. Normal-Erlasse des Minister. des Innern v. 20. März 1860 und v. 25. Mai 1863. Ueber die früher angeordnete periodische Gebäudevisitation vergl. Erlaß der Section der Krondomänen v. 14. Septbr. 1813 (Reyscher Gesetze XV. 1, 524 not.).

[16] Walter Kirchenrecht S. 520. Daß die Baupflicht an Kapellen und Nebenkirchen in der Baupflicht an der Hauptkirche an und für sich nicht begriffen ist, steht außer Zweifel. Diese Gebäude sind vielmehr von denjenigen zu unterhalten, zu deren Vortheil sie dienen. Weigern sich diese und ist kein besonderer Baufond vorhanden, so gestattet das Tridentinum (Sess. XXI. cap. 7 de reform.) die Vereinigung der ruinosen Kapelle mit der Mutterkirche oder die Verwendung der damit verbundenen Pfründe zu andern kirchlichen Zwecken. Württ. Archiv für Recht 2c. II. 75.

[17] Minister.-Verf. v. 21. Mai 1823 (Reyscher Gesetze IX. 606).

§. 13.

b) Die Pfarrhausbaulast.

Nach katholischem Kirchenrecht bestehen bezüglich der Pfarrhausbaulast im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie bezüglich der Baulast an der Kirche.[1] Doch kommt es zuweilen vor, daß vermöge Vertrags, bischöflicher Bestimmung oder rechtsgiltigen Herkommens die principale Baulast an den Pfarrgebäuden, namentlich an den zum Pfarrhaus gehörigen Deconomiegebäuden (Scheunen, Ställen) und Umzäunungen, den Pfründen obliegt, daß diese wenigstens die Unterhaltungs-

last haben, wenn auch die Hauptbaulast der Kirchenfabrik obliegt. Das Gewöhnliche ist aber, daß der Pfründer einen fixirten jährlichen Betrag, den sogen. Bauschilling,[2] auf die bauliche Unterhaltung zu verwenden und überdieß noch die vorschriftmäßigen Nutznießersleistungen[3] zu prästiren hat.

Die von dem vormaligen Zehentherrn, beziehungsweise Complexbesitzer (vergl. das hierüber im vorigen Paragraphen Gesagte), auf die Kirchengemeinde übergegangene subsidiäre Baupflicht erstreckt sich auch auf die Pfarrgebäude, da diese wie die Kirche ein nothwendiges Erforderniß des Bestandes einer selbstständigen Kirchengemeinde sind. Was übrigens die Oeconomiegebäude betrifft, welche den Ortsgeistlichen bisher wegen der mit dem Zehentbezug verknüpften Naturalwirthschaft nothwendig waren, so ist das Bedürfniß solcher Gelasse nach der Ablösung des Zehentens weggefallen und die Kirchengemeinde ist nur alsdann verbunden, ein pfarrliches Oeconomiegebäude zu unterhalten, beziehungsweise neu herzustellen, wenn der Umfang des landwirthschaftlichen Betriebs der mit der Kirchenpfründe zusammenhängenden Grundstücke (des Widdumguts) ein solches besonderes Gebäude zu Unterbringung der Fruchtvorräthe oder zu Beherbergung des Viehs unumgänglich erheischt,[4] während selbstverständlich der Privatgrundbesitz eines Geistlichen nicht in Betracht kommen kann.

In den evangelischen Orten Württembergs hat der Staat als Besitzer des Kirchenguts die Baulast an den Pfarrgebäuden in dem Falle, wenn das Ortskirchenvermögen, auf welchem dieselbe ursprünglich ruhte, zum gemeinen Kirchenkasten geschlagen worden ist.[5] In denjenigen Gemeinden, auf deren denselben belassenem Ortskirchenvermögen vermöge Vertrags, rechtskräftigen Erkenntnisses oder rechtsgiltigen Herkommens, oder aber auf den Grund der gemeinrechtlichen Regel die Pfarrhausbaulast ruht, findet eine Inanspruchnahme des Staats nur in der Form einer Unterstützung, eines freiwilligen Beitrags

statt. Das letztangedeutete Verhältniß wird in den ehemaligen Reichsstädten und in den übrigen evangelischen Gemeinden der neuen Lande die Regel bilden, da denselben das mit jener Last behaftete Ortskirchengut in soweit belassen wurde, als die Interessen zu Bestreitung des Kirchen-, Schul- und Armen-Aufwands nothwendig sind, während allerdings die Ueberschüsse zur Staatskasse eingezogen wurden.[6]

In Altwürttemberg galt die Regel, daß, soweit die Zuschüsse des gemeinen Kirchenkastens nicht ausreichten und in Ermanglung von Stiftungen und besondern Rechtstiteln gegen Dritte die Pfarrhausbau- und Unterhaltungskosten aus Gemeindemitteln, nöthigenfalls mittelst Umlage unter dem Gemeindeschaden, ohne Unterscheidung zwischen in der Gemeinde Angesessenen und Ausmärkern,[7] bestritten wurden.[8] Diese bis auf den heutigen Tag usuelle Behandlungsweise beruht eben auch wieder auf der hergebrachten Verschmelzung der kirchlichen mit der bürgerlichen Gemeinde und paßt nicht mehr zu den jetzigen Gemeindeverhältnissen, wie denn auch die fragliche Gewohnheit in Beziehung auf die kirchlich dissentirenden Gemeindeangehörigen durch Verordnung theilweise modificirt worden ist,[9] eine Modification, welche übrigens wohl in den wenigsten Gemeinden seither beachtet wurde, da, wenn einmal der Aufwand in den Gemeindeschaden aufgenommen wird, die Umlage eben auf den Grund des Ortssteuerfußes auf sämmtliche Steuerpflichtige geschieht, ohne daß der Glaubensverschiedenheit einzelner Weniger Rechnung getragen würde.

Die Inanspruchnahme der Kirchengemeinde ist auch hier nur in soweit begründet, als keine sonstigen Mittel vorhanden sind, als insbesondere das von dem Zehentherrn oder dem Complexlastenpflichtigen bezahlte Abfindungskapital diese Mittel nicht gewährt. Deßhalb kann auch die Kirchengemeinde, falls das genannte Kapital von der Pfarrstelle oder vom Intercalarfond administrirt wird, an die in Anspruch genommene Inter-

vention das Verlangen knüpfen, daß ihr nicht nur das Bauprojekt nebst dem Kostenvoranschlag zur Prüfung und etwaigen Erinnerung vor der baulichen Ausführung mitgetheilt,[10] sondern daß ihr auch — etwa mittelst Gestattung der Rechnungseinsicht — Nachweis über die bisherige Verwaltung und Verwendung, sowie über die Unzulänglichkeit des Abfindungskapitals von der Kirchenbehörde gegeben wird. In diesem Rechte sind die Kirchengemeinden gegenüber den Kirchenbehörden nöthigenfalls durch die Verwaltungsbehörden zu schützen, was am erfolgreichsten dadurch geschieht, daß keine Umlage auf die Kirchengemeinde gestattet wird, bevor nicht jene Einräumungen stattgefunden haben.

Bezüglich der Unterhaltung der Pfarrgebäude haben die Vertreter der Kirchengemeinde, und, wenn die Kirchenpflege principal baupflichtig ist, nach der bestehenden Gesetzgebung der Stiftungsrath, beziehungsweise der Kirchenkonvent, darüber ein wachsames Auge zu behalten, daß der Nutznießer der Gebäude keine eigenmächtigen Bauveränderungen vornimmt,[11] keine Beschädigungen der Gebäude sich zu Schulden kommen läßt,[12] den jährlichen Bauschilling wirklich verbaut und die Nutznießersleistungen[13] erfüllt, endlich daß etwaigen Baudefecten rechtzeitig begegnet wird.[14]

Die den evangelischen Pfarrern früher an den Pfarrgebäuden obgelegene Baulast ist denselben schon durch die große Kirchenordnung von 1559 abgenommen worden als eine nothwendige Folge der Einziehung der einzelnen Pfarrdotationen zum gemeinen Kirchenkasten.[15]

---

[1] Württ. Archiv für Recht 2c. II. 75.

[2] Der Bauschilling der Geistlichen beruht auf dem Herkommen. Verf. des Kirchenraths v. 4. Juni 1822, Punkt 5 (Reyscher Gesetze X. 705).

[3] Vergl. Weisser Verw.-Edikt Beil. 150.

[4] Württ. Archiv für Recht rc. II. 76.

[5] Eine auf Vertrag oder auf Urkunden gegründete — mit dem früheren Zehentbezug nicht zusammenhängende — Bauverpflichtung der Pfarrstelle besteht selbstverständlich bis zu ihrer rechtsgültigen Aufhebung fort. Gaupp Kirchenrecht II. 2, 326. Doch kann einem katholischen Ortsgeistlichen eine Leistung nur unbeschadet der Congrua zugeschieden werden.

[6] Da diese Ueberschüsse seiner Zeit viel zu hoch berechnet wurden und da den Kirchen-, Schul- und Armenpflegen sonst manchfacher Verlust zugegangen ist, namentlich in Folge der Ablösungsgesetze, so sind dieselben jetzt häufig in der Lage, Zuschüsse vom Staat, insbesondere zu Erhaltung und Erweiterung der Schulanstalten, in Anspruch zu nehmen.

[7] Reyscher (Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 80) macht die Ansicht geltend, daß die von auswärtigen Gutsbesitzern bewirthschafteten Grundstücke innerhalb der betreffenden Markung zur Kirchenkostenumlage ebenso beizuziehen seien, wie sie zu den Lasten der bürgerlichen Gemeinde beigezogen werden, obgleich die Ausmärker von den bürgerlichen Gemeindebeneficien (den Gemeindenutzungen) ausgeschlossen seien.

Dieser Ansicht kann im Hinblick auf die wesentliche Verschiedenheit der Grundlage der beiden Gemeindeverbände, welche Verschiedenheit für die Beantwortung der Frage entscheidend ist, nicht beigepflichtet werden. Daß die Ausmärker zu den bürgerlichen Gemeindelasten nach demselben Maßstab wie die angesessenen Bürger beizutragen haben, erklärt sich einfach aus der dinglichen Natur des bürgerlichen Gemeindeverbands, welcher nicht bloß die Personen, sondern auch die innerhalb der Gemarkung befindlichen Realitäten umschließt, woraus sich dann deren Beitragspflicht ohne irgend eine Rücksicht auf die Person des Besitzers ergibt. Bei den Kirchengemeinden dagegen erscheint nicht das Grundeigenthum, sondern die Person des Besitzers als steuerpflichtig, weil der Verband ein ausschließlich persönlicher ist. Wenn übrigens zu Begründung der gegentheiligen Ansicht auf den Thatumstand hingewiesen wird, daß die Ausmärker an den bürgerlichen Nutzungen keinen Antheil nehmen dürfen, gleichwohl aber steuerpflichtig seien, so kann dieser Umstand nur das beweisen, daß der politische Gemeindeverband neben seiner dinglichen Natur auch eine persönliche Bedeutung hat, welch' letztere sich gegenüber den Aktivbürgern dadurch geltend macht, daß diese Gemeindegenossen im engeren Sinn ausschließlich an den bürgerlichen Gaben Theil nehmen dürfen, woneben sie übrigens zu Uebernahme öffentlicher Aemter und zu Entrichtung bestimmter Abgaben zur Gemeinde (Bürgersteuer, Allmandzins u. s. w.) verpflichtet sind. Vergl. Art. 3, 45, 61 bis 63 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes von 1833. Der Art. 48 dieses Gesetzes sagt ausdrücklich, daß die „persönlichen Gemeindenutzungen den Gemeindegenossen unabhängig von ihrem

Güterbesitz und ihrer Steuerquote zufließen." Aus der persönlichen Natur der Gemeindebeneficien, welche den Bürgern in gleicher Weise zukommen, folgt von selbst, daß die Ausmärker von dem Genusse dieser Wohlthaten ausgeschlossen sind, da die Forensen nur dinglich, aber nicht persönlich zum Gemeindeverband gehören.

[8] Kastenordnung v. 1536 (Reyscher Gesetze XII. 130, 131), Gen.-Rescr. v. 5. Juni 1728 (a. a. O. XIV. 16), Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 77.

[9] Verordn. v. 12. Septbr. 1818. Vergl. unten §. 25, not. 4.

[10] Vergl. kirchenräthliche Verf. v. 4. Juni 1822 (Reyscher Gesetze X. 703).

[11] Wer eigenmächtig an dem Pfarrgebäude oder dessen Zubehörden eine Aenderung vornimmt, hat nicht nur den Aufwand zu leiden, sondern muß sich auch gefallen lassen, wenn das Veränderte auf seine Kosten in den vorigen Stand gebracht wird. Es bedarf zu einer solchen Bauausführung unter allen Umständen in katholischen Orten der Genehmigung des Kirchenraths. Verf. v. 4. Juni 1822, Punkt 6 und 7 (Reyscher a. a. O.).

[12] Sollte eine Verwahrlosung des baulichen Zustandes der Pfarrgebäude wahrgenommen werden, so ist der Nutznießer zu ungesäumter Beseitigung der durch diese Verwahrlosung entstandenen Baugebrechen anzuhalten. Reyscher (Stiftungsverwalter) über Kirchenkonvente S. 382. Es versteht sich von selbst, daß die Nutznießer der Pfarrgebäude für jeden — auch größeren Schaden haften, der durch ihre eigene Schuld veranlaßt worden ist. Weiske Rechtslexikon VI. 114.

[13] Vergl. Gen.-Verordn. v. 10. Okt. 1781 (Reyscher Gesetze XVI. 962). Ueber die Untersuchung der Pfarrgebäude nach erfolgter Erledigung einer katholischen Kirchenpfründe liegen bestimmte Vorschriften vor, wornach insbesondre auch ein Mitglied des Stiftungsraths zu der technischen Untersuchung beizuziehen ist, um die Interessen der Kirchenpflege wahren zu können. Circul.-Erl. des katholischen Kirchenraths v. 19. Dezbr. 1834 (a. a. O. X. 1062).

[14] Vergl. oben §. 12, not. 15.

[15] Reyscher Gesetze VIII. 239.

§. 14.

c) Die Meßnerhausbaulast.

Diese Baulast ruht regelmäßig in erster Linie auf der Kirchenpflege oder dem Heiligen. Ist der Zehentherr subsidiär baupflichtig, so hat diese Verbindlichkeit mit dem Erscheinen des

Zehentablösungsgesetzes aufgehört und wird gleich den anderen Zehentlasten abgefunden. Häufig dient das Meßnerhaus zugleich zur Schule oder doch zur Wohnung des Schulmeisters. In diesen Fällen hat, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel etwas anderes besagt, die bürgerliche Gemeinde oder vielmehr die Schulgemeinde einen verhältnißmäßigen Antheil an dem vorkommenden Bauaufwand zu übernehmen.[1] Reichen die Mittel der Kirchenpflege, beziehungsweise das ausgemittelte Abfindungskapital zu Bestreitung der Baukosten nicht hin, so hat auch hier die Kirchengemeinde aushilfsweise einzustehen. In katholischen Orten kommt es übrigens nicht selten vor, daß das Meßnergut, bestehend aus Gebäulichkeiten und nutzbarem Grundeigenthum, die rechtliche Natur eines Dienstlehens hat, indem der jeweilige Meßner der Lehensmann, die Kirchenpflege oder eine Grund- oder die Patronatsherrschaft der Lehensherr ist. Solche Dienstlehen sind bis jetzt im Wege des Zwangs nicht ablösbar,[2] und die Baulast ruht in solchen Fällen auf dem Belehnten, soferne nicht besondere Stipulationen das Gegentheil vorzeichnen.

Sollte die in neuerer Zeit zum Schlagwort gewordene Trennung der Schule von der Kirche wirklich zur Ausführung kommen, so würde damit die seitherige Verbindung des Schuldienstes mit dem Meßnerdienst aufhören, welche Neuerung in denjenigen Gemeinden, wo das Meßnerhaus zur gemeinschaftlichen Wohnung für den Meßner und gleichzeitigen Schulmeister bestimmt ist, manche Schwierigkeiten hervorrufen, jedenfalls aber zur Folge haben würde, daß die Kirchenfabrik die bauliche Unterhaltung des Meßnerhauses allein übernehmen, die Schulgemeinde aber dem Schulmeister eine Wohnung beschaffen müßte.

---

[1] Württ. Archiv für Recht ꝛc. II. 76. Bei Schulhausbauten hat die Kirchengemeinde nicht einzutreten, vielmehr greift bei solchen die

subsidiäre Verbindlichkeit der Schulgemeinde Platz, woferne sie nicht in Ermanglung von Schulstiftungen alsbald zu interveniren hat. A. a. O. S. 78. Gesetz v. 29. Septbr. 1836, Art. 18. Verw.-Edikt §. 31.

[2] In diesem Sinne hat sich der Geheimerath in mehreren Specialfällen ausgesprochen.

§. 15.

d) Die Baulast an den Begräbnißplätzen.

Wo der Begräbnißplatz den Vorhof der Kirche bildet und die Umfassungsmauer sich an die Kirche anschließt, ist diese Mauer von demjenigen in baulichem Stande zu erhalten, welchem die Baulast an der Kirche, sei es in primärer oder secundärer Richtung, obliegt.[1] In erster Linie hat hienach die Kirchenfabrik und, nachdem der Zehentherr weggefallen, in zweiter Linie die Kirchengemeinde einzutreten, es wäre denn, die Baulast sei eine Complexlast, in welchem Fall zwischen die beiden der Complexbesitzer treten würde. Gehört die Baulast an der Kirchhofmauer nicht zur eigentlichen Kirchenbaulast, so ist der Begräbnißplatz, wenn nicht besondere Rechtstitel etwas anderes bestimmen, von denjenigen Kirchengemeinden, welche denselben benützen, herzustellen, zu erweitern und baulich zu unterhalten. Wo Filiale oder Kirchengemeindeparcellen an der Benützung Theil nehmen, haben die Einwohner derselben verhältnißmäßig an dem Bauaufwand beizutragen, soferne überhaupt eine Intervention der Kirchengemeinde geboten erscheint. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Begräbnißplatz Kirchengemeinden verschiedener Confession zum Gebrauche dient.[2] In diesem Falle tritt eine Ausnahme von der Regel ein, wornach die Kosten der betreffenden Kirche nur von den Genossen gerade dieser Kirche zu tragen sind.[3] Diese Ausnahme ergibt sich aus dem Umstande, daß die Begräbnißplätze nicht ausschließlich für die Angehörigen einer gewissen Confession dienen und daß dieselben neben dem kirchlichen auch einen polizeilichen Charakter haben.

Mit Rücksicht auf den letzteren macht sich in neuerer Zeit der Grundsatz geltend, daß die Unterhaltung, beziehungsweise die Neuherstellung der Begräbnißplätze, soweit sie über die Grenze des mit der Kirche zusammenhängenden Hofs hinausgehen oder außerhalb des Orts — entfernt von der Kirche liegen, beziehungsweise angelegt werden sollen, der bürgerlichen Gemeinde anheimfalle,[4] da die Beerdigung der Todten und die Abwendung der von der Todtenstätte aus sich entwickelnden schädlichen Einflüsse lediglich als eine Aufgabe der Gesundheitspolizei aufzufassen sei, es sich somit von der Erfüllung einer Pflicht der Gemeinde- oder Ortspolizei handle. Dieser einseitigen Auffassung der Begräbnißplätze widerstrebt jedoch die Bedeutung, welche die Kirche der Beerdigung ihrer früheren Angehörigen beilegt, wie sich solche schon aus der mit einem Begräbniß verbundenen gottesdienstlichen Feier ergibt, und es kann daher jene Ansicht nicht schlechthin als die richtige anerkannt werden, welche sich ausschließlich auf den polizeilichen Standpunkt stellt, ohne der kirchlichen Seite der Frage irgend eine Beachtung zu schenken.[5] Es wird vielmehr an dem Grundsatze festzuhalten sein, daß es in der Regel die Kirchengemeinde ist, welcher unter der Mitleidenschaft der die Mitbenützung in Anspruch nehmenden fremden Confessionsgenossen und unter Erhebung einer angemessenen Abgabe für den Begräbnißfall[6] die Fürsorge für die Unterhaltung, Erweiterung und Neuherstellung des Begräbnißplatzes obliegt, es wäre denn, daß die bürgerliche Gemeinde entweder herkömmlich die dießfällige Rechtsverbindlichkeit erfüllt, oder sich hiezu freiwillig herbeiläßt.

Daß übrigens die Kirchengemeinde, falls sie einen neuen Begräbnißplatz anlegt oder einen alten erweitert, den sanitätspolizeilichen Rücksichten und den sonst über diesen Punkt bestehenden Vorschriften vollständig Rechnung zu tragen und die Genehmigung der höheren Behörde (der Kreisregierung) einzuholen hat, versteht sich von selbst.[7]

Die Todtengräber und Leichensäger werden von den betheiligten Privatpersonen belohnt und beziehen in der Regel keinen Gehalt aus örtlichen öffentlichen Kassen.[8]

---

[1] Weiske Rechtslexikon VI. 115.

[2] Die Leichname der dissentirenden Ortsangehörigen sind auf den Begräbnißplatz des Wohnorts zu beerdigen, s. Verordn. v. 12. Sept. 1818, Punkt IV. (Reyscher Gesetze IX. 432), wenn derselbe auch ausschließlich aus den Stiftungen des einen Confessionstheils unterhalten wird. Gaupp Kirchenrecht II. 2, 334.

[3] Vergl. die not. 2, alleg. Verordn. von 1818, Punkt VIII.

[4] Reyscher Württ. Priv.-Recht III. 475, not. 13. Brendel Kirchenrecht S. 473.

[5] Die kirchliche Seite der Frage wurde offenbar von dem Ministerium des Innern berücksichtigt, indem es in der Verf. v. 31. Juli 1830 (I. Ergänz. Band zum Regbl. S. 340) ausgesprochen hat, daß der Leichnam einer auf fremder Markung gestorbenen Person, soferne es ohne Gefährdung der eintretenden medicinalpolizeilichen Rücksichten geschehen könne, zur Beerdigung in die Parochie, deren Mitglied der Verstorbene gewesen, zurückgebracht werden dürfe, ohne daß hiezu eine Dispensation von einem entgegenstehenden Verbote oder eine polizeiliche Bewilligung erforderlich wäre, wie denn auch weder eine Sportel anzusetzen sei, noch der Parochus des Sterbeorts in einem solchen Falle Stolgebühren anzusprechen habe.

[6] Diese Abgabenerhebung, welche übrigens gegenüber von ganz Armen nicht in Anwendung gebracht werden darf, setzt, wo sie nicht herkömmlich ist, die Genehmigung der Kreisregierung voraus. Gaupp Kirchenrecht II. 2. 334.

[7] Vergl. Verordn. v. 6. Okt. 1808 (Reyscher Gesetze XV. 1, 297), Roller Polizeirecht S. 97, Verordn. v. 6. Juni 1818, §. 11, Ziff. 11 (Reyscher a. a. O. S. 1041). Um die Gräber vor Entweihung zu bewahren (was offenbar eine Verpflichtung der Kirchen- nicht der bürgerlichen Gemeinde ist), sollen die Begräbnißplätze eingefaßt und verschlossen gemacht werden, und zwar soll, damit sie nicht von Thieren durchwühlt werden können, die Einfassung nicht in lebendigen Hecken, sondern in hinlänglich hohen Zäunen oder Mauern bestehen. Schütz Gemeindeordn. S. 208.

[8] A. a. O. und S. 209.

§. 16.

e) Die Verpflichtung zu Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge für die Kirchen, Pfarr- und Meßnergebäude.

Diese Beiträge sind bisher beinahe regelmäßig von der Kirchenpflege bezahlt worden, soweit es sich von der Kirche und dem Meßnerhaus handelt, wogegen in Beziehung auf die Pfarrgebäude jene Beiträge in katholischen Orten theils von den Pfründern, theils von dem subsidiär baupflichtigen Zehentherrn[1] berichtigt wurden. Im letzteren Fall ist diese Verbindlichkeit mit der Hauptbaulast abzufinden, während da, wo der Pfründer diese Beiträge nicht in seiner Eigenschaft als Zehentberechtigter, sondern als Nutznießer der Gebäude (z. B. der mit einem Widdumgut zusammenhängenden Gebäude) bezahlte, kein Grund vorliegt, das bestehende Rechtsverhältniß zu ändern. Sind die Pfründgebäude Eigenthum der Pfarrstelle und hat letztere zugleich die principale Baulast, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Pfründe verpflichtet ist, die Brandversicherungsbeiträge für die gedachten Gebäude zu bezahlen, es wäre denn, daß die fragliche Verbindlichkeit vermöge rechtsgiltigen Herkommens der Kirchenpflege obläge.

Ist die Verbindlichkeit zu Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge abgefunden worden, so ist der durch die Unzulänglichkeit der Zinse aus dem Abfindungskapital entstehende Ausfall von der Kirchenpflege, in subsidium von der Kirchengemeinde zu decken. Ist jedoch die gedachte Pflege nicht baupflichtig, so fällt die fragliche Verbindlichkeit unmittelbar auf die Kirchengemeinde.[2]

---

[1] Württ. Archiv für Recht ꝛc. II. 83.

[2] Die Abfindungskapitalien werden gewöhnlich nicht vom Interkalarfond verwaltet wie die für die Pfarrhausbaulast, sondern die Verwaltung wird der Kirchenpflege, eventuell der Kirchengemeinde überlassen.

Im letzteren Fall ergibt sich in soferne eine Mißlichkeit, als die Kirchengemeinde (bis jetzt wenigstens) sonst kein Vermögen zu verwalten hat und die Aufstellung eines besonderen Rechners für das Abfindungskapital der Brandversicherungsbeiträge schon mit Rücksicht auf dessen Geringfügigkeit kaum der Mühe lohnt. In einem solchen Falle können im Interesse der Geschäftsvereinfachung zwei Wege eingeschlagen werden: entweder legt die Kirchengemeinde ein für allemal zu dem Abfindungskapital so viel zu, daß aus den Zinsen des ergänzten Kapitals die Brandversicherungsbeiträge in der Folge vollständig bestritten werden können, wo dann die Verwaltung des Kapitals durch die Kirchenpflege Namens der Kirchengemeinde keinem Anstand unterliegen kann; oder die erstere bestreitet die jährlichen Zuschüsse zum Zinsenertrag vorschußweise und läßt sich den Vorschuß, der wegen der Kleinheit der Summe nicht wohl alljährlich auf die Parochianen umgelegt werden kann, nach Umfluß einer längeren Zeitperiode — etwa von 10 Jahren — von der Kirchengemeinde rückerstatten. In beiden Fällen ist zwischen dem Stiftungsrath, welcher die Kirchenpflege repräsentirt, und den Vertretern der Kirchengemeinde eine Vereinbarung in rechtsgiltiger Weise zu statuiren und der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen.

§. 17.

f) Die Besoldung der Ortsgeistlichen.

Bei dem in der katholischen Kirche bestehenden Pfründsystem, wornach die Pfründe als selbstständiger Vermögenskörper zu Besoldung des Pfarrers oder Kaplans dient, haben die Kirchenpflegen und somit auch die Kirchengemeinden, mit Ausnahme etwaiger besonderer nicht die Kirchengemeinde, sondern die einzelnen Pfarrgenossen berührender Parochialabgaben, welche theils in dinglicher, theils in persönlicher Natur vorkommen, unter welch' letztere Art insbesondere auch die Stolgebühren gehören, in der Regel keinen Beitrag zur Besoldung des Geistlichen zu leisten. Sind die Parochialabgaben auf gewissen Grund und Boden radicirt, so unterliegen dieselben der Zwangsablösung, aber auch die ständigen Personalabgaben können auf dem Wege freien Uebereinkommens mit Genehmigung der Oberkirchenbehörde abgelöst werden, wobei jedoch die Pfründe keineswegs an den für die Zwangsablösung gesetzlich bestehenden Ab-

lösungsmaßstab gebunden ist. Da, wo die Kirchenpflegen Jahrtagsstiftungskapitalien in Verwaltung haben, sind von ihnen die von dem Stifter festgesetzten Gebühren an die Ortsgeistlichen zu bezahlen. Die Uebernahme neuer solcher Stiftungskapitalien in die Verwaltung einer Kirchenpflege bedarf der Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts, beziehungsweise, woferne nämlich ein gewisses Maß jener Gebühren überschritten wird, der der Kreisregierung. Es ist hiebei darauf zu sehen, daß der verwaltenden Pflege an den Zinsen des Stiftungskapitals so viel übrig bleibt, um mit diesem Ueberschuß den erforderlichen Kult- und Verwaltungsaufwand decken zu können. Eine Kapitalsteuer ist aus solchen Kapitalien nicht zu entrichten, vielmehr haben die Geistlichen die zu beziehenden Gebühren mit ihrem übrigen Einkommen zu versteuern.

Außerdem können auch regelmäßige Besoldungstheile der Ortsgeistlichen herkömmlich oder auf den Grund einer speciellen Stiftung auf dem Ortskirchenvermögen haften. Ursprünglich gehörte die Pfarrdotation zu diesem Vermögen, dieselbe ist aber von letzterem längst ausgeschieden, wie denn auch noch jetzt das Pfründvermögen besonder verwaltet wird.[1] Eine Verbindlichkeit der Kirchenpflege, beziehungsweise der Kirchengemeinde, im Falle das Pfarreinkommen eine Schmälerung erleidet, für den Ausfall einzutreten, besteht nicht. Erträgt dasselbe die congrua nicht, so hat der Intercalarfond[2] das Fehlende zu ergänzen, woneben bezüglich der den Pfründen in Folge der Ablösung zugegangenen Verluste theilweise der Staat ins Mittel tritt. Diese staatliche Intervention rechtfertigt sich schon im Hinblick auf die Säkularisation einzelner katholischer Kirchengüter und ferner damit, daß der in §. 82 der Verf.-Urkunde zugesagte Kirchenfond noch nicht ausgemittelt ist.

Nur wenn es sich von der Errichtung einer neuen Parochie handelt, hat in Ermanglung sonstiger Mittel die neue

Kirchengemeinde die Besoldung ihres Geistlichen zu übernehmen.

Ist das Ortskirchenvermögen einschließlich des Pfründvermögens seiner Zeit von einem Stift oder Kloster inkorporirt worden, oder war die Parochialkirche zugleich Klosterkirche, somit in der Weise mit dem Kloster vereinigt, daß der Parochialdienst von den Conventualen besorgt wurde, ohne daß ein besonderes Beneficium errichtet worden wäre, so ging in diesen Fällen die Pfarrbesoldungslast auf die Besitzer des säkularisirten Kloster- oder Stiftsvermögens über. Uebrigens fällt voraussichtlich auch diese Last der Besoldungsreichung, wofern solche nicht die rechtliche Natur einer reinen Zehentlast an sich trägt und als solche bereits abgefunden worden ist, unter das in Aussicht stehende Complexlastengesetz. Der durch die Abfindung entstehende Ausfall an dem Einkommen eines Ortsgeistlichen fällt nicht auf die Kirchengemeinde, es haben vielmehr auch hier der Intercalarfond und die Staatskasse angemessene Entschädigung zu geben,[3] was nach Umständen dadurch bewirkt werden kann, daß eine Pfarrstelle behufs der Ansammlung eines Besoldungsaufbesserungsfonds längere Zeit hindurch unbesetzt belassen wird. Jedenfalls würde eine etwaige Inanspruchnahme der Kirchengemeinden diesen um so drückender erscheinen, als sie seither von jeder derartigen Leistung befreit waren und als mit der Aufhebung dieser Befreiung nicht in allen Fällen die gleichzeitige Aufhebung der Zehentabgabe correspondirt, wie dieß bei den reinen Zehentlasten den Zehentpflichtigen gegenüber der Fall ist.

In der evangelischen Kirche sind die Pfarr- und Kaplaneipfründen und die sonstigen Pfarrdotationen seiner Zeit dem allgemeinen (concentrirten) Kirchengut einverleibt worden und mit diesem an den Staat übergegangen, daher derselbe auch die Geistlichen zu besolden hat. Doch kommt es häufig vor, daß auf den örtlichen Stiftungspflegen einzelne Besoldungs-

theile ruhen, wo es sich alsdann von selbst versteht, daß subsidiär die Kirchengemeinde einzutreten hat. Regelmäßig haben die Stiftungsverwaltungen der früheren Reichsstädte, welche im Wesentlichen ihr ursprüngliches Vermögen behalten haben, die Pfarrbesoldungslast auch jetzt noch auf sich.

Sollte der Staat als Besitzer des ehemaligen Kirchenguts die Besoldungslasten als Complexlasten abfinden und als Abfindung nicht den vollen Kapitalwerth der einzelnen Besoldung an die betreffende Kirchengemeinde verabfolgen, so würde sich daraus für letztere eine rechtlich nicht zu begründende Ueberbürdung ergeben. Denn es darf mit Grund bezweifelt werden, daß sich die Unterstellung dieser Last, sowie auch der auf dem Kirchengut gehafteten Baulast, unter das Complexlastengesetz Angesichts der Bestimmungen der §§. 77 und 82 der Verf.-Urkunde rechtfertigen ließe, indem vielmehr argumentirt werden muß, daß der Staat das Kirchengut an die Kirche hinauszugeben, oder aber daß er die auf demselben öffentlich rechtlich radicirten Lasten auch fortan ungeschmälert zu tragen hat. Schon in dieser rechtlichen Natur der Last als einer öffentlich rechtlichen liegt der Ausschluß von den Wirkungen des sich auf privatrechtliche Lasten zu beschränkenden Complexlastengesetzes von selbst.

Bezüglich der Besoldung der Geistlichen auf Patronatsstellen bleibt, soferne die Besoldungslast nicht auf dem Ortskirchenvermögen ruht, der Patron verhaftet.

Altherkömmlich ist in Württemberg, daß der Pfarrer, dessen Besoldung früher theils in baarem Geld, theils in Gefällen, theils in der steuerfreien Nutznießung von Besoldungsgütern [4] bestand, Antheil an den bürgerlichen Gemeindenutzungen hat. [5] Es rührt dieser Gebrauch wohl auch wieder von der engen Verbindung der bürgerlichen mit der kirchlichen Gemeinde her, woraus sich die Anschauung ergab, daß der Pfarrer im vollsten Sinne des Worts zur Gemeinde gehöre und somit an deren

Nutzungen Theil zu nehmen berechtigt sei. Die Gemeinden mußten ja auch für die Wittwen und Waisen der Ortsgeistlichen sorgen.[6]

---

[1] Nach §. 38 der Verordn. v. 30. Jan. 1830 (Reyscher Gesetze X. 989), sollen nicht nur das Vermögen der Kirchenpfründen, sondern auch die besonderen kirchlichen Fonds, worunter ohne Zweifel das Ortskirchenvermögen zu verstehen ist, der Mitaufsicht des Bischofs unterliegen. Dieses letztere Recht wird zur Zeit nur insoweit ausgeübt, als der Pfarrer und der Dekan in Vertretung der Kirche Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden sind. Es bleibt jedoch dem bischöflichen Ordinariat jederzeit unbenommen, sich durch den Dekan über den Zustand der öffentlichen Kirchenstiftungsverwaltung Bericht erstatten zu lassen, wie denn auch die Pfarrvisitationen dazu benützt werden können, dießfällige Notizen zu erheben. Eine direkte Einwirkung auf die Verwaltung selbst steht zur Zeit dem Bischof nicht zu. Dagegen übt der Staat auch auf die Verwaltung des Vermögens der besetzten Pfründen gemeinschaftlich mit der Kirche ein Aufsichtsrecht aus. Gesetz v. 30. Januar 1862, Art. 19 (Regbl. S. 64).

[2] Der Interkalarfond, dessen Entstehung in das Jahr 1808 fällt, erhält seinen Zufluß von den Einkünften vakanter Kirchenstellen, abzüglich der Amtsverwesereikosten. Die Bestimmung des Fonds ist: 1) die Ergänzung der Pfarrgehalte, welche die congrua (dermalen 700 fl.) nicht erreichen; 2) die Ergänzung der Ruhegehalte dienstuntüchtig gewordener Pfarrer; 3) die Ertheilung des Tischtitels an die auf diesen Titel hin ordinirten Geistlichen; 4) Bestreitung außerordentlicher Vikariatskosten, soferne die Pfarrstelle diese Kosten nicht bezahlen kann. Außerdem kann eine Pfründe zu Befriedigung von Ansprüchen, z. B. zu Deckung von Baukosten, ein Kapital bei dem Interkalarfond aufnehmen, welches sodann mittelst Auflegung eines Provisorium inner einer gewissen Zeit heimbezahlt wird. Verf. des kathol. Kirchenraths v. 10. Novbr. 1821 (Reyscher Gesetze X. 682). Der Interkalarfond ist Eigenthum der katholischen Kirche, die Verwaltung desselben wird aber in Gemeinschaft mit der Kirche vom Staat geleitet (vergl. oben not. 1), ohne daß übrigens die Ständekammer irgend eine Controle auszuüben hätte. Lang Einleitung in die katholischen Kirchengesetze S. 49, Mohl Württemb. Staatsrecht II. 508, 510, not. 7. Die Ausmittlung eines besonderen Kirchenfonds zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse, wie solche in §. 82 der Verf.-Urk. in Aussicht gestellt und in §. 39 der Verordn. v. 30. Jan. 1830 zugesagt worden ist, hat seither nicht stattgefunden. Inzwischen bestreitet der Staat die Bedürfnisse der katholischen Kirche, soweit nicht örtliche Stiftungen und der Interkalarfond ausreichen. Die

Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Ortskirchengemeinden liegt jedoch mit Ausnahme der Besoldung der Ortsgeistlichen den gedachten Gemeinden selbst ob und der Staat leistet, woferne er nicht privatrechtlich verpflichtet ist, nur in außerordentlichen Fällen Beiträge. Vergl. unten §. 23.

[3] Dem Verfasser ist aus seiner Praxis kein Fall bekannt, in welchem nach vorgängiger Abfindung der Besoldungslast als Zehentlast die betreffende Kirchengemeinde für den durch diese Abfindung der Pfründe zugegangenen Verlust irgendwie verhaftet erklärt worden wäre. Bis zum Betrag der congrua hat der Interkalarfond die Besoldung zu ergänzen, die weitere Entschädigung liegt dem Staate ob.

[4] Die Pfarrgüter, nämlich die den Pfarrern in partem salarii überlassenen Gebäude und Güter, waren von demselben nicht zu versteuern. Comm.-Ordn. Cap. 5, Abschn. 1, §. 11. Diese Steuerfreiheit wurde durch das Spezial-Rescr. v. 2. Mai 1810 (Reyscher Gesetze XV. 1, 403), aufgehoben. In Beziehung auf die Steuerpflichtigkeit solcher Güter für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden vergl. Gesetz v. 5. Okt. 1858 (Regbl. S. 206).

[5] Die Geistlichen sollen „ob sie schon nicht verburgert, allen gemeinen Nutzen und Waid, Holz, Futter, Obst, Feld, Krautgärten, Wiesen, Aecker u. s. w. mit andern Burgern genießen." Für die Wittwen und Waisen der Geistlichen hatten die Gemeinden neben den Subsidien aus dem gemeinen Kirchenkasten zu sorgen. Cynos. oec. eccles. Cap. VIII. (Reyscher Gesetze VIII. 402).

Hieher gehören auch die Neujahrsverehrungen, welche die Pfarrer und andere Geistlichen von den Communen und piis corporibus herkömmlichermaßen bezogen, Gen.-Rescr. v. 25. Nov. 1738 und 26. Mai 1739 (a. a. O. XIV. 219, 237), Comm.-Ordn. Cap. 8, Absch. 1, §. 8, Gen.-Rescr. v. 10. Okt. 1781 (a. a. O. S. 962), und gewisse Beneficien in Benützung der Schafwaide und des Pferchs. Erlaß v. 7. Aug. 1748 (a. a. O. S. 329). Jetzt steht dem Pfarrer der unentgeltliche Pferchgenuß als bürgerliche Nutzung nur dann zu, wenn dieser Genuß zu der Nutzung auf den Grund örtlichen Herkommens zu rechnen ist. Special-Entscheid. des Minister. des Innern v. 25. Okt. 1824 (a. a. O. XV. 2, 376). Die katholischen Geistlichen sind den evangelischen bezüglich der bürgerlichen Nützungen gleichgestellt. Prot. des katholischen Kirchenraths v. 18. Jan. 1823 (a. a. O. X. 722). Uebrigens haben die Geistlichen beider Confessionen neueingeführte bürgerliche Gemeindenutzungen nicht anzusprechen (a. a. O. not. 636).

[6] Während des Quartals, während dessen die Hinterbliebenen eines Pfarrers dessen Besoldung zu beziehen haben, beziehungsweise dieselbe in Ermanglung von solchen zur geistlichen Wittwenkasse eingezogen wird, haben die Gemeinden den aufgestellten Pfarrverweser und

Vikar zu besolden. Mayer Gemeindewirthsch. §. 133. Vergl. herzogl. Entschließung v. 17. März 1798, Verordn. v. 26. Juni 1798 (Reyscher Gesetze II. 637 und XIV. 1147), Comm.=Ordn. Cap. 7, Abschnitt 2, §. 1. Diese Leistung ist offenbar keine Verpflichtung der bürgerlichen, sondern der Kirchengemeinde, und Steuerpflichtige, welche nicht zu letzterer gehören, können deßhalb mit Recht Befreiung von einer dießfälligen Beitragsleistung beanspruchen. Zu der geistlichen Wittwenkasse, dem geistlichen Unterstützungsfond und zu dem Besoldungsaufbesserungsfond tragen die evangelischen Gemeinden so wenig bei, als die katholischen Gemeinden irgend einen Beitrag an den Interkalarfond zu entrichten haben.

§. 18.

g) Die Belohnung der Meßner und anderer niederer Kirchendiener.

Die Belohnung der Meßner liegt der Kirchenpflege und aushilfsweise der Kirchengemeinde ob. Uebrigens ist es in den katholischen Landestheilen, wie schon oben §. 14 zu bemerken Gelegenheit war, nicht selten, daß dem Meßner ein Lehen- oder auch ein Widdumgut als Besoldung zur Nutznießung überlassen ist, dieß namentlich, wenn der Patron das Ernennungsrecht zur Meßnerstelle hat, da dieses Nominationsrecht die Ausstattung der Stelle mit einem genügenden Einkommen Seitens des Patrons voraussetzt. Häufig hatten auch die Meßner Gefällrechte, welche in Folge der Ablösung weggefallen sind. Die Ablösungskapitalien werden gewöhnlich von den Kirchenpflegen verwaltet,[1] indem die letzteren an den jeweiligen Meßner 4 Proc. aus dem Kapital bezahlen.[2]

Der nach Umständen anzustellende Meßnereigehilfe, der Organist, der Blasbalgtreter, der Kirchenaufseher, die Fahnenträger,[3] und wie diese niederen Officianten der Kirche alle heißen mögen, erhalten ihre Belohnungen gleichfalls aus der Kirchenpflege, und auch für diese Ausgaben hat die Kirchengemeinde im Falle der Insufficienz der gedachten Pflege einzustehen.

Die Meßnerstellen und andere niedere Kirchendienste werden vom Stiftungsrath besetzt, soweit sie nicht der patronatherrlichen Ernennung unterliegen oder mit einem Schuldienst zusammenhängen.[4]

Die Meßnereiabgaben, soweit dieselben nicht der Ablösung unterliegen, berühren den einzelnen Parochianen persönlich, nicht deren Gesammtheit — die Kirchengemeinde, welche auch für einen etwaigen dießfälligen Ausfall nur dann einzustehen hat, wenn sie bei der Anstellung des Meßners eine ausdrückliche Garantie übernommen, z. B. in der Competenz des den Meßnerdienst versehenden Schulmeisters eine solche Garantie unterschriftlich anerkannt hat. Letztere ist anzunehmen, sobald der Meßnergehalt in einer bestimmten Summe in den dem Schullehrer gebührenden Besoldungsbezug eingerechnet worden ist. In einem solchen Falle wird es jedoch gewöhnlich die Schulgemeinde sein, welche den Ausfall zu decken hat.

---

[1] Vergl. Minister.=Erl. v. 10. Septbr. 1861.

[2] Die dießfälligen Beschlüsse des Stiftungsraths bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung, da es sich von der Uebernahme einer Verbindlichkeit auf die Kirchenpflege handelt. Verw.=Edikt §. 148, Punkt 3. Hin und wieder kommt es auch vor, daß die bürgerliche Gemeinde die seitherige Leistung der einzelnen Pflichtigen an den Meßner unter Entbindung der letzteren auf sich nimmt. Kann dieß in dem Falle weniger beanstandet werden, wenn die Meßnerstelle mit einem Schuldienst verbunden ist, indem alsdann die Leistung der bürgerlichen Gemeinde als gegen den Lehrer gerichtet aufgefaßt werden kann; so erscheint dagegen, soferne es sich lediglich von einer Leistung an den Meßner handelt, eine derartige Belastung der bürgerlichen Gemeinde nicht als gerechtfertigt und es ist nur freier Wille der dissentirenden Gemeindegenossen und der Ausmärker, wenn sie an dieser die Kirchengemeinde berührenden Last Theil nehmen. Uebrigens bedürfen derartige Beschlüsse der Gemeindekollegien gleichfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche im gegebenen Fall eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Entschließung ertheilen wird. Ist einmal die Leistung unter Einhaltung der gesetzlichen Formalien auf die bürgerliche Gemeinde übernommen worden, so erscheint sie als wahre Gemeindelast, an welcher

sämmtliche im persönlichen und dinglichen Gemeindeverband stehende Steuerpflichtigen zu participiren haben.

[3] Während in früherer Zeit derartige Dienstleistungen als Ehrendienste angesehen und deßhalb gerne unentgeltlich verrichtet wurden, müssen solche Funktionen jetzt der Regel nach bezahlt werden, indem sich gewöhnlich Niemand ohne Vergütung zu solchen herbeiläßt. Es ist dieß im Kleinen ein Beleg für die materielle Richtung unserer Zeit und für den auch in der katholischen Bevölkerung da und dort abnehmenden kirchlichen Sinn.

[4] K. Verordn. v. 29. Septbr. 1836 (Regbl. S. 517). Die evangelischen Meßnerstellen wurden ehedem mit Vorwissen und Bewilligung der Pfarrer von den Gemeinden besetzt. Cynos. oec. eccles. Cap. XXII. (Reyscher Gesetze VIII. 448). Jetzt hat der evangelische Stiftungsrath vor der Besetzung der niedern Kirchendienste die gutächtliche Aeußerung des Pfarrgemeinderaths einzuholen. K. Verordn. v. 25. Jan. 1851, §. 32 (Regbl. S. 12). Bezüglich der Besetzung der katholischen Meßnerstellen vergl. Minister.-Erl. v. 20. Febr. 1817, 14. Juni 1821 und 2. Jan. 1830 (Reyscher Gesetze X. 514, 678, 978) und die soeben cit. Verordn. v. 29. Septbr. 1836.

§. 19.

h) Sonstiger Kultaufwand.

Der Gottesdienst in und außerhalb der Kirche erfordert einen nicht unbedeutenden Aufwand. Derselbe besteht nach katholischem Ritus außer den im vorigen Paragraphen aufgezählten Belohnungen in der Belohnung des Chorregenten, der Kirchenmusiker und der Sänger, ferner in der Belohnung der Ministranten, woferne nicht ausdrücklich eine dießfällige Verbindlichkeit der Pfründe obliegt. Den Beweis einer solchen Verbindlichkeit liefert der Umstand nicht, daß der Geistliche seither die Ministranten aus eigenen Mitteln belohnt hat, da durch eine Handlung des Pfründers ohne Zustimmung der Oberkirchenbehörde die Pfründe selbst nicht belastet wird. Sodann gehört zum Kultaufwand die Unterhaltung und Neuanschaffung der Paramente, Ornate und Kirchengeräthe, die Anschaffung von Oel, Wachs, Weihrauch ꝛc., die Kirchenwasch und Kirchen-

reinigung, die Anschaffung des Meß- und Communicantenweins. In der evangelischen Kirche fällt wegen des einfacheren Rituals ein Theil dieses Aufwands weg.

Alle diese Kultkosten sind von der Kirchenpflege aufzubringen. Wo für den einen oder den anderen der genannten Zwecke besondere Stiftungen bestehen oder mit der Kirchenpflege vereinigt sind, z. B. zu Erhaltung des ewigen Lichts ꝛc., kommen zunächst die Zinse aus dem betreffenden Stiftungskapital zur Verwendung und erst, soweit diese nicht zureichen, tritt das Ortskirchenvermögen, beziehungsweise die Kirchengemeinde ein. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Last der Deckung des Kultaufwands als Zehentlast abgefunden worden ist, indem in diesem Falle zunächst die Zinse aus dem Abfindungskapital den Aufwand zu decken haben. In denjenigen Fällen, wo in früherer Zeit das gesammte Ortskirchenvermögen inkorporirt wurde, hat der Rechtsnachfolger des Klosters oder Stifts die Verbindlichkeit, das durch den Kultaufwand entstehende Deficit der Kirchenpflege zu decken,[1] eine Verbindlichkeit, welche, wo sie nicht bereits als reine Zehentlast abgefunden wurde, unter das Complexlastengesetz fallen wird. Daß jede solche Abfindung die Kirchengemeinde in hohem Grad benachtheiligt, ist schon an einem andern Orte dargethan worden. (Vergl. oben §. 12, not. 9.)

Der Kultaufwand ist ein verschiedener je nach der Bedeutung der Kirche als Parochialkirche für eine größere oder kleinere, für eine Stadt- oder Dorfgemeinde, und je nach den zu Gebot stehenden Mitteln. Der absolut nöthige Aufwand,[2] einschließlich der Verwaltungs- und Aufsichtskosten, der Steuern ꝛc., muß für jede Kirche nöthigenfalls mittelst Herbeiziehung des subsidiär verpflichteten Dritten,[3] oder, wo ein solcher nicht vorhanden, der Kirchengemeinde, von der Kirchenpflege aufgebracht werden, wogegen derjenige Aufwand, welcher mehr eine pompöse Ausstattung des Kirchenmobiliars, eine Glanzentfaltung bei Kirchen-

festlichkeiten, Processionen u. s. w. bezweckt, nur solchen Kirchenpflegen geziemt, deren Vermögensverhältnisse einen derartigen — über das absolute Bedürfniß hinausgehenden Aufwand gestatten. Hierunter sind solche Kirchenstiftungen verstanden, deren laufende Verwaltung alljährlich einen Ueberschuß gewährt und welche nebenbei einen zureichenden Fond für außerordentliche Bedürfnisse, namentlich für Bauten, besitzen. Auch die Kirchengemeinde ist nur verbunden, den unumgänglich nothwendigen Kultaufwand in subsidium zu decken, wogegen der Freiwilligkeit der einzelnen Parochianen keine Schranke gesetzt ist. Es muß jedoch betont werden, daß solche freiwillige Beiträge stets der freien Entschließung des Einzelnen anheimfallen und nicht durch einen Majoritätsbeschluß der Parochianen bewerkstelligt werden können, da ein solcher die Aufbringung eines über das Bedürfniß hinausgehenden Aufwands bezweckender Beschluß unter allen Umständen eine überflüssige, somit rechtswidrige Besteurung des einzelnen Kirchengenossen in sich begriffe.

Die Deckung des Kultaufwands in einer nicht dem ordentlichen Gottesdienste gewidmeten Kapelle ist nach denselben Grundsätzen wie die Baulast (oben §. 12) zu behandeln. Es ist nämlich die Aufbringung des Kultaufwands in einer Privatkapelle, soweit nicht die Zinse aus besonder zu diesem Zweck gestifteten Kapitalien, insbesondere aus Jahrtagsstiftungen zureichen, keine Zwangspflicht der Ortsgenossen derselben Confession, da es sich ja nicht von der Ermöglichung des regelmäßigen öffentlichen Gottesdienstes der Kirchengemeinde oder einer Parcelle (eines Filials) handelt. Jener ungedeckt bleibende Betrag des Kultaufwands ist somit auf freiwillige Spenden der sich für den Gottesdienst in der Kapelle interessirenden Ortsgenossen oder Auswärtiger angewiesen.

---

[1] Vergl. kirchenräthlichen Erlaß v. 29. Mai 1819 (Reyscher Gesetze X. 639).

[2] Vergl. Regulativ v. 20. Dezbr. 1811 und Erlaß der Krondomänensektion v. 12. Mai 1815 (a. a. O. S. 391 und 473).

[3] Stiftungsräthliche Beschlüsse, wodurch der Kultaufwand einer Kirchenpflege und damit deren Deficit erhöht wird, sind dem zu Deckung des letzteren verpflichteten Dritten (bei einer dießfälligen Verbindlichkeit der Staatsfinanzverwaltung dem betreffenden Kameralamt) zu etwaiger Erinnerung mitzutheilen. Erhebt der Deckungspflichtige gegen einen rituell nicht absolut gebotenen Aufwand Einsprache, so ist es an der Kreisregierung, dem ihrer Genehmigung unterliegenden Beschluß die Bestätigung zu versagen. Ebenso bedürfen nach einer Specialentscheidung des Minister. des Innern v. 24. Januar 1860 stiftungsräthliche Beschlüsse, in deren Folge das von der bürgerlichen Gemeinde zu deckende Deficit der Stiftungspflege erhöht wird, der Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses.

§. 20.

i) Leistungen an den Kirchenpatron.

Der bekannte Stifter der Ortskirche, der Patron, hat aus dem Lokalkirchengut, nachdem der ihm allenfalls zugestandene Zehenten weggefallen, gewöhnlich keine Einkünfte zu beziehen und auch die Kirchengemeinde hat keinerlei Rechtsverbindlichkeit gegenüber demselben zu erfüllen. Nur im Falle der Verarmung des Patrons kann derselbe auf Unterstützung aus dem von seinen Vorgängern gestifteten Ortskirchenvermögen Anspruch machen.[1]

---

[1] Walter Kirchenrecht S. 452.

3) Die Aufbringung der Mittel zu Deckung der Kirchenkosten.

§. 21.

a) Die principale Verbindlichkeit der Kirchenfabrik.

Wie bereits oben bemerkt, fällt die Befriedigung der mit der Erhaltung der für die Ortskirche bestehenden Einrichtungen

festlichkeiten, Processionen u. s. w. bezweckt, nur solchen Kirchenpflegen geziemt, deren Vermögensverhältnisse einen derartigen — über das absolute Bedürfniß hinausgehenden Aufwand gestatten. Hierunter sind solche Kirchenstiftungen verstanden, deren laufende Verwaltung alljährlich einen Ueberschuß gewährt und welche nebenbei einen zureichenden Fond für außerordentliche Bedürfnisse, namentlich für Bauten, besitzen. Auch die Kirchengemeinde ist nur verbunden, den unumgänglich nothwendigen Kultaufwand in subsidium zu decken, wogegen der Freiwilligkeit der einzelnen Parochianen keine Schranke gesetzt ist. Es muß jedoch betont werden, daß solche freiwillige Beiträge stets der freien Entschließung des Einzelnen anheimfallen und nicht durch einen Majoritätsbeschluß der Parochianen bewerkstelligt werden können, da ein solcher die Aufbringung eines über das Bedürfniß hinausgehenden Aufwands bezweckender Beschluß unter allen Umständen eine überflüssige, somit rechtswidrige Besteurung des einzelnen Kirchengenossen in sich begriffe.

Die Deckung des Kultaufwands in einer nicht dem ordentlichen Gottesdienste gewidmeten Kapelle ist nach denselben Grundsätzen wie die Baulast (oben §. 12) zu behandeln. Es ist nämlich die Aufbringung des Kultaufwands in einer Privatkapelle, soweit nicht die Zinse aus besonder zu diesem Zweck gestifteten Kapitalien, insbesondere aus Jahrtagsstiftungen zureichen, keine Zwangspflicht der Ortsgenossen derselben Confession, da es sich ja nicht von der Ermöglichung des regelmäßigen öffentlichen Gottesdienstes der Kirchengemeinde oder einer Parcelle (eines Filials) handelt. Jener ungedeckt bleibende Betrag des Kultaufwands ist somit auf freiwillige Spenden der sich für den Gottesdienst in der Kapelle interessirenden Ortsgenossen oder Auswärtiger angewiesen.

[1] Vergl. kirchenräthlichen Erlaß v. 29. Mai 1819 (Reyscher Gesetze X. 639).

[2] Vergl. Regulativ v. 20. Dezbr. 1811 und Erlaß der Krondomänensektion v. 12. Mai 1815 (a. a. O. S. 391 und 473).

[3] Stiftungsräthliche Beschlüsse, wodurch der Kultaufwand einer Kirchenpflege und damit deren Decfiit erhöht wird, sind dem zu Deckung des letzteren verpflichteten Dritten (bei einer dießfälligen Verbindlichkeit der Staatsfinanzverwaltung dem betreffenden Kameralamt) zu etwaiger Erinnerung mitzutheilen. Erhebt der Deckungspflichtige gegen einen rituell nicht absolut gebotenen Aufwand Einsprache, so ist es an der Kreisregierung, dem ihrer Genehmigung unterliegenden Beschluß die Bestätigung zu versagen. Ebenso bedürfen nach einer Specialentscheidung des Minister. des Innern v. 24. Januar 1860 stiftungsräthliche Beschlüsse, in deren Folge das von der bürgerlichen Gemeinde zu deckende Deficit der Stiftungspflege erhöht wird, der Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses.

§. 20.

i) Leistungen an den Kirchenpatron.

Der bekannte Stifter der Ortskirche, der Patron, hat aus dem Lokalkirchengut, nachdem der ihm allenfalls zugestandene Zehenten weggefallen, gewöhnlich keine Einkünfte zu beziehen und auch die Kirchengemeinde hat keinerlei Rechtsverbindlichkeit gegenüber demselben zu erfüllen. Nur im Falle der Verarmung des Patrons kann derselbe auf Unterstützung aus dem von seinen Vorgängern gestifteten Ortskirchenvermögen Anspruch machen.[1]

---

[1] Walter-Kirchenrecht S. 452.

3) Die Aufbringung der Mittel zu Deckung der Kirchenkosten.

§. 21.

a) Die principale Verbindlichkeit der Kirchenfabrik.

Wie bereits oben bemerkt, fällt die Befriedigung der mit der Erhaltung der für die Ortskirche bestehenden Einrichtungen

verbundenen Anforderungen zunächst auf die Kirchenfabrik (Kirchenpflege, Stiftungspflege, Heilige). So weit die laufende Verwaltung nicht zureicht, kann auch der Grundstock angegriffen werden, jedoch immer nur mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde (der Kreisregierung) und nur in soweit, als das übrig bleibende Stammvermögen noch so viele Erträgnisse abwirft, um die ständigen und sonstigen ordentlichen (stiftungsmäßigen) Ausgaben bestreiten zu können. Bietet weder die laufende Verwaltung noch der zulässige Grundstocksangriff [1] die erforderlichen Mittel, so hat die Kirchengemeinde aushilfsweise einzutreten, es wäre denn, daß ein Complexlastenpflichtiger oder sonst ein privatrechtlich verpflichteter Dritter vorhanden wäre oder daß die Leistung vermöge Herkommens auf die bürgerliche Gemeinde übernommen würde.

Die Kirchengemeinde ist auch gehalten, diejenigen Summen aufzubringen, welche nothwendig sind, um einen von der Kirchenpflege vorgenommenen Grundstocksangriff allmälig auszugleichen, oder um ein von derselben aufgenommenes Kapital nach und nach zu tilgen.

---

[1] Ist eine Kirche oder ein Pfarrhaus neuzuerbauen, zu erweitern oder durchgreisend zu restauriren, so unterliegt es keinem Anstand, das etwa der Kirchenfabrik zugeflossene oder von der Interkalarfondsverwaltung in Administration übernommene Abfindungskapital, soweit dasselbe bei der Lastenschätzung für die fragliche Eventualität berechnet worden ist, zu verwenden. Doch ist auch hiezu stets die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (der Kreisregierung) nothwendig, da eine derartige Verwendung einen Grundstocksangriff, beziehungsweise die gänzliche Absorbirung des zum Stammvermögen der Pflege gehörigen Abfindungskapitals involvirt.

§. 22.

b) Die Uebernahme der Kirchenkosten auf die bürgerliche Gemeinde.

Der Unterschied zwischen den Grundlagen der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde ist bisher nicht gehörig gewürdigt,

vielmehr sind die Kirchenkosten im Falle einer Unzulänglichkeit der Revenuen der Kirchenfabrik häufig auf die bürgerliche Gemeinde übernommen und unter dem Gemeindeschaden gleich der gewöhnlichen Gemeindesteuer umgelegt worden. Insbesondere findet sich in den Gemeinden keine Spur einer zu Deckung der Kirchenbedürfnisse erhobenen für sich bestehenden Kirchensteuer.[1] Erst in neuerer Zeit treten da und dort die eine offenbare Rechtsverletzung in sich begreifenden Consequenzen der seitherigen Principlosigkeit auf diesem Gebiete der Gemeindebesteurung hervor, nachdem das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem bürgerlichen und dem kirchlichen Element in der Gemeinde in Folge der confessionellen Verschiedenheit der Gemeindegenossen immer deutlicher zur Anschauung kommt und es den einzelnen — kirchlich abweichenden Steuerpflichtigen fühlbar wird, daß sie zu einem fremdartigen Aufwand beitragen müssen.

Es ist anerkannter Grundsatz im Kirchenrecht, daß der durch Besteurung zu erbringende kirchliche Aufwand[2] von den Kirchengenossen zu tragen und somit nicht unter die gewöhnliche Gemeindesteuer aufzunehmen ist, und dieser Grundsatz gilt auch im öffentlichen Recht. Denn der kirchliche hat mit dem bürgerlichen Gemeindeverband keinen inneren, sondern nur einen zufällig äußeren Zusammenhang in dem Falle, wenn die Genossen des Kirchenverbands ein und dieselben sind mit den Genossen der politischen Gemeinde. Ist es nun gleichwohl vorgekommen, daß die bürgerliche Gemeinde im Falle der Insufficienz der Kirchenfabrik oder der Kirchenpflege intervenirte, und ist diese Behandlungsweise sogar in vielen — namentlich durchweg in den altwürttemb. Gemeinden zur wirklichen Ortsgewohnheit, zum Herkommen geworden, so läßt sich dieser Mißbrauch nur wieder damit erklären, daß das Wesen der Kirche und das des Staats wie in den oberen Regionen, so auch innerhalb der Gemeinde nicht genügend aus einander gehalten wurde, daß sich vielmehr Kirche und Staat amalgamirten, so daß in der Rückwirkung

dieses Verhältnisses auf die Gemeindekreise zuletzt die Grenzlinie zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Aufgabe gar nicht mehr gefunden werden konnte. Zu dieser Vermischung der beiden Thätigkeiten der Gemeinde trug im alten Herzogthum die Exclusivität der lutherischen Kirche wesentlich bei, wie denn auch in den allerwärts geschlossenen Orten die Parochie mit der bürgerlichen Gemeinde zusammenfiel. Von einer Rücksichtnahme auf die Ausmärker konnte nicht mehr die Rede sein, nachdem man einmal den Weg betreten hatte, die Kirchenkosten unter den gewöhnlichen Gemeindelasten zu begreifen. In der That mochte auch, so lange die evangelischen Gemeinden jedem Andersglaubenden hermetisch verschlossen waren und die Uebung in Beziehung auf die Behandlung der Ausmärker in den Gemeinden eine gegenseitige war, eine exorbitante Ungerechtigkeit kaum zu Tag treten; in jetziger Zeit aber, wo häufig kirchlich dissentirende Genossen in die Gemeinden aufgenommen werden und wo bei der Ausdehnung des Gemeindeverbands auf früher exemte Besitzungen mancher Begüterte, welcher nicht der betreffenden Kirche, oder, wenn auch, doch nicht der betreffenden Kirchengemeinde, oder, wie z. B. die Staatsfinanzverwaltung, gar keiner Kirche angehört, in sehr bedeutendem Maße zur Gemeindesteuer beitragen muß, läßt sich das Festhalten an der eitherigen Gewohnheit im Lichte einer gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten nicht mehr rechtfertigen.[3]

In den altwürttembergischen Gemeinden, wo überhaupt Kirchenkosten umgelegt wurden, spricht nun allerdings für deren Aufnahme in den Gemeindeschaden und demgemäß für die Herbeiziehung sämmtlicher auf der Gemeindemarkung Begüterter, also auch der Ausmärker, das örtliche *Herkommen* in der im öffentlichen Recht allein giltigen Form der *unfürdenklichen Verjährung*, und die nachtheiligen Folgen dieses Rechtstitels sind nur durch ein die Kirchensteuerfrage normirendes Gesetz zu beseitigen. Die fragliche Ortsgewohnheit kann sowohl darin bestehen,

daß die bürgerliche Gemeinde wenigstens einen Theil der Kirchenkosten ohne Rücksichtnahme auf die Vermögensumstände der Kirchenpflege zu übernehmen hat, oder daß die bürgerliche Gemeinde nur bei der Unzulänglichkeit der Mittel der gedachten Pflege ins Mittel tritt. Die eine wie die andere Uebung führt in der Anwendung auf die jetzigen — gegenüber der früheren Zeit vielfach anders gewordenen Verhältnisse zu der schreiendsten Ungerechtigkeit und dringende Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung ist unerläßlich.[4]

Auch in den katholischen Orten kommen den in den altwürttembergischen Orten bestehenden Verhältnissen ähnliche Ortsgewohnheiten vor. Obwohl nämlich der Hauptaufwand bisher dem Zehentherrn oder dem Besitzer inkorporirten Kirchenvermögens oblag, ist es gleichwohl geschehen, daß wenigstens ein Theil des kirchlichen Gemeindeaufwands von der bürgerlichen Gemeinde getragen worden ist. In kleineren Gemeinden, wo sich oft nicht einmal ein Ortskirchenvermögen vorfand, bildete die Gemeindskasse den gemeinschaftlichen Fond, aus welchem die politischen und die kirchlichen Bedürfnisse bestritten wurden, ohne daß man an eine principielle Ausscheidung dachte. Hieraus folgt, daß eine so behandelte Kirchenlast ebensowenig die rechtliche Natur einer bürgerlichen Gemeindelast annehmen konnte, als umgekehrt die bürgerliche Gemeindelast die Natur einer Kirchenlast.

Beschließt eine Gemeindebehörde, ohne daß ein rechtsgiltiges Herkommen vorläge, die Uebernahme der Kirchenkosten in einem einzelnen Fall, z. B. Kirchen- oder Pfarrhausbaukosten, auf die bürgerliche Gemeinde, so bedarf ein solcher Beschluß, mit welchem gewöhnlich eine Kapitalaufnahme oder die Verwendung von Grundstocksgeldern zusammenhängen wird, der Genehmigung der Kreisregierung,[5] die Umlage unter dem Gemeindeschaden aber jedenfalls der Genehmigung des Oberamts,[6] und es werden sich wohl die Staatsbehörden nicht bemüssigt finden, einem Beschlusse durch ihre Zustimmung die Sanction

dieses Verhältnisses auf die Gemeindekreise zuletzt die Grenzlinie zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Aufgabe gar nicht mehr gefunden werden konnte. Zu dieser Vermischung der beiden Thätigkeiten der Gemeinde trug im alten Herzogthum die Exclusivität der lutherischen Kirche wesentlich bei, wie denn auch in den allerwärts geschlossenen Orten die Parochie mit der bürgerlichen Gemeinde zusammenfiel. Von einer Rücksichtnahme auf die Ausmärker konnte nicht mehr die Rede sein, nachdem man einmal den Weg betreten hatte, die Kirchenkosten unter den gewöhnlichen Gemeindelasten zu begreifen. In der That mochte auch, so lange die evangelischen Gemeinden jedem Andersglaubenden hermetisch verschlossen waren und die Uebung in Beziehung auf die Behandlung der Ausmärker in den Gemeinden eine gegenseitige war, eine exorbitante Ungerechtigkeit kaum zu Tag treten; in jetziger Zeit aber, wo häufig kirchlich dissentirende Genossen in die Gemeinden aufgenommen werden und wo bei der Ausdehnung des Gemeindeverbands auf früher exemte Besitzungen mancher Begüterte, welcher nicht der betreffenden Kirche, oder, wenn auch, doch nicht der betreffenden Kirchengemeinde, oder, wie z. B. die Staatsfinanzverwaltung, gar keiner Kirche angehört, in sehr bedeutendem Maße zur Gemeindesteuer beitragen muß, läßt sich das Festhalten an der eitherigen Gewohnheit im Lichte einer gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten nicht mehr rechtfertigen.[3]

In den altwürttembergischen Gemeinden, wo überhaupt Kirchenkosten umgelegt wurden, spricht nun allerdings für deren Aufnahme in den Gemeindeschaden und demgemäß für die Herbeiziehung sämmtlicher auf der Gemeindemarkung Begüterter, also auch der Ausmärker, das örtliche Herkommen in der im öffentlichen Recht allein giltigen Form der unfürdenklichen Verjährung, und die nachtheiligen Folgen dieses Rechtstitels sind nur durch ein die Kirchensteuerfrage normirendes Gesetz zu beseitigen. Die fragliche Ortsgewohnheit kann sowohl darin bestehen,

daß die bürgerliche Gemeinde wenigstens einen Theil der Kirchenkosten ohne Rücksichtnahme auf die Vermögensumstände der Kirchenpflege zu übernehmen hat, oder daß die bürgerliche Gemeinde nur bei der Unzulänglichkeit der Mittel der gedachten Pflege ins Mittel tritt. Die eine wie die andere Uebung führt in der Anwendung auf die jetzigen — gegenüber der früheren Zeit vielfach anders gewordenen Verhältnisse zu der schreiendsten Ungerechtigkeit und dringende Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung ist unerläßlich.[4]

Auch in den katholischen Orten kommen den in den altwürttembergischen Orten bestehenden Verhältnissen ähnliche Ortsgewohnheiten vor. Obwohl nämlich der Hauptaufwand bisher dem Zehentherrn oder dem Besitzer inkorporirten Kirchenvermögens oblag, ist es gleichwohl geschehen, daß wenigstens ein Theil des kirchlichen Gemeindeaufwands von der bürgerlichen Gemeinde getragen worden ist. In kleineren Gemeinden, wo sich oft nicht einmal ein Ortskirchenvermögen vorfand, bildete die Gemeindskasse den gemeinschaftlichen Fond, aus welchem die politischen und die kirchlichen Bedürfnisse bestritten wurden, ohne daß man an eine principielle Ausscheidung dachte. Hieraus folgt, daß eine so behandelte Kirchenlast ebensowenig die rechtliche Natur einer bürgerlichen Gemeindelast annehmen konnte, als umgekehrt die bürgerliche Gemeindelast die Natur einer Kirchenlast.

Beschließt eine Gemeindebehörde, ohne daß ein rechtsgiltiges Herkommen vorläge, die Uebernahme der Kirchenkosten in einem einzelnen Fall, z. B. Kirchen- oder Pfarrhausbaukosten, auf die bürgerliche Gemeinde, so bedarf ein solcher Beschluß, mit welchem gewöhnlich eine Kapitalaufnahme oder die Verwendung von Grundstocksgeldern zusammenhängen wird, der Genehmigung der Kreisregierung,[5] die Umlage unter dem Gemeindeschaden aber jedenfalls der Genehmigung des Oberamts,[6] und es werden sich wohl die Staatsbehörden nicht bemüssigt finden, einem Beschlusse durch ihre Zustimmung die Sanction

zu ertheilen, durch welchen Steuerpflichtige betroffen werden, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und also auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, an Deckung des Aufwands der Ortskirche Theil zu nehmen.[7] Damit darf jedoch die Deckung des Deficits einer Kirchenpflege Seitens der bürgerlichen Gemeinde, falls das Deficit von Ausgaben herrührt, die bei dem Nichtvorhandensein einer Stiftung auf die gedachte Gemeinde fielen, nicht verwechselt werden, da in einem solchen Falle die Gemeinde nur zu Gunsten einer ursprünglich ihr unmittelbar obgelegenen Leistung intervenirt.[8] Zu den Leistungen dieser Art ist auch die Herstellung und Unterhaltung der Kirchenuhr und der Glocken (sowie des Glockenstuhls) zu zählen, weil beide Objekte neben ihrer kirchlichen Bestimmung wesentlich auch zu Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft dienen.[9] Aus diesem Grunde werden denn auch häufig derlei Kosten unmittelbar aus der Gemeindepflege bestritten, somit als wahre Last der bürgerlichen Gemeinde behandelt, deren Tragung sämmtlichen im dinglichen oder persönlichen Gemeindeverband stehenden Steuerpflichtigen obliegt.

Nach einer alten Einrichtung haben die evangelischen Gemeinden in Württemberg die Pfarraufzugs- und Investitur- und die Kosten der Kirchenvisitationen 2c.[10] zu übernehmen, lauter Leistungen, welche ihnen nach der Theorie keineswegs obliegt.[11]

Daß ein Steuerpflichtiger, welcher unter seinem Gemeindeschadensbetreff zu den Kirchenlasten beitragen muß, obgleich er nicht zum betreffenden Kirchenverband gehört, berechtigt ist, seine Befreiung von der gedachten Last — nöthigenfalls im Wege des Administrativprocesses — gegen die bürgerliche Gemeinde zu beanspruchen, unterliegt keinem Zweifel.

---

[1] Die von Moser in der Einleitung zu den Steuergesetzen (Reyscher Gesetze XVII. 2. Absch. S. XIII.) aufgeführte „Kirchensteuer" gehört nicht hieher, da unter derselben keine öffentliche Abgabe

zur Gemeinde, sondern eine privatrechtliche Abgabe an das Staatsärar verstanden war. So hat auch der Zehenten die ursprüngliche Natur einer Kirchensteuer längst verloren und hat sich in eine privatrechtliche Grundabgabe (Reallast) umgewandelt. Anderer Ansicht ist Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 75. Vergl. dagegen die Abhandlung von Häberlin a. a. O. S. 151. Schon die Dinglichkeit des Zehentens streitet in der Ausschließlichkeit, mit welcher sie dieser Abgabe anklebt, gegen die Natur einer aus dem Parochialverband fließenden Steuer, und wenn der Zehenten wirklich in die Kategorie einer solchen öffentlich rechtlichen Abgabe gehörte, hätte von dessen Ablösbarkeit wohl nicht die Rede sein können. Jene Ansicht hängt mit der unrichtigen Annahme zusammen, daß der Parochialverband nicht allein ein persönlicher, sondern auch ein dinglicher sei.

Die seitherige Zehentpflicht darf auch mit der Parochialschuldigkeit nicht verwechselt werden, in der Art, daß etwa nur die bisherigen Zehentpflichtigen künftighin an der Kirchenlast zu participiren hätten; wie denn auch ohne Zweifel derjenige Parochiane zu seiner Gemeinde kirchensteuerpflichtig ist, welcher bis zur Zehentablösung zu einer auswärtigen Pfarrei zehentpflichtig war.

[2] Unter dem kirchlichen Aufwand ist nur der Aufwand auf die Ortskirche zu verstehen, da die einzelnen Gemeinden zu den allgemeinen Kirchenkosten nichts beizutragen haben. So besteht insbesondere die Bestimmung, daß die Gemeinden bei der bischöflichen Firmung nichts aufzuwenden haben, als das Taggeld des die Confirmanden begleitenden Schullehrers. Mayer Gemeindewirthschaft §. 136, wo ein kirchenräthlicher Erlaß v. 18. Juni 1818 allegirt ist. Ueberhaupt darf für Amtsreisen des Bischofs und der Domkapitulare den Stiftungs- und Gemeindekassen nichts aufgebürdet werden. Erlaß des bischöflichen Ordinariats v. 27. Januar 1829 und Minister.-Erl. v. 21. Mai 1828 (Reyscher Gesetze X. 943 und XV. 2, 615).

[3] Nach Mayer Verwalt.-Recht S. 339 erscheint eine auf Gesetz, Herkommen oder Uebereinkunft gestützte Herbeiziehung der bürgerlichen Gemeinde zu Tragung der Kirchenkosten um deßwillen begründet, weil unter die Aufgaben, welche die Gemeinde als öffentlicher Verein für gemeinsame Zwecke ihrer Angehörigen zu lösen habe, auch die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse derselben zu rechnen sei.

Eine formelle Begründung liegt bei dem Vorhandensein einer der genannten Rechtstitel allerdings vor. Dagegen läßt sich diese Begründung in Anwendung eines richtigen Princips nicht aufrecht erhalten. Erwägt man nämlich, daß das naturgemäße Endziel der bürgerlichen und der kirchlichen — in der Gemeinde vereinigten Gesellschaft durchaus

verschieden ist, insoferne die erstere Gemeinde schon mit Rücksicht auf ihre Substanz ihren Zweck nur in der Wahrung *weltlicher* Interessen finden kann und hienach die kirchlichen Einrichtungen nur vom polizeilichen Standpunkte aus zu unterstützen hätte, einem Standpunkt, welcher sich mit der Würde der Religion und ihrer sichtbaren Anstalten nicht vereinigen läßt; so wird man ein dießfälliges rechtsgiltiges Herkommen nur beklagen müssen, dem Gesetzgeber aber, abgesehen von der Rücksicht auf die nicht im Gemeindeverband stehenden Gemeindeangehörigen, niemals rathen können, eine Kirchenlast der bürgerlichen Gemeinde aufzulegen, vielmehr als dessen Aufgabe erachten, ein derartiges principloses Gesetz zu beseitigen, wie denn auch endlich die Staatsbehörde sich jederzeit hüten sollte, ein derartiges Uebereinkommen gut zu heißen.

Man kann allerdings wie von einem „christlichen Staat" auch von einer „christlichen Gemeinde" sprechen. Während sich aber beim Staat diese Tendenz in der Rücksicht gegen *sämmtliche christliche Confessionen in gleicher Weise* zu äußern hat, läßt sich dieser universelle Standpunkt in der Gemeinde nicht festhalten. Innerhalb dieser muß den betreffenden Confessionsgenossen die Sorge für ihre specifischen Interessen überlassen bleiben. In der That könnte der bürgerlichen Gemeinde nicht zugemuthet werden, für eine verschwindend kleine Anzahl kirchlich dissentirender Angehörigen in kirchlicher Richtung in eben dem Maße zu sorgen, wie gegen die überwiegende Anzahl der sogenannten herrschenden Confession. Wollte aber das Princip gewahrt werden, so müßte die fragliche Obsorge in *gleicher Ausdehnung* eintreten; die Gemeinde müßte z. B. eine kleine Anzahl von Confessionsgenossen, welche nach der kirchlichen Ordnung einer benachbarten Parochie als Filialisten zugetheilt sind, auf Verlangen in den Stand setzen, einen eigenen Gottesdienst im Orte halten zu können. Der Standpunkt des Staats und der politischen Gemeinde gegenüber den Kirchengesellschaften ist nur in Beziehung auf die *Toleranz* ein und derselbe.

[4] Wäre wirklich ein *rechtsgiltiges Herkommen im öffentlich rechtlichen Sinn* nachzuweisen, wornach die bürgerliche Gemeinde seither die Kirchenkosten als eine *wahre Gemeindelast*, sei es primär oder secundär, getragen hätte, so müßte ein solches Herkommen auch gegenüber den erst seit dem Jahr 1849 in den dinglichen Gemeindeverband eingetretenen Gutsbesitzern oder gegenüber einem bälder oder später ins Bürgerrecht aufgenommenen kirchlich dissentirenden Gemeindegenossen aufrecht erhalten werden, da, woferne einmal eine Gemeindelast zu Recht besteht, sei es auf den Grund irgend eines privatrechtlichen Titels oder auf den Grund öffentlich rechtlichen Herkommens, an letzterer jeder innerhalb der Markung begüterte oder angesessene Genosse verhältnißmäßig Theil zu nehmen hat, mag nun die Last an und für sich mit dem bürgerlichen Gemeindeverband zusammenhängen oder nicht. Vergl.

k. Verordn. v. 12. Septbr. 1818, VIII. (Reyscher Gesetze IX. 436), Erl. v. 14. Juni 1827 (Weisser Verwalt.-Edikt Beil. 110).

Eine andere Frage ist allerdings die: ob überhaupt gegenüber den erst in neuerer Zeit in den Gemeindeverband eingetretenen Personen und Sachen von dem Bestehen eines rechtsgiltigen Herkommens gesprochen werden kann? Vergl. unten §. 25, not. 5.

[5] Verwalt.-Edikt §. 66, Ziff. 5.

[6] A. a. O. §. 65, lit. c.

[7] Die Praxis behilft sich zuweilen damit, daß zwar die Uebernahme eines vorübergehenden Kirchenaufwands auf die politische Gemeinde genehmigt wird, jedoch unter der Bestimmung, daß eine etwaige Umlage in Folge dieser Kostenübernahme nur gegenüber den Kirchengemeindegenossen zur Ausführung kommen dürfe. Da jedoch, wenn auch keine Umlage stattfindet, gleichwohl eine Belastung der bürgerlichen Gemeinde eintritt und da jene Anordnung, welche jedenfalls ein gedoppeltes Umlagegeschäft nothwendig macht, häufig, namentlich wenn die Umlage z. B. zu Heimzahlung eines aufgenommenen Kapitals oder zu Ergänzung des angegriffenen Stammvermögens erst später erfolgt, unbeachtet bleibt oder gar in Vergessenheit kommt; so empfiehlt sich immerhin der Weg als der einfachste, die Uebernahme einer solchen fremdartigen Leistung auf die bürgerliche Gemeinde von Aufsichtswegen geradezu als unstatthaft zurückzuweisen.

[8] Vergl. Verwalt.-Edikt §. 130, 136. Daß z. B. die Gemeinde die pfarramtlichen Sigille anschafft, läßt sich höchstens damit rechtfertigen, daß die Pfarrer auch manche amtliche Geschäfte für die bürgerliche Gemeinde zu besorgen und zu beglaubigen haben. Vergl. kirchenräthliche Erlasse vom 11. Januar und 3. Mai 1823 (Reyscher Gesetze X. 720, 737).

[9] Der Thurm gehört nur, wenn er ein eigentlicher Kirchthurm ist, d. h. wenn er mit dem Kirchengebäude in unmittelbarem Zusammenhang steht, zur Kirchenbaulast, während er andernfalls als nicht zu gottesdienstlichen Zwecken dienend, weder die Kirchenfabrik noch die Kirchengemeinde berührt, woferne nicht die Baulast herkömmlich oder auf den Grund eines sonstigen Rechtstitels auf ersterer ruht. Vergl. Weiske Rechtslexikon VI. 115. Dagegen ist unter den die bürgerliche Gemeinde betreffenden Objekten die Orgel nicht zu begreifen, wie denn auch in Altwürttemberg die Baulast an der Orgel auf den Heiligenpflegen und Armenkästen haftete. Vergl. Gen.-Rescr. v. 2. Mai 1673 (Reyscher Gesetze XIII. 512). Wo allerdings die Orgel erst in neuerer Zeit mittelst Intervention der bürgerlichen Gemeinde hergestellt worden ist, kann es den Anschein gewinnen, als ob die Baulast auf letzterer ruhe. Allein die Uebernahme des lediglich die Kirchengemeinde berühren-

den Aufwands auf die bürgerliche Gemeinde beruht nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung, sondern auf einer unrichtigen Anschauung.

[10] Vergl. Mayer Gemeindewirthschaft §. 134 und 136, Comm.-Ordn. Cap. 7, Absch. 1, §. 13. An den Aufzugs- und Investiturkosten der evangelischen Dekane haben da, wo nicht Vergleich oder unfürdenkliches Herkommen etwas anderes bestimmen, die Stadt oder der Ort, wo der Dekan zugleich Pfarrer ist, die Investiturkosten allein, an dem Uebrigen aber ein Dritttheil zu übernehmen, während die übrigen zwei Dritttheile auf die zur Diözese gehörigen Orte nach dem Steuerfuß vertheilt werden sollen. Mayer a. a. O. §. 269, Comm.-Ordn. a. a. O. §. 14. Nach der herzoglichen Entschließung vom 17. März 1798 sollen die Gemeinden nur auf eine Entfernung von 8 Stunden zu Bezahlung der Pfarraufzugskosten verbunden sein. (Reyscher Gesetze II. 637.) Jetzt können die Pfarraufzugs- und Investiturkosten auch auf die Pfarrgemeinde umgelegt werden. Circul.-Erl. v. 10. Jan. 1831 (I. Ergänz.-Band z. Regbl. S. 246.) Im Uebrigen vergl. über die jetzt geltenden Bestimmungen: Verf. v. 18. Novbr. 1826 (Regbl. S. 488), k. Verordn. v. 12. April 1843 (Regbl. S. 280).

[11] Der in der vorigen not. cit. Minister.-Erl. v. 10. Januar 1831 gestattet die Umlage auf die Pfarrgemeinde, wenn die Voraussetzung des Cap. 7, Abschn. 1, §. 13 der Comm.-Ordn. zutrifft, wenn nämlich bei dem Kostenaufwand auch Filiale betheiligt sind, indem es sich hier von einer Personalauflage auf die Pfarrgenossen handle. Nun ist nicht einzusehen, warum die Auflage nicht auch in dem Falle als eine die Pfarrgenossenschaft berührende aufgefaßt werden solle, wenn nur ein Ort die Kosten aufzubringen hat. Denn durch den Hinzutritt des Filials wird die rechtliche Natur des Kostens als eines kirchlichen Aufwands doch gewiß nicht erst festgestellt.

§. 23.

c) Staatsbeiträge.

Der Staat hält es für eine seiner wichtigsten Aufgaben, die Kirchen in Förderung ihrer Zwecke — neben Verleihung seines Schutzes mittelst etwa nothwendiger Anwendung seiner Gewalt — pekuniär zu unterstützen, wozu in Württemberg sich noch das weitere Motiv gesellt, daß der Staat als Inhaber des ehemaligen altwürttemb. Kirchenguts und eines Theils des Kirchenguts der neuen Lande, worunter sich auch katholische Kirchengüter befinden, an sich genügende Veranlassung hat,

dürftigen Kirchengemeinden unter die Arme zu greifen, zumal geschichtlich nachgewiesen ist, daß diese vormaligen Kirchengüter zur Zeit ihres selbstständigen Bestands auch an fremde arme Gemeinden Beiträge für Kirchenzwecke, insbesondere für Kirchenbauten, geleistet haben. Eine im Staatsetat vorzusehende Beihilfe an derselben bedürfende Gemeinden wird übrigens nur dann geleistet, wenn die Vermögensverhältnisse der örtlichen öffentlichen Kassen und der Kirchengenossen, sowie die Erwerbsverhältnisse der letzteren die Bedürftigkeit außer Zweifel stellen.[1]

[1] Vergl. Mayer Gemeindewirthschaft §. 129, 139, Gaupp Kirchenrecht II. 2, 332. Ausnahmsweise gibt die Staatskasse auch Beiträge, wenn es sich von der Erhaltung einer Ortskirche als eines schätzenswerthen Denkmals christlicher Baukunst handelt. So gibt z. B. der Staat seit Jahren zu den Restaurationskosten des Ulmer Münsters einen jährlichen Beitrag von 6000 fl.

Mit allen diesen — auf den Etat des Kultministeriums fallenden Staatsbeiträgen dürfen diejenigen Leistungen nicht verwechselt werden, welche der Staatsfinanzverwaltung als Rechtsnachfolgerin von säkularisirten Stiftern und Klöstern mit Rücksicht auf das denselben seiner Zeit inkorporirte Ortskirchenvermögen oder überhaupt auf den Grund eines privatrechtlichen Titels obliegen und in den Etat des Finanzministeriums (Domänenaufwand) gehören.

§. 24.

d) Kollekten und freiwillige Beiträge.

Ausnahmsweise wird zu Gunsten einer mittellosen Gemeinde, welche einen Kirchen- oder Pfarrhausbau vorhat, eine allgemeine oder eine auf einen gewissen Bezirk beschränkte Kollekte in den Kirchen der einen oder beider Confessionen von der Oberkirchenbehörde mit Genehmigung der Staatsbehörde angeordnet.[1] Sodann können die Kirchengenossen des betreffenden Orts zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert werden, was sich namentlich bei solchem Kirchenaufwand empfiehlt, der weder als dringend, noch als unumgänglich nothwendig erscheint.[2]

Nebenbei mögen aus Anlaß besonderer Unglücksfälle, wenn z. B. die Kirchengebäude abbrennen, Privatkollekten in engeren oder weiteren Kreisen veranstaltet werden.[3]

---

[1] Vergl. Mayer Gemeindewirthschaft §. 129. Die Aufstellung von Opferbecken Behufs einer Kollekte darf nur mit Genehmigung der höheren Regierungsbehörde geschehen. Minister.-Erl. v. 8. Aug. 1822 (Reyscher Gesetze IX. 565).

[2] Vergl. übrigens oben §. 19.

[3] Vergl. Gesetz v. 14. März 1853, Art. 51 (Regbl. S. 93).

e) Die Inanspruchnahme der Kirchengemeinde.

§. 25.

aa) Die Umlage auf die Kirchengemeindegenossen (die Kirchensteuer).

Soweit die eigenen Mittel der Kirchenpflege, insbesondere das derselben zugeflossene Lastenabfindungskapital, die Intervention der bürgerlichen Gemeinde, Staats- und Privatbeiträge (Kollekten), zu Bestreitung des nothwendigen Aufwands auf die Ortskirche nicht zureichen, soweit nicht ein privatrechtlich verpflichteter Dritter den Ausfall zu decken hat, und soweit nicht die Beitragspflicht zu den Kirchenkosten auf bestimmten Grundstücken als dingliche Last haftet, was noch da und dort vorkommen mag[1] und in welchem Fall die Leistung gleichfalls einen privatrechtlichen Charakter annimmt; soweit alle diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist die Genossenschaft der betreffenden Parochie (des Kirchspiels) rechtlich verbunden (im Gegensatz zu den freiwilligen Beiträgen oben §. 24), für das Mangelnde mit ihren Geldmitteln einzustehen.[2] Dieß geschieht in der Regel durch Umlage, zuweilen durch Kapitalaufnahme Seitens der Kirchengemeinde (im Gegensatz zur Kapitalaufnahme Seitens der Kirchenpflege). Da jedoch zu allmäliger Abzahlung der Schuld nur wieder die unmittelbare Beiziehung der Parochianen erübrigt, so wird gewöhnlich alsbald zur Umlage geschritten,

es wäre denn, daß es sich von einer bedeutenderen Aufwandssumme handelte, deren Aufbringung mittelst einer Kapitalaufnahme geschieht, um eine Ueberbürdung der Steuerkraft der Parochianen zu verhüten und die Last auf eine längere Zeitperiode zu allmäliger Abtragung zu vertheilen. Die Umlage kann auch zum Zweck der Bildung eines Baufonds für die Zukunft nach freier Entschließung der Vertreter der Kirchengemeinde für nothwendig erachtet werden.[3]

Als leitende Sätze für die Erhebung der Kirchensteuer sind folgende aufzustellen: 1) die Steuer betrifft die nicht zur Kirchengemeinde zählenden Gemeinde- und Ortsangehörigen[4] und die Ausmärker[5] nicht; 2) die Umlage ist auf alle Kirchengenossen innerhalb des Kirchensprengels, mag nun derselbe einen oder mehrere Orte umschließen, auszudehnen. Besitzt eine Kirchengemeindeparcelle ein örtliches Kirchenstiftungsvermögen, so bleibt ihr unbenommen, zunächst die Erträgnisse dieses Partikularvermögens unbeschadet der fundationsmäßigen Leistungen desselben für die Deckung der die Parcelle treffenden Quote an der auf die Gesammtkirchengemeinde umgelegten Summe in Anspruch zu nehmen. 3) Von der Umlage werden sämmtliche Confessionsgenossen, welche innerhalb des Kirchspiels selbstständig wohnen[6] und ein steuerbares Vermögen oder Einkommen besitzen, verhältnißmäßig betroffen.[7] 4) Als Maßstab für die Ermittlung des einzelnen Betreffs wird am angemessensten der Staatssteuerfuß, nämlich das Verhältniß benützt, in welchem der Einzelne als Grund- und Gebäudebesitzer, als Gewerbetreibender, als Besoldeter oder sonst Berufseinkommen Beziehender, und als Kapitalist zur directen Staatssteuer beiträgt.[8] Daneben kann übrigens noch eine kleine für jeden Genossen gleiche Abgabe analog der mit dem bürgerlichen Gemeindeverband zusammenhängenden Bürger- und Wohnsteuer zum Einzug gebracht werden. 5) Selbstständige Personen, welche auf den Grund keines der unter der vorigen Ziffer

genannten Titel steuerpflichtig sind, gehören nichtsdestoweniger zur Kirchengemeinde, wie denn auch notorisch arme — in öffentlicher Unterstützung stehende Personen nicht wohl zur Kirchensteuer beigezogen werden können, damit aber ihre Eigenschaft als Angehörige der Kirchengemeinde nicht verlieren, da diese Angehörigkeit weder vom Vermögensbesitz, noch von der Steuerfähigkeit, noch endlich vom Prädikat abhängig ist.

Bis jetzt ist die Kirchensteuer, soferne dieselbe überhaupt besonder umgelegt und nicht unter den Gemeindeschaden aufgenommen wurde, theils nach dem Staatssteuerfuß, theils nach Familien, theils nach Köpfen, da und dort auch unter Vermengung dieser Umlagearten, bemessen worden. Die Umlage nach Familien läßt sich zwar in dem Falle rechtfertigen, wenn die umzulegende Summe auf mehrere ihrer Größe nach ziemlich gleiche Orte zu repartiren ist, so daß die Quote des einzelnen Orts nach der Zahl seiner Familien berechnet wird. Wird aber dieser Maßstab bei der Umlage auf die Ortsgenossen angewendet, wornach jeder Familienvater zu gleichem Theil an dem Ortsbetreff participiren muß, oder wird gar der Familienvater nach der Kopfzahl seiner Familie in die Steuer genommen, so ist klar, daß mit einer derartigen Vertheilung der Last gegen jedes gesunde Steuerprinzip verstoßen wird. Die Benützung des den Grad der Steuerfähigkeit des Einzelnen am zuverlässigsten regulirenden Staatssteuerfußes als Grundlage für die Umlage der Kirchenkosten empfiehlt sich als das zweckmäßigste Auskunftsmittel, um der immer auch mit gewissen Unzuträglichkeiten verknüpften Aufstellung eines besonderen Umlagemodus zu entgehen. Der Staatssteuerfuß ist auch der sicherste Maßstab bei der Umlage nach Orten. Wird nämlich bei der ortweisen Repartition die Familienzahl der einzelnen Orte zu Grund gelegt, so kann dieß nach Umständen zu großen Unbilligkeiten führen. Gesetzt den Fall, die Kirchengemeindeparcelle A bestehe aus zehn armen, die Parcelle B aber aus fünf wohlhabenden Familien.

Wird nun auf beide Orte die Kirchensteuer nach der Familienzahl umgelegt, so muß die Parcelle A ungleich mehr bezahlen als die Parcelle B, während mit Rücksicht auf die Steuerkraft der beiden Orte gerade das umgekehrte Verhältniß stattfinden sollte.

Die Anwendung des Staatssteuerfußes auf die Bemessung der Kirchensteuer hat übrigens da, wo sie bisher stattfand, in soferne unvollständig und inkonsequent Platz gegriffen, als zur Umlage der Kirchenkosten nur die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen, nicht aber auch diejenigen Kirchengenossen beigezogen werden, welche eine Staatssteuer aus dem Kapitalienbesitz, aus einer Besoldung oder einem Berufseinkommen bezahlen. Soweit die letztgenannten Klassen von Steuerpflichtigen in der Gemeinde bürgerlich angesessen sind und sonach für sich und ihre Familie dem Kirchspiel bleibend angehören, sollten sie offenbar verhältnißmäßig ebenso wie die übrigen Steuerpflichtigen angezogen werden. Dagegen läßt sich allerdings einer mäßigeren Herbeiziehung mit einer Abgabe im Sinne des Schlußsatzes des Punkt 4 oben das Wort reden gegenüber den nur vorübergehend oder Berufs halber im Kirchspiel wohnenden Confessionsangehörigen, da diese Kategorie von Parochianen an den Wohlthaten der Ortskirche, z. B. an der Benützung einer neugebauten Kirche, an dem Genusse der mit dem Ortskirchenvermögen verbundenen Schulstiftungen u. s. w., nur vorübergehend und in geringerem Maße Theil nehmen, während die bürgerlich angesessenen Parochianen jene Wohlthaten nicht nur für ihre Person auf Lebenszeit genießen, sondern auch auf ihre Nachkommen vererben.[9]

Daraus, daß bei der Umlage der Ortskirchenkosten der Staatssteuerfuß als Maßstab benützt werden soll, darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, als ob die Kirchensteuer gleich der ordentlichen direkten Staatssteuer im Lichte einer persönlich-dinglichen Abgabe betrachtet werden dürfe. Vielmehr ist an

genannten Titel steuerpflichtig sind, gehören nichtsdestoweniger zur Kirchengemeinde, wie denn auch notorisch arme — in öffentlicher Unterstützung stehende Personen nicht wohl zur Kirchensteuer beigezogen werden können, damit aber ihre Eigenschaft als Angehörige der Kirchengemeinde nicht verlieren, da diese Angehörigkeit weder vom Vermögensbesitz, noch von der Steuerfähigkeit, noch endlich vom Prädikat abhängig ist.

Bis jetzt ist die Kirchensteuer, soferne dieselbe überhaupt besonder umgelegt und nicht unter den Gemeindeschaden aufgenommen wurde, theils nach dem Staatssteuerfuß, theils nach Familien, theils nach Köpfen, da und dort auch unter Vermengung dieser Umlagearten, bemessen worden. Die Umlage nach Familien läßt sich zwar in dem Falle rechtfertigen, wenn die umzulegende Summe auf mehrere ihrer Größe nach ziemlich gleiche Orte zu repartiren ist, so daß die Quote des einzelnen Orts nach der Zahl seiner Familien berechnet wird. Wird aber dieser Maßstab bei der Umlage auf die Ortsgenossen angewendet, wornach jeder Familienvater zu gleichem Theil an dem Ortsbetreff participiren muß, oder wird gar der Familienvater nach der Kopfzahl seiner Familie in die Steuer genommen, so ist klar, daß mit einer derartigen Vertheilung der Last gegen jedes gesunde Steuerprinzip verstoßen wird. Die Benützung des den Grad der Steuerfähigkeit des Einzelnen am zuverlässigsten regulirenden Staatssteuerfußes als Grundlage für die Umlage der Kirchenkosten empfiehlt sich als das zweckmäßigste Auskunftsmittel, um der immer auch mit gewissen Unzuträglichkeiten verknüpften Aufstellung eines besonderen Umlagemodus zu entgehen. Der Staatssteuerfuß ist auch der sicherste Maßstab bei der Umlage nach Orten. Wird nämlich bei der ortweisen Repartition die Familienzahl der einzelnen Orte zu Grund gelegt, so kann dieß nach Umständen zu großen Unbilligkeiten führen. Gesetzt den Fall, die Kirchengemeindeparcelle A bestehe aus zehn armen, die Parcelle B aber aus fünf wohlhabenden Familien.

Wird nun auf beide Orte die Kirchensteuer nach der Familienzahl umgelegt, so muß die Parcelle A ungleich mehr bezahlen als die Parcelle B, während mit Rücksicht auf die Steuerkraft der beiden Orte gerade das umgekehrte Verhältniß stattfinden sollte.

Die Anwendung des Staatssteuerfußes auf die Bemessung der Kirchensteuer hat übrigens da, wo sie bisher stattfand, infoferne unvollständig und inkonsequent Platz gegriffen, als zur Umlage der Kirchenkosten nur die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen, nicht aber auch diejenigen Kirchengenossen beigezogen werden, welche eine Staatssteuer aus dem Kapitalienbesitz, aus einer Besoldung oder einem Berufseinkommen bezahlen. Soweit die letztgenannten Klassen von Steuerpflichtigen in der Gemeinde bürgerlich angesessen sind und sonach für sich und ihre Familie dem Kirchspiel bleibend angehören, sollten sie offenbar verhältnißmäßig ebenso wie die übrigen Steuerpflichtigen angezogen werden. Dagegen läßt sich allerdings einer mäßigeren Herbeiziehung mit einer Abgabe im Sinne des Schlußsatzes des Punkt 4 oben das Wort reden gegenüber den nur vorübergehend oder Berufs halber im Kirchspiel wohnenden Confessionsangehörigen, da diese Kategorie von Parochianen an den Wohlthaten der Ortskirche, z. B. an der Benützung einer neugebauten Kirche, an dem Genusse der mit dem Ortskirchenvermögen verbundenen Schulstiftungen u. s. w., nur vorübergehend und in geringerem Maße Theil nehmen, während die bürgerlich angesessenen Parochianen jene Wohlthaten nicht nur für ihre Person auf Lebenszeit genießen, sondern auch auf ihre Nachkommen vererben.[9]

Daraus, daß bei der Umlage der Ortskirchenkosten der Staatssteuerfuß als Maßstab benützt werden soll, darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, als ob die Kirchensteuer gleich der ordentlichen direkten Staatssteuer im Lichte einer persönlich-dinglichen Abgabe betrachtet werden dürfe. Vielmehr ist an

dem Grundsatze festzuhalten, daß, wie der Kirchenverband selbst eine ausschließlich persönliche Bedeutung hat, so auch die von dem Angehörigen dieses Verbands zu bezahlende Abgabe eine rein persönliche Leistung ist, deren Verschiedenheit nur in der Verschiedenheit der Steuerkraft der einzelnen Genossen liegt. Die Kirchensteuer kennt kein Objekt, sondern nur ein Subjekt der Besteuerung. Nicht das Grundstück oder Gebäude des Parochianen erscheint als steuerpflichtiges und für die Steuer verhaftetes Objekt, wie dieß bei der Staats- und bürgerlichen Gemeindesteuer der Fall ist, sondern die durch ihre confessionelle Richtung ausgezeichnete Person des Parochianen ist das Subjekt, das besteuert und für dessen Katastrirung in seiner Eigenschaft als Kirchengenosse dessen sonstiger steuerbarer Besitz als Anhaltspunkt benützt wird.[10] Gerade aber mit Rücksicht auf die persönliche Natur der Kirchenabgabe rechtfertigt es sich von selbst, daß nicht bloß die Grund- und Gebäudeeigenthümer, und die Gewerbetreibenden an derselben Theil zu nehmen haben, sondern daß sich die Steuerpflicht auch auf diejenigen übrigen Kirchengenossen erstreckt, welche überhaupt ein der direkten Staatssteuer unterliegendes Vermögen oder Einkommen besitzen. Ja man kann noch weiter gehen und auch das der Staats- und Gemeindebesteuerung nach den bestehenden — für die Kirchengemeinde nicht maßgebenden Steuergesetzen nicht unterliegende Vermögen eines Parochianen, welcher bei Anwendung des Staatssteuerfußes der Beitragspflicht ganz entbunden wäre, weil er überhaupt keine Staatssteuer bezahlt, als Anhaltspunkt für die Aufnahme ins Kirchensteuerkataster benützen. Lebt z. B. ein Parochiane von reichlichen Unterstützungen seiner Verwandten, welch' erstere ihm in einer seine Selbstständigkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu Theil werden, so hat eine solche Person keine Staatssteuer zu entrichten. Nun hat sich dieselbe aber ein reichliches Mobiliarvermögen angeschafft und mit Luxusgegenständen aller Art umgeben, — ein solcher Parochiane kann ohne

Anstand mit Rücksicht auf den Werth seiner Fahrniß in die Kirchensteuer genommen werden.

Aus der persönlichen Natur der Kirchensteuer fließt sodann der Rechtsgrundsatz, daß dissentirende Gemeinde- und Ortsangehörige und Ausmärker (Forensen)[11] nicht beitragspflichtig sind, und daß dieselben also nur mit ihrer freien Einwilligung und ohne Präjudiz für ihre Nachkommen oder Andere ihres Gleichen zu einer Kirchensteuerumlage beigezogen werden dürfen. Als Ausmärker ist hier natürlich derjenige aufzufassen, welcher innerhalb des Kirchspielbezirks steuerbares Eigenthum besitzt oder ein der Besteuerung unterliegendes Gewerbe betreibt, ohne sein Domicil innerhalb des gedachten Bezirks zu haben. Denn der selbstständige Wohnsitz ist neben der Glaubensangehörigkeit das charakteristische Merkmal eines Parochianen. Aus diesem Grunde bedarf auch die da und dort in der Doctrin und Praxis geltende Ansicht, für die Beiziehung der Ausmärker spreche der Umstand, daß sie auf ihren innerhalb des Kirchensprengels gelegenen Gütern Dienstboten, Verwalter halten, welche die kirchlichen Einrichtungen benützen, und daß gewisse kirchliche Anstalten, z. B. feierliche Umgänge, Wettermessen rc. ihren innerhalb jenes Bezirks gelegenen Grundstücken in gleichem Maße wie den Gütern der Kirchengenossen zugutkommen,[12] keiner rechtlichen Widerlegung, abgesehen davon, daß diese Gründe, deren Stichhaltigkeit vom religiösen Standpunkte aus hier nicht kritisirt werden soll, jedenfalls nur alsdann zutreffen würden, wenn sowohl der Ausmärker, als das betreffende Gesinde dem Glauben der Kirchengemeinde angehörten, auf deren Distrikt die Güter gelegen sind. Es muß hier wiederholt werden, daß sich der Pfarrverband nicht auf den Grund und Boden erstreckt, daß er eine rein persönliche Verbindung und daß kirchensteuerpflichtig nur der innerhalb des Kirchenspiels selbstständig wohnende Kirchengenosse ist. Daß der glaubensverwandte auf einem im Kirchspiel gelegenen Gute an-

gestellte Dienstbote eines Ausmärkers für seine Person und ganz unabhängig von der Person seines Dienstherrn an den Wohlthaten der Ortskirche, soweit sich solche auf den Besuch des Gottesdienstes und die Theilnahme an den kirchlichen Ceremonien beziehen, participiren darf, versteht sich von selbst, da die Kirche jedem Gläubigen offen steht. Daraus fließt aber noch keinerlei Verpflichtung weder Seitens des Dienstboten, noch des außerhalb des Kirchspiels wohnenden Dienstherrn, zu den Kosten jener Kirche beizutragen; denn der erstere gehört nicht zu den im Kirchengemeindebezirk sich selbstständig aufhaltenden Personen, der letztere aber kann deßhalb, weil er innerhalb dieses Bezirks Güter besitzt, auf welchen sich Dienstboten aufhalten, für seine Person nicht als im Kirchspiel wohnend angesehen werden.[13]

Daß der kirchlich dissentirende Gemeindeangehörige zu den Kosten einer seinem Glauben fremden Kirche nicht beigezogen werden darf — dieser Rechtssatz ist wohl nicht erst näher zu begründen, wenn man im Princip darin einig ist, daß die Kirchensteuer nicht die rechtliche Natur einer dinglichen, sondern die einer Personalabgabe hat, weil ja der Verband selbst, auf welchem das Steuerrecht beruht, ein Personalverband ist, insoferne er sich nur auf die Person der Glaubensgenossen erstreckt.

Vermöge des soeben genannten Rechts hat sich jeder Parochiane der von der zuständigen Verwaltungsbehörde beschlossenen Kirchensteuerumlage zu fügen, unbeschadet des Beschwerderechts in Fällen, wo der Einzelne die Ausmessung der Steuer auf seine Person anfechten zu können glaubt. Gegen säumige Steuerpflichtige ist die Hilfe des Ortsvorstehers, beziehungsweise des Oberamts in Anspruch zu nehmen, denn es kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Kirchensteuer analog der Gemeindesteuer von den genannten Behörden nöthigenfalls auf dem Wege der Exekution beizutreiben ist,[14] da es

sich auch bei der erstgenannten Abgabe von einer öffentlich rechtlichen Forderung handelt. Bestreitet ein einzelner Parochiane oder eine Kirchengemeindeparcelle die Steuerforderung, indem entweder die Umlage an sich oder das Maß oder der Modus derselben angefochten wird, so ist, da ein nach Grundsätzen des öffentlichen Rechts abzuurtheilendes öffentlich rechtliches Streitverhältniß vorliegt, administrativrichterlich — zunächst in der Instanz des Oberamts zu erkennen. Letzteres wird jedoch jederzeit darauf Bedacht nehmen, die Streitfrage auf dem Wege mündlicher Verhandlung mit den Parteien zu vergleichen. Die Grundsätze des öffentlichen Rechts finden auf einen derartigen Streit um deßwillen Anwendung, weil die Forderung einer öffentlichen Körperschaft an einen Genossen auf den Grund des öffentlichen Genossenschaftsverhältnisses in Frage steht. Im Falle der Streit zwischen der Kirchengemeinde und einer ihrer Parcellen schwebt, stehen die Vertreter der ersteren denjenigen Parcellargenossen, welche sich am Streite betheiligen, gegenüber. Zwischen der principal verpflichteten Kirchenpflege und der subsidiär einzutretenden Kirchengemeinde kann darüber Streit entstehen, ob die Umlage oder vielmehr der Zweck, dessen Befriedigung den Grund der Umlage bildet, überhaupt nothwendig ist oder ob wenigstens dieser Zweck nicht auf minder kostspieligem Wege erreicht werden soll. Denn es ist an sich klar, daß demjenigen, welcher die Kosten zu tragen hat, ein Urtheil über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des mit der Leistung zu erzielenden Zweckes und über das sich hieraus ergebende Maß derselben zustehen muß, woneben übrigens an dem öffentlich rechtlichen Grundsatze festzuhalten ist, daß ein von der zuständigen Behörde ausgesprochenes öffentliches Bedürfniß von der zur Abhilfe verpflichteten öffentlichen Körperschaft nicht unberücksichtigt gelassen werden darf. Steht z. B. durch den Ausspruch der zuständigen Behörde fest, daß die Kirche für die Bevölkerung zu klein und somit zu er-

weitern ist, so kann eine die Abhilfe dieses Mangels bezweckende Forderung der principalbaupflichtigen Kirchenpflege an die Kirchengemeinde von letzterer nicht schlechthin zurückgewiesen, sondern es kann von derselben etwa nur verlangt werden, es solle in dieser oder jener Richtung das Bauprojekt wohlfeiler zur Ausführung kommen, ohne daß übrigens unter einer solchen Moderation die eigentliche Zweckerfüllung nothleiden dürfte. Jedenfalls erscheint es aber als eine Obliegenheit des Stiftungsraths in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde der Kirchenpflege, der Kirchengemeinde das betreffende Bauvorhaben, beziehungsweise den das Deficit nachweisenden Kirchenpflegetat rechtzeitig zu etwaigen Erinnerungen mitzutheilen und den letzteren, soweit thunlich, Rechnung zu tragen. Mit einer Kirchengemeindeparcelle oder mit einem oder mehreren Parochianen kann die Kirchenpflege niemals in Streit gerathen,[15] weil sich dieselbe mit ihren Forderungen stets an die Gesammtkirchengemeinde zu wenden und dieser zu überlassen hat, geeigneten Beschluß zu fassen und solchen gegenüber den Einreden von Theilen der Genossenschaft nöthigenfalls unter Anrufung des Administrativrichters aufrecht zu erhalten.[16] Die ganze Parteistellung der Kirchenpflege einer- und der Kirchengemeinde andererseits erhält übrigens eine andere Gestalt, sobald der letzteren die Verwaltung des Ortskirchenvermögens überantwortet wird, denn alsdann ist die von der Kirchengemeinde gewählte Stiftungsverwaltungsbehörde zugleich Vorstand der Gemeinde und hat in dieser gedoppelten Eigenschaft die beiderseitigen Interessen zu wahren.

---

[1] Vergl. Weiske Rechtslexikon VI. 110, 111.

[2] Schon im 9. Jahrhundert sah man es als eine besondere Pflicht der Gemeinde an, zu Unterhaltung und Herstellung der Kirche beizutragen. Weiske a. a. O. S. 107. Ohne eine Zwangspflicht der Parochianen zu Leistung von Beiträgen wäre der Bestand der Kirchengemeinde in Frage gestellt, wie sich denn auch diese Pflicht schon aus-

der rechtlichen Natur der Genossenschaft als einer öffentlichen Körperschaft ergibt. Rücksichtlich der subsidiären Baulast ist denn auch die rechtliche Verbindlichkeit der Kirchengemeinde, welch' erstere sich ohne Zwang zur Erfüllung nicht denken läßt, durch das Concil. Trident. außer Zweifel gestellt. Herrmann Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 36.

[3] Vergl. Mayer Verwaltungsrecht S. 371, not. 12.

[4] Das Bekenntniß abweichender Ansichten begründet an sich keine Befreiung von der Kirchensteuer, so lange nicht der Anschluß an eine andere öffentlich anerkannte Religionsgesellschaft in rechtsgiltiger Weise geschieht. A. a. O. S. 379, not. 26. Daß in Württemberg die Mitglieder der katholischen Dissidentengesellschaften, welche aus ihrem seitherigen Kirchenverband förmlich ausgetreten sind, Befreiung von den Kirchenlasten der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, innerhalb welcher sie wohnen, anzusprechen haben, kann nicht bezweifelt werden, da, wenn diesen Gesellschaften auch noch keine Korporationsrechte eingeräumt sind, dieselben doch unter ausdrücklichem Gutheißen der Staatsregierung mit eigenem Dogma und abweichender Liturgie bestehen.

Die k. Verordn. v. 12. Septbr. 1818 (Reyscher Gesetze IX. 436), besagt unter Punkt VIII. ausdrücklich, daß die Baulast an den Kirchen- und Pfarrgebäuden die dissentirenden Gemeindegenossen nicht berühre, vielmehr besteht deren dießfällige Beitragspflicht gegenüber demjenigen Ort, dem sie pfarrlich zugetheilt sind. Nur wenn die Baulast durch Verjährung von den Parochianen auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen ist, haben sie wie jeder andere Gemeindegenosse beizutragen. Daß übrigens der Grundsatz, wornach an den Kirchenlasten nur die Angehörigen der betreffenden Kirche Theil zu nehmen haben, welcher Grundsatz in dem bayrischen Gemeindegesetz vom 22. Juli 1819, Art. V. in der bestimmtesten Weise ausgesprochen ist, auch schon früher in Württemberg anerkannt war, ergibt sich aus der die Umlegung der Aufzugskosten der Specialsuperintendenten auf sämmtliche Orte der Diözese betreffenden Bestimmung der Comm.-Ordn. Cap. 7, Abschn. 1, §. 14, wornach die „Römischkatholischen“ von dieser Umlage befreit sein, wohl aber diejenigen Religionsverwandten zu participiren haben sollen, „so nur aus Gnaden geduldet werden.“

[5] Das Ministerium des Innern hat in einem Specialfalle am 19. Nov. 1855 und in der Recursinstanz der Geheimerath am 26. Juni 1857 (Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 75) ausgesprochen: 1) daß die Bestreitung der Kirchenverbandskosten, soweit die Einkünfte der Stiftungspflege nicht zureichen oder ein dritter näher dazu Verpflichteter nicht vorhanden ist, nach den Grundsätzen des Kirchenrechts den Mitgliedern des Kirchengenossenschaftsverbands obliege; 2) daß die Kirchengenossenschaft im Allgemeinen als ein persönlicher Verband anzusehen,

und wie der Genuß der kirchlichen Anstalten ein persönlicher sei, so auch die Theilnahme an den Kirchenkosten, wo nicht durch besondere Rechtstitel etwas Anderes eingeführt ist, nicht eine dingliche, sondern eine persönliche Grundlage habe.

Die Möglichkeit einer Verjährung der Dinglichkeit der Grundlage einer Kirchenabgabe in ihrer öffentlich rechtlichen Bedeutung und soweit dieselbe nicht auf einem Privatrechtstitel ruht, bestreitet Herrmann in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 55, indem er geltend macht, daß das jetzige Rechtsverhältniß, nämlich die Verpflichtung eines Dissentirenden vermöge seines Grundbesitzes früher gar nicht vorgelegen sei, während die ursprüngliche Belastung auf der Gemeinsamkeit des Glaubensbekenntnisses beruht habe. Die Grundlage des sich früher gebildeten Rechtsverhältnisses liege somit gar nicht mehr vor und letzteres habe mit der Umänderung des öffentlichen Rechts, vor welchem es nicht bestehen könne, aufgehört zu existiren. Eine der Gesetzgebung widerstreitende öffentlich rechtliche Verbindlichkeit sei nicht denkbar.

In der That wird wohl darüber kein Zweifel sein können, daß der örtliche Kirchenverband ein rein persönlicher ist, es ergibt sich dieß schon evident aus dem Zweck der Kirchengenossenschaft, aus der idealen Auffassung des Menschen in seinem Verhältniß zur Gottheit. Wie will man sich einen Verband, welcher sich die Pflege dieses Verhältnisses — die Gottesverehrung zum Ziele setzt, mit einer in Grund und Boden wurzelnden Basis denken können? Ist aber der Verband seinem inneren und äußeren Wesen nach ein persönlicher, so kann die aus dem Genossenschaftsverhältniß, aus der Gemeinsamkeit des Glaubens, also aus einem ausschließlich das Individuum in seiner persönlichen Erscheinung auffassenden Verhältnisse, entspringende Verpflichtung zu gewissen — die Zweckerfüllung der Genossenschaft ermöglichenden Leistungen folgerichtig auch nur als eine persönliche aufgefaßt werden. Von dieser Grundanschauung scheint auch die einen Specialfall betreffende Geheimerathsentscheidung v. 28. August 1858 (Boscher Zeitschrift für die willkürliche Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung 1863 S. 30), auszugehen, indem in derselben ausgesprochen wird: 1) daß für die Conkurrenzpflichtigkeit zu einer Parochiallast die Eigenschaft desjenigen, dem der Beitrag angesonnen wird, als eines Pfarrangehörigen maßgebend erscheine, nicht aber der bloße Besitz steuerbaren Eigenthums innerhalb der Grenzen der Parochie; 2) daß für die gedachte Eigenschaft die Confessionsangehörigkeit und der Wohnsitz in der Parochie als entscheidend erscheinen.

[6] Der Wohnort ist nach der Analogie des bürgerlichen Domicils zu beurtheilen. Walter Kirchenrecht S. 532. Vergl. unten not. 13.

[7] Vergl. oben not. 4. Auch die früher statuirte Ausnahme des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels von der Kirchensteuer ist

den Art. 7 des Gesetzes v. 18. Juni 1849 (Regbl. S. 210), aufgehoben worden. Uebrigens darf hieraus nicht, wie von Reyscher (Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 78) geschieht, auf die Dinglichkeit der Kirchenabgabe geschlossen werden, vielmehr ist im Hinblick auf die Persönlichkeit der Verpflichtung an sich klar, daß die Aufhebung der seitherigen Befreiung nur auf die Person des seitherigen Exemten, nicht auf dessen Grundbesitz zu beziehen ist. Ist der Standesherr oder Rittergutsbesitzer Kirchengenosse und wohnt er im Kirchensprengel, so ist er zur Kirchensteuer nach dem Verhältniß seines innerhalb desselben gelegenen steuerbaren Eigenthums, mag dasselbe früher exemt gewesen sein oder nicht, beizuziehen, vorausgesetzt nämlich, daß die gedachte Steuer nach dem Staatssteuerfuß umgelegt wird. Nicht sein Grundbesitz ist es, aus welchem der seitherige Exemte Kirchensteuer zu entrichten hat, sondern der Umfang dieses Besitzes bildet nur den Maßstab für die Umlage auf die Person des Grundeigenthümers. Deßhalb ist auch der Standesherr oder Ritter, wenn er nicht Mitglied der Kirchengemeinde ist, beziehungsweise wenn er zwar Mitglied derselben ist, aber nicht im Kirchspiel wohnt, von der Kirchensteuer ebenso befreit wie bisher, mögen nun seine Besitzungen innerhalb des letzteren noch so umfangreich sein. Vergl. Minister.-Erl. v. 7. Okt. 1829 (Reyscher Gesetze XV. 2, 705), und oben not. 5. Aus demselben Grunde sind denn auch die seither exemten Besitzungen der Staatsfinanzverwaltung und der Hofdomänenkammer unter allen Umständen frei. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn die Kirchenlasten auf den Grund eines rechtsgiltigen Herkommens der bürgerlichen Gemeinde als einer wahren Gemeindelast obliegen (vergl. oben §. 22. not. 4), oder wenn dieselben vermöge irgend eines Privatrechtstitels als Reallast auf den betreffenden Grundstücken ruhen. Im ersteren Fall vertauscht die Abgabe ihre rechtliche Natur als Kirchensteuer mit der einer bürgerlichen Gemeindesteuer. In letzerem Fall kann die öffentlich rechtliche Regel, wornach die Kirchensteuer als eine rein persönliche Abgabe aufzufassen ist, auf den concreten Fall keine Anwendung finden, indem alsdann nicht mehr eine öffentlich-, sondern eine privatrechtliche Verbindlichkeit in Frage steht.

[8] Für die Umlage auf die wirklich Pflichtigen kann sich ein Repartitionsfuß als unabhängiges positives Recht der betreffenden Kirchengemeinde vermöge Herkommens oder Gemeindeautonomie bilden. Herrmann a. a. O. S. 67.

[9] Vergl. Weiske Rechtslexikon IV. 535.

[10] Herrmann a. a. O. S. 49 spricht sich folgendermaßen aus: „die Leistungen, welche die Kirche als solche ihren Kreisen auflegt, sind principiell nur als solche zu denken, welche die in denselben wohn-

haften Glaubensgenossen treffen, so daß, auch wenn die Leistung bloß den Grundbesitzern angesonnen wird, der Grund und Boden nicht den eigentlichen Gegenstand der Besteuerung bildet, sondern nur als der herkömmliche oder aus Zweckmäßigkeitsgründen gewählte Maßstab für die Leistungen der pflichtigen Personen erscheint, für welche immer in ihrer persönlichen Mitgliedschaft an der Kirche, resp. an dem kirchlichen Kreise, der eigentliche Verpflichtungsgrund gelegen bleibt. Nicht als Besitzer von innerhalb des Bezirks (der Gemeinde) liegenden Grundstücken sind sie leistungspflichtig, sondern als Mitglieder einer Kirche, die den aus den Beiträgen ihrer Genossen zu deckenden kirchlichen Bedarf nach deren Grundbesitze repartirt. Nicht das Verhältniß zu dem Grundstück setzt den Verpflichteten in die Lage, welche der Quell seiner Verpflichtung ist, sondern seine Kirchengenossenschaft ist es, welche für ihn die Pflicht zu kirchlichen Beiträgen nach Maßgabe seines Grundbesitzes zur Folge hat. Alle öffentlichen Kirchenlasten sind daher, von diesem allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, persönliche Lasten." Vergl. auch a. a. O. S. 55 und 56.

Die Kirchenlast ist auch schon als ein onus mixtum bezeichnet worden, indem die persönliche Seite derselben in der Eigenschaft des Beitragenden als eines Pfarrkindes, die dingliche Seite aber darin liege, daß nach dessen Vermögen die Größe des Beitrags abgemessen werde. Weiske Rechtslexikon VI. 111. Der Maßstab, welcher bei Bemessung des einzelnen Steuerbetreffs angewendet wird, kann aber doch gewiß nicht die rechtliche Natur der Abgabe bestimmen, und es wird hier die Kirchensteuer offenbar mit der bürgerlichen Gemeindesteuer unrichtigerweise zusammengeworfen. Letztere hat allerdings die gedoppelte Natur einer persönlichen und dinglichen Last, was aber allein von der entsprechenden gedoppelten Natur des bürgerlichen Gemeindeverbands herrührt, während der Kirchenverband nur Eine Natur, nämlich die Natur der Persönlichkeit an sich trägt. Vergl. auch oben §. 13, not. 7.

[11] Vergl. Weiske a. a. O., wo behauptet wird, daß nach protestantischem Kirchenrecht die Forensen nicht absolut frei seien, sondern im Nothfall mit zur Steuer gezogen werden können. Dieser Satz findet allerdings in der Praxis auch in Württemberg seine Begründung, principiell läßt er sich aber nur aufrecht erhalten, wenn man an der unrichtigen Präsumtion der Identität der kirchlichen und bürgerlichen Gemeindewesen und der theilweisen Dinglichkeit der Kirchensteuer festhält.

[12] Vergl. Weiske a. a. O.

[13] Würde sich der Gutsbesitzer auf dem fraglichen Gute auch zeitweise aufhalten, so wäre dieß für die Steuerpflicht desselben keineswegs entscheidend, wenn nicht mit diesem Aufenthalt das Aufgeben des seitherigen Domicils verknüpft ist, da weder der Güterbesitz noch der zeit-

liche Aufenthalt an sich den rechtlichen Wohnsitz begründen. Wening-Ingenheim Civilrecht I. 176.

[14] Weiske a. a. O. Uebrigens wäre es im Hinblick auf die bezüglich der katholischen Kirche abweichende Ansicht, nach welcher in den Fällen, wo die Beiträge nicht durch Observanz oder Gesetz regulirt sind, die Kirchenlasten nur durch freiwillige Spenden aufzubringen sind (Brendel Kirchenrecht S. 323, Herrmann a. a. O. S. 31, not. 2 u. S. 35), sehr wünschenswerth, wenn die kirchliche Steuerpflicht gesetzlich festgestellt würde, zumal sich wohl in keiner katholischen Gemeinde Württembergs ein dießfälliges Herkommen gebildet hat, aus dem einfachen Grunde, weil die Kirchenlasten seither nicht auf die Parochianen gefallen sind, dieselben vielmehr inzwischen nur Frohndienste geleistet haben. Vergl. oben not. 2. Da für die Frage von der staatlichen Bedeutung der Kirchengemeinden der Schwerpunkt gerade in der Besteuerung der Parochianen liegt, so kann das Recht der Staatsgewalt, die Frage auf dem Gesetzgebungsweg zu regeln, nicht bezweifelt werden, namentlich nicht gegenüber den katholischen Gemeinden, welche innerhalb ihrer Kirche keine rechtliche Stellung einnehmen.

In der Bedrohung der die Beitragsleistung verweigernden Parochianen, das Beneficium und damit die eigene Parochie aufzuheben (Brendel Kirchenrecht S. 470), liegt allerdings indirect der kräftigste Zwang, jedoch nur, wenn die Mehrheit der Parochianen, nicht aber wenn nur eine Minderheit die Beitragsleistung verweigert, indem im letzteren Fall die Verweigerung nur zu einer unverhältnißmäßig hohen Belastung der Majorität führen müßte. Ist übrigens die Kirchengemeinde nur erst gesetzlich organisirt, so folgt von selbst, daß sich sämmtliche Korporationsgenossen dem von ihrem Verwaltungsorgane gefaßten Beschlusse zu fügen haben.

[15] Allein über die Benützung der Kirchenstühle ist ein Streit zwischen den einzelnen Parochianen und der Kirchenpflege möglich. Ein solcher Streit ist aber niemals auf dem administrativrichterlichen Weg zu entscheiden; vielmehr fällt die Entscheidung, wo ein privatrechtlicher Anspruch erhoben wird, dem Civilrichter anheim, während sonst über obwaltende Differenzen diejenige Behörde zu erkennen hat, welcher die Handhabung der Kirchenpolizei obliegt. Diese Behörde ist in erster Instanz der Kirchenkonvent, in zweiter das gemeinschaftliche Oberamt und in letzter das evangelische Consistorium, beziehungsweise der katholische Kirchenrath. Minister.-Erl. v. 20. Aug. 1838 (Reyscher Gesetze XV. 2, 1519). Die Benützung der Kirchenstühle verfällt einer verschiedenen Beurtheilung, je nachdem es sich von — dem gemeinen Gebrauche dienenden, von dinglichen und endlich von erblichen Kirchenständen handelt. Weiske a. a. O. VI. 148.

[18] In solchen Streitigkeiten ist immer dasjenige Oberamt in erster Instanz zuständig, in dessen Bezirk der Hauptort der Kirchengemeinde, nämlich der Ort, wo die Kirche steht und das Kirchenvermögen verwaltet wird, gelegen ist, mag nun die Kirchengemeinde Klägerin oder Beklagte sein und mag auch im ersteren Fall die beklagte Kirchengemeindeparcelle oder der beklagte Parochiane einem anderen Oberamt politisch angehören. Denn die Beklagten sind in einem aus dem Parochialverband fließenden Streite mit der Gesammtkirchengemeinde nicht in ihrer politischen oder civilrechtlichen Selbstständigkeit aufzufassen, sondern als Partikel der Kirchengemeinde in deren Bedeutung als öffentlicher Korporation anzusehen, sie stehen daher in kirchen-staatsrechtlicher Beziehung unter derselben Behörde, deren Jurisdiction der Hauptort der Kirchengemeinde unterworfen ist.

§. 26.

bb) Die Frohnpflicht der Parochianen.

Das gemeine Recht, wornach die Kirchengemeindegenossen, auch die Filialisten, bei Kirchen-, Pfarrhaus- und Kirchhofsbauten unentgeltliche Spann- und Handdienste zu leisten haben,[1] ist im württemb. Recht ausdrücklich recipirt.[2] Allgemein findet diese Regel jedoch nur Anwendung auf Bauten an den Kirchen, nicht aber auch an den Pfarrgebäuden. Bei Bauten der letzteren Art kommt es wenigstens in katholischen Gemeinden nicht selten vor, daß ein von der Rechtsregel abweichendes örtliches Herkommen, wornach sich die Frohnpflicht der Parochianen auf Pfarrhaus- und Oekonomiegebäude nicht erstreckt, nachgewiesen werden kann. Außer den Frohnen bei Bauten liegen den Kirchengemeindegenossen keinerlei kirchliche Frohnleistungen ob.[3]

Die Frage von der Frohnpflicht der Parochianen tritt in der Folge in den Hintergrund, nachdem die Zehent- und Complexlasten vollständig abgefunden sein werden, denn alsdann muß eben die Kirchengemeinde in der Hauptsache wie in der Frohnfrage eintreten und kommt es für sie auf das Gleiche hinaus, ob die Frohndienste in natura geleistet oder zu Geld angeschlagen und mit dem Hauptbauaufwand veraccordirt und verrechnet werden. Nur, wenn auch noch fernerhin nicht ab-

findbare privatrechtliche Bauverpflichtungen, z. B. in Folge Vertrags, fortbestehen, oder wenn die Kirchenfabrik so viel eigene Mittel besitzt, um den Hauptbauaufwand ohne Rückgriff auf die Kirchengemeinde bestreiten zu können, und von letzterer nur persönliche Dienste verlangt, hat die Frage noch eine praktische Bedeutung.

Ob die für bürgerliche Gemeindefrohnen bestehenden persönlichen Exemtionen auch auf Parochialfrohnen Anwendung finden, ist zweifelhaft, jedenfalls fallen dieselben aber bei letzteren ebenfalls weg, sobald an die Stelle der Naturalleistung ein Geldsurrogat tritt, beziehungsweise sobald die Frohnen in den Hauptbauaufwand eingerechnet und mit diesem auf die Kirchengemeinde umgelegt werden.

Daß sich die kirchliche Frohnpflicht nur auf die Kirchengenossen, nicht aber auf die dissentirenden Gemeindegenossen und die Ausmärker erstreckt, versteht sich von selbst, da jene Pflicht gleich der Steuerpflicht für Kirchenzwecke überhaupt eine rein persönliche — mit dem Grundbesitz oder dem steuerbaren Vermögen in keinem Zusammenhang stehende Verbindlichkeit ist, dieser Besitz vielmehr eben nur wieder den Gradmesser für das Maß der einzelnen Dienstleistung bildet. Indessen richtet sich dieses Maß nach der bestehenden Ortsgewohnheit, und in Ermanglung einer solchen nach den für öffentlich rechtliche Frohnen geltenden Grundsätzen.[4]

Sollte eine Kirchenpflege über die Frohnleistung mit der Kirchengemeinde, oder die letztere mit einzelnen Parcellen oder Parochianen in Streit gerathen, so fällt die Entscheidung desselben dem Administrativrichter anheim. Dagegen hat bisher in solchen Streitigkeiten zwischen den Parochianen und dem privatrechtlich bauverpflichteten Dritten der Civilrichter erkannt. Dieß hat auch in der Folge einzutreten, sobald ein vermöge Privatrechtstitels Verpflichteter den Bauaufwand zu bestreiten hat und zu seiner Erleichterung die Beihilfe der frohnpflich-

tigen Parochianen in Anspruch nimmt, oder sobald die Frohnpflichtigen unter Berufung auf einen Privatrechtstitel gegen Dritte den Anspruch auf ihre gänzliche oder theilweise Vertretung in der Frohnpflicht erheben.

---

[1] Die bischöfliche Curie in Constanz hat in einem Rechtsspruch vom 31. Mai 1788, die Verweigerung der Frohnen an der Kirche und dem Kirchhofe zu Bichishausen betreffend, gemäß der allgemeinen Rechtsgewohnheit in dem vormaligen Bisthum Constanz erkannt: dicimus, decernimus et declaramus, ex continua et universali consuetudine parochianos omnes, etiam apud ecclesias filiales habitantes, ad operas manuum et curruum in repartitionibus ecclesiarum et coemeteriorum gratis praestandas teneri.

[2] Schon die Kastenordnung von 1536 bestimmt: „Vnd wann man an den kirchen oder pfarrheusern, etwas zu bawen hat, so sollen die Gemein, so pferd haben, die Fur, vnd die andere sunst nach der billicheit handreichung thun, den Zymmerleuten aber, Maurern, Deckern, schreinern, vnd dergleichen handwerks Leuten, söll man ausser dem kasten lonen, damit der kast, so er allein allen kosten tragen müst, nit so hoch beladen werd.“ Vergl. auch IV. Kastenordn. v. 2. Jan. 1615 (Reyscher Gesetze XII. 130, 662), Reyscher Württ. Priv.-Recht III. 473 und 475, not. 16, Sarwey Monatsschrift V. 95.

[3] Ausdrücklich ist der Gebrauch von Frohnboten für Zwecke der Lesegesellschaften der Geistlichen (und Schullehrer) untersagt. Minister.-Erl. v. 8. Okt. 1835 (I. Ergänz.-Band z. Regbl. S. 286).

[4] Die Bestimmungen der Comm.-Ordn., des Bürgerrechtsgesetzes v. 4. Dezbr. 1833 Art. 58 bis 60 und des Minister.-Erl. v. 9. Juni 1836 (Reyscher Gesetze XV. 2, 1215), sind im Wesentlichen ohne Zweifel auch auf die Parochialfrohnen anzuwenden, es wäre denn, daß ein örtliches Herkommen oder Vertrag eine Abweichung begründete. Im Allgemeinen gelten nach einer von dem Ministerium des Innern in einem Specialfall gegebenen Ausführung folgende Regeln: die Frohnpflichtigen sind zu Diensten jeder Art, welche von einem gemeinen Taglöhner verrichtet werden können, und welche keine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, auch kein Handwerksgeschirr erfordern, verpflichtet. Die Bauherrschaft kann nur Dienste von den Frohnpflichtigen verlangen, nicht aber dieselben mit Kosten und Auslagen beschweren. Die Frohnen werden nur zur Tageszeit geleistet und die Spannfröhner dürfen nur auf solche Entfernung in Anspruch genommen werden, welche es ihnen möglich macht, an demselben Tag ohne außergewöhnliche Anstrengung die Heimath wieder zu erreichen. Aus diesem allgemeinen

Satz muß sich die zuläßige Entfernung an Orten, wo nicht örtliche Observanz eine noch größere Beschränkung der Frohnpflicht bestimmt, je im einzelnen Falle nach den Weg- und Witterungsverhältnissen, so wie nach der Ladung regeln. Jedenfalls aber erscheinen 8 Stunden Wegs (hin und her gerechnet) oder eine Ortsentfernung von 4 Stunden als das Höchste, was unter den günstigsten Terrain- und sonstigen Verhältnissen den Frohnpflichtigen zugemuthet werden kann.

Daß es den Pfarrgenossen freisteht, statt der Naturalfrohnen eine entsprechende Geldentschädigung zu reichen, ist nicht bestritten. Doch ist den Frohnpflichtigen anzurathen, sich hierüber zum Voraus mit dem Berechtigten zu verständigen.

Die Parochianen, welche nicht zugleich in der Gemeinde bürgerlich angesessen sind, wurden bisher in der Regel zu den Frohndiensten nicht beigezogen, obgleich die nicht bürgerlichen Kirchengemeindegenossen grundsätzlich nicht als befreit betrachtet werden können, da die Bestimmung, wornach zu bürgerlichen Gemeindefrohnen nur Bürger beigezogen werden dürfen, auf den Kirchenverband, dessen Angehörigkeit von dem gemeindebürgerlichen Verhältnisse durchaus unabhängig ist, keine analoge Anwendung finden kann. Jedoch erscheint auch in Beziehung auf die Frohndienste ein milderer Maßstab gegenüber den nicht bürgerlich angesessenen Parochianen aus den gleichen Gründen gerechtfertigt, welche überhaupt für eine geringere Steuerpflicht derselben sprechen. Vergl. oben §. 25.

Vierter Abschnitt.

Die Organisation der Ortskirchengemeinden.

---

1) Die Organe derselben.

§. 27.

a) In der katholischen Kirche.

Die katholischen örtlichen Kirchengemeinden entbehren in ihrer Bedeutung als öffentliche Körperschaften aller und jeder Organisation. Der Umkreis, den sie umschreiben, wird von der Kirche in soferne

bestimmt, als der Pfarrbezirk, die Parochie auch den Bezirk der Kirchengemeinde bildet. Wie aber und von welcher Behörde die gemeindlichen Interessen, nämlich die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche, da die kirchlichen Interessen ausschließlich von der Kirche wahrgenommen werden, allein in Betracht kommen, besorgt werden sollen, — darüber mangelt bis jetzt jede gesetzliche Bestimmung oder auch nur reglementäre Anordnung, so daß die Praxis, will sie nicht den von der bürgerlichen Gemeinde gewählten Stiftungsrath als Verwaltungsorgan der Kirchengemeinde gelten lassen, genöthigt ist, sich mit — dem augenblicklichen Bedürfnisse annähernd genügenden selbstgeschaffenen Institutionen zu behelfen. [1] Daß die Praxis auf diesem Wege sich nicht gleichmäßig gestaltet, liegt in der Natur der Sache, zumal die Verschiedenheit in der Zusammensetzung der Kirchengemeinden seither ein wesentliches Moment für die Beurtheilung der Vertretungsfrage bildete. Für den Fall nämlich, daß die letztgenannte Korporation mit der politischen Gemeinde äußerlich zusammenfiel, „identisch" war, nahm man inzwischen an, der Stiftungsrath habe die Angelegenheiten der Kirchengemeinde ipso jure in den Kreis seiner geschäftlichen Aufgabe zu ziehen. Auch sogar der Gemeinderath gerirte sich hin und wieder als Vertreter der Kirchengenossenschaft, namentlich in denjenigen Fällen, in welchen der Ortsgeistliche persönlich oder wenigstens als Vertreter der betheiligten Pfründe als Interessent erschien, z. B. in den Lastenabfindungssachen, bei welchen der Pfarrer als seitheriger Zehentherr abfindungspflichtig war. Allein die Vertretung der Kirchspielsgenossenschaft durch den Stiftungs- oder den Gemeinderath läßt sich grundsätzlich in keiner Weise rechtfertigen, [2] denn gesetzlich ist das erstgenannte Kollegium nur berufen, das Ortsstiftungsvermögen zu verwalten, während der Gemeinderath ohnedieß nur die Angelegenheiten der bürgerlichen Gemeinde zu besorgen hat. Haben nun weder das eine noch

das andere dieser Organe auf den Grund Gesetzes die Befugniß, für die Kirchengemeinde zu handeln, und sind sie auch nicht im Hinblick auf ihre Erwählung als deren Vertreter aufzufassen, beziehungsweise als deren Bevollmächtigte anzusehen, in soferne ja die Mitglieder des Gemeinderaths, und also auch des Stiftungsraths ausschließlich der Geistlichen, nicht von den Mitgliedern der kirchlichen, sondern der bürgerlichen Gemeinde gewählt werden; so ergibt sich aus All' dem, daß die rechtliche Giltigkeit aller derjenigen Akte, bei welchen sich jene Kollegien ohne specielle Bevollmächtigung der Parochianen als deren Vertreter gerirten, in Frage gestellt ist.[3] Es bedarf in jedem einzelnen Falle besonderer Bevollmächtigung, um den Legitimationspunkt als bereinigt ansehen zu können; denn, um es wiederholt zu betonen, der Stiftungsrath ist nicht durch Wahl der Kirchengemeindegenossen bestellt und der ihm durch das Gesetz angewiesene Geschäftskreis faßt nur die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Ortsstiftungen, nicht aber die der selbstständig bestehenden Kirchengemeindekorporationen in sich. Bekanntlich verwandelt sich der Gemeinderath, sobald es sich von Besorgung von Stiftungsangelegenheiten handelt, in den Stiftungsrath unter dem Vorsitz des Ortsgeistlichen. Dieser Metamorphose liegt die Anschauung zu Grund, daß die Verwaltung der örtlichen Kirchen- (und anderer) Stiftungen unter Beiziehung eines oder mehrerer Vertreter der Kirche, nämlich der Ortsgeistlichen, der bürgerlichen Gemeinde anheimfalle. Es zeigt sich eben auch hier wieder der falsche Grundgedanke, daß Staat und Kirche sich auf der untersten Stufe der Hierarchie und des Staatsorganismus in der Weise vereinigen, daß der Pfarrer die Kirche zu vertreten hat, die Kirchengemeinde aber in der bürgerlichen Körperschaft aufgeht (vergl. oben §. 10). Will man jedoch von richtigen Principien ausgehen, so muß an der Besonderheit von Kirche und Staat bis zur untersten Gliederung, nämlich der Gemeinde, festgehalten werden, soll nicht

bestimmt, als der Pfarrbezirk, die Parochie auch den Bezirk der Kirchengemeinde bildet. Wie aber und von welcher Behörde die gemeindlichen Interessen, nämlich die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche, da die kirchlichen Interessen ausschließlich von der Kirche wahrgenommen werden, allein in Betracht kommen, besorgt werden sollen, — darüber mangelt bis jetzt jede gesetzliche Bestimmung oder auch nur reglementäre Anordnung, so daß die Praxis, will sie nicht den von der bürgerlichen Gemeinde gewählten Stiftungsrath als Verwaltungsorgan der Kirchengemeinde gelten lassen, genöthigt ist, sich mit — dem augenblicklichen Bedürfnisse annähernd genügenden selbstgeschaffenen Institutionen zu behelfen.[1] Daß die Praxis auf diesem Wege sich nicht gleichmäßig gestaltet, liegt in der Natur der Sache, zumal die Verschiedenheit in der Zusammensetzung der Kirchengemeinden seither ein wesentliches Moment für die Beurtheilung der Vertretungsfrage bildete. Für den Fall nämlich, daß die letztgenannte Korporation mit der politischen Gemeinde äußerlich zusammenfiel, „identisch" war, nahm man inzwischen an, der Stiftungsrath habe die Angelegenheiten der Kirchengemeinde ipso jure in den Kreis seiner geschäftlichen Aufgabe zu ziehen. Auch sogar der Gemeinderath gerirte sich hin und wieder als Vertreter der Kirchengenossenschaft, namentlich in denjenigen Fällen, in welchen der Ortsgeistliche persönlich oder wenigstens als Vertreter der betheiligten Pfründe als Interessent erschien, z. B. in den Lastenabfindungssachen, bei welchen der Pfarrer als seitheriger Zehentherr abfindungspflichtig war. Allein die Vertretung der Kirchspielsgenossenschaft durch den Stiftungs- oder den Gemeinderath läßt sich grundsätzlich in keiner Weise rechtfertigen,[2] denn gesetzlich ist das erstgenannte Kollegium nur berufen, das Ortsstiftungsvermögen zu verwalten, während der Gemeinderath ohnedieß nur die Angelegenheiten der bürgerlichen Gemeinde zu besorgen hat. Haben nun weder das eine noch

das andere dieser Organe auf den Grund Gesetzes die Befugniß, für die Kirchengemeinde zu handeln, und sind sie auch nicht im Hinblick auf ihre Erwählung als deren Vertreter aufzufassen, beziehungsweise als deren Bevollmächtigte anzusehen, in soferne ja die Mitglieder des Gemeinderaths, und also auch des Stiftungsraths ausschließlich der Geistlichen, nicht von den Mitgliedern der kirchlichen, sondern der bürgerlichen Gemeinde gewählt werden; so ergibt sich aus All' dem, daß die rechtliche Giltigkeit aller derjenigen Akte, bei welchen sich jene Kollegien ohne specielle Bevollmächtigung der Parochianen als deren Vertreter gerirten, in Frage gestellt ist.[3] Es bedarf in jedem einzelnen Falle besonderer Bevollmächtigung, um den Legitimationspunkt als bereinigt ansehen zu können; denn, um es wiederholt zu betonen, der Stiftungsrath ist nicht durch Wahl der Kirchengemeindegenossen bestellt und der ihm durch das Gesetz angewiesene Geschäftskreis faßt nur die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Ortsstiftungen, nicht aber die der selbstständig bestehenden Kirchengemeindekorporationen in sich. Bekanntlich verwandelt sich der Gemeinderath, sobald es sich von Besorgung von Stiftungsangelegenheiten handelt, in den Stiftungsrath unter dem Vorsitz des Ortsgeistlichen. Dieser Metamorphose liegt die Anschauung zu Grund, daß die Verwaltung der örtlichen Kirchen- (und anderer) Stiftungen unter Beiziehung eines oder mehrerer Vertreter der Kirche, nämlich der Ortsgeistlichen, der bürgerlichen Gemeinde anheimfalle. Es zeigt sich eben auch hier wieder der falsche Grundgedanke, daß Staat und Kirche sich auf der untersten Stufe der Hierarchie und des Staatsorganismus in der Weise vereinigen, daß der Pfarrer die Kirche zu vertreten hat, *die Kirchengemeinde aber in der bürgerlichen Körperschaft aufgeht* (vergl. oben §. 10). Will man jedoch von richtigen Principien ausgehen, so muß an der Besonderheit von Kirche und Staat bis zur untersten Gliederung, nämlich der Gemeinde, festgehalten werden, soll nicht

eine bleibende Confusion in die öffentlich rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger einerseits in ihrer Eigenschaft als Angehörige der bürgerlichen, andererseits der Kirchengemeinde gebracht werden. Die Einwirkungen dieser Verschmelzung zeigen sich vorzugsweise bei der Besteurung für Zwecke der Kirche, wie dieß schon oben ausgeführt wurde, also gerade in der Richtung, welche am fühlbarsten ins praktische Leben eingreift.

Die in einem Theile des Landes herrschende Praxis hat, wenn sie auch den Stiftungsrath als nothgedrungenes Aushilfsmittel zu Vertretung der Kirchengemeinde im Falle der sogen. Identität der politischen und der kirchlichen Gemeinde zuließ, sich damit zu helfen gesucht, daß in denjenigen Gemeinden, bei welchen die politische Zusammensetzung mit dem Parochialverband nicht zusammenstimmt, dem Stiftungsrath des Mutterorts entweder Abgeordnete der nicht zur bürgerlichen Gemeinde gehörigen Kirchengemeindeparcellen beigegeben, oder daß von sämmtlichen Kirchengemeindegenossen geradezu besondere Vertreter unter Beiseitlassung des Stiftungsrathskollegiums gewählt wurden, was jedoch selbstverständlich nicht ausschließt, daß die Parochianen sämmtliche Mitglieder des gedachten Kollegiums als ihre Vertreter *für einen speciellen Fall* wählen können. Ruft man in dieser Weise eine unmittelbare Thätigkeit der Kirchengemeindeglieder ins Leben, so stößt man freilich alsbald auf eigenthümliche Schwierigkeiten, weil für die Wählbarkeit und den Wahlmodus alle gesetzlichen Anhaltspunkte fehlen, will man nicht schlechthin die für die Gemeindewahlen geltenden Vorschriften analog anwenden; weil ferner die gewählten Vertreter eigentlich erst die Grenzen der Machtvollkommenheit der Verwaltungsbehörde festsetzen, die Zusammensetzung dieser Behörde, die Frage von der Vorstandschaft und von der Dauer der Delegation der Mitglieder der Verwaltungsbehörde, somit die Grundgesetze ihrer Constituirung selbst bestimmen müssen. Um nun dieses Dilemma, in welches die gewählten Vertreter durch

die ihnen obliegende Selbstconstituirung versetzt werden, zu vermeiden, und von der Ansicht ausgehend, daß jene Grundgesetze doch nicht wohl von der Gesammtmasse der Parochianen berathen und beschlossen werden können, hat man schon im einzelnen Falle von Aufsichtswegen nach dem Aushilfsmittel gegriffen, zunächst etwa auf je zehn Kirchengemeindegenossen Einen Delegirten von den zur Wahl erschienenen Parochianen wählen, sodann eine Delegirtenversammlung unter der Leitung des Oberamtmanns halten und von der Majorität dieser Versammlung statutarisch bestimmen lassen, aus welcher Zahl die Verwaltungsbehörde — namentlich mit Rücksichten auf die verschiedenen Parcellarorte zusammengesetzt, auf wie lange sie als gewählt betrachtet, wie die Vorstands- und die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsbehörde vorgenommen und welche Zuständigkeitsgrenze derselben gezogen werden solle.

In der That dringt sich bei der Betrachtung dieser Verhältnisse die Ueberzeugung auf, daß die *gesetzliche Regelung der Organisation der Kirchspielsgenossenschaften sich als ein unabweisliches Bedürfniß einer geordneten öffentlichen Verwaltung fühlbar macht.* Zwar will man einwenden, der Stiftungsrath habe seither die Interessen der Kirchengemeinden vertreten und könne dieß auch künftig thun, ohne daß dadurch den Rechten dieser Genossenschaften Eintrag geschähe. Allein die seitherige Uebung, welche jedem gesunden Princip widerspricht, kann doch ebenso wenig dazu dienen, deren Beibehaltung auch für die Zukunft zu empfehlen, als die Behauptung, daß durch die seitherige Vertretungsweise das Interesse der Kirchengemeinden nicht vernachtheiligt worden sei, eine genauere Untersuchung aushalten könnte, wenn nicht in allen hieher gehörigen Fällen die den Staatsbehörden obliegende Aufsicht eingetreten wäre. Der Stiftungsrath besteht aus gewählten Gemeinderäthen; bei der Wahl eines Gemeinderaths sind die politischen Gemeindebürger ohne Rück-

sicht auf ihre confessionelle oder überhaupt kirchliche Richtung thätig und wählen demgemäß Männer, oder sollen doch solche wählen, von welchen ein lebhaftes Interesse für die Angelegenheiten der Bürgerschaft, wie sich solche in der bürgerlichen Gemeinde manifestirt, zu erwarten ist. Daß nun solche Männer hin und wieder wenig oder doch nur ein untergeordnetes Interesse hegen für die kirchliche Bedeutung der Gemeinde, für die kirchenrechtlichen Gesichtspunkte, welche sich aus dem Verhältnisse der Kirchengemeinde gegenüber der Kirche, dem Staat und der bürgerlichen Gemeinde ergeben, — wer wollte dieß Angesichts der Erfahrungen im täglichen Leben bestreiten? Darf man nicht kühnlich behaupten, daß, wenn die Wahl im kirchlichen Sinn von den Mitgliedern der Kirchengemeinde ausgegangen wäre, dieselbe zu einem ganz anderen Ergebniß als dem der politischen Wahl geführt haben würde? In paritätischen Orten kann das einzelne Gemeinderathsmitglied, mag dasselbe auch der Confession der betreffenden Kirchengemeinde zugethan sein, möglicherweise dadurch, daß die der entgegengesetzten Confession angehörigen Wähler den Ausschlag gegeben haben, gewählt worden sein. In zusammengesetzten Gemeinden sodann, wo der Stiftungsrath nur aus Angehörigen desjenigen Orts, wo sich die Verwaltung des Stiftungsvermögens befindet, besteht, kann entfernt nicht von einer Vertretung der Kirchengemeinde die Rede sein, denn der Fall ist leicht denkbar, daß, falls statt der Wähler des Orts, wo die Stiftung verwaltet wird, die sämmtlichen Genossen der Kirchengemeinde gewählt hätten, nicht ein einziges Mitglied aus jenem Kollegium in seiner jetzigen Zusammensetzung aus der Wahlurne hervorgegangen wäre. Zwar existiren auch sogen. Gesammtstiftungsräthe, nämlich solche Kollegien, deren ursprüngliche Zusammensetzung aus den dem Orte der Verwaltung des Kirchenvermögens angehörigen Mitgliedern durch Hinzuziehung von Gesammtgemeinderathsmitgliedern aus den Parcellen oder Theilgemeinden ergänzt wird. Allein abgesehen

davon, daß die Constituirung eines solchen dem Gesammtgemeinderath nachgebildeten Kollegiums für Besorgung der Stiftungsangelegenheiten jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt,[4] so kommt eben auch hier wieder die Einrede zur Geltung, daß auch die Mitglieder eines solchen verstärkten Stiftungsraths nicht aus der Wahl der Kirchengemeinde hervorgegangen sind. Setzt man endlich den Fall, die Kirchengemeinde bestehe aus mehreren politisch getrennten bürgerlichen Gemeinden oder Gemeindeparcellen, so tritt der Mangel an einer rechtlichen Vertretung der Kirchengemeinde durch den Stiftungsrath des Pfarrsitzes in überzeugender Weise ans Licht, indem nämlich hier ausschließlich Männer als Vertreter der gedachten Gemeinde functioniren, welche mit einem Theil der Angehörigen nicht einmal in ein und demselben politischen Gemeindeverband stehen.

Muß man aber der Kirchengemeinde einen selbstständigen Wirkungskreis schon um der ihr obliegenden rechtlichen Verpflichtungen willen, zu deren Erfüllung die erforderlichen Mittel beschafft werden sollen, zuerkennen, so hat diese eigengeartete — mit der bürgerlichen Gemeinde nicht zu identificirende Körperschaft doch gewiß einen begründeten Anspruch an den Gesetzgeber, daß ihr eine ihrem individuellen Rechtsleben entsprechende Organisation gegeben wird. Hiezu gehört in erster Linie eine aus der Körperschaft selbst hervorgegangene und in derselben wurzelnde Verwaltungsbehörde. Das organische Leben innerhalb einer Gemeinde bedarf, da man hier von dem Walten eines Naturgesetzes absehen muß, der staatsgesetzlichen Regulirung. Wird letztere vorenthalten, so tritt eine Desorganisation ein, deren nachtheilige Folgen für den religiösen und kirchlichen Sinn der Bevölkerung größere Dimensionen annehmen dürften, als man sich dessen versieht.

Daß der Gemeinderath ebenso wenig den Beruf hat, die Kirchengemeinde zu vertreten, als der Stiftungsrath, bedarf nach dem Angeführten keines weiteren Nachweises. Ueberhaupt

aber erscheint es als eine Aufgabe der Zeit, jener Vermengung des bürgerlichen und kirchlichen Gemeindelebens in Würdigung der in Folge der Vermischung der Confessionen innerhalb der Gemeinde veränderten Verhältnisse, und in Anwendung richtiger Besteurungsgrundsätze ein für allemal ein Ziel zu setzen und von dem Gedanken abzulassen, verschiedene Zwecke mit ein und denselben Mitteln erreichen zu wollen.

Wird als principiell richtig anerkannt, daß weder der Stiftungs- noch der Gemeinderath als gesetzliche oder überhaupt rechtliche Vertreter der Kirchengemeinde zu betrachten sind, mag nun die letztere äußerlich mit der bürgerlichen Gemeinde zusammenfallen oder nicht, mag es sich von einem paritätischen oder einem Orte handeln, dessen sämmtliche Angehörige ein und derselben Confession angehören; so ergibt sich von selbst die Schlußfolgerung, daß die gedachten Kollegien nicht befugt sein können, eine Umlage auf die Kirchengemeinde zu beschließen und auszuführen, daß vielmehr diese Befugniß nur der Kirchengemeinde selbst oder vielmehr den von ihr gewählten Vertretern (der Verwaltungsbehörde) zustehen kann, und daß kein Parochiane rechtlich gehalten ist, einer Umlage, welche nicht von dieser Verwaltungsbehörde angeordnet worden ist, irgendwie Folge zu leisten.

Daß diese Grundsätze in der Praxis nicht durchweg als leitend angesehen werden, ist schon um deßwillen bedauerlich, weil durch die Verschiedenheit der Behandlung einer Rechtsungleichheit Raum gegeben wird, welche sich mit einer richtigen Staatspolitik nicht verträgt und speciell in Württemberg gegen das Verfassungsrecht verstößt. Es ist dieß aber auch ein Umstand, welcher den Gesetzgeber zur Abhilfe zu veranlassen ganz geeignet ist.

---

[1] In Bayern ist für jede Kirchengemeinde katholischer und evangelischer Confession ein eigenes Organ unter der Bezeichnung „Kirchen-

verwaltung" constituirt. Diese Verwaltungsbehörde, bestehend aus dem Ortsgeistlichen, einem Vertreter der politischen Gemeinde und aus einigen gewählten Gemeindemitgliedern, hat das Ortskirchenvermögen zu administriren, wogegen ihr merkwürdigerweise die Befugniß der Umlage von Kirchenkosten nicht zusteht, welche Befugniß vielmehr der bürgerlichen Gemeindeverwaltung zugewiesen ist. Die Kirchenverwaltung steht unter der Aufsicht der Staatsverwaltungsbehörden. Mar Handbuch der Distriktsverwaltungsbehörden S. 704. Die Zuziehung eines der betreffenden Confession angehörigen Vertreters der politischen Gemeinde zu dem Organ der Kirchengemeinde erscheint mit Rücksicht darauf, daß die Interessen der beiden Gemeinwesen sich häufig berühren, als ganz zweckmäßig.

[2] Weiske Rechtslexikon IV. 96.

[3] Hienach ist denn auch die Rechtsgiltigkeit des Anerkenntnisses des Stiftungsraths oder der weltlichen Mitglieder dieses Collegiums in den Lastenabfindungsurkunden mit Grund in Zweifel zu ziehen, obgleich sich die Mitwirkung des Stiftungsraths in solchen Fällen in der Eigenschaft eines Vertreters der Kirchengemeinde auf Anordnungen des Ministeriums des Innern (Erlasse v. 26. Jan. und 27. April 1857) stützt.

[4] Vergl. Erlaß v. 8. Mai 1828 (Weisser Verwalt.-Edikt Beil. 312). Dagegen weist Mayer (Gemeindewirthschaft §. 44, not. 2) auf eine Geheimerathsentscheidung vom Jahr 1835 hin, wornach für eine aus verschiedenen Parcellen mehrerer bürgerlichen Gemeinden bestehende Pfarrei das Bestehen eines eigenen Stiftungsraths, welchem auch die Verwaltung des Kirchenvermögens zustehe, anerkannt worden sei. Vergl. Weiske Rechtslexikon VI. 130.

§. 28.

b) In der evangelischen Kirche.

Da die Kirchengemeinden nach evangelischem Kirchenrecht nicht bloß gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber der Kirche berechtigte Korporationen bilden, so tritt für sie die gedoppelte Forderung einer Vertretung hervor, einmal nämlich gegenüber der Kirche und zum anderen zu Besorgung ihrer vermögensrechtlichen Angelegenheiten. In ersterer Beziehung sind, wie dessen bereits oben §. 4 gedacht wurde, in neuerer Zeit Seitens der Kirchengewalt Schritte gethan worden, in soferne in dem Institut der Pfarrgemeinderäthe ein die Kirchen-

gemeinden in kirchlicher Richtung repräsentirendes Organ geschaffen und in der Neueinrichtung der Diözesansynoden dem Laienelement der Weg zur Mitwirkung bei der Erörterung kirchlicher Fragen angebahnt wurde. Ob damit den Anforderungen der evangelischen Kirchengemeinden an die Landeskirche in befriedigendem Maße entsprochen ist? — Die Erörterung dieser Frage liegt außerhalb des Bereichs der Aufgabe dieser Schrift.

In Beziehung auf die **Vertretung der Kirchengemeinden in außerkirchlichen Dingen ist im Wesentlichen dasselbe auszustellen**, wie dieß im vorigen **Paragraphen rücksichtlich der katholischen Kirchengemeinden geschehen ist.** In früherer Zeit besorgte der Magistrat oder der Rath mit dem Stabsamtmann, in kleineren Gemeinden dem Amtmann oder Schultheißen an der Spitze die Angelegenheiten der Kirchengenossenschaften in enger Verbindung mit den bürgerlichen Gemeindesachen, oder vielmehr, es wurde zwischen beiden gar kein Unterschied gemacht, da sowohl im Volksbewußtsein als in der Anschauung der Regierung die Kirchengenossenschaft lediglich in dem Gemeindeverhältniß überhaupt mit inbegriffen war, ohne daß ihr entfernt das Recht zugestanden oder von ihr beansprucht worden wäre, eine von den Richtungen der bürgerlichen Gemeinde abweichende selbstständige Stellung einzunehmen oder sich gar als eine für sich bestehende Korporation geltend zu machen. Die Gemeinde oder vielmehr der landesfürstliche Beamte nahm im Geiste der der Reformation nachfolgenden Jahrhunderte die Zügel des kirchlichen Regiments in die Hand und disponirte über die Steuerkraft der Gemeindeangehörigen, wo es geboten war, zu Gunsten von kirchlichen Anstalten, ohne auch nur einen Augenblick sich des Unterschieds zwischen Staat und Kirche und der principiellen Trennung der kirchlichen von der bürgerlichen Gemeinde bewußt zu werden. Ueberdieß wurden gewöhnlich in solchen — dem Bereiche der Kirche sich nähernden Fragen herkömmlichermaßen

und auf den Grund ausdrücklicher Vorschriften der Ortsgeistliche, in den Amtsstädten der Specialsuperintendent, beigezogen, bei welcher Mitwirkung sich die Kirche oder vielmehr ihre Vertreter, nämlich die im Consistorium und in der Synode vereinigten höheren Geistlichen, um so mehr beruhigen mochten, als denselben von ihrem Standpunkte aus keineswegs daran gelegen war, innerhalb der örtlichen Kirchengemeinden das Bedürfniß nach Selbstständigkeit wachzurufen und damit einer Opposition gegen den im Kirchenregiment herrschenden absolutistischen Geist den Weg zu bahnen.

Uebrigens darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß doch auch wieder eine gewisse — freilich durchaus unzureichende Vertretung der Kirchengemeinde stattfand und zwar in Gestalt des schon im Jahr 1642 eingeführten Instituts des Kirchenkonvents, welchem in früherer Zeit, wo man in Religions- und Sittenfragen von einer engherzigen und rigorosen Anschauung ausging, eine bedeutende Rolle im gemeindlichen Gesellschaftsleben zugetheilt war. Die Kirchenkonvente, welchen in den Amtsstädten der Dekan und der Stabsamtmann, in den Dorfgemeinden der Pfarrer und der Schultheiß vorstanden, machten das kirchliche und sittliche Wohl der Gemeindeangehörigen zum Gegenstand ihrer Fürsorge, und bestehen bis auf den heutigen Tag in ihrer dahin zielenden Wirksamkeit,[1] nur daß bei dem veränderten Standpunkte, von welchem aus die in die Zuständigkeit der Kirchen- und Sitten-Censurgerichte fallenden Fragen beurtheilt werden, ihre Thätigkeit in neuerer Zeit nahezu lahmgelegt worden ist.

Es kann jedoch nicht gesagt werden, daß der Kirchenkonvent jemals die Kirchengemeinde in ihrer korporativen Bedeutung repräsentirt oder auch nur aufgefaßt hätte, oder daß seiner Seits irgend einmal eine Vertheidigung gegen Uebergriffe der bürgerlichen Gemeinde oder der Staatskirchenbehörde auch nur

versucht worden wäre. Dieß war mit nichten die Idee, welche das fragliche Organ leitete, vielmehr hatte dasselbe nur die Person des einzelnen Pfarrgenossen im Auge, gegen welche im beständigen Auftrag der Regierung und zumaligen Oberkirchenbehörde im gegebenen Fall nicht selten mit einer im Lichte unserer Zeit nahezu unbegreiflichen Härte und Bevormundung verfahren wurde. Auf die Umlage der Kirchenkosten hatte der Kirchenkonvent nicht den mindesten Einfluß, da dieselben, wo überhaupt eine Umlage nothwendig war, immer unter dem Gemeindeschaden auf sämmtliche — im dinglichen Steuerverband der Gemeinde stehenden Steuerpflichtigen repartirt wurden, welches Geschäft selbstverständlich ausschließlich in den Berufskreis der Communalbehörde gehörte.

Auch nach der neueren Gesetzgebung ist der Kirchenkonvent nicht als Vertreter der Kirchengemeinde aufzufassen,[2] und in Wahrheit hat die evangelische Kirchengemeinde für die Besorgung ihrer vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis auf den heutigen Tag so wenig ein eigenes Verwaltungsorgan als ihre katholische Schwester. Bis jetzt hat sich auch der Mangel eines solchen, obgleich derselbe sogar schon in der Ständekammer hervorgehoben worden ist,[3] nicht in dem Grade fühlbar gemacht, wie in manchen katholischen Gemeinden, da einestheils vermögliche Stiftungen und die Beihilfe des Staats als Besitzers des Kirchenguts dem lokalen Bedürfnisse genügten, anderntheils seit unfürdenklicher Zeit die Kirchenkosten nicht in der Form einer Kirchensteuer, sondern als wahre Gemeindelasten unter dem Gemeindeschaden umgelegt werden, so daß die Kirchengemeinde als solche niemals in Anspruch zu nehmen, der Parochiane als solcher niemals zu besteuern war. Nachdem jedoch fremde Confessionsgenossen in die protestantischen Gemeinden Aufnahme finden, so tritt auch hier mit zumaliger Rücksicht auf die seit dem Jahr 1849 oft mit bedeutendem Grundbesitz in den Ge-

meindeverband eingetretenen Ausmärker die Ausscheidung der kirchlichen von der bürgerlichen Gemeinde als eine nicht zu umgehende Forderung der Zeit hervor, womit alsdann die Bildung eines eigenen Verwaltungsorgans für die erstere Genossenschaft sich von selbst als nothwendig ergibt.

In den ehemaligen Reichs- und andern Städten ist die vorliegende Frage bis jetzt nur ausnahmsweise eine brennende geworden, weil dieselben gewöhnlich reiche Stiftungen haben und weil, wo ein Deficit der Kirchenpflege hervortritt, diese Erscheinung gewöhnlich nicht in kirchlichem Aufwand, sondern in Armen- und insbesondere Schulkosten ihren Grund findet, in welchem Falle die bürgerliche — beziehungsweise Schulgemeinde gesetzlich gehalten ist, das Deficit zu decken. Gesetzt aber den Fall, es sei ein bedeutendes kirchliches Bauwesen auszuführen, wozu die verwendbaren Mittel der Kirchenstiftungen und ein etwaiger Staatsbeitrag nicht hinreichende Deckungsmittel an die Hand geben, so ist es nicht mehr die bürgerliche, sondern die Kirchengemeinde, welche das Fehlende beizuschaffen, beziehungsweise das durch die Kapitalaufnahme der Kirchenstiftung bei derselben entstehende jährliche Deficit zu decken hat. Daß in einem solchen Falle die Kirchengemeinde eines eigenen Organs bedarf, wird wohl nicht in Zweifel gezogen werden können.

---

[1] Im Jahr 1642 wurde die Einführung von Kirchenkonventen in jedem Orte statt der früheren Kirchencensur angeordnet. Gen.-Rescr. v. 29. Juli 1642 (Reyscher Gesetze V. 427). Diese Sittengerichte waren im Grunde genommen nichts anderes als eine Fortsetzung der uralten Sendgerichte (Laiensynoden) unter dem Vorsitze des Ortsgeistlichen. Weiske Rechtslexikon IV. 592. In neuerer Zeit enthält der Consistor.-Erl. v. 10/29. Okt. 1824 (Reyscher a. a. O. IX. 652), die Normen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der evangelischen Kirchenkonvente, während die von den katholischen Kirchenkonventen einzuhaltenden Gesichtspunkte in der Verordn. v. 15. Jan. 1817 (Regbl. S. 33) bezeichnet sind. Eine die ökonomischen Verhältnisse der

Kirchengemeinde berührende Thätigkeit der Kirchenkonvente fand niemals statt und sind denselben erst durch die Organis.-Edikte v. 1818 u. 1822 in Beziehung auf die Vermögensverwaltung der Ortsstiftungen gewisse Befugnisse eingeräumt. (Verwalt.-Edikt §. 132 bis 134.)

Daß die einzelnen Kirchenkonvente nur eine Jurisdiction über die betreffenden Kirchengenossen haben, versteht sich von selbst, ist aber noch ausdrücklich in dem kirchenräthlichen Erlaß v. 2. Dezbr. 1845 (Regbl. S. 67) ausgesprochen. Läßt sich ein christlicher Dissident oder ein Jude eine der Gerichtsbarkeit des evangelischen oder katholischen Kirchenkonvents unterworfene Handlung zu Schulden kommen, so ist gegen denselben der Arm der weltlichen Behörde anzurufen.

[2] Verwalt.-Edikt §. 132 und die in der not. 1. cit. Instruction v. 1824. Daß die Staatsregierung, oder vielmehr die oberste Kirchenbehörde selbst dem evangelischen Kirchenkonvent nicht die Bedeutung einer die Kirchengemeinde repräsentirenden Behörde beilegt, ergibt sich klar aus dem Eingang zu der die Einführung der Pfarrgemeinderäthe betreffenden k. Verordn. v. 25. Jan. 1851. (Vergl. oben §. 4, not. 4.) Dem Pfarrgemeinderath sind manche Befugnisse zugewiesen, welche ursprünglich dem Kirchenkonvent zustanden, und welche demselben auch bis auf den heutigen Tag nicht entzogen sind. Daß die Wirksamkeit des Instituts des Pfarrgemeinderaths bislang ohne sichtbaren Erfolg gewesen, wird auch von competenter Seite zugestanden.

[3] Bereits auf dem constituirenden Landtage wurden Versuche gemacht, ein gesetzliches Organ für die Theilnahme der einzelnen Kirchengemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten zu schaffen, was aber ebenso erfolglos war, wie der im Jahr 1833 von dem Abgeordneten Schmid gestellte Antrag, den Kirchenkonventen die Bestimmung zu geben, „die Rechte der Lokalkirchengenossenschaft als solcher zu vertreten und geltend zu machen, dieselbe gegenüber den Staatsbehörden zu vertreten, die weltlichen Abgeordneten für die Diözesansynode zu wählen ꝛc." Eisenlohr Einleitung S. 201, 202.

§. 29.

2) Die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens.

Nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts sind die Kirchen und Pfarrgebäude Eigenthum der Kirchengemeinden,[1] während nach katholischem Kirchenrecht die Kirche das Eigenthumsrecht für sich in Anspruch nimmt.[2] Da das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ein Rechtssubjekt für sich bildet,

so kann von einem Eigenthumsrecht der Kirchengemeinde gegenüber diesem Vermögen nicht die Rede sein.[3] Letztere besitzt zur Zeit kein eigenes rentirendes Vermögen und ist deßhalb im Falle ihrer Inanspruchnahme für den kirchlichen Aufwand genöthigt, entweder ein Kapital aufzunehmen oder zur Umlage einer Kirchensteuer zu schreiten. Diese Steuerumlage ist jedoch auch im Falle einer Kapitalaufnahme nothwendig, wenn nicht andere Mittel, z. B. die Zinsen aus dem Lastenabfindungskapital, zu allmäliger Tilgung der Schuld vorhanden sind. Die Aufnahme eines Kapitals Seitens der Kirchengemeinde (nicht zu verwechseln mit Kirchenpflege) rechtfertigt sich nur dann, wenn entweder die Intervention der Ersteren eine provisorische in der Art ist, daß die Kirchengemeinde den zu deckenden Aufwand vorschußweise bestreitet und sich später aus dem Abfindungskapital oder aus den sonstigen Zuschüssen eines verpflichteten Dritten bezahlt macht, oder wenn es sich von einem so bedeutenden Aufwand handelt, daß derselbe nicht zumal mittelst Umlage aufgebracht werden kann, vielmehr auch die nachfolgenden Generationen verhältnißmäßig ins Mitleid gezogen werden. Letzteres ist bei Bauten auf die Dauer von Jahrhunderten nicht mehr als billig und geschieht dadurch, daß an dem Kapital neben der Verzinsung alljährlich eine gewisse — mit der Steuerkraft und den übrigen Verbindlichkeiten der Parochianen in richtigem Verhältniß stehende Summe in Gestalt einer Kirchensteuer abgetragen wird.[4]

Was den Einzug der umgelegten Summe betrifft, so kann hiezu von der Verwaltungsbehörde entweder ein eigener Kassier aufgestellt, oder, was einfacher und deßhalb zweckmäßiger ist, der Kirchenpfleger gegen angemessene Belohnung mit dem Einzug betraut werden, so daß es dann auch nicht der Stellung einer eigenen Rechnung bedarf. Diese Behandlungsweise empfiehlt sich schon deßhalb, weil die eingezogenen Gelder gewöhn-

lich doch an die Kirchenpflege, welche für den betreffenden Aufwand in erster Linie einzustehen hat, abzuliefern sind, und versteht sich alsdann von selbst, wenn den Vertretern der Kirchengemeinde die Verwaltungsbefugnisse über das Ortsstiftungsvermögen eingeräumt wird.

---

[1] Vergl. Reyscher Württ. Priv.-Recht III. 467, Gaupp Kirchenrecht II. 2, 327. Auch die Kirchengeräthschaften sind Eigenthum der Kirchengemeinden, woferne sie nicht von der Kirchenpflege (dem Heiligen) angeschafft worden sind, in welchem Falle dem letzteren das Eigenthum zusteht. Wenn deßhalb, wie man gewöhnlich findet, in den Stiftungsrechnungen die Kirche als Eigenthum der Kirchenpflege aufgeführt wird, so ist dieß nicht richtig. Uebrigens darf mit dem Eigenthumsrecht die Frage von der Baulast nicht zusammengeworfen werden, da die letztere nach kirchenrechtlichen Grundsätzen unabhängig vom Eigenthumsrecht auf gewissen Verpflichteten haftet. Deßhalb sind auch die katholischen Kirchengemeinden subsidiär baupflichtig, mag nun das Eigenthum an dem Kirchengebäude ꝛc. zustehen wem da wolle, wie denn überhaupt gerade mit Rücksicht auf die Baulastfrage die Eigenthumsfrage eine ziemlich müssige ist.

[2] Die Kirche überläßt jedoch, wenn sie auch das Eigenthumsrecht an den Kirchengebäuden der Kirchengemeinde nicht zuspricht und von ihrem rechtlichen Standpunkte aus nicht zusprechen kann, dasselbe der Ortskirchenpflege und kann dieß thun, ohne ihr Princip zu verletzen, denn diese Pflege ist nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts nichts anderes als eine Partikel des gesammten Kirchenvermögens, während sie nach dem in Württemberg geltenden Kirchenstaatsrecht einen selbstständigen Vermögenskörper bildet, an welchem keinem Andern ein Eigenthumsrecht zukommt.

Daß sodann die Kirche auf den Grund des von ihr beanspruchten Eigenthumsrechts an dem Kirchengebäude der Kirchengemeinde dessen Gebrauch zu ihren gottesdienstlichen Verrichtungen ohne staatliche Genehmigung nicht vorenthalten darf, versteht sich von selbst.

[3] Die Kirchengemeinde kann neben dem Nutzungsrecht nur das Verwaltungsrecht über das Ortsstiftungsvermögen in Anspruch nehmen. Dagegen gehören, falls die Kirchenpflege nicht principalbaupflichtig ist, die Lastenabfindungskapitalien der Kirchengemeinde, woraus für dieselbe im Hinblick auf die öffentlich rechtliche Natur dieses Vermögens zwar nicht das freie Dispositionsrecht, jedenfalls aber das Recht der Vermögensadministration abzuleiten ist. Vergl. oben §. 10, not. 19.

[4] Der einzelne Parochiane ist für die Schuld selbst mit seinem Vermögen nicht verhaftet, sondern er kann nur für die richtige Abtragung der Schuldentilgungsquote zu seinem Betreff in Anspruch genommen werden. Sind einzelne Kirchensteuerpflichtige nicht im Stande, diesen ihren Betreff zu bezahlen, so ist allerdings der dadurch entstehende Ausfall auf die übrigen Steuerpflichtigen zu repartiren.

3) Die Beaufsichtigung der Kirchengemeinden.

a) Seitens der Kirche.

§. 30.

aa) In der katholischen Kirche.

Obwohl die katholische Kirche eine Ortskirchengemeinde im kirchenrechtlichen Sinne nicht kennt, so liegt es, nachdem dieselbe einmal kirchenstaatsrechtlich als öffentliche Körperschaft erscheint, im eigenen Interesse der Kirche, die Thätigkeit dieser Körperschaft in Gesellschaft mit dem Staate zu überwachen, will sie nicht das Aufsichtsrecht gänzlich von letzterem in Besitz genommen wissen, wie dieß zur Zeit der Fall ist.

Was die nach der dermaligen Gesetzgebung den Kirchenkonventen und Stiftungsräthen eingeräumten Befugnisse betrifft, welche eigentlich von den Kirchengemeinden, beziehungsweise ihren Vertretern ausgeübt werden sollten, in welchem Falle die katholische Kirche nicht mehr anstehen könnte, diese Genossenschaften in der ihnen vom Staat angewiesenen Stellung anzuerkennen; so wirkt bekanntlich der Ortsgeistliche bei den kirchenkonventlichen und stiftungsräthlichen Verhandlungen als Vorstand mit, während über beide der Dekan in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann (das gemeinschaftliche Oberamt) die gemischte staatliche und kirchliche Aufsicht führt. Die Oberaufsicht behält nur theilweise diesen Charakter der Gemeinschaftlichkeit, indem die Oberaufsicht über die Kirchenkonvente, soweit sie als Censurgerichte thätig sind, die Kirchenstaatsbehörde, der katholische Kirchenrath handhabt, während die Amtsthätigkeit der

für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens bestellten Stiftungsräthe und Kirchenkonvente ausschließlich unter der Kontrole der Staatsbehörden steht.[1] Die letztere Institution wurzelt im selben unrichtigen Gesichtspunkte, auf welchen sich die Uebertragung der Stiftungsverwaltung an ein aus der bürgerlichen Gemeinde hervorgegangenes Organ stützt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, woferne die Administration der Kirchenstiftungen den Kirchengemeinden gebührendermaßen überantwortet würde, der Kirche ein von der Oberkirchenbehörde auszuübendes Mitaufsichtsrecht über die örtlichen Stiftungs- und gleichzeitigen Kirchengemeinde-Verwaltungsbehörden zugestanden werden müßte.

Die Visitationen der Ortskirchen durch bischöfliche Delegirte, wie solche früher stattfanden, sind in Württemberg schon seit längerer Zeit eingestellt.[2]

---

[1] Die dem gemeinschaftlichen Oberamt nächst folgende Aufsichtsbehörde sind nach der dermaligen Organisation die Kreisregierungen. Dagegen ist es nicht über jeden Zweifel erhaben, ob die oberste Aufsicht von dem Ministerium des Innern oder von dem Kultministerium zu führen ist. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens und die Beaufsichtigung der Kirchengemeinden berührt, wenn man den richtigen Grundgedanken festhalten will, den Geschäftskreis des erstgenannten Departements nicht, und in der That sind auch die Entscheidungen in Stiftungssachen, so lange noch die beiden Ministerien unter Einem Chef vereinigt waren, von beiden Ministerien erlassen worden, während jetzt, nachdem eine vollständige Trennung derselben eingetreten, das Ministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde in Sachen der Ortskirchenstiftungen angesehen wird. So reicht die Unklarheit des Verhältnisses der Kirchengemeinden und der mit denselben zusammenhängenden Institute bis in die oberste Region hinauf. Und diese Unklarheit wird erst verschwinden, nachdem man mit dem seitherigen unrichtigen System der Identificirung der kirchlichen und bürgerlichen Elemente im Gemeindeleben vollständig gebrochen haben wird.

[2] Die Visitationen der Bischöfe oder vielmehr der Delegirten der letzteren in den Parochieen waren neben dem Zustand der Ortskirche auf die sittlichen Verhältnisse der Gemeinden gerichtet. Walter Kir-

chenrecht S. 355. Die Wiedereinführung der Kirchenvisitationen in der Diözese Rottenburg liegt sicherem Vernehmen nach in der Absicht des bischöflichen Ordinariats. Nach den früheren dießfälligen Vorschriften hatte der Visitator mit dem Magistrat (später Gemeinderath und Bürgerausschuß) einen Durchgang zu halten und ihn aufzufordern, die im Kirchen- und Schulwesen vorhandenen Mängel und Gebrechen ohne alle persönliche Rücksicht aufzudecken und dienliche Verbesserungen vorzuschlagen. Jedes Mitglied der Pfarrgemeinde, welches in kirchlicher und sittenpolizeilicher Beziehung etwas vorzubringen hatte, konnte verlangen, bei diesem Durchgang gehört zu werden. Kirchenrathserlaß v. $\frac{\text{23. Mai 1820}}{\text{21. März 1821}}$ I. 2 (Reyscher Gesetze X. 669).

§. 31.

bb) In der evangelischen Kirche.

Soweit die als Korporationen anerkannten Kirchengemeinden kirchliche Rechte auszuüben und entsprechende Pflichten zu erfüllen haben, zur Zeit durch die Organe des Kirchenkonvents, des Pfarrgemeinderaths, der Diözesansynode, sodann mittelst Betheiligung bei den Kirchenvisitationen und bei der Pfarrinvestitur, stehen dieselben unter der Aufsicht der Kirchenbehörden, nämlich des Consistoriums unter Vermittlung der Generalsuperintendenten und der Dekane, wie denn auch Beschwerden der Kirchengemeinden in kirchlichen Dingen von der Oberkirchenbehörde angenommen und erledigt werden. Die Verwaltung der örtlichen Kirchenstiftungen ist auch in den evangelischen Gemeinden bekanntlich nicht der kirchlichen, sondern der bürgerlichen Gemeinde überlassen, und wird ausschließlich von den höheren Staatsbehörden überwacht, indem die Kirche hiebei nur in den unteren Instanzen durch den Pfarrer und Dekan vertreten ist.

Aus Anlaß der Kirchenvisitation überzeugt sich die Oberkirchenbehörde von den religiösen, kirchlichen und sittlichen Zuständen der Kirchengemeinde [1] und trifft sodann zu Abhilfe der gefundenen Mängel geeignete Anordnungen. Uebrigens ist auch hier wieder darauf aufmerksam zu machen, daß die Oberbehörden

für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens bestellten Stiftungsräthe und Kirchenkonvente ausschließlich unter der Kontrole der Staatsbehörden steht.[1] Die letztere Institution wurzelt im selben unrichtigen Gesichtspunkte, auf welchen sich die Uebertragung der Stiftungsverwaltung an ein aus der bürgerlichen Gemeinde hervorgegangenes Organ stützt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, woferne die Administration der Kirchenstiftungen den Kirchengemeinden gebührendermaßen überantwortet würde, der Kirche ein von der Oberkirchenbehörde auszuübendes Mitaufsichtsrecht über die örtlichen Stiftungs- und gleichzeitigen Kirchengemeinde-Verwaltungsbehörden zugestanden werden müßte.

Die Visitationen der Ortskirchen durch bischöfliche Delegirte, wie solche früher stattfanden, sind in Württemberg schon seit längerer Zeit eingestellt.[2]

---

[1] Die dem gemeinschaftlichen Oberamt nächst folgende Aufsichtsbehörde sind nach der dermaligen Organisation die Kreisregierungen. Dagegen ist es nicht über jeden Zweifel erhaben, ob die oberste Aufsicht von dem Ministerium des Innern oder von dem Kultministerium zu führen ist. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens und die Beaufsichtigung der Kirchengemeinden berührt, wenn man den richtigen Grundgedanken festhalten will, den Geschäftskreis des erstgenannten Departements nicht, und in der That sind auch die Entscheidungen in Stiftungssachen, so lange noch die beiden Ministerien unter Einem Chef vereinigt waren, von beiden Ministerien erlassen worden, während jetzt, nachdem eine vollständige Trennung derselben eingetreten, das Ministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde in Sachen der Ortskirchenstiftungen angesehen wird. So reicht die Unklarheit des Verhältnisses der Kirchengemeinden und der mit denselben zusammenhängenden Institute bis in die oberste Region hinauf. Und diese Unklarheit wird erst verschwinden, nachdem man mit dem seitherigen unrichtigen System der Identificirung der kirchlichen und bürgerlichen Elemente im Gemeindeleben vollständig gebrochen haben wird.

[2] Die Visitationen der Bischöfe oder vielmehr der Delegirten der letzteren in den Parochieen waren neben dem Zustand der Ortskirche auf die sittlichen Verhältnisse der Gemeinden gerichtet. Walter Kir-

chenrecht S. 355. Die Wiedereinführung der Kirchenvisitationen in der Diözese Rottenburg liegt sicherem Vernehmen nach in der Absicht des bischöflichen Ordinariats. Nach den früheren dießfälligen Vorschriften hatte der Visitator mit dem Magistrat (später Gemeinderath und Bürgerausschuß) einen Durchgang zu halten und ihn aufzufordern, die im Kirchen- und Schulwesen vorhandenen Mängel und Gebrechen ohne alle persönliche Rücksicht aufzudecken und dienliche Verbesserungen vorzuschlagen. Jedes Mitglied der Pfarrgemeinde, welches in kirchlicher und sittenpolizeilicher Beziehung etwas vorzubringen hatte, konnte verlangen, bei diesem Durchgang gehört zu werden. Kirchenrathserlaß v. $\frac{\text{23. Mai 1820}}{\text{21. März 1821}}$ I. 2 (Reyscher Gesetze X. 669).

§. 31.

bb) In der evangelischen Kirche.

Soweit die als Korporationen anerkannten Kirchengemeinden kirchliche Rechte auszuüben und entsprechende Pflichten zu erfüllen haben, zur Zeit durch die Organe des Kirchenkonvents, des Pfarrgemeinderaths, der Diözesansynode, sodann mittelst Betheiligung bei den Kirchenvisitationen und bei der Pfarrinvestitur, stehen dieselben unter der Aufsicht der Kirchenbehörden, nämlich des Consistoriums unter Vermittlung der Generalsuperintendenten und der Dekane, wie denn auch Beschwerden der Kirchengemeinden in kirchlichen Dingen von der Oberkirchenbehörde angenommen und erledigt werden. Die Verwaltung der örtlichen Kirchenstiftungen ist auch in den evangelischen Gemeinden bekanntlich nicht der kirchlichen, sondern der bürgerlichen Gemeinde überlassen, und wird ausschließlich von den höheren Staatsbehörden überwacht, indem die Kirche hiebei nur in den unteren Instanzen durch den Pfarrer und Dekan vertreten ist.

Aus Anlaß der Kirchenvisitation überzeugt sich die Oberkirchenbehörde von den religiösen, kirchlichen und sittlichen Zuständen der Kirchengemeinde [1] und trifft sodann zu Abhilfe der gefundenen Mängel geeignete Anordnungen. Uebrigens ist auch hier wieder darauf aufmerksam zu machen, daß die Oberbehörden

der evangelischen Landeskirche nicht als reine Kirchenbehörden aufgefaßt werden dürfen.

---

[1] Vergl. oben §. 8, not. 4.

§. 32.

b) Seitens des Staats.

Wie in den vorangehenden Paragraphen bemerkt, hat sich der Staat bis jetzt das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Ortskirchenstiftungen vorbehalten und in den oberen Instanzen jede Theilnahme der Oberkirchenbehörden abgelehnt. Auch die Kirchengemeinden in ihrer staatsrechtlichen Stellung als Körperschaften zu Besorgung gemeinschaftlicher vermögensrechtlicher Angelegenheiten werden bisher ausschließlich von den staatlichen (Regiminal-) Behörden beaufsichtigt. Gestattet man einmal dem kirchlichen Element in der Gemeinde eine freie Entfaltung durch Einräumung einer gegenüber der bürgerlichen Gemeinde selbstständigen Stellung und eigenen Vertretung mittelst eines selbstgewählten Organs,[1] so ist folgerichtig auch die Aufsicht auf die Verwaltung der Kirchenstiftungen und auf die Kirchengemeinden in die Hände der Oberkirchenbehörde[2] zu legen, eine Institution, welche kirchenrechtlich vollkommen begründet wäre. Nun ist aber das Kirchenrecht durch das moderne Staatsrecht vielfach modificirt worden und in der That liegt auch in dem dem Staate über die Kirche zukommenden Aufsichtsrecht, sowie in der von ihm übernommenen Schutzpflicht von selbst, daß die Staats- (Regiminal-) Behörden in gewissen Beziehungen eine Kontrole über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und über die Kirchengemeinden überhaupt ausüben. Insbesondere haben sich die genannten Behörden zu vergewissern, daß das Stammvermögen der Kirchen-

stiftungen erhalten bleibt und daß nebenbei die Stiftungszwecke vollständig erfüllt, sowie daß die Kirchengemeindegenossen nicht in einer sie überbürdenden Weise für örtliche Kirchenzwecke besteuert werden,[3] endlich daß auch, falls die Kirchenstiftungen in die Verwaltung der Kirchengemeinden übergehen, erstere den Charakter selbstständiger Körper behalten, somit keineswegs als Gemeindevermögen betrachtet werden.[4] Und gerade weil, wenn die Kirchenstiftungsverwaltung der Kirchengemeinde zugewiesen wird, die Gelegenheit naheliegt, das Stiftungsvermögen zu Gunsten der Kirchengenossen in unzulässiger Ausdehnung in Anspruch zu nehmen, ist die staatliche Aufsicht über jene Verwaltung um so nothwendiger. Hiezu kommt, daß die mitaufsehende Oberkirchenbehörde in den an die Gemeinden zu stellenden Anforderungen nicht immer das richtige Maß einzuhalten wüßte, da dieselbe, mag sie auch theilweise aus Laien zusammengesetzt sein, so bald es sich z. B. von Kirchen- und Pfarrhausbauten und von Einrichtungen für die innere Ausstattung der Kirche und für den Glanz der gottesdienstlichen Ceremonien handelt, nicht auf dem unbefangenen Standpunkte zu stehen pflegt, welchen die reine Staatsbehörde in solchen Fragen einnimmt.

Heutzutage, wo die Kirchengemeinden noch aller und jeder festen Organisation entbehren, und wo sogar das Institut des Kirchenkonvents in seiner dermaligen Zusammensetzung als außerhalb ihrem Kreise liegend gedacht werden muß, werden dieselben nach der dem Verf. bekannten Praxis zunächst von den Oberämtern, sogar mit Ausschluß des Dekans, beaufsichtigt, indem man die Kirchengenossenschaften in ihrer dermaligen Bedeutung als öffentliche Körperschaften auffaßt, welche die Bestimmung haben, den erforderlichen Kirchenaufwand in Ermanglung anderer Mittel aufzubringen. In dieser rein ökonomischen Richtung erscheinen die Kirchengemeinden — so zu sagen — als weltliche Gesellschaften, weßhalb denn auch ihre vermögensrecht-

lichen Angelegenheiten von weltlichen Vertretern autonom zu besorgen seien, ohne daß der Kirche, welche, wenn nur ihre Zwecke zur Erfüllung kommen, mit der Beischaffung der Mittel nichts weiter zu thun habe, irgend eine Mitwirkung zustände. Die staatliche Aufsicht und überhaupt die Thätigkeit der Kirchengemeinden findet in der That zur Zeit speciell nur dann statt, wenn es sich wirklich von der Nothwendigkeit der Deckung von Kirchenaufwand, insbesondere von einer Umlage auf die Parochianen handelt. In solchem Falle ist von Aufsichts wegen dafür zu sorgen, daß die Umlage der Kirchensteuer nicht von einer unzuständigen Behörde, vielmehr von der von den Kirchengemeindegenossen gewählten Verwaltungsbehörde beschlossen und ausgeführt wird. Aber auch im Falle einer solchen Steuerumlage hat die Staatsaufsicht nicht unter allen Umständen einzutreten, vielmehr wird als Regel aufzustellen sein, daß, so lange nicht von einem einzelnen Kirchengenossen, beziehungsweise von einer Kirchengemeindeparcelle eine Beschwerde in Beziehung auf die Umlage erhoben wird, die Staatsbehörde von der Annahme ausgehen kann, es seien die Betheiligten mit der beschlossenen Kirchensteuer, mag nun der Beschluß ausgegangen sein von wem da wolle, einverstanden. So lange jene Voraussetzung nicht zutrifft, hat die Staatsbehörde um so weniger Anlaß, die Steuerumlage ihrer Kontrole zu unterwerfen, als das Vorgehen in diesen Fragen in Ermanglung positiver Vorschriften ohnedieß eine schwankende — in der Praxis verschieden angesehene Grundlage hat. Dagegen bedarf der Beschluß, wornach die Kirchengemeinde ein Kapital aufnimmt, der Genehmigung der Kreisregierung, welche zugleich über die Festsetzung eines der Steuerkraft der Parochianen angemessenen Schuldentilgungsplans cognoscirt. Es sind dieß eben Nothbehelfe, deren sich die Praxis unter Zuhilfenahme der Analogie bedient. Die Kirchengemeinden bilden nun einmal thatsächlich öffentliche Körperschaften, welche man Seitens des Staats um so weniger

ignoriren darf, als ihre Lebensäußerung nicht selten eine für den Betroffenen sehr fühlbare Besteurung involvirt. Schon diese volkswirthschaftliche Bedeutung rechtfertigt die staatliche Aufsicht. Ohne diese Besteurungsfrage könnte sich die Staatsbehörde damit begnügen, die äußere Ordnung in der Gemeinde, nämlich die Ungestörtheit der gottesdienstlichen Uebungen, zu überwachen. Werden aber die Gemeindegenossen, welche für Staats- und Amtskorporations- und für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde schon in erklecklichem Maße steuern müssen, was namentlich bei den immer mehr sich steigernden Anforderungen an die letztgedachten Gemeinden, z. B. für die Schule, für Verkehrswege 2c., in den bedeutenden Gemeindeschäden zum Ausdruck kommt, auch noch für die meist kostspieligen Kirchenzwecke herbeigezogen; so wird sich der Staatsbehörde von selbst die Frage zur Erwägung aufdringen: ob diese verschiedenen Steuerforderungen nicht das Maß der Produktionsfähigkeit der einzelnen Pflichtigen übersteigen, ob diese vielfachen Anforderungen nicht geeignet sind, den allmäligen ökonomischen und in natürlicher Folge auch den sittlichen Ruin der Gemeindegenossen herbeizuführen und damit die Auflösung — wenigstens des selbstständigen Kirchengemeindeverbands vorzubereiten? Die Beantwortung dieser Frage im einzelnen Beschwerdefall gibt sodann Veranlassung zu der Untersuchung, ob die verfolgt werdenden Zwecke gegenüber den aus deren Erfüllung für die Gemeinde hervorgehenden Nachtheilen noch aufrecht zu erhalten seien und ob es nicht, vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, im Interesse der Gemeinde liege, dieselbe geradezu auf ihre Selbstständigkeit als Kirchengemeinde verzichten zu lassen. Muß aber auch nicht zu diesem äußersten Mittel geschritten werden, so ist doch jedenfalls je nach Umständen zu erforschen, ob nicht die kirchlichen Gemeindezwecke auf weniger kostspieligem Wege erreicht, ob nicht da und dort Ersparnisse erzielt werden können, z. B. durch Zurückführung eines Bau-

lichen Angelegenheiten von weltlichen Vertretern autonom zu besorgen seien, ohne daß der Kirche, welche, wenn nur ihre Zwecke zur Erfüllung kommen, mit der Beischaffung der Mittel nichts weiter zu thun habe, irgend eine Mitwirkung zustände. Die staatliche Aufsicht und überhaupt die Thätigkeit der Kirchengemeinden findet in der That zur Zeit speciell nur dann statt, wenn es sich wirklich von der Nothwendigkeit der Deckung von Kirchenaufwand, insbesondere von einer Umlage auf die Parochianen handelt. In solchem Falle ist von Aufsichts wegen dafür zu sorgen, daß die Umlage der Kirchensteuer nicht von einer unzuständigen Behörde, vielmehr von der von den Kirchengemeindegenossen gewählten Verwaltungsbehörde beschlossen und ausgeführt wird. Aber auch im Falle einer solchen Steuerumlage hat die Staatsaufsicht nicht unter allen Umständen einzutreten, vielmehr wird als Regel aufzustellen sein, daß, so lange nicht von einem einzelnen Kirchengenossen, beziehungsweise von einer Kirchengemeindeparcelle eine Beschwerde in Beziehung auf die Umlage erhoben wird, die Staatsbehörde von der Annahme ausgehen kann, es seien die Betheiligten mit der beschlossenen Kirchensteuer, mag nun der Beschluß ausgegangen sein von wem da wolle, einverstanden. So lange jene Voraussetzung nicht zutrifft, hat die Staatsbehörde um so weniger Anlaß, die Steuerumlage ihrer Kontrole zu unterwerfen, als das Vorgehen in diesen Fragen in Ermanglung positiver Vorschriften ohnedieß eine schwankende — in der Praxis verschieden angesehene Grundlage hat. Dagegen bedarf der Beschluß, wornach die Kirchengemeinde ein Kapital aufnimmt, der Genehmigung der Kreisregierung, welche zugleich über die Festsetzung eines der Steuerkraft der Parochianen angemessenen Schuldentilgungsplans cognoscirt. Es sind dieß eben Nothbehelfe, deren sich die Praxis unter Zuhilfenahme der Analogie bedient. Die Kirchengemeinden bilden nun einmal thatsächlich öffentliche Körperschaften, welche man Seitens des Staats um so weniger

ignoriren darf, als ihre Lebensäußerung nicht selten eine für den Betroffenen sehr fühlbare Besteurung involvirt. Schon diese volkswirthschaftliche Bedeutung rechtfertigt die staatliche Aufsicht. Ohne diese Besteurungsfrage könnte sich die Staatsbehörde damit begnügen, die äußere Ordnung in der Gemeinde, nämlich die Ungestörtheit der gottesdienstlichen Uebungen, zu überwachen. Werden aber die Gemeindegenossen, welche für Staats- und Amtskorporations- und für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde schon in erklecklichem Maße steuern müssen, was namentlich bei den immer mehr sich steigernden Anforderungen an die letztgedachten Gemeinden, z. B. für die Schule, für Verkehrswege 2c., in den bedeutenden Gemeindeschäden zum Ausdruck kommt, auch noch für die meist kostspieligen Kirchenzwecke herbeigezogen; so wird sich der Staatsbehörde von selbst die Frage zur Erwägung aufdringen: ob diese verschiedenen Steuerforderungen nicht das Maß der Produktionsfähigkeit der einzelnen Pflichtigen übersteigen, ob diese vielfachen Anforderungen nicht geeignet sind, den allmäligen ökonomischen und in natürlicher Folge auch den sittlichen Ruin der Gemeindegenossen herbeizuführen und damit die Auflösung — wenigstens des selbstständigen Kirchengemeindeverbands vorzubereiten? Die Beantwortung dieser Frage im einzelnen Beschwerdefall gibt sodann Veranlassung zu der Untersuchung, ob die verfolgt werdenden Zwecke gegenüber den aus deren Erfüllung für die Gemeinde hervorgehenden Nachtheilen noch aufrecht zu erhalten seien und ob es nicht, vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, im Interesse der Gemeinde liege, dieselbe geradezu auf ihre Selbstständigkeit als Kirchengemeinde verzichten zu lassen. Muß aber auch nicht zu diesem äußersten Mittel geschritten werden, so ist doch jedenfalls je nach Umständen zu erforschen, ob nicht die kirchlichen Gemeindezwecke auf weniger kostspieligem Wege erreicht, ob nicht da und dort Ersparnisse erzielt werden können, z. B. durch Zurückführung eines Bau-

plans auf das absolut nothwendige Maß, durch Einschränkung des Kultaufwands mittelst Vermeidung aller Ausgaben für rituell nicht unentbehrliche Erfordernisse.

Im Allgemeinen ist die staatliche Beaufsichtigung der Kirchengemeinden — um die vorstehende Darstellung in wenig Worte zusammenzufassen — unerläßlich einerseits, um die Erhaltung des Kirchenstiftungsvermögens sicher zu stellen, andererseits, um für den ungestörten Fortgang des Gottesdienstes und die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen Sorge zu tragen, dagegen aber auch die sich für beschwert erachtenden Parochianen vor Ueberbürdung zu schützen. Die staatliche Aufsichtsführung ist politisch nothwendig, um die Gemeinden nicht völlig in die Hand der Kirchengewalt zu geben, um vielmehr etwaiger aus dem möglicherweise vorkommenden Mißbrauch derselben entspringender Benachtheiligung der Kirchspielsgenossen, welche ja zugleich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des staatlichen Vereins und der bürgerlichen Gemeinde ins Auge zu fassen sind, entgegenzutreten und die kirchliche Gewalt in die ihr vom Gesetz und der Lage der natürlichen Verhältnisse gezogenen Schranken zurückzuweisen. Endlich ist die Staatsaufsicht unentbehrlich, um die confessionelle Parität in Orten, wo sich Angehörige verschiedener Kirchen zusammengefunden haben und ein und dieselbe politische Körperschaft bilden, von unbefangenem Standpunkte aus aufrecht zu erhalten und jede der Kirchenparteien in ihrem Rechte gegenüber der anderen zu schirmen.[5]

So principiell richtig es ist, die Kirchengemeinden zunächst unter die Aufsicht der Kirche zu stellen, übrigens mit gleichzeitiger Schaffung einer aus der freien Wahl der Kirchengemeindegenossen hervorgehenden — in vermögensrechtlicher Beziehung möglichst autonomen Verwaltungsbehörde; so politisch nothwendig und schon durch die Stellung des Staats zur Kirche geboten erscheint eine Mitaufsicht der Staatsbehörden und kann hiebei nicht in Zweifel gezogen werden, daß im Falle einer

Meinungsverschiedenheit zwischen den aufsehenden Gewalten die Ansicht der obersten Staatsbehörde maßgebend sein muß. Denn im entgegengesetzten Fall wären die Kirchengemeinden in der mißlichen — mit einem geordneten Staatswesen unvereinbarlichen Lage, zwei adäquaten Gewalten unterworfen zu sein. Ueberdieß kommt in Betracht, daß, wo es sich von der Verwaltung der Kirchengemeinden handelt, nicht allein die Kirche betheiligt ist, daß vielmehr bei der mehr weltlichen Natur der hiebei zur Sprache kommenden Fragen und da es sich zudem von öffentlichen — mit den bürgerlichen Korporationen wenigstens äußerlich zusammenfallenden Genossenschaften handelt, der Staat sich gewisse Aufsichtsrechte vorbehalten muß, will er nicht geradezu einen Theil seiner Machtfülle an die Kirche abtreten und damit eine wesentlich auch staatliche Institution den unumschränkten Einwirkungen der Kirchengewalt preisgeben.

Nicht zu verwechseln mit der Aufsichtsführung der Verwaltungsstellen ist deren administrativrichterliche Competenz, welche eintritt in einem Streit der Kirche, beziehungsweise einer Kirchenstelle mit einer Kirchengemeinde über Leistungen von vermögensrechtlicher Bedeutung, z. B. über den Neubau eines Pfarrhauses.[6] Ein solcher Streit ist nach Grundsätzen des in dieser Materie dem öffentlichen Rechte angehörigen recipirten Kirchenrechts unter Berücksichtigung etwaiger im württemb. Partikularrecht liegender Modificationen von dem Verwaltungsgericht in der Instanzenfolge zu entscheiden; denn zwischen der Kirche und den Kirchengemeinden besteht in — aus der gegenseitigen kirchenrechtlichen Stellung fließenden Fragen so wenig ein privatrechtliches Verhältniß, als zwischen den letzteren und den Kirchenpflegen, oder zwischen den Kirchengemeinden und einzelnen Kirchengemeindeparcellen oder Kirchengemeindegenossen, soferne die Anforderungen an einzelne Parochianen nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, was z. B. der Fall wäre, wenn einzelne Kirchenlasten auf bestimmtem Grund und Boden

als dingliche Verbindlichkeit hafteten. Daß das Inmitteliegen eines Vertrags oder Herkommens die Zuständigkeit des Verwaltungsrichters nicht ausschließt, versteht sich von selbst, da jene Rechtstitel nicht blos dem Civil-, sondern auch dem öffentlichen Rechte angehören.

---

[1] Diese selbstthätige Wirksamkeit der Kirchengemeinde setzt allerdings einen kirchlich regen Sinn Seitens der Kirchengemeindegenossen, wenigstens eines größeren Theils derselben voraus, was — zumal in der evangelischen Landeskirche nach übereinstimmenden Wahrnehmungen nicht mehr in dem für die Förderung der Sache wünschenswerthen Grade zutrifft. Sondert man aber einmal die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde von denjenigen der bürgerlichen Gemeinde ab, so wird sich hieraus von selbst eine lebendigere Theilnahme der Kirchengenossen an ihren genossenschaftlichen Interessen entwickeln.

[2] Die getheilte Aufsichtsführung Seitens des Staats und der Kirche influirt auch auf die Beantwortung der Frage: ob im Falle eines Dienstvergehens eines Ortsgeistlichen in seiner Eigenschaft als Vorstand, beziehungsweise Mitglied des Stiftungsraths die Stiftungsaufsichts- oder die Oberkirchenbehörde zur Bestrafung zuständig ist? eine Frage, welche zwar nach der Praxis für die erstgenannte Behörde entschieden ist, immerhin aber einigem Zweifel Raum gibt. Vergl. k. Verordn. v. 23. Aug. 1825, §. 21 (Regbl. S. 457) und Minister.-Erl. v. 19. Juni 1828 (Reyscher Gesetze XV. 2, 420). Läßt sich der Geistliche das Dienstvergehen in seiner Eigenschaft als Vorstand oder Mitglied des Kirchenkonvents zu Schulden kommen, so hängt die Zuständigkeit der Strafbehörde davon ab, ob die strafbare Handlung als ein Ausfluß der kirchenkonventlichen Thätigkeit in Stiftungssachen (Verwalt.-Edikt §. 132) oder der kirchen- und sittenpolizeilichen Aufgabe des Kirchenkonvents aufzufassen ist. Im ersteren Fall ist es die Stiftungsaufsichtsbehörde (nach jetziger Organisation die Kreisregierung), welche die dießfällige Verfehlung eines Geistlichen abzurügen hat, da dem gemeinschaftlichen O.-Amt eine Strafbefugniß über Ortsgeistliche nur bei ganz geringfügigen Dienstnachläßigkeiten, z. B. im Falle einer verzögerten Berichtserstattung, eingeräumt ist. Im anderen Falle verfällt der Geistliche dem Urtheil der Staatskirchenbehörde (dem evangelischen Konsistorium, beziehungsweise dem katholischen Kirchenrath), da die Kirchenkonvente, soweit sie nicht als Ausschuß des Stiftungsraths in Stiftungsverwaltungssachen thätig sind, nicht unter der Oberaufsicht der Verwaltungs- sondern der staatlichen Oberkirchenbehörden (im Gegensatz zur reinen Oberkirchenbehörde, als welche in der katholischen Kirche das

bischöfliche Ordinariat erscheint) stehen, woran der Umstand, daß die nächste Aufsicht dem gemeinschaftlichen Oberamt anheimfällt (vergl. die cit. k. Verordn. vom 23. August 1825, §. 4), selbstverständlich nichts ändert.

[3] Walter Kirchenrecht S. 379.

[4] Mayer Gemeindewirthschaft §. 128 spricht die Ansicht aus, daß das Ortskirchenvermögen nach dem Geiste der evangelischen Kirchenverfassung als ein mit der besonderen Bestimmung für die Zwecke der kirchlichen Gemeinschaft anvertrautes oder erworbenes Gemeindeeigenthum erscheine. Dieß ist allerdings gegenüber demjenigen Vermögen der Kirchengemeinde der Fall, welches durchweg von Kirchensteuern oder von freiwilligen Gaben von irgend einer Seite her, ohne daß die letzteren in der Form einer Stiftung gespendet worden wären, entstanden ist. Sobald aber das Ortskirchenvermögen wenigstens theilweise die rechtliche Natur einer Stiftung erhalten hat, und dieß ist im Zweifelsfall, insbesondere aber in den Fällen anzunehmen, wo die Zeit der Entstehung des Vermögens in die Zeit vor der Reformation zurückreicht, bildet jenes Vermögen in seiner Eigenschaft als milder Stiftung, welche Eigenschaft sich auch auf den übrigen — nicht von eigentlichen Stiftungen herrührenden Theil desselben ausdehnt, einen selbstständigen Körper, welcher vermöge seiner Qualität als juristischer Person (a. a. O. §. 28), nicht im Eigenthum eines Anderen stehen kann. Jene Ansicht wäre durchgängig nur alsdann begründet, wenn mit dem Wechsel des Glaubens der Gemeindegenossen das Ortskirchenvermögen des Charakters eines öffentlichen Stiftungsvermögens entkleidet und zu einem Gemeindevermögen umgewandelt worden wäre. Daß dieß geschehen, läßt sich jedoch in denjenigen Fällen, wo das Ortskirchenvermögen nicht inkorporirt, vielmehr in seinem Stande belassen wurde, nicht nachweisen. Der Geist einer Verfassung aber kann an und für sich die rechtliche Natur eines selbstständigen Vermögenskörpers nicht umwandeln. In der That erkennt auch die württ. Gesetzgebung das Ortskirchenvermögen der evangelischen Gemeinden in der gleichen Weise wie das der katholischen Orte als ein selbstständiges Stiftungsvermögen an, an welches die Gemeinden keinerlei Eigenthumsrecht zu beanspruchen haben. Vergl. oben §. 10, not. 19 und §. 29, not. 3. Das öffentliche Kirchenstiftungsvermögen darf nicht in eine Reihe gestellt werden mit dem politischen Gemeindevermögen, welch' letzteres unbestritten Eigenthum der Gemeindekorporation ist.

[5] Die Bekenner der einen Kirche sind, woferne nicht das gegenseitige Verhältniß durch Vertrag oder Herkommen geregelt ist, nicht schuldig, wider ihren Willen den Angehörigen einer andern Kirche die Benützung ihrer Kirchengebäude und die Theilnahme an ihrem Gottes-

dienst zu gestatten. Nur förmlich als Kirchenglieder Aufgenommene haben das Recht zu verlangen, daß sie zu gemeinschaftlichen Vereinigungen und Ceremonien zugelassen werden. Ebenso sind die Genossen der einen Kirche durch die Religionsübungen, Feiertage ꝛc. der andern Kirche nicht gebunden, namentlich können von den gegentheiligen Kirchengenossen alle werktägigen Arbeiten während jener Feiertage ꝛc. getrieben werden, wogegen übrigens jedwede Störung des Gottesdienstes unerlaubt ist. Mohl Württ. Staatsrecht II. 450 und 451.

[6] Handelt es sich z. B. von einem Pfarrhausbauwesen, so hat allerdings zunächst die Oberkirchenbehörde über die Frage der Nothwendigkeit der baulichen Abhilfe zu erkennen, wie denn auch der Bauplan ihrer Genehmigung zu unterwerfen ist. Und ein solcher Ausspruch wird für die Administrativjustizbehörde im Falle der Weigerung der Kirchengemeinde, in der einen oder anderen Weise dem Bedürfnisse zu genügen, in der Regel maßgebend sein. Was dagegen die Frage betrifft: welche Art von baulicher Abhilfe, ob nämlich der Neubau oder die Restauration gewählt werden solle? so gehört die Beantwortung dieser Frage in das Gebiet der Verwaltungsaufsicht und richtet sich, je nachdem wirthschaftliche und Zweckmäßigkeitsgründe für das Eine oder Andere sprechen, nach der Erwägung im einzelnen Falle, übrigens unbeschadet der wirklichen Befriedigung des vorliegenden Baubedürfnisses.

Aus dem Aufsichtsrechte leitet sodann die Regiminalbehörde die Befugniß ab, einem Bauplane, z. B. über den Bau einer neuen Kirche, mag dieser Plan auch von der Oberkirchenbehörde genehmigt sein, ihrer Seits die Genehmigung alsdann zu versagen, wenn der Kostenaufwand in keinem richtigen Verhältnisse zu der Steuerkraft der Kirchengemeindegenossen steht und wenn dem Bedürfnisse offenbar durch einen minder kostspieligen Bau abgeholfen werden kann. So sehr das in neuerer Zeit mehr und mehr hervortretende Streben, die Kirchen mit — einem würdigen Baustyl entsprechenden Verhältnissen und architektonischen Zierden auszustatten, vom ästhetischen Standpunkte aus alle Anerkennung verdient und so sehr der Kunstfreund sich darüber freuen mag, wenn nach einer Zeit langen Zerfalls wieder schätzenswerthe Denkmale christlicher Baukunst auf deutschem Boden erstehen; so sehr muß die Verwaltungsaufsichtsbehörde von ihrem — freilich prosaischen — in den Augen eines Kunstenthusiasten kleinlichen und engherzigen Standpunkte aus darüber gewissenhafte Prüfung anstellen, ob nicht zu Gunsten ästhetischer Anschauung das ökonomische Wohl der Gemeindeglieder in Frage gestellt und damit ein Nachtheil hervorgerufen wird, Angesichts dessen der Werth eines weiteren künstlerisch hervorragenden Kirchengebäudes in den Hintergrund treten muß. Der Kunstfreund und der Volkswirth müssen sich in solchen Fragen gegenseitig das Billige zugestehen und es wird alsdann wohl möglich sein, z. B. in einer kleinen — abgelegenen

Dorfgemeinde eine den Vermögensumständen der Parochianen angemessene und doch in ihrer äußern Gestalt und inneren Einrichtung würdige Kirche herzustellen. Bei solchen Dorfkirchen empfiehlt sich möglichste Einfachheit mit Hinweglassung aller nicht unumgänglich nothwendigen Steinhauerarbeit und architektonischen Ausschmückung. Kann der gothische Styl letzterer nicht entbehren, so wähle man den Rundbogenstyl, welcher sich ohnedieß mehr für kleinere Kirchen schickt, während die Gothik doch vorzugsweise auf großartige Tempel (Dome, Münster) angelegt ist. Ein Kirchenbau mit durchaus einfachen Formen läßt sich auch von einem richtigen künstlerischen Standpunkte aus nicht verwerfen.

§. 33.

4) Von der Auflösung der Kirchengemeinde.

Ist eine Kirchengemeinde in ihren ökonomischen Kräften so herabgekommen, daß sie nicht mehr im Stande ist, die zu Erhaltung einer selbstständigen Genossenschaft erforderlichen Mittel aufzubringen; so bleibt ihr nichts übrig, als sich einer benachbarten Kirchengemeinde anzuschließen,[1] soferne letztere damit einverstanden ist. Der bisherige Parochialverband wird in diesem Falle aufgelöst[2] und geht in dem neuen Verbande auf. Daß ein solcher Wechsel nur mit Genehmigung der Oberkirchen- und der Staatsbehörde,[3] und zur Zeit der Vacanz der Pfarrstelle stattfinden kann, versteht sich von selbst; ebenso daß, wenn der Meßner der aufgelösten Gemeinde zurückbleibt, derselbe in seinen bisherigen Bezügen belassen werden muß.

Ueber die rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme solcher dürftigen Genossen in den Gemeindeverband, womit in den meisten Fällen für die aufnehmende Gemeinde pekuniäre Opfer verknüpft sind, fehlt es an einer positiven Bestimmung und wird eine solche Inkorporation auf dem Wege des Zwangs nicht statthaft sein. Es muß hier der christliche Sinn über den Zweifel an einer rechtlichen Nothwendigkeit hinüberhelfen. Würde die Aufnahme auf nicht zu beseitigende Anstände stoßen, so ist von den Staats- und Kirchenbehörden gemeinschaftlich in fürsorg-

licher Weise Einleitung zu treffen, damit die öffentliche Gottesverehrung innerhalb der armen Gemeinde nicht gehemmt wird. Die hiezu nothwendigen Summen müßten, soweit sie nicht durch Collecten und sonstige freiwillige Beiträge beschafft würden, auf die Kirche übernommen werden, da ein gemeinschaftlicher Verband zu gegenseitiger Aushilfe analog der Amtskorporation für die Kirchengemeinden nicht besteht.[4] Doch wird sich auch der Staat aus den oben §. 23 angeführten Gründen einer Beitragsleistung nicht entschlagen können, insbesondere gegenüber einer evangelischen Kirchengemeinde, da, während der katholischen Kirche der Intercarlarfond zu Gebot steht, die evangelische Landeskirche seit der Einverleibung des Kirchenguts keinen allgemeinen Kirchenfond besitzt, aus welchem örtliche Kirchenbedürfnisse bedacht werden könnten.

Die künftige Benützung der Kirchengebäude und des Ortskirchenvermögens der aufgelösten Kirchengemeinde bleibt der Vereinbarung mit der Gemeinde anheimgegeben, welcher die erstere zugetheilt wird. Das Pfründvermögen fällt in Folge der Suppression der Kirchenstelle an die Kirche zurück.

---

[1] Eine Kirchenkollekte kann natürlicherweise nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Vergl. oben §. 24. Wo also der gewöhnliche Bedarf von der Kirchengemeinde nicht aufgebracht werden kann, und wo der Bischof nicht suo auxilio et subsidio nachhilft, bleibt nur der Weg der Einverleibung in eine andere Parochie offen. Weiske Rechtslexikon VI. 111, Brendel Kirchenrecht S. 470. Der Rückgriff auf den Patron wird sich nur in Ausnahmefällen verwirklichen lassen. Vergl. oben §. 12.

[2] Die Kirchengesetze gestatten die Aufhebung einzelner Kirchenstellen, um anderen unzureichend ausgestatteten Pfründen aufzuhelfen, ohne daß der Kirchengemeinde gegen eine solche Aufhebung ein Einspracherecht zukäme. Minister.-Erl. v. 28. Okt. 1822 (Reyscher Gesetze X. 714). Dieser Grundsatz ist jedoch auf die evangelischen Kirchengemeinden nicht anwendbar.

[3] Gesetz v. 30. Januar 1862, Art. 17 (Regbl. S. 64).

[4] In Altwürttemberg wurden die Ortsstiftungen zu wechselseitiger Beihilfe angehalten, insbesondere innerhalb des betreffenden Oberamtsbezirks, indem man die Verbindung von Stadt und Amt auch auf die Stiftungen ausdehnte. Dieß führte da und dort zu einer gemeinsamen Stiftungsvermögensverwaltung — Heiligenvogtei genannt. Mayer Gemeindewirthschaft §. 14. Vergl. z. B. Gen.-Rescr. v. 5. Juni 1728 (Reyscher Gesetze XIV. 16). Diese gegenseitige Aushilfe bezog sich übrigens vorzugsweise auf die Armenpflegen. Erl. v. 3. März 1735 (a. a. O. S. 156). In dem bayer. II. Const.-Edikt v. 1818 §. 48 ist ausgesprochen, daß, wenn sich Ueberschüsse bei dem Kirchenvermögen einzelner Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der lokalen Kirchenbedürfnisse ergeben, diese Ueberschüsse zum Besten des nämlichen Religionstheils zunächst zu kirchlichen Zwecken überhaupt oder in andern dürftigen Gemeinden verwendet werden dürfen. Mayer Verwalt.-Recht S. 320, not. 12. Nach den Principien des katholischen Kirchenrechts muß eine gewisse Solidarität sämmtlicher Lokalkirchengüter schon um deßwillen angenommen werden, weil dieselben nur als Theile des gesammten Kirchenvermögens aufzufassen sind, ein Grundsatz, welcher übrigens in Württemberg keine rechtliche Geltung hat, indem jedes Ortskirchenvermögen einen für sich bestehenden Körper bildet und nur die lokalen Kirchenbedürfnisse zu befriedigen hat, ein Verhältniß dieses Vermögens zum Vermögen der katholischen Kirche aber gesetzlich nicht besteht. Daß es einer sehr vermöglichen Kirchenstiftung vorbehältlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unverwehrt ist, eine arme Kirchengemeinde mit einem freiwilligen Beitrag zu unterstützen, versteht sich von selbst. Aber eine rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Beihilfe besteht nach Württemb. Recht weder Seitens der katholischen, noch der evangelischen Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden, so sehr dieselbe auch im Geiste des Christenthums begründet sein mag. Letzterer Gesichtspunkt kann nur für die Freiwilligkeit der Unterstützung maßgebend sein. Vergl. Weiske Rechtslexikon VI. 126, 127.

§. 34.

5) Von der Abtrennung eines Theils der Kirchengemeinde.

Will sich ein Theil der Kirchengenossen ohne Wegzug aus dem Parochiedistrikt und ohne besondere Nöthigung aus Nützlichkeits- oder Bequemlichkeitsgründen von einer bestehenden Kirchengemeinde lostrennen[1] und einer benachbarten Parochie anschließen, so dürfen hierunter weder die Besoldungsbezüge des oder der angestellten Geistlichen und des Meßners, so

lange die betreffenden Kirchendiener auf ihren Stellen verbleiben, nothleiden,[2] noch darf die Kirchengemeinde, von deren Zustimmung eine solche Lostrennung selbstverständlich abhängt, und welcher das Eigenthums-, beziehungsweise Verwaltungsrecht an den vorhandenen Kirchengebäuden und dem Ortskirchenvermögen verbleibt,[3] dadurch vernachtheiligt werden. Jene Zustimmung[4] ist daher jedenfalls an die durchaus zulässige Bedingung zu knüpfen, daß die austretenden Genossen ein ihrer seitherigen oder in Aussicht stehenden Beitragsleistung zu dem Kirchenaufwand (Kirchensteuerbetreff) entsprechendes Abfindungskapital an die zurückbleibende Genossenschaft zu bezahlen haben. Die Bemessung dieser Loskaufssumme hat sich nicht allein nach einem Durchschnitt der von den Abziehenden seither bezahlten Kirchensteuerquote zu richten, sondern es ist hiebei auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht in nicht allzuferner Zeit ein außerordentlicher Aufwand, z. B. ein Bauaufwand auf die Kirche oder das Pfarrhaus, bevorsteht, indem sonst vielleicht gerade eine solche Aussicht das Motiv für die Trennung abgeben könnte, vor deren Folgen die zurückbleibende Genossenschaft möglichst sicher zu stellen ist.[5]

Daß die Einverleibung solcher trotz der Beibehaltung ihres seitherigen Wohnsitzes ausscheidenden Kirchengenossen in eine benachbarte Kirchengemeinde und die Theilnahme an deren Ortskirchenvermögen von dem freiwilligen Zugeständniß der letzteren Kirchengemeinde und von der Genehmigung der Oberkirchen- und der Staatsbehörde[6] abhängig ist, erscheint als unzweifelhaft. Dagegen finden die Bestimmungen, welche bezüglich der Veränderung des politischen Gemeindebezirks bestehen, auf die Veränderungen in der Zusammensetzung eines Kirchspiels keine Anwendung. An vorstehende Grundsätze hat sich auch die Oberkirchenbehörde, soferne sie ohne Wunsch der Betheiligten eine Aenderung des bestehenden Parochialverbands anordnen sollte, zu halten.[7]

---

[1] Die Trennung der Filiale vom ausländischen Parochialverband soll Regel, eine Ausnahme aber zuzulassen sein, wenn überwiegende Inconvenienzen oder ein zu großer Kostenaufwand eine solche Trennung unräthlich machen. Vergl. sodann über die bei der Trennung zu beobachtenden Formen — Gen.-Rescr. v. 22. Septbr. 1817 (Reyscher Gesetze IX. 409).

[2] Vergl. Gen.-Resolution v. 20. Febr. 1810 (a. a. O. S. 183 und not. 190). Gaupp Kirchenrecht I. 135.

[3] Brendel Kirchenrecht S. 475.

[4] Daß auch in der katholischen Kirche, obwohl dieselbe die Kirchengemeinde nicht anerkennt, die Zustimmung der beiden betheiligten Gemeinden, nämlich sowohl zum Uebertritt der den Wohnsitz nicht verlassenden seitherigen Kirchengenossen in eine benachbarte Kirchengemeinde derselben Confession, als zum Eintritt solcher Confessionsgenossen, erforderlich ist, ergibt sich nicht so fast aus der kirchlichen, sondern vielmehr aus der staatlichen Bedeutung der Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als Kirchensteuergenossenschaften, als welcher es einer Gemeinde nicht gleichgiltig sein kann, einerseits Steuerkräfte ohne Entschädigung zu verlieren, andererseits im Verhältniß zum vermehrten Kirchenaufwand unzureichende Steuerkräfte in ihren Kreis aufzunehmen. Vergl. Weiske Rechtslexikon VI. 75, 77.

[5] Mayer Gemeindewirthschaft §. 140 bestreitet in Uebereinstimmung mit Gaupp Kirchenrecht I. 135 die Entschädigungsverbindlichkeit der Austretenden, spricht aber merkwürdigerweise den letzteren eine Abfindungssumme Seitens der zurückbleibenden Gemeinde für den Fall zu, daß sich der Kirchenaufwand durch den Austritt verminderе. Warum dieß ein Grund zur Abfindung der freiwillig ausscheidenden seitherigen Genossen sein solle, ist nicht einzusehen, denn sie lassen ja der zurückbleibenden Gemeinde kein eingeworfenes Vermögen zurück. Der fraglichen Ansicht scheint eben auch wieder die Annahme als Unterlage zu dienen, daß das evangelische Ortskirchenvermögen Gemeindeeigenthum sei. Vergl. oben §. 32, not. 4. Uebrigens ist klar, daß, wenn sich auch der kirchliche Aufwand durch den Austritt einiger Genossen verringern sollte, was übrigens jedenfalls nur bezüglich untergeordneter — nicht ins Gewicht fallender Ausgabeposten angenommen werden darf, diese Verminderung den zurückbleibenden Genossen nicht zu gut kommt, da ja auch die Zahl der mitsteuernden Mitglieder sich verhältnißmäßig reducirt. Dagegen erscheint eine Entschädigung der zurückbleibenden Gemeinde Seitens der ohne Veränderung ihres Wohnsitzes freiwillig austretenden Mitglieder schon um deßwillen begründet, weil die kirchlichen Einrichtungen mit Rücksicht auf den numerischen Umfang der Gemeinde getroffen worden sind und so erhalten werden müssen, mag sich auch ein Theil von ihr ab-

lange die betreffenden Kirchendiener auf ihren Stellen verbleiben, nothleiden,[2] noch darf die Kirchengemeinde, von deren Zustimmung eine solche Lostrennung selbstverständlich abhängt, und welcher das Eigenthums-, beziehungsweise Verwaltungsrecht an den vorhandenen Kirchengebäuden und dem Ortskirchenvermögen verbleibt,[3] dadurch vernachtheiligt werden. Jene Zustimmung[4] ist daher jedenfalls an die durchaus zulässige Bedingung zu knüpfen, daß die austretenden Genossen ein ihrer seitherigen oder in Aussicht stehenden Beitragsleistung zu dem Kirchenaufwand (Kirchensteuerbetreff) entsprechendes Abfindungskapital an die zurückbleibende Genossenschaft zu bezahlen haben. Die Bemessung dieser Loskaufssumme hat sich nicht allein nach einem Durchschnitt der von den Abziehenden seither bezahlten Kirchensteuerquote zu richten, sondern es ist hiebei auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht in nicht allzuferner Zeit ein außerordentlicher Aufwand, z. B. ein Bauaufwand auf die Kirche oder das Pfarrhaus, bevorsteht, indem sonst vielleicht gerade eine solche Aussicht das Motiv für die Trennung abgeben könnte, vor deren Folgen die zurückbleibende Genossenschaft möglichst sicher zu stellen ist.[5]

Daß die Einverleibung solcher trotz der Beibehaltung ihres seitherigen Wohnsitzes ausscheidenden Kirchengenossen in eine benachbarte Kirchengemeinde und die Theilnahme an deren Ortskirchenvermögen von dem freiwilligen Zugeständniß der letzteren Kirchengemeinde und von der Genehmigung der Oberkirchen- und der Staatsbehörde[6] abhängig ist, erscheint als unzweifelhaft. Dagegen finden die Bestimmungen, welche bezüglich der Veränderung des politischen Gemeindebezirks bestehen, auf die Veränderungen in der Zusammensetzung eines Kirchspiels keine Anwendung. An vorstehende Grundsätze hat sich auch die Oberkirchenbehörde, soferne sie ohne Wunsch der Betheiligten eine Aenderung des bestehenden Parochialverbands anordnen sollte, zu halten.[7]

---

[1] Die Trennung der Filiale vom ausländischen Parochialverband soll Regel, eine Ausnahme aber zuzulassen sein, wenn überwiegende Inconvenienzen oder ein zu großer Kostenaufwand eine solche Trennung unräthlich machen. Vergl. sodann über die bei der Trennung zu beobachtenden Formen — Gen.-Rescr. v. 22. Septbr. 1817 (Reyscher Gesetze IX. 409).

[2] Vergl. Gen.-Resolution v. 20. Febr. 1810 (a. a. O. S. 183 und not. 190). Gaupp Kirchenrecht I. 135.

[3] Brendel Kirchenrecht S. 475.

[4] Daß auch in der katholischen Kirche, obwohl dieselbe die Kirchengemeinde nicht anerkennt, die Zustimmung der beiden betheiligten Gemeinden, nämlich sowohl zum Uebertritt der den Wohnsitz nicht verlassenden seitherigen Kirchengenossen in eine benachbarte Kirchengemeinde derselben Confession, als zum Eintritt solcher Confessionsgenossen, erforderlich ist, ergibt sich nicht so fast aus der kirchlichen, sondern vielmehr aus der staatlichen Bedeutung der Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als Kirchensteuergenossenschaften, als welcher es einer Gemeinde nicht gleichgiltig sein kann, einerseits Steuerkräfte ohne Entschädigung zu verlieren, andererseits im Verhältniß zum vermehrten Kirchenaufwand unzureichende Steuerkräfte in ihren Kreis aufzunehmen. Vergl. Weiske Rechtslexikon VI. 75, 77.

[5] Mayer Gemeindewirthschaft §. 140 bestreitet in Uebereinstimmung mit Gaupp Kirchenrecht I. 135 die Entschädigungsverbindlichkeit der Austretenden, spricht aber merkwürdigerweise den letzteren eine Abfindungssumme Seitens der zurückbleibenden Gemeinde für den Fall zu, daß sich der Kirchenaufwand durch den Austritt vermindere. Warum dieß ein Grund zur Abfindung der freiwillig ausscheidenden seitherigen Genossen sein solle, ist nicht einzusehen, denn sie lassen ja der zurückbleibenden Gemeinde kein eingeworfenes Vermögen zurück. Der fraglichen Ansicht scheint eben auch wieder die Annahme als Unterlage zu dienen, daß das evangelische Ortskirchenvermögen Gemeindeeigenthum sei. Vergl. oben §. 32, not. 4. Uebrigens ist klar, daß, wenn sich auch der kirchliche Aufwand durch den Austritt einiger Genossen verringern sollte, was übrigens jedenfalls nur bezüglich untergeordneter — nicht ins Gewicht fallender Ausgabeposten angenommen werden darf, diese Verminderung den zurückbleibenden Genossen nicht zu gut kommt, da ja auch die Zahl der mitsteuernden Mitglieder sich verhältnißmäßig reducirt. Dagegen erscheint eine Entschädigung der zurückbleibenden Gemeinde Seitens der ohne Veränderung ihres Wohnsitzes freiwillig austretenden Mitglieder schon um deßwillen begründet, weil die kirchlichen Einrichtungen mit Rücksicht auf den numerischen Umfang der Gemeinde getroffen worden sind und so erhalten werden müssen, mag sich auch ein Theil von ihr ab-

lösen. Es ergibt sich dieß am schlagendsten durch ein Beispiel. Gesetzt, die Kirchengemeinde A. hat vor nicht langer Zeit die Kirche erweitert und zwar mit Rücksicht auf die Zahl der Kirchenbesucher, für welche die seitherigen Räume der Kirche nicht mehr ausreichten. Die Kosten dieser Kirchenerweiterung sind mittelst Aufnahme eines Kapitals Seitens der Kirchenpflege gedeckt worden, zu dessen allmäliger Abtragung nunmehr jährliche Umlagen auf die Kirchengemeindegenossen nothwendig sind, da die laufende Verwaltung der Kirchenpflege keine Mittel zur Schuldentilgung bietet. Um dieser jährlich wiederkehrenden Last zu entgehen, treten die in der Kirchengemeindeparcelle B. wohnenden Parochianen aus ihrem seitherigen Verband mit der Kirchengemeinde A. und schließen sich der benachbarten Kirchengemeinde C. an. Sollte nun in diesem Falle die Kirchengemeinde A. nicht berechtigt sein, den ohne Zweifel erforderlichen Consens des Austritts der Parcellisten von B. an die Bedingung zu knüpfen, daß die Austretenden eine ihrer seitherigen Beitragspflicht entsprechende Abfindungssumme an die Kirchengemeinde A. zu bezahlen haben sollen? — Solche Abfindungen sind denn auch schon mit regimineller Genehmigung vorgekommen. Derartige Forderungen und Leistungen sind nicht nach Grundsätzen des Privat-, sondern des öffentlichen Rechts zu beurtheilen, da es sich von dem Rechtsverhältniß einer öffentlichen Körperschaft zu ihren Genossen auf den Grund des Corporationsverbands handelt.

[6] Gesetz v. 30. Jan. 1862, Art. 17 (Regbl. S. 64).

[7] Vergl. oben §. 33, not. 2.

§. 35.

6) Von der Bildung einer neuen Kirchengemeinde.

Will eine Gesellschaft von Glaubensgenossen eine neue selbstständige Kirchengemeinde bilden,[1] sei es unter Beibehaltung ihrer bisherigen Wohnsitze durch Trennung von dem bisherigen Verband, oder durch Gründung einer Kolonie entfernt von ihrer seitherigen Niederlassung, so hat im Falle der Trennung die zurückbleibende Gemeinde ihre Einwilligung zu geben, ohne welche die Bildung einer eigenen Gemeinde nur in Berücksichtigung ganz besonderer dringender Umstände als zuläßig erscheint. Die zurückbleibende Gemeinde kann in einem solchen Falle aus denselben Gründen eine Entschädigung von

den ausscheidenden Genossen beanspruchen, aus welchen ihr dieses Recht gegenüber den sich einer benachbarten Gemeinde anschließenden seitherigen Genossen zugestanden werden muß. Dagegen erscheint eine derartige Forderung gegenüber von den aus dem Kirchspielbezirk wegziehenden Parochianen allerdings nicht als gerechtfertigt, da der Wegzug an und für sich das seitherige Band löst, d. h. da der Wegziehende gegenüber seinem seitherigen Wohnort ipso jure aufhört, Parochiane zu sein.

Jede sich neubildende selbstständige Kirchengemeinde hat die erforderlichen Mittel aus eigenen Kräften beizuschaffen. Nur unter dieser Bedingung wird die erforderliche staatliche und kirchliche Genehmigung [2] zu einer derartigen Constituirung ertheilt. Je nachdem die Verhältnisse beschaffen sind, können solche neuen Gemeinden auch einen Beitrag aus dem Intercalarfond und aus der Staaskasse in Aussicht nehmen. Ersteres jedenfalls dann, wenn in dem betreffenden Orte, welcher sich von einer Kirchengemeindeparcelle zu einer selbstständigen Gemeinde erheben will, früher ein Beneficium bestand und das Pfründvermögen seiner Zeit in Folge der Suppression der Pfarr- oder Caplaneistelle an den Intercalarfond übergegangen ist. Das gleiche Verhältniß kann auch gegenüber dem Staate als Rechtsnachfolger eines Klosters 2c. angezeigt sein.

Der von der neuen Kirchengemeinde zu deckende Aufwand besteht in der Gründung eines die Besoldung des Geistlichen, des Meßners und der sonstigen niederen Kirchendiener sicherstellenden Fonds, nämlich eines Kapitals, aus dessen Interessen diese Besoldungen bleibend bestritten werden können; in der Erbauung eines dem Umfang der Bevölkerung der neuen Gemeinde entsprechenden Kirchengebäudes und eines Pfarrhauses; in der Anweisung einer Wohnung für den Meßner; in der Auswerfung eines die bauliche Erhaltung dieser Gebäude nachhaltig ermöglichenden Kapitals; in der Sicherung des jährlichen

Kult- und Verwaltungsaufwands[3] durch ein Stiftungskapital oder durch Umlage auf die Kirchengemeindegenossen, wozu sich die Letzteren zum voraus verbindlich erklären müssen, während sich die dießfällige Verpflichtung ihrer Nachkommen schon aus der Thatsache des Bestehens einer selbstständigen Kirchengemeinde ergibt; endlich in der Anlegung eines Begräbnißplatzes und Fundirung eines Unterhaltungskapitals, soferne nicht schon vor der Bildung einer eigenen Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde das dießfällige Bedürfniß befriedigt hat oder für die Befriedigung in der Zukunft einsteht.

Wird bei Bildung einer selbstständigen Kirchengemeinde auf das Vermögen der bürgerlichen Gemeinde zurückgegriffen, so bedarf dieß der Genehmigung der Staatsbehörde, da die letztere Gemeinde niemals im Stande sein wird, den fraglichen Aufwand ohne Angriff ihres Grundstocksvermögens zu bestreiten. Die gedachte Behörde wird im concreten Fall wohl zu erwägen haben, ob der zu erreichende Zweck ein solcher ist, für dessen Realisirung die bürgerliche Gemeinde einzustehen hat, ob nicht vielmehr die ganze Last der Kirchengemeinde zugeschieden werden soll. Geht man hiebei von der hergebrachten Uebung aus, wornach man zwischen den beiden Genossenschaften nicht unterschieden und die Kasse der bürgerlichen Gemeinde als eine den beiderseitigen Zwecken dienende Quelle angesehen hat, so wird freilich die Genehmigung einer solchen Belastung der bürgerlichen Gemeinde zu Gunsten des kirchlichen Interesses der Mitglieder derselben, wenn keine sonstigen Anstände obwalten, nicht zurückgehalten werden können. Zieht man aber zwischen den Interessen der beiden Gemeinwesen eine Grenzlinie, so wird die Staatsbehörde Bedenken tragen müssen, die Genehmigung der Intervention der bürgerlichen Gemeinde auszusprechen. Jedenfalls aber dürfen von der in Folge dieser Lastenübernahme auf die bürgerliche Gemeinde vermehrten Gemeindeschadensum-

lage weder die confessionell dissentirenden Gemeindebürger, noch die Ausmärker betroffen werden.

---

[1] Vergl. Mohl Württ. Staatsrecht II. 451.

[2] Minister.-Erlaß v. 5. Okt. 1817 (Reyscher Gesetze X. 570), Gesetz v. 30. Jan. 1862, Art. 17 (Regbl. S. 64).

[3] Im Gegensatz zu der Staatsfinanzverwaltung, welche unter gewissen Voraussetzungen zu Deckung des Kultaufwands privatrechtlich verpflichtet ist, hat der Staat im Hinblick auf den stattgefundenen Einzug der Kirchengüter bei neuerrichteten Kirchengemeinden schon einen Theil des Bau- und Kultaufwands, namentlich auch die Besoldung des Geistlichen der neuen Parochie, auf den Etat des Kultdepartement übernommen. Vergl. Gaupp Kirchenrecht II. 2, 222.

§. 36.

7) Von dem Uebertritt der Kirchengemeinde zu einer andern Confession.

Treten sämmtliche Genossen einer Kirchengemeinde zu einer anderen staatlich anerkannten Kirche über, so hört damit die Korporation als solche nicht auf, sie wechselt bloß den Verband mit der betreffenden Landeskirche und die kirchlichen Aufsichtsbehörden. Die Kirchenstiftungen dienen vermöge des der Kirchengemeinde an dem Ortskirchenvermögen zustehenden Nutzungsrechts zur Benützung für den neuen Glauben; es wäre denn, daß der Stifter für den Fall des Eintritts dieser Eventualität Fürsorge bezüglich der Verwendung des Stiftungsvermögens getroffen hätte, was z. B. in neuerer Zeit hin und wieder bei Jahrtagsstiftungen geschieht. Zweifelhaft ist, ob auch das Kirchenpfründvermögen oder die Pfarrdotation mit an die neue Glaubensgenossenschaft übergehen, da die Kirchengemeinde an diese Vermögenstheile weder Eigenthums-, noch Nutzungs- noch Verwaltungsrechte in Anspruch nehmen kann und dieselben längst von dem Ortskirchenvermögen abgesondert und seitdem als Theile

des allgemeinen Kirchenvermögens behandelt worden sind. Nur wenn die Pfarrdotation auf örtliches Stiftungsvermögen radicirt ist, geht dieselbe mit dem letzteren Vermögen an die Kirchengemeinde des neuen Glaubens über.

Convertirt nur ein Theil der Kirchengenossen, so verbleibt das Ortskirchenvermögen dem zurückbleibenden Theil, welcher nicht aufhört, eine eigene Kirchengemeinde zu bilden, oder aber unter Benützung des ihm verbleibenden Vermögens für die örtlichen Kirchenbedürfnisse sich einer benachbarten Parochie anschließt. Dagegen kann die beim alten Glauben beharrende Kirchengemeinde von dem in Folge des Uebertritts zu einer andern Confession ausscheidenden Theile keine Entschädigung für die ihr entgehende Steuerkraft verlangen, da mit der Glaubensänderung jede Rechtsverbindlichkeit gegen die verlassene Glaubensgenossenschaft ipso jure erlischt, soweit die Verbindlichkeit im öffentlichen und nicht im Privatrecht wurzelt. Der Austritt aus dem seitherigen Kirchenverband unter dem Titel der Glaubensänderung hängt auch selbstverständlich nicht von der Zustimmung der zurückbleibenden Kirchengemeinde ab. Privatrechtliche Verbindlichkeiten gegen die Ortskirche oder die Kirchengemeinde werden durch die Glaubensänderung nicht alterirt, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß von den ausscheidenden Kirchengenossen diejenigen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der zurückbleibenden Kirchengemeinde zu erfüllen sind, welche zur Zeit des Uebertritts bereits angefallen waren.

Treten sämmtliche Kirchengemeindegenossen zu einer staatlich nicht anerkannten Kirche oder zu einer nur tolerirten Glaubensgenossenschaft über, so verliert die seitherige Gemeinde ihren korporativen Charakter und sinkt zu einer Privatgesellschaft herab. So wenigstens nach dem dermalen in Württemberg geltenden Kirchenstaatsrecht.

§. 37.

8) Von dem Ein- und Austritt der Parochianen.

So lange der Glaubensgenosse innerhalb des Kirchspiels selbstständig wohnt, ist er von Rechtswegen Mitglied der Kirchengemeinde und eine Verschiedenheit unter den einzelnen Mitgliedern besteht nur in so ferne, als der Eine die Wahl- und Wählbarkeitsrechte etwa wegen schlechten Prädikats nicht ausüben darf; als ferner der Eine mehr oder weniger als der Andere an der Kirchensteuer participiren muß. Die Genossenschaft der Kirchengemeinde wird lediglich durch die Glaubensangehörigkeit und durch selbstständige Aufenthaltsnahme innerhalb der Parochie ohne Rücksicht auf die gemeindebürgerliche Angehörigkeit erworben. Minderjährige und Personen, welche nicht selbstständig sind, gehören zu derjenigen Kirchengemeinde, welcher die Eltern angehören oder zur Zeit ihres Todes angehört haben, beziehungsweise zu derjenigen Kirchengemeinde, deren Genosse der Betreffende im Falle seiner Selbstständigkeit sein würde.

Zur Aufnahme in die Kirchengemeinde bedarf es keines besonderen Aktes. Für den hereinziehenden Glaubensgenossen genügt die Thatsache der selbstständigen Wohnsitznahme innerhalb des Kirchspiels, wie denn auch, wofern die bürgerliche Gemeinde bei diesem Aufenthalt keinen Anstand findet, die Kirchengemeinde nicht berechtigt ist, dem hereingezogenen Glaubensgenossen den Eintritt in ihre Genossenschaft streitig zu machen. Die einzige Ausnahme bildet der Excommunicirte.

Der Austritt aus der Kirchengemeinde erfolgt: 1) durch den Tod. Jedoch gehen die zur Zeit des Todes bereits angefallenen Verbindlichkeiten gegenüber der Kirchengemeinde auf die Verlassenschaft über; 2) durch Wegzug aus dem Kirchspiel in Verbindung mit selbstständiger Wohnsitznahme an einem andern Ort; 3) durch den ohne gleichzeitigen Wegzug erfolgenden

Austritt aus der Kirchengemeinde und Eintritt in eine benachbarte oder neugebildete Gemeinde (oben §. 34 und 35); 4) durch Uebertritt zu einer anderen Confession;[1] 5) durch Excommunication.[2]

Im Falle des Punkt 2 und 4 bedarf es keiner förmlichen Entlassung aus dem seitherigen Verband, es genügt vielmehr die Thatsache des Wegzugs oder der unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vor sich gegangenen Glaubensänderung, um den Ausgetretenen in der Liste der Genossen zu streichen.[3]

---

[1] Zum Uebertritt in eine andere Kirche ist wenigstens das Alter von 14 Jahren nothwendig. Sodann ist der Uebertritt dem seitherigen Seelsorger anzuzeigen, und zwar entweder mündlich oder durch protokollarische Aufnahme Seitens des O.-Amts. Erst wenn der Uebertretende ein Zeugniß des genannten Geistlichen über die Einhaltung dieser Formalität beigebracht haben wird, kann er in die neue Kirchengenossenschaft aufgenommen werden. Mohl Württ. Staatsrecht II. 450.

[2] Natürlich nur in Folge der großen Excommunication im Sinne der katholischen Kirche, nämlich mit der Wirkung des Ausschlusses aus der Kirchengemeinschaft, während die kleine Excommunication in der Entziehung der Theilnahme an den Sacramenten besteht. Nach dem jetzigen Rechte bedarf die Excommunication, wenn sie bürgerliche Folgen haben soll, des Consenses des weltlichen Richters. Weiske Rechtslexikon IV. 596, 598, Walter Kirchenrecht S. 368. Ein Fall des Ausschlusses aus der evangelischen Kirchengemeinschaft ist in Württemberg nicht bekannt.

[3] Von selbst versteht es sich, daß auf denjenigen Parochianen die Befreiung von der Kirchenlast nicht anzuwenden ist, welcher sich der Gemeinschaft der Kirche entzieht, z. B. sich des Abendmahls enthält, ohne förmlich aus der Kirche auszutreten. Ein solcher hat wie jeder andere Kirchengenosse an den Lasten Theil zu nehmen. Weiske Rechtslexikon IV. 877.

Fünfter Abschnitt.

Resultate.

§. 38.

Aus der seitherigen Darstellung der Verhältnisse der Kirchengemeinde ergeben sich folgende Sätze:

1) Die Ortskirchengemeinden sind öffentliche Körperschaften und verfolgen als solche gemeinsam öffentliche Zwecke mit Zwang gegen ihre Mitglieder.

2) Die Ortskirchengemeinde hat hinsichtlich der zu erreichenden Zwecke und der hiewegen zur Anwendung kommenden Mittel eine gedoppelte Natur, vermöge welcher sie theils der Kirche, theils dem Staate angehört.

3) Die Ortskirchengemeinde unterliegt schon in ihrer Natur als öffentlicher Körperschaft (Ziff. 1) der speciellen staatlichen Beaufsichtigung. Der Staat übt jedoch diese Aufsicht mit Rücksicht auf die Doppelseitigkeit der fraglichen Genossenschaft (Ziff. 2) gemeinschaftlich mit der Kirche aus. Hiebei ist den Kirchengemeinden möglichste Autonomie einzuräumen und die Aufsicht hat sich im Wesentlichen darauf zu beschränken, darüber zu wachen, daß die öffentliche Gottesverehrung ihren regelmäßigen Fortgang nimmt; daß das von der Kirchengemeinde zu verwaltende Ortskirchenvermögen in seinem Bestande erhalten bleibt und dessen Erträgnisse stiftungsmäßig verwendet werden; daß offenbar vorliegende kirchliche Bedürfnisse nicht unbefriedigt bleiben; daß die Steuerkräfte der Kirchengemeindegenossen nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden.

4) Den Kirchengemeinden ist die Verwaltung des Ortskirchenvermögens einschließlich der kirchlichen Armen-

und Schulstiftungen, nämlich solcher Stiftungen, welche mit dem genannten Vermögen von jeher combinirt waren, oder welche nach dem ausdrücklichen Willen der Stifter mit demselben verwaltet werden sollen, zu überlassen.

5) Die Ortskirchengemeinden bedürfen eines Organs, welches die Interessen der Gemeinde gegen innen und außen, gegen oben und unten zu wahren und die zu Erfüllung der Zwecke der Gemeinschaft erforderlichen Beschlüsse zu fassen und zu vollziehen hat. Hiebei kommen jedoch nicht die specifisch kirchlichen Interessen in Frage, sondern die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowohl bezüglich der Verwaltung des Ortskirchenvermögens als bezüglich der Herbeiziehung der Parochianen für den Fall der Unzulänglichkeit des letzteren mittelst Besteurung derselben.

6) Die Verwaltungsbehörde (Ziff. 5) hat aus der freien Wahl sämmtlicher wahlberechtigter Parochianen hervorzugehen.

7) Von der Kirchensteuer, welche immer besonder, nicht aber unter dem Gemeindeschaden umzulegen ist, werden nur die Parochianen, nicht aber die der bürgerlichen Gemeinde angehörigen oder im Orte wohnenden Dissidenten, ebenso nicht die Ausmärker betroffen.

8) Es ist Aufgabe der Staatsgewalt, die Ortskirchengemeinden in der Erfüllung ihrer gemeinsamen Zwecke zu fördern. Hiezu gehört in erster Linie die gesetzliche Normirung der öffentlich rechtlichen Stellung dieser Genossenschaften, damit man nicht zu dem ungenügenden Nothbehelf der Analogie gezwungen ist.

9) Diese Normirung (Ziff. 8) fällt dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen anheim, da nach richtigen Grundsätzen die Kirchengemeinde wie in ihrer kirchlichen so auch in

ihrer staatlichen Bedeutung, und die Verwaltung des Orts-kirchenvermögens in Gemeinschaft mit der Kirche nicht dem Departement des Innern, sondern dem Kultdepartement angehören.[1]

10) Die Organisation der Kirchengemeinden hat in beiden Kirchen gleichmäßig stattzufinden und ist in keiner Weise abhängig von einer Reform der Kirchenverfassungen, welche ohnedieß nicht vom Staate, sondern nur von den Kirchen selbst ausgehen könnte. Die Organisation hat sich nämlich nicht mit der kirchlichen Stellung der Kirchengemeinden, sondern mit der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Korporationen zu befassen.

11) Mit dieser Organisation (Ziff. 9 und 10) sollte so rasch als thunlich vorgegangen werden, damit der in manchen Gemeinden — vorzugsweise katholischer Confession — herrschenden Verwirrung und der in allen Gemeinden, wo kirchengemeindlich fremde Personen zur Kirchen- oder zu der den Kirchenaufwand in sich begreifenden Gemeindelast beitragen müssen, zu Tag tretenden ungerechten Besteurung vorgebeugt wird.

12) Die Organisation der Kirchengemeinden hätte sich auf folgende Punkte zu erstrecken: a) Bestimmung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte, des Wahlmodus und des Umfangs der Wahlperiode bezüglich der zu bestellenden Verwaltungsbehörde;[2] b) Bestimmung über die Wahl eines Vorstands,[3] eines Schriftführers und eines Rechners oder Kirchen- (Stiftungs- und Gemeinde-) pflegers, über die Bestätigung und Verpflichtung dieser Beamten;[4] c) Bezeichnung der Voraussetzungen eines rechtsgiltigen Beschlusses der Verwaltungsbehörde und der Einwirkung des Vorstands auf die Beschlußfassung;[5] d) Bestimmung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde und über

deren Rechte namentlich in Absicht auf die Vollstreckung ihrer Beschlüsse;[6] e) Normirung der Aufsichtsführung Seitens des Staats und der Kirche (oben Ziff. 3).[7]

13) Die Grenzen und der Umfang der Kirchensteuerpflicht bedürfen gesetzlicher Festsetzung, wobei zugleich ausgesprochen werden sollte, daß dem öffentlich rechtlichen Herkommen in Beziehung auf die Belastung von nicht zur Kirchengemeinde gehörigen Personen (Dissidenten und Ausmärker) für Zwecke der Kirchengemeinde, sei es daß bis jetzt eine besondere Kirchensteuerumlage stattgefunden hat, sei es daß die Kirchenkosten inzwischen unter dem Gemeindeschaden umgelegt wurden, die rechtliche Wirkung eines giltigen Rechtstitels entzogen sei.[8] Als regelmäßige Grundlage für die Bemessung der Kirchensteuer ist der von dem Kirchensteuerpflichtigen zu entrichtende Betreff an der direkten Staatssteuer zu benützen.

14) Gesetzliche Feststellung der rechtlichen Folgen einer Aenderung in der Zusammensetzung der Ortskirchengemeinde in Folge der Abtrennung oder des Austritts eines Theils derselben ist wünschenswerth.

---

[1] Vergl. V. Edikt v. 18. Novbr. 1817, §. 30, §. 34, Ziff. 16 und §. 70 (Reyscher Gesetze III. 478, 483 und 494).

[2] Jeder volljährige und selbstständige Parochiane, welcher nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verlustig erklärt ist (vergl. Gemeindeordn. v. 6. Juli 1849, Art. 2, zweiter und dritter Absatz), wäre als aktiv und passiv wahlfähig zu erklären. Die Ausschließungsgründe des ersten Absatzes des cit. Gesetzesartikels passen nicht für die Kirchengemeindegenossen. Auch sollten diejenigen Parochianen, welche sich äußerlich von der Kirchengemeinschaft ferne halten, schon um deßwillen nicht für wahlunfähig erklärt werden, weil die mit einem solchen Ausschlusse verbundene Controle leicht zu einer Verletzung der Gewissensfreiheit, jedenfalls aber zu einer — nur Bitterkeit erregenden Bloßstellung des betreffenden — an und für sich noch so ehrenhaften Kirchenmitglieds führen müßte. Sodann scheint kein genügender Grund vorzuliegen, das Wahlrecht von

einem höheren Alter abhängig zu machen, wie es der §. 7 der kgl. Verordn. v. 25. Jan. 1851 thut. Hinsichtlich des Wahlmodus und des Zeitraums der Wahlperiode können die dießfälligen Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung kommen.

[3] Wird den Kirchengemeinden die Administration des Ortskirchenvermögens überantwortet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Ortsgeistliche wenigstens der Mitvorstand der Verwaltungsbehörde ist, da der Kirche die Betheiligung bei dieser Verwaltung sowenig als bei deren Beaufsichtigung abgesprochen werden kann. Ist von der Verwaltungsbehörde eine den Pfarrer persönlich oder die Pfarrstelle, die derselbe repräsentirt, berührende Angelegenheit zu berathen, so versteht es sich von selbst, daß der Ortsgeistliche weder an der Berathung, noch an der Beschlußnahme über jenen Gegenstand Antheil nehmen darf. Es wird übrigens gut sein, neben dem geistlichen einen weltlichen Vorstand zu wählen, wie dieß ja auch die seither giltige Organisation der Stiftungen gethan hat. Verwalt.-Edikt §. 120.

[4] Einer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörden werden wohl die gedachten Beamten nicht bedürfen, wogegen die Verpflichtung derselben dem gemeinschaftlichen O.-Amt verbleiben kann, welch' letzteres auch bei der neuen Organisation als nächste Aufsichtsbehörde belassen bliebe.

[5] Hier wären die Bestimmungen der §§. 19 und 121 des Verw.-Edikts analog anzuwenden.

[6] Falls den Kirchengemeinden die Verwaltung des Ortskirchenvermögens überlassen würde, müßte sich die Machtvollkommenheit der Verwaltungsbehörde wesentlich erweitern. Sollte aber wider Verhoffen in der seitherigen Stiftungsorganisation, wie solche die §§. 120 bis 126, 132 bis 134, 137 und 139 des Verw.-Edikts enthalten, keine Aenderung eintreten, so müßten wenigstens der Verwaltungsbehörde der Kirchengemeinde gewisse Rechte gegenüber dem Stiftungsrath und Kirchenkonvent eingeräumt werden, namentlich dahin gehend, daß der Kirchenpflegetat vor dessen Genehmigung jener Verwaltungsbehörde zu etwaigen Erinnerungen mitzutheilen sei, welch' letztere sodann, soferne sie irgend als begründet erfunden werden, sowohl Seitens des Stiftungsraths als Seitens des gemeinschaftlichen O.-Amts anläßlich der Prüfung und Genehmigung des Etats berücksichtigt werden müßten. Ferner ist der Verwaltungsbehörde der Kirchengemeinde die Einsichtnahme der Kirchenpflegrechnungen jederzeit offen zu halten, wie ihr denn auch unter allen Umständen die Beschlußnahme über die erforderlichen Umlagen auf die Kirchengemeinde (die Kirchensteuerumlage) anheimfallen müßte.

Was die Befugnisse und den Wirkungskreis der seitherigen Kirchenkonvente betrifft, so würden dieselben wohl ohne Anstand einem Ausschusse der Kirchengemeindebehörde überwiesen werden können. Dagegen

könnte die Mitwirkung einer dem Bürgerausschuß ähnlichen berathenden Nebenbehörde als durchaus überflüssig wegfallen.

[7] Die Aufsichtsführung in der ersten Instanz Seitens des gemeinschaftlichen O.-Amts unterläge wohl keinem Anstand. Dagegen ist allerdings die Regelung der höheren Aufsicht, welche Namens des Staats von den Kreisregierungen, Namens der Kirche von dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrath, beziehungsweise dem bischöflichen Ordinariat, zu führen wäre, eher geeignet, zu Verwicklungen manchfacher Art Anlaß zu geben. Obwohl in dieser Richtung eine Vereinbarung mit der katholischen Landeskirche vorangehen muß, so wird dieser Punkt voraussichtlich doch nicht solche Schwierigkeiten darbieten, daß dieselben im Interesse der wichtigen Frage, von deren Lösung es sich handelt, nicht sollten überwunden werden können. Jener Vereinbarung mit dem bischöflichen Ordinariat wird allerdings die Anerkennung der Kirchengemeinden in ihrer kirchenstaatsrechtlichen korporativen Bedeutung zur Seite zu gehen haben.

[8] Vergl. oben §. 22.

Nachträgliche Berichtigungen.

Zu S. 17, not. 11 vergl. Döllinger Kirche und Kirchen ꝛc. S. 53 und 55.
S. 39, not. 3, letzter Absatz — statt „Patronatrecht" l. Patronatrechts.
S. 55, not. 4, Linie 10 — statt „sollten" l. sollte.
S. 62, Linie 26 — statt „Theil" l. Theile.
S. 70, not. 12, Linie 6 — statt „Vorstehern" l. Vorstehere.

